

Sozialbericht 2020

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis



Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Verantwortlich:

Cathrin Wörpel
Sozialdezernat/Sozialplanung
Auf der Steig 6
78052 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 913 7728
E-Mail: c.woerpel@lrasbk.de

Der vorliegende Bericht wurde in Zusammenarbeit aller Fachämter des Sozialdezernats, der Sozial- und Jugendhilfeplanung sowie dem Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis erstellt.

Herausgegeben:

im Februar 2020

Stand der Daten und Informationen:

Soweit wie möglich sind in dem Sozialbericht sämtliche Daten mit Stand Ende 2018 enthalten. Zusätzlich waren bei manchen Leistungen die Daten früherer Jahre generierbar, sodass Entwicklungen über mehrere Jahre darstellbar sind. Bei Kapitel „C Leistungen des Kreisjugendamts“ ist zudem zu berücksichtigen, dass die Stadt Villingen-Schwenningen ein eigenständiges Jugendamt hat und daher in sämtlichen in diesem Kapitel ausgewiesenen Daten Informationen zu Villingen-Schwenningen nicht enthalten sind.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung können Fehler bei der Datenerhebung nicht völlig ausgeschlossen werden.

Quellen der Bilder auf dem Deckblatt (von links oben):

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis; Michael Kienzler; Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis; royalty-free

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Sozialbericht als Mittel zum Zweck	3
A Bevölkerungsstruktur.....	6
A.1 Einwohnerzahlen nach Altersgruppen.....	6
A.2 Bevölkerungsbewegungen	6
A.3 Prognosen zur Entwicklung der Bevölkerungszahl	9
A.4 Private Wohnhaushalte nach Haushaltsgröße.....	10
A.5 Bevölkerung mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft	10
B Spezielle Aufgabenbereiche des Sozialdezernats.....	11
B.1 Sozialplanung	11
B.2 Integrationsbeauftragte	17
B.3 Behindertenbeauftragte	20
B.4 Geschäftsstelle Europäischer Sozialfonds (ESF).....	21
C Leistungen des Kreisjugendamts	22
C.1 Familienstrukturen	22
C.2 Leistungen der Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung von Kreis und Gemeinden.....	22
C.2.1 Kinderbetreuung.....	23
C.2.1.1 Kindertageseinrichtung	24
C.2.1.2 Kindertagespflege.....	27
C.2.1.3 Angebote für schulpflichtige Kinder	28
C.2.2 Jugendsozialarbeit an Schulen in Trägerschaft der Gemeinden.....	29
C.2.3 Kommunale, offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	30
C.2.4 Finanzaufwand für die Leistungen in gemeinsamer Verantwortung von Kreis und Gemeinden	32
C.2.5 Entwicklungstendenzen für die Leistungen in gemeinsamer Verantwortung von Kreis und Gemeinden	32
C.3 Prävention.....	33
C.3.1 Landesprogramm STÄRKE und Elternbildung	33
C.3.2 Präventiver Kinderschutz	34
C.3.2.1 Frühe Hilfen.....	34
C.3.2.2 Weiterentwicklung des Angebots der Insoweit erfahrenen Fachkräfte (IeF)	36
C.3.2.3 Kinderschutz in Vereinen und Verbänden.....	37
C.3.3 Sozialraumorientierung.....	37
C.3.4 Finanzaufwand für die Prävention	39
C.3.5 Entwicklungstendenzen in der Prävention	39
C.4 Förderung der Erziehung in der Familie.....	40
C.4.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder.....	40
C.4.2 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen.....	41
C.4.3 Finanzaufwand für die Förderung der Erziehung in der Familie	41
C.4.4 Entwicklungstendenzen in der Förderung der Erziehung in der Familie	41
C.5 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien.....	41
C.5.1 Hilfen zur Erziehung.....	42
C.5.1.1 Ambulante Hilfen.....	42
C.5.1.2 Teilstationäre Hilfen.....	44
C.5.1.3 Vollstationäre Hilfen.....	44
C.5.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung	45
C.5.2.1 Ambulante Hilfen.....	46
C.5.2.2 Teilstationäre und vollstationäre Hilfen	46

C.5.3	Hilfen für junge Volljährige	47
C.5.4	Finanzaufwand für die individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	48
C.5.5	Entwicklungstendenzen für die individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	50
C.6	Krisenintervention	51
C.6.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	51
C.6.2	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	52
C.6.3	Finanzaufwand für die Krisenintervention	52
C.6.4	Entwicklungstendenzen in der Krisenintervention	52
C.7	Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche	53
C.8	Andere Aufgaben des Jugendamts	55
C.8.1	Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren vor den Familiengerichten / Vormundschaftsgerichten	55
C.8.2	Beistandschaften, Vormundschaften	55
C.8.3	Unterhaltsvorschuss	57
C.9	Impuls – Wir machen Jugendliche stark!	58
C.9.1	Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen	58
C.9.2	Arbeitstraining	61
C.9.3	Patenschaften	62
C.9.3.1	Brückenbauer	62
C.9.3.2	Generationenpatenschaften	63
C.9.3.3	Patenschaften im Flüchtlingsbereich	64
C.9.4	Jugendhilfe im Strafverfahren	64
D	Leistungen der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (BEKJ)	65
D.1	Leistungen der BEKJ insgesamt	67
D.2	Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstelle (IFF)	70
D.3	Entwicklungstendenzen und Schlussfolgerungen	72
E	Leistungen des Kreissozialamts	73
E.1	Schwerbehindertenrecht	73
E.2	Eingliederungshilfe	77
E.2.1	Fallzahlen insgesamt	78
E.2.2	Wohnleistungen	78
E.2.2.1	Wohnleistungen insgesamt	78
E.2.2.2	Wohnleistungen für Erwachsene mit Behinderung	79
E.2.2.3	Wohnleistungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	80
E.2.3	Tagesstrukturleistungen	81
E.2.3.1	Tagesstrukturleistungen insgesamt	81
E.2.3.2	Tagesstruktur und Wohnen	82
E.2.3.3	Tagesstrukturleistungen und ambulante Hilfen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	83
E.2.4	Altersstruktur	83
E.2.5	Finanzaufwand	84
E.2.6	Entwicklungstendenzen und Schlussfolgerungen	85
E.3	Rechtliche Betreuung für Volljährige	87
E.4	Pflege	91
E.4.1	Pflegebedürftige im Schwarzwald-Baar-Kreis	91
E.4.2	Pflegestützpunkt	93
E.4.3	Beratungszentrum Alter & Technik der Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis, Rottweil und Tuttlingen	95
E.4.4	Fallzahlen in der Hilfe zur Pflege	97
E.4.5	Finanzaufwand für Hilfe zur Pflege	98

E.4.6	Entwicklungstendenzen und Schlussfolgerungen.....	99
E.5	Sozialhilfe.....	100
E.5.1	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	101
E.5.2	Hilfe zum Lebensunterhalt	102
E.5.3	Sonstige Hilfen	102
E.5.3.1	Hilfen zur Gesundheit	103
E.5.3.2	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	103
E.5.3.3	Hilfen in anderen Lebenslagen.....	104
E.5.4	Entwicklungstendenzen	104
E.6	Sondergesetzliche Sozialleistungen	104
E.6.1	Schuldnerberatung.....	104
E.6.2	Bildungs- und Teilhabepaket.....	106
E.6.3	Asyl.....	108
F	Leistungen des Jobcenters	110
F.1	Wie finanziert sich das Jobcenter?	110
F.2	Aufgaben des Jobcenters.....	110
F.3	Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktstruktur.....	112
F.3.1	Arbeitsmarkt	112
F.3.1.1	Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der Beschäftigung	112
F.3.1.2	Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit.....	114
F.3.2	Ausbildungsmarkt	116
F.4	Fallzahlen.....	117
F.4.1	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften	117
F.4.2	Struktur der Bedarfsgemeinschaften.....	118
F.4.3	Entwicklung des Bestands an Kindern unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften....	118
F.4.4	Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.....	120
F.5	Kommunale Eingliederungsleistungen	121
F.6	Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	121
F.7	Entwicklungstendenzen und Schlussfolgerungen	122
G	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	122
Anlagen		125
	Abbildungsverzeichnis.....	125
	Abkürzungsverzeichnis.....	127

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen den ersten Sozialbericht des Schwarzwald-Baar-Kreises präsentieren zu können. In diesem haben wir die wichtigsten Daten und Informationen aus der Verwaltungsarbeit des Sozialdezernats einschließlich des Jobcenters zusammengefasst sowie daraus Entwicklungstendenzen abgeleitet. Damit soll der Bericht zunächst einmal einen Überblick über die wesentlichen Leistungen im Verantwortungsbereich des Sozialdezernats und die zukünftigen Handlungsfelder geben.



Wie in dem Bericht deutlich wird, sind der demografische und gesellschaftliche Wandel sowie veränderte Lebens- und Rahmenbedingungen auch im Schwarzwald-Baar-Kreis längst sicht- und spürbar. Diese Veränderungen führen seit Jahren zu stetig steigenden Fallzahlen im sozialen Bereich sowie zu entsprechenden Kostensteigerungen.

Schon seit Jahren sind wir dabei, diese Entwicklungen nicht nur zu beobachten, sondern im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu bremsen bzw. abzumildern. Beispielsweise haben wir die unterschiedlichsten Beratungssysteme auf- und ausgebaut, die Netzwerkarbeit intensiviert, viele Hilfen passgenauer gestaltet, die Präventionsarbeit verstärkt sowie laufend fachliche, personelle und organisatorische Anpassungen vorgenommen. Auf dieses Vorgehen haben wir uns in unserer Demografiestrategie aus dem Jahr 2013 verständigt.

Der gesellschaftliche Wandel nimmt immer noch mehr an Fahrt auf. Es braucht immer wieder neue Antworten auf die Frage, wie soziale Leistungen ausgestaltet sein müssen, damit sie den veränderten Bedarfen gerecht werden. Ein wesentlicher Ansatz wird im Sozialdezernat in der Sozialraumorientierung gesehen, bei welcher der Fokus immer noch stärker auf den Menschen vor Ort gelegt wird, mit seinen Selbsthilfemöglichkeiten und der Einbindung von Unterstützungsleistungen, die ihn umgeben.

Zwar haben wir längst damit begonnen und sind in der Jugendhilfe, u. a. durch die vom Kreistag eingerichtete Koordinationsstelle für Familien und Sozialraumorientierung, schon ziemlich weit, allerdings stoßen wir bei einem weiteren Ausbau und einer Umsetzung in sämtlichen sozialen Gestaltungsbereichen auf verschiedene, teilweise auch personelle Grenzen. Hier wird unser Sozialdezernat einen neuen Weg beschreiten.

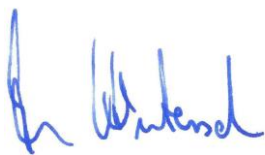
Der vorliegende Sozialbericht enthält nicht abschließend alle Daten der Aufgabenfelder des Sozialdezernats, jedoch alle, bei denen ein eigenes Gestaltungspotential gesehen wird. Er ist eine wichtige Grundlage für einen längeren Veränderungsprozess, hin zu einer verbesserten und koordinierten sozialraumorientierten Arbeitsweise, bei der über eine sogenannte integrierte Sozialplanung den unterschiedlichen Akteuren eine immer noch größere Rolle zukommt. Was genau darunter zu verstehen ist, wird nachfolgend noch erläutert. Über den vorliegenden Sozialbericht hinaus können künftig kleinräumige Daten zur sozialen Lage der Bevölkerung aus den verschiedenen Handlungsfeldern erhoben und analysiert werden.

Dieser erste Sozialbericht markiert den Anfang einer sich verändernden Gestaltungsweise in den sozialen Aufgabenfeldern und soll kontinuierlich fortgeschrieben und ausgebaut werden. Damit hat

sich unser Sozialdezernat ein ehrgeiziges Ziel gesetzt. Daher möchte ich den Städten und Gemeinden, den vielen Trägern und Institutionen in der sozialen Leistungserbringung, den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden und nicht zuletzt der großen Zahl an Ehrenamtlichen ganz herzlich danken, die sich ebenfalls aktiv und nachhaltig an der Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur beteiligen. Darüber hinaus danke ich den Mitgliedern des Kreistags für die positive Begleitung dieser ganz zentralen Aufgaben der Kreisverwaltung, die gleichzeitig auch Standortfaktor sind und damit für die gedeihliche Zukunftsentwicklung unseres Landkreises von großer Bedeutung sind.

Zuletzt danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Hilfe bei der Erstellung dieses Sozialberichts, insbesondere Frau Cathrin Wörpel und unserem Sozialdezernenten Jürgen Stach.

Villingen-Schwenningen, im Februar 2020



Sven Hinterseh
Landrat



Sozialbericht als Mittel zum Zweck

Eine Sozialberichterstattung soll der transparenten Bereitstellung von Daten und dem Aufzeigen von Entwicklungen dienen. Es geht um Beobachtungen, Beschreibungen von Problemlagen und die Verdeutlichung von Handlungsbedarfen und spezifischen Zielen.

Im Prinzip beruht jede seriöse (Sozial-)Planung auf einer Bestandserhebung von Zahlen, Daten und Fakten, verbunden mit einem strukturierten Vorgehen mittels spezieller Fach- und Methodenkompetenzen.

Doch zunächst besteht ein Sozialbericht erst einmal aus dem Zusammentragen aller Planungs- und Entwicklungsdaten aus unterschiedlichen Fachbereichen.

Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis genügt, um festzustellen, dass die umfangreiche Datenmenge mit ihren Erläuterungen von einer einzelnen Stelle/einem einzelnen Fachgebiet nicht ausreichend analysiert und ausgewertet werden kann.

Dies ist aber zunehmend notwendig, weil bekannt ist, dass es unter den unterschiedlichen Fachbereichen viele Querverbindungen gibt. Es besteht die grundsätzliche Gefahr, dass ein Sozialbericht mehr oder weniger als (kommunal-)politischer Arbeitsnachweis und Rechtfertigung für geleistete Ausgaben angesehen wird und weniger als aktives Gestaltungselement für Zukunftsaufgaben.

Permanente Veränderungen in den Lebensbeziehungen und Lebensbedingungen (Familie, Arbeit, Freizeit, Bildung etc.), verbunden mit den Herausforderungen des demografischen Wandels, machen zudem eine ständige Überprüfung und Anpassung der Leistungserbringung erforderlich, selbst dann, wenn sich die Gesetze nicht rasant verändern würden. Wir leben in einer Zeit, in der herkömmliche Arbeits- und Sichtweisen alleine nicht mehr ausreichend sind, um eine Versorgungssicherheit im Rahmen unserer Aufgabe der Daseinsvorsorge auch in Zukunft ausreichend zu gewährleisten und sei es nur wegen des zunehmenden Fachkräftemangels.

DIE REINSTE FORM DES WAHNSINNS IST ES, ALLES BEIM ALTEN ZU LASSEN UND GLEICHZEITIG ZU HOFFEN, DASS SICH ETWAS ÄNDERT.

(Albert Einstein, 1879 – 1955)

Natürlich kann es nicht darum gehen, alles auf den Kopf zu stellen und planlos zu verändern. Vieles in der bisherigen Leistungserbringung ist gut und richtig, muss aber stärker in der Erzielung seiner Wirkungen überprüft, angepasst und ggf. ergänzt werden.

Und wie wollen wir dem im Schwarzwald-Baar-Kreis gerecht werden?

Das Bisherige im Wesentlichen beizubehalten, gleichzeitig strukturiert auf den Prüfstand zu stellen, für die Zukunft anzupassen und ggf. eine neue Art der Leistungserbringung einzuführen? Eigentlich ruft das geradezu nach zusätzlichen (Personal-)Ressourcen, schließlich handelt es sich letztendlich um ein neues Aufgabengebiet.

Doch auch hier wollen wir neue Wege gehen, Arbeitsschwerpunkte flexibler gestalten und mit dem vorhandenen Personal die Umsetzung des Optimierungsprozesses bei den Gestaltungsaufgaben im Sozialdezernat anpacken.

Unter diesen Bedingungen kann nicht von Anfang an alles perfekt sein, sondern wird als aufbauender und ständig zu optimierender Prozess verstanden, was für sich genommen eine eigene Qualität mit erhöhter Akzeptanz bei allen Beteiligten ausmachen kann.

Der Schlüsselbegriff lautet **„Koordinierte Sozialraumorientierung“**.

Letztendlich geht es darum, dass ein Sozialraum (häufig eine Gemeinde oder ein Ortsteil), mit seinen vorhandenen Einwohner*innen, Angeboten und Institutionen immer noch mehr zentraler Ort des Geschehens wird und selbst bestimmt, ob, was, in welcher Form und in welchem Umfang angeboten wird.

Oder mit anderen Worten:

Vorhandene Ressourcen in zu bestimmenden Teilgebieten sollen noch besser genutzt, ausgebaut und mit eigenen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen ausgestattet werden. Die Menschen in ihren Lebensräumen sollen unterstützt werden, ihren „sozialen Raum“ selbst zu gestalten.

Zwar wird dies schon seit längerer Zeit von unterschiedlichen Fachbereichen mehr oder weniger praktiziert, jedoch nicht immer ausreichend abgestimmt mit anderen Ressorts und häufig mit einem individuell eigenen Verständnis, was ein Sozialraum eigentlich ist und welche Methoden und Werkzeuge angewendet werden sollen. Strukturierte fachübergreifende Koordination ist eher die Ausnahme als die Regel.

Der nun vorliegende erste gemeinsame Sozialbericht enthält eine Menge an Daten und Fakten des Sozialdezernats (einschl. des Jobcenters) v. a. auf Landkreisebene.

Der Bericht soll Grundlage einer gemeinsamen Analyse und Auswertung sein unter allen Beteiligten, die ihre Daten zur Verfügung gestellt haben. Eine Ausdehnung des gemeinsamen Berichtswesens auf weitere Fachbereiche, Institutionen, Leistungserbringer, Kirchen und Bürgerschaftliches Engagement (sowohl in Bezug auf Datenerhebung, als auch auf -auswertung) ist weiteren Prozessschritten vorbehalten.

Ausgangslagen, Bedarfe und Veränderungsnotwendigkeiten können jedoch von Gemeinde zu Gemeinde bzw. von Sozialraum zu Sozialraum innerhalb des Landkreises völlig unterschiedlich sein. Wir sind inzwischen in der Lage, die im Bericht dargestellten Daten für die interdisziplinäre Auswertung und anstehenden Diskussionen und Prozesse vor Ort entsprechend kleinräumig zu generieren.

Sofern eine gemeinsame Auswertung noch keine ausreichend fundierte Priorisierung für eine weitere Vorgehensweise bzw. für eine Diskussion vor Ort ergibt, soll eine sog. integrierte Sozialplanung erfolgen.

Auch hier wollen wir eine Veränderung erreichen, indem nicht mehr ein einzelner Fachbereich alleinverantwortlich eine Planungsaufgabe angeht, sondern interdisziplinär bzw. fachübergreifend. Erforderliches neues (Planungs-)Fachwissen hierzu wird sukzessiv aufgebaut.

Fakt ist, dass durch bloße Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben mit klassischen Instrumenten (wozu auch der verstärkte Einsatz von professionellen Fachkräften gehört) zunehmend Probleme in

der Bereitstellung und Organisation von notwendigen Diensten und Hilfen, insbesondere in ländlichen Gebieten, entstehen.

Neue und kreative Wege sind gefragt mit ressortübergreifenden Kooperationen, in denen nicht die gegenseitige Kontrolle, sondern das Vertrauen im Vordergrund stehen. Die Kunst wird sein, so nach und nach alle notwendigen Akteure mit ins Boot zu holen, sich auf gemeinsame Ziele in den strategischen Feldern und den Politikfeldern zu verständigen, vorhandene Ressourcen (Wissen, Personal und Finanzen) bestmöglich zu bündeln und sich gegenseitig (unabhängig von originären Zuständigkeiten) in der Umsetzung zu unterstützen.

Auf den tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel, verbunden mit den Veränderungen in der Zusammensetzung unserer Bevölkerung und die klaren Abhängigkeiten zur wirtschaftlichen Entwicklung (auch dies ein äußerst dynamischer Bereich) müssen teils neue Antworten auf alte Fragen gefunden werden.

Im Kern geht es um nichts Anderes, als wie es bereits in der Demografiestrategie des Schwarzwald-Baar-Kreises deutlich als Zielsetzung(en) zum Ausdruck gebracht wurde.

Mit dem gemeinsamen Sozialbericht als transparente und faktenbasierte Ausgangsgrundlage, über eine integrierte Sozialplanung zu einer mit gemeinsamem Verständnis entwickelten koordinierten Sozialraumorientierung glauben wir im Sozialdezernat ein Instrument nutzen zu können, das Ressourcen bündelt, notwendige (neue) Lösungen und Angebote entstehen lässt und Teilantworten auf die anstehenden Zukunftsaufgaben geben können, die nicht zu sehr von individuellen Meinungen, Gegebenheiten und Zufälligkeiten abhängen.

WER KEINE VISIONEN HAT, VERMAG WEDER GROßE HOFFNUNGEN ZU ERFÜLLEN, NOCH GROßE VORHABEN ZU VERWIRKLICHEN.

(Thomas Woodrow Wilson, 1856 – 1924, Historiker und 28. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika)

Wir wollen in dem kurz beschriebenen zukunftsorientierten Prozess nicht die Bedenken in den Vordergrund rücken, die es natürlich zu erkennen und zu berücksichtigen gilt, sondern die Chancen.

Wir verfolgen mit unserem Vorgehen einen sehr praxisbezogenen Ansatz und nicht die sog. „reine Lehre“. Aber wer weiß, vielleicht reden wir in den kommenden Jahren tatsächlich von einer verbindlichen und strukturierten Ausweitung auf Bereiche weit über das Sozialdezernat hinaus.



Jürgen Stach
Sozialdezernent

A Bevölkerungsstruktur

A.1 Einwohnerzahlen nach Altersgruppen

In Abb. 1 (Seite 7) sind die Einwohnerzahlen sämtlicher Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis nach Altersgruppen sowie deren prozentualen Anteile an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Gemeinden zum 31.12.2018 dargestellt. Ferner ist für jede Gemeinde das Durchschnittsalter ihrer Bevölkerung ausgewiesen. Demnach sind im Landkreis insgesamt 19 % der Bevölkerung jünger als 20 Jahre. 20- bis unter 65-Jährige machen einen Anteil von 59 % aus und der Anteil der 65-Jährigen und älteren Menschen beträgt 22 %. Das Durchschnittsalter der Bevölkerung im Landkreis liegt bei 44,6 Jahren. Damit ist der Schwarzwald-Baar-Kreis von der Altersstruktur her der sechstälteste Kreis in Baden-Württemberg.

Dabei unterscheiden sich die einzelnen Gemeinden in ihren Altersstrukturen: Während insbesondere Tuningen, Hüfingen und Unterkirnach einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen (bis unter 15 Jahre) und einen vergleichsweise geringen Anteil an älteren Menschen (65 Jahre und älter) haben, sieht die Verteilung in Bad Dürkheim, Königsfeld, Schonach, Mönchweiler und Schönwald genau umgekehrt aus. In diesen Gemeinden ist der Anteil älterer Einwohner (65-Jährige und älter) überdurchschnittlich hoch, während nur verhältnismäßig wenige unter 15-Jährige dort leben. Der Anteil der Erwerbsbevölkerung (20- bis unter 65-Jährige) ist in Furtwangen, Gütenbach und Hüfingen überdurchschnittlich hoch, dagegen fällt er in Königsfeld, Bad Dürkheim und St. Georgen im Vergleich niedriger aus.

Entsprechend unterschiedlich verteilt sich auch das Durchschnittsalter der Bevölkerung in den jeweiligen Gemeinden. Während dieses in Hüfingen, Tuningen und Unterkirnach mit rund 43 Jahren unter dem Durchschnitt des Landkreises und auch unter dem für ganz Baden-Württemberg (43,5 Jahre) liegt, ist die Bevölkerung insbesondere in Bad Dürkheim mit 48,3 Jahren weit überdurchschnittlich alt. Darüber hinaus haben auch Schönwald, Gütenbach, Königsfeld, Schonach und Mönchweiler mit einem Durchschnittsalter von 46,9 bis 46,4 Jahren eine vergleichsweise alte Bevölkerung.

A.2 Bevölkerungsbewegungen

In Abb. 2 (Seite 8) sind die Bevölkerungsbewegungen in den einzelnen Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis zum 31.12.2018 dargestellt. Demnach hatte insbesondere Dauchingen einen deutlich überdurchschnittlich hohen Bewegungssaldo, d. h. die Gemeinde gewann verhältnismäßig stark an Einwohner*innen dazu, wobei dies speziell auf eine hohe Zahl an Zuzügen zurückzuführen ist. Weitere relativ hohe Bewegungssaldi hatten Hüfingen und Schönwald. Letztere Gemeinde gewann ebenfalls v. a. durch eine vergleichsweise hohe Zahl an Zuzügen an Einwohner*innen. Den deutlich niedrigsten und zudem negativen Bewegungssaldo hatte dagegen Gütenbach. Die Gemeinde verlor weit überdurchschnittlich viele Einwohner*innen, wobei dies speziell auf eine hohe Zahl an Wegzügen zurückzuführen ist.

In der Tabelle ist zudem die Fluktuation in den einzelnen Gemeinden ausgewiesen. Sie ergibt sich aus der Summe der Zu- und Wegzüge, bezogen auf die Einwohnerzahl einer Gemeinde. Dieser Wert gibt mittelbar Hinweise darauf, in welcher Intensität und Stabilität soziale Netzwerke in einer Gemeinde wachsen können bzw. wie beständig die sozialen Wohnstrukturen sind. Es kann angenommen werden, dass bei hoher Fluktuation die Verfestigung sozialer Netzwerke (in breiter Form) durch häufigeren Einwohnerwechsel in Wohngebieten geringer ausgeprägt ist – während bei geringerer Fluktuation eine höhere Ausprägung erwartbar ist. Eine überdurchschnittlich hohe Fluktuation haben

Abb. 1: Einwohnerzahlen in den Gemeinden nach Altersgruppen und Durchschnittsalter

Gemeinde/ Stadt	0 - < 3		3 - < 6		6 - < 15		15 - < 20		20 - < 65		65 - < 80		>= 80		Durchschnittsalter	Bevölkerung
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
Bad Dürrenheim	336	2,5	317	2,4	911	6,9	587	4,4	7.377	55,6	2.427	18,3	1.319	9,9	48,3	13.274
Blumberg	311	3,0	265	2,6	897	8,7	550	5,4	6.032	58,8	1.562	15,2	650	6,3	44,3	10.267
Bräunlingen	175	3,0	168	2,9	506	8,6	296	5,1	3.582	61,2	792	13,5	331	5,7	43,6	5.850
Brigachtal	151	2,9	163	3,2	406	7,9	254	5,0	3.041	59,4	825	16,1	281	5,5	44,6	5.121
Dauchingen	105	2,8	103	2,7	343	9,1	180	4,8	2.185	58,1	578	15,4	265	7,0	44,8	3.759
Donaueschingen	688	3,0	602	2,7	1.831	8,1	1.233	5,4	13.790	60,7	3.144	13,8	1.422	6,3	43,7	22.710
Furtwangen	188	2,1	199	2,2	634	7,1	455	5,1	5.557	62,3	1.190	13,3	700	7,8	43,9	8.923
Gütenbach	26	2,3	28	2,5	63	5,6	55	4,9	697	61,5	171	15,1	93	8,2	46,8	1.133
Hüfingen	245	3,1	221	2,8	746	9,5	393	5,0	4.797	61,4	949	12,1	464	5,9	42,8	7.815
Königsfeld	168	2,8	150	2,5	469	7,8	323	5,4	3.322	55,5	1.014	16,9	539	9,0	46,7	5.985
Mönchweiler	63	2,1	79	2,6	241	8,0	137	4,6	1.736	57,8	521	17,3	227	7,6	46,4	3.004
Niedereschach	153	2,6	163	2,8	479	8,1	345	5,8	3.559	60,1	871	14,7	352	5,9	44,6	5.922
Schonach	126	3,1	97	2,4	285	7,0	181	4,5	2.335	57,7	699	17,3	322	8,0	46,5	4.045
Schönwald	68	2,8	60	2,5	170	7,0	114	4,7	1.424	58,3	428	17,5	180	7,4	46,9	2.444
St. Georgen	371	2,8	353	2,7	1.078	8,2	677	5,2	7.513	57,4	2.109	16,1	993	7,6	45,4	13.094
Triberg	129	2,7	126	2,6	416	8,6	241	5,0	2.797	58,1	695	14,4	411	8,5	45,1	4.815
Tuningen	91	3,1	96	3,3	289	9,8	153	5,2	1.764	60,1	377	12,8	166	5,7	43,0	2.936
Unterkirnach	96	3,7	80	3,1	214	8,3	108	4,2	1.559	60,2	377	14,6	154	6,0	43,4	2.588
Villingen-Schwenningen	2.434	2,9	2.426	2,8	6.969	8,2	4.255	5,0	50.546	59,2	12.743	14,9	6.018	7,0	43,7	85.391
Vöhrenbach	100	2,6	106	2,7	283	7,3	220	5,7	2.256	58,4	568	14,7	327	8,5	45,6	3.860
SBK gesamt	6.024	2,8	5.802	2,7	17.230	8,1	10.757	5,1	125.869	59,1	32.040	15,0	15.214	7,1	44,6	212.936

Quelle: Für Villingen-Schwenningen: Statistikstelle der Stadt Villingen-Schwenningen, 31.12.2018; für übrige Gemeinden: dvv. Einwohner LEWIS Regel-Auswertungen von ITEOS, 31.12.2018, eigene Berechnungen; Durchschnittsalter: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 31.12.2018

Anmerkung: in ausgewählten Kategorien sind jeweils die höchsten und die niedrigsten Werte blau bzw. hellorange hervorgehoben

Abb. 2: Bevölkerungsbewegungen in den Gemeinden

Gemeinde/ Stadt	Gebur- ten	Sterbe- fälle	natürliches Saldo ¹		Zu- züge	Weg- züge	Wanderungs- saldo ²		Fluktuation ³ , je Einwohner*in	Bewegungs- saldo ⁴		Bevöl- kerung
			absolut	je Einwohner*in			absolut	je Einwohner*in		absolut	je Einwohner*in	
Bad Dürkheim	114	202	-88	-0,7	1.146	958	188	1,4	16	100	0,8	13.274
Blumberg	109	127	-18	-0,2	573	517	56	0,5	11	38	0,4	10.267
Bräunlingen	60	58	2	0,0	336	287	49	0,8	11	51	0,9	5.850
Brigachtal	46	40	6	0,1	282	249	33	0,6	10	39	0,8	5.121
Dauchingen	37	28	9	0,2	307	251	56	1,5	15	65	1,7	3.759
Donaueschingen	215	219	-4	-0,0	2.465	2.426	39	0,2	22	35	0,2	22.710
Furtwangen	67	95	-28	-0,3	814	772	42	0,5	18	14	0,2	8.923
Gütenbach	12	16	-4	-0,4	122	141	-19	-1,7	23	-23	-2,0	1.133
Hüfingen	81	94	-13	-0,2	661	557	104	1,3	16	91	1,2	7.815
Königsfeld	58	73	-15	-0,3	394	384	10	0,2	13	-5	-0,1	5.985
Mönchweiler	24	21	3	0,1	222	211	11	0,4	14	14	0,5	3.004
Niedererschach	51	54	-3	-0,1	415	415	0	0,0	14	-3	-0,1	5.922
Schonach	56	44	12	0,3	303	275	28	0,7	14	40	1,0	4.045
Schönwald	17	27	-10	-0,4	230	194	36	1,5	17	26	1,1	2.444
St. Georgen	128	169	-41	-0,3	816	707	109	0,8	12	68	0,5	13.094
Triberg	57	56	1	0,0	451	429	22	0,5	18	23	0,5	4.815
Tuningen	30	27	3	0,1	229	236	-7	-0,2	16	-4	-0,1	2.936
Unterkirnach	27	22	5	0,2	260	275	-15	-0,6	21	-10	-0,4	2.588
Villingen- Schwenningen	881	993	-112	-0,1	6.432	5.718	714	0,8	14	602	0,7	85.391
Vöhrenbach	36	63	-27	-0,7	252	201	51	1,3	12	24	0,6	3.860
SBK gesamt	2.008	2.464	-456	-0,2	16.643	15.146	1.497	0,7	15	1.041	0,5	212.936

Quelle: Für Villingen-Schwenningen: Statistikstelle der Stadt Villingen-Schwenningen, 31.12.2018; für übrige Gemeinden: dw. Einwohner LEWIS Regel-Auswertungen von ITEOS, 31.12.2018, eigene Berechnungen

Anmerkung: Fußnoten zur Abbildung siehe nachfolgende Seite; in ausgewählten Kategorien sind jeweils die höchsten und die niedrigsten Werte blau bzw. hellorange hervorgehoben

Fußnoten zu Abb. 2:

- 1) Der natürliche Saldo ist die Differenz zwischen den Geburten und Sterbefällen. Er gibt an, wie viele Personen eine Gemeinde bzw. der Landkreis durch Geburten, nach Abzug der Sterbefälle, dazu gewann bzw. verlor.*
- 2) Der Wanderungssaldo ist die Differenz zwischen Zuzügen und Wegzügen über Gemeinde- bzw. Landkreisgrenzen hinweg. Er gibt an, wie viele Personen eine Gemeinde bzw. der Landkreis allein durch Umzüge dazu gewann bzw. verlor.*
- 3) Die Fluktuation ist die Summe aus den Zu- und Wegzügen, bezogen auf die Einwohnerzahl einer Gemeinde. Sie gibt mittelbar Hinweise darauf, in welcher Intensität und Stabilität soziale Netzwerke in einer Gemeinde wachsen können bzw. wie beständig die sozialen Wohnstrukturen sind.*
- 4) Der Bewegungssaldo ist die Summe aus dem natürlichen Saldo und dem Wanderungssaldo. Er gibt an, wie viele Personen eine Gemeinde bzw. der Landkreis insgesamt dazu gewann bzw. verlor.*

v. a. Gütenbach, Donaueschingen und Unterkirnach. Eine vergleichsweise niedrige Fluktuation gibt es dagegen insbesondere in Brigachtal, Blumberg und Bräunlingen.

A.3 Prognosen zur Entwicklung der Bevölkerungszahl

Abb. 3 (Seite 10) zeigt die Bevölkerung im Schwarzwald-Baar-Kreis im Jahr 2017, nach Altersgruppen untergliedert, sowie den Jugend-, Alten- und Gesamtquotient. Ferner wird eine Bevölkerungsvorausrechnung bis zum Jahr 2035 dargestellt. Empirische Grundlage sind für das Jahr 2017 Daten der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum 31.12. und für die weiteren Jahre die Ergebnisse der Hauptvariante der regionalen Bevölkerungsvorausrechnung mit dem Jahr 2017 als Basis. Zu beachten ist, dass es sich bei den Prognosen lediglich um eine mögliche Entwicklung handelt.

Die Bevölkerungsvorausrechnungen zeigen folgende Entwicklung: Während insbesondere die Zahlen der unter 5-Jährigen sowie der Erwerbsbevölkerung (20 Jahre bis unter 65 Jahre) bis zum Jahr 2035 abnehmen werden, wird die Zahl der 5- bis unter 15-Jährigen zunehmen. Einen besonders starken Anstieg wird es aber v. a. bei den 65-Jährigen und Älteren geben. Am stärksten wird dabei der Zuwachs mit 43 % v. a. bei den 65- bis unter 75-Jährigen sowie den 85-Jährigen und älteren Menschen sein. Die Abnahme der Zahl der unter 65-Jährigen kann u. a. mit einer niedrigen Geburtenrate begründet werden. Die Zunahme der Lebenserwartung von Frauen und Männern kann dagegen mit als einer der Hauptgründe für den starken Anstieg der 65-Jährigen und Älteren bis zum Jahr 2035 verantwortlich gemacht werden. Außerdem sind sowohl Zu- als auch Abwanderungen in bzw. aus den Landkreis zu berücksichtigen.

Mit den zusätzlich in Abb. 3 dargestellten Jugend-, Alten- und Gesamtquotienten wird diese vorausgerechnete Entwicklung noch einmal auf eine andere Weise deutlich. Bei den Quotienten werden die Zahlen der unter 20-Jährigen und der 65-Jährigen sowie Älteren ins Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung im Erwerbsalter (20 bis unter 65 Jahre) gesetzt. Die Quotienten stellen somit dar, wie groß der Anteil der überwiegend noch nicht und/oder nicht mehr im Erwerbsalter befindlichen Personen ist, die durch die wirtschaftliche Leistungskraft der Personen im Erwerbsalter getragen werden müssen. Sie geben damit Anhaltspunkte für das Ausmaß der Belastung der Erwerbsbevölkerung durch die wirtschaftlich abhängigen Altersgruppen. Für alle drei Quotienten und insbesondere für den Altenquotienten werden bis 2035 starke Anstiege vorausgerechnet. Damit wird deutlich, dass in Zukunft insbesondere immer mehr ältere Menschen den immer weniger werdenden Menschen im erwerbsfähigen Alter gegenüberstehen werden, die für diese aufkommen müssen. Ein für das Jahr 2035 vorausgerechneter Gesamtquotient von 90,2 bedeutet demnach, dass in dem Jahr dann voraussichtlich 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (20 bis unter 65 Jahre) 90,2 Personen im noch nicht sowie nicht mehr erwerbsfähigen Alter (unter 20-Jährige sowie 65-Jährige und Ältere) gegenüberstehen, die von der Erwerbsbevölkerung wirtschaftlich abhängig sind.

Abb. 3: Prognosen zur Entwicklung der Bevölkerungszahl

Altersgruppen	2017	2018	2025	2035	Veränderung 2017 - 2035
0 - < 5	9.671	9.922	10.178	9.139	-6%
5 - < 10	9.272	9.296	10.566	9.969	8%
10 - < 15	9.715	9.690	9.851	10.646	10%
15 - < 20	11.065	10.692	9.892	10.805	-2%
20 - < 65	124.812	125.036	121.376	112.702	-10%
65 - < 75	21.186	21.608	26.673	30.366	43%
75 - < 85	19.074	19.152	16.552	21.535	13%
85 und älter	6.412	6.466	9.088	9.196	43%
SBK gesamt	211.207	211.862	214.176	214.358	1%
Jugendquotient¹	31,8	31,8	33,4	36,0	13%
Altenquotient²	37,4	37,6	43,1	54,2	45%
Gesamtquotient³	69,2	69,4	76,5	90,2	30%

¹⁾ Bevölkerung unter 20 Jahre bezogen auf die Bevölkerung von 20 bis unter 65 Jahre

²⁾ Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter bezogen auf die Bevölkerung von 20 bis unter 65 Jahren

³⁾ Bevölkerung unter 20 Jahre sowie Bevölkerung 65 Jahre und älter bezogen auf die Bevölkerung von 20 bis unter 65 Jahre

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, für 2017: Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12., für restliche Jahre: Ergebnisse der Hauptvariante der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung mit Basis 2017; eigene Berechnungen

Anmerkung: die jeweils höchsten und die niedrigsten prozentualen Veränderungen sind blau bzw. hellorange hervorgehoben

A.4 Private Wohnhaushalte nach Haushaltsgröße

In Abb. 4 (Seite 11) ist die Zahl der privaten Wohnhaushalte sowie deren Zusammensetzung in den einzelnen Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis zum 31.12.2017 dargestellt. Datengrundlage ist die regionalisierte Haushalteschätzung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Hierbei handelt es sich um, seit dem Zensus 2011 fortgeschriebene, d. h. an die aktuelle demografische Struktur angepasste Zahlen zu privaten Wohnhaushalten. Aktuellere Zahlen stehen erst ab dem Zensus 2021 wieder zur Verfügung. Es ist daher zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um statistisch ermittelte Werte handelt, die nur eine Schätzung der Zahl an privaten Wohnhaushalten und deren Zusammensetzung liefern können.

Demnach lebten Ende 2017 im Landkreis durchschnittlich 2,2 Personen in einem Haushalt. In Bräunlingen, Hüfingen und Vöhrenbach sind die Haushalte mit im Schnitt 2,5 Personen pro Haushalt am größten. Dagegen lebt im Landkreis in mehr als jedem dritten Haushalt nur eine Person. Überdurchschnittlich viele Einpersonenhaushalte gibt es v. a. in Furtwangen, Bad Dürkheim und Villingen-Schwenningen.

A.5 Bevölkerung mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft

In Abb. 5 (Seite 12) ist die Zahl der Einwohner*innen mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft sowie deren prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung in den Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis zum 31.12.2018 dargestellt. Demnach besitzen 16 % der Bevölkerung im Landkreis eine nicht-deutsche Staatsbürgerschaft. In Villingen-Schwenningen und Triberg ist deren Anteil mit 20 % bzw. 19 % besonders hoch. In Brigachtal und Schönwald leben dagegen mit einem Anteil von 6 % bzw. 7 % vergleichsweise wenige Menschen mit einer nicht-deutschen Staatsbürgerschaft.

Abb. 4: Private Wohnhaushalte nach Haushaltsgröße

Gemeinde/ Stadt	HH ins- gesamt	davon HH mit ... Personen					Anteil 1- Pers.-HH	Durch- schn. HH- Größe
		1	2	3	4	5 und mehr		
Bad Dürkheim	6.381	2.531	2.176	759	630	285	40%	2,1
Blumberg	4.397	1.444	1.427	656	587	283	33%	2,3
Bräunlingen	2.439	684	803	390	355	207	28%	2,5
Brigachtal	2.314	717	767	375	320	135	31%	2,3
Dauchingen	1.635	464	556	269	246	100	28%	2,4
Donaueschingen	9.948	3.560	3.074	1.462	1.262	590	36%	2,2
Furtwangen	4.744	2.019	1.332	603	495	295	43%	2,1
Gütenbach	532	165	174	84	71	38	31%	2,4
Hüfingen	3.208	932	992	517	500	267	29%	2,5
Königsfeld	2.742	883	906	421	356	176	32%	2,3
Mönchweiler	1.358	420	465	207	180	86	31%	2,3
Niedereschach	2.546	717	850	419	377	183	28%	2,4
Schonach	1.979	697	646	273	237	126	35%	2,2
Schönwald	1.482	565	531	166	139	81	38%	2,1
St. Georgen	5.749	1.909	1.983	830	714	313	33%	2,2
Triberg	2.123	742	640	295	292	154	35%	2,3
Tuningen	1.271	370	417	212	189	83	29%	2,4
Unterkirnach	1.249	450	353	190	172	84	36%	2,3
Villingen- Schwenningen	39.994	15.726	12.666	5.402	4.198	2.002	39%	2,1
Vöhrenbach	1.569	470	477	246	246	130	30%	2,5
SBK gesamt	97.660	35.465	31.235	13.776	11.566	5.618	36%	2,2

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, regionalisierte Haushalteschätzung, 31.12.2017, eigene Berechnungen
Anmerkung: in ausgewählten Kategorien sind jeweils die höchsten und die niedrigsten Werte blau bzw. hellorange hervorgehoben

B Spezielle Aufgabenbereiche des Sozialdezernats

B.1 Sozialplanung

„Sozialplanung ist ein kooperativer Prozess zur fachbereichsübergreifenden Bestandserhebung, zur Ableitung von Bedarfen und der integrierten Planung von sozialen Maßnahmen in Kreisen, Kommunen und Sozialräumen. Sozialplanung basiert auf einem netzwerkorientierten Steuerungsverständnis, das die Partizipation aller Stakeholder aus Politik, Verwaltung, öffentlichen Trägern und der Zivilgesellschaft beinhaltet und die Wirksamkeit bei den Zielgruppen zum Maßstab macht.“¹

Sozialplanung ist ein strategischer Steuerungsprozess, der unter Einbezug der relevanten Akteure und auf Basis eines Sozialmonitorings im Allgemeinen folgende Handlungsschritte umfasst² (siehe

¹ Quelle: Dr. Holger Spieckermann, 7.11.2018, „Von der integrierten Sozialplanung zur Netzwerkarbeit im Sozialraum“, Präsentation zur Veranstaltung „Quo Vadis Altenpflege, Fachtagung Sozialraumorientierung“, Katharina-Kasper ViaSalus GmbH, Dernbach, http://www.viasalus.de/fileadmin/user_upload/ViaSalus/QuoVadis/2018/2.Vortrag_Spieckermann_Von_der_Integrierten_Sozialplanung_zur_Netzwerkarbeit_im_Sozialraum.pdf, zuletzt aufgerufen am 6.9.2019

² Quelle: Reichwein et al., 2011, „Moderne Sozialplanung. Ein Handbuch für Kommunen“, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Abb. 5: Bevölkerung mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft

Gemeinde/Stadt	Einwohner*innen mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft		Bevölkerung
	Anzahl	Anteil	
Bad Dürkheim	1.573	12%	13.274
Blumberg	1.481	14%	10.267
Bräunlingen	586	10%	5.850
Brigachtal	282	6%	5.121
Dauchingen	330	9%	3.759
Donaueschingen	3.517	15%	22.710
Furtwangen	1.308	15%	8.923
Gütenbach	92	8%	1.133
Hüfingen	968	12%	7.815
Königsfeld	453	8%	5.985
Mönchweiler	258	9%	3.004
Niedereschach	448	8%	5.922
Schonach	435	11%	4.045
Schönwald	174	7%	2.444
St. Georgen	2.006	15%	13.094
Triberg	938	19%	4.815
Tuningen	326	11%	2.936
Unterkirnach	359	14%	2.588
Villingen-Schwenningen	17.251	20%	85.391
Vöhrenbach	580	15%	3.860
SBK gesamt	33.365	16%	212.936

Quelle: Für Villingen-Schwenningen: Statistikstelle der Stadt Villingen-Schwenningen, 31.12.2018; für übrige Gemeinden: dvv. Einwohner LEWIS Regel-Auswertungen von ITEOS, 31.12.2018, eigene Berechnungen

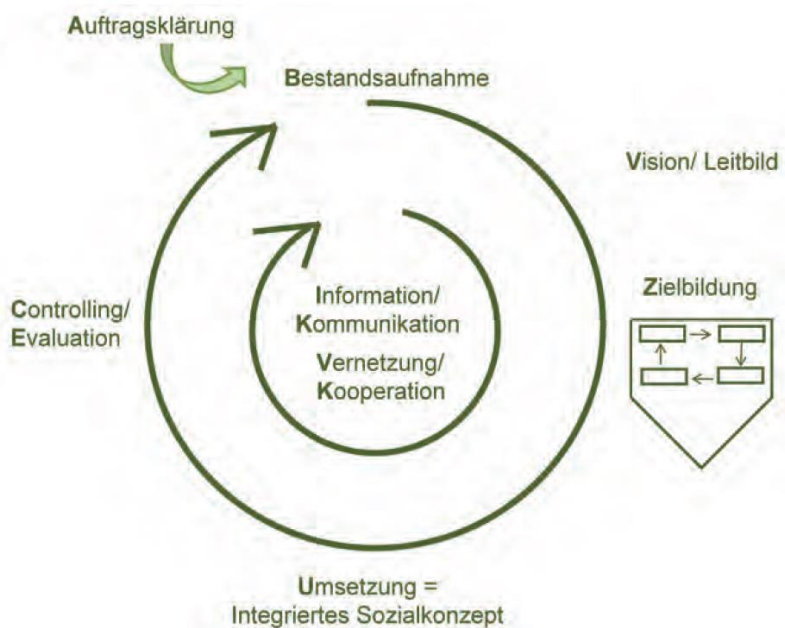
Anmerkung: bei dem prozentualen Anteil sind die jeweils höchsten und die niedrigsten Werte blau bzw. hellorange hervorgehoben

Abb. 6, Seite 13): Nach der Auftragsklärung erfolgt zunächst die Bestandsaufnahme, indem die soziale Lage und Entwicklungen im Sozialraum analysiert und Bedarfe festgestellt werden. Daraufhin werden die Ziele und strategischen Handlungsfelder definiert, um im Anschluss konkrete Maßnahmen zu planen und durchzuführen. Schließlich gilt es, die Wirkung der Maßnahmen durch Controlling und Evaluation zu überprüfen, um auf dieser Basis mit der Bereitstellung von Grunddaten wieder einen neuen Kreislauf zu begründen.

Eine wichtige Rolle kommt dabei der Information, Kommunikation, Vernetzung und Kooperation unter den Akteuren zu. Die wichtigsten sind die Politik und Verwaltung, die Erbringer sozialer Dienstleistungen sowie die Bevölkerung. Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Sozialplanung ist es, die Akteure vor Ort über die soziale Lage ihrer Kommune zu informieren und sie für die sozialpolitischen Herausforderungen zu sensibilisieren sowie andererseits Informationen aus dem Sozialraum zu erhalten. Darüber hinaus stellt die Kooperation der Akteure eine Grundbedingung für sozialplanerisches Handeln dar. Demzufolge bildet das Management von Netzwerken eine zentrale Aufgabe von Sozialplanung, indem sie auf bestehende Netzwerke in der Kommune zurückgreift und bei Bedarf neue Netzwerke initiiert.³

³ Quelle: Reichwein et al., 2011, „Moderne Sozialplanung. Ein Handbuch für Kommunen“, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Abb. 6: Der strategische Steuerungsprozess der Sozialplanung



Quelle: Reichwein et al., 2011, „Moderne Sozialplanung. Ein Handbuch für Kommunen“, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ziel der Sozialplanung ist es, durch die Abbildung der Entwicklungen vor Ort, präventive Lösungen zur Abfederung der Folgen des demografischen und sozialen Wandels zu finden, die soziale Infrastruktur bedarfsgerecht und sozialräumlich weiterzuentwickeln und damit die Lebensverhältnisse vor Ort zu verbessern. Die Sozialplanung verfolgt damit einen aktiven und vorausschauenden Ansatz. Sie dient der Entscheidungsvorbereitung kommunaler Sozialpolitik und ist somit Grundlage einer ziel- und wirkungsorientierten Sozialpolitik.

Im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ist die Sozialplanung als Stabstelle direkt dem Sozialdezernenten zugeordnet. Sie umfasst folgende Planungs- und Aufgabenbereiche, die im Folgenden näher vorgestellt werden: Demografie, Jugendhilfeplanung, Psychiatrieplanung, Kommunale Suchtkoordination, Behindertenhilfeplanung, Altenhilfeplanung, Arbeitskreis Bürgerschaftliches Engagement, Sozialberichterstattung, Integrationsbeauftragte.

Demografie

Die Demografiebeauftragte versteht sich in erster Linie als zentrale Ansprechpartnerin für Angelegenheiten des Themenspektrums „Demografischer Wandel“. Weitere Schwerpunkte sind die fortlaufende Aktualisierung und Fortschreibung der Demografiestrategie des Schwarzwald-Baar-Kreises, die Unterstützung von Maßnahmen und Projekten im Landkreis und die interkommunale Zusammenarbeit.

Zu den Aufgaben der Demografiebeauftragten gehören zudem die Beobachtung und Interpretation der regionalen demografischen Entwicklung und die Recherche und Ideenfindung zum aktiven Umgang mit dem demografischen Wandel. Seit 2016 wird für die Ortsvorstehenden sowie die Bürgermeister*innen des Schwarzwald-Baar-Kreises eine Seminarreihe zu aktuellen Themen des demografischen Wandels angeboten. Diese findet in jährlichem Turnus statt und wird von der Demografiebeauftragten geplant und durchgeführt.

Jugendhilfeplanung

Der § 80 SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung. Diese ist ein zentrales Steuerungsinstrument in der Kinder- und Jugendhilfe und eine gemeinsame Aufgabe von Politik (z. B. Jugendhilfeausschuss) und Verwaltung. Ziel der Jugendhilfeplanung ist es, die Kinder- und Jugendhilfe systematisch, innovativ und zukunftsgerichtet zu gestalten und sie hat die Aufgabe, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen. Mit den Mitteln der Bestandserhebung und Bedarfsermittlung und unter Beteiligung der Nutzenden sowie den freien Trägern der Jugendhilfe soll die Jugendhilfeplanung rechtzeitig ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot planen und bereitstellen.

Die wesentlichen Planungsbereiche der Jugendhilfeplanung entsprechen den Leistungsbereichen, die im zweiten Kapitel des SGB VIII genannt werden:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Förderung der Erziehung in der Familie
- Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Die Jugendhilfeplanung organisiert und moderiert 1- bis 2-mal jährlich den Arbeitskreis Kindertagesbetreuung, zu dem Vertretende aller Kommunen des Landkreises und der freien Träger eingeladen werden, die Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung betreiben und/oder finanzieren.

Psychiatrieplanung

Die wesentlichen Aufgaben der Psychiatrieplanung sind die Bestands- und Bedarfserhebung, die Fachberatung sowie die Vernetzung sämtlicher Akteure im Feld, um eine generationenübergreifende, gemeindenähe psychiatrische Versorgung im Schwarzwald-Baar-Kreis zu gewährleisten.

Bei der Psychiatrieplanung liegt die Geschäftsführung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes. Dieser ist ein Gremium nach § 7 PsychKHG, in welchem sich die Landkreisverwaltung, die Träger der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungseinrichtungen und Dienste, Fachärzt*innen und Vertretende der Selbst- und Bürgerhilfe zusammengeschlossen haben, um miteinander zu kooperieren und gemeinsam eine möglichst bedarfsgerechte und wohnortnahe psychiatrische Versorgung im Landkreis zu erreichen.

Kommunale Suchtkoordination

Die kommunale Suchtkoordination hat das Ziel, die Versorgung von suchtmittelkranken Menschen im Landkreis sicherzustellen und zu optimieren. Die kommunale Suchtbeauftragte initiiert, koordiniert und vernetzt im Schwarzwald-Baar-Kreis die Maßnahmen in der Suchthilfe und der Suchtprävention.

Bei der kommunalen Suchtbeauftragten liegt die Geschäftsführung des Suchhilfenetzwerks. Das Suchhilfenetzwerk ist ein Zusammenschluss aller Organisationen der Suchthilfe und Suchtprävention im Landkreis. Ihm gehören Leistungserbringer und Leistungsträger der akutmedizinischen, psychosozialen und rehabilitativen Versorgung von Suchtkranken, Vertretende aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und Betroffene an. Im Vordergrund stehen die Vernetzung und

Abstimmung der verschiedenen Angebote der Mitgliedseinrichtungen und das Zusammentragen von Bedarfen. Das Suchthilfenetzwerk tagt zweimal jährlich.

Behindertenhilfeplanung

Die Behindertenhilfeplanung umfasst die Bestands- und Bedarfserhebung, Fachberatung sowie die Vernetzung sämtlicher Akteure in diesem Feld, um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Versorgungslandschaft im Schwarzwald-Baar-Kreis zu erreichen.

Die wesentlichen Aufgaben sind die Bedarfsplanung von Angeboten in Abstimmung mit dem Leistungsträger und den Leistungserbringern sowie die Beobachtung und Analyse der Entwicklung im Bereich der Behindertenhilfe.

Die Behindertenhilfeplanung moderiert die regelmäßig, 2-mal jährlich, stattfindende Netzwerkkonferenz. Diese ist ein Gremium, in welchem sämtliche Kostenträger und Träger von Einrichtungen und Diensten in der Behindertenhilfe (wie die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), die Werkstätten für behinderte Menschen und weitere tagesstrukturierende Angebote, die Wohnangebote und andere Dienste) vertreten sind. Der inhaltliche Schwerpunkt der Netzwerkkonferenz lag bislang v. a. auf der Förderung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderung. Zunehmend beschäftigt sich das Gremium aber auch mit anderen aktuellen Themen in der Behindertenhilfe, mit dem Ziel die vorhandenen Angebote für Menschen mit Behinderung im Schwarzwald-Baar-Kreis bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Altenhilfeplanung

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung wird im Pflegeversicherungsgesetz (Sozialgesetzbuch/SGB XI) als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. Demnach haben die Kommune, die Träger (wie bspw. ambulante Pflegedienste, Pflegeheime etc.) und die Pflegekassen gemeinsam die Aufgabe, unter Federführung der Länder, die notwendige Grundversorgung der Bevölkerung durch eine möglichst wohnortnahe, leistungsfähige und wirtschaftliche Pflege- und Unterstützungsstruktur (kommunale Daseinsvorsorge) zu gewährleisten. Bedingt durch die Bevölkerungsentwicklung innerhalb der nächsten Jahre und die damit verbundene Zunahme an älteren und pflegebedürftigen Menschen wird die Altenhilfe zunehmend an Bedeutung gewinnen und der Handlungsbedarf ansteigen. Der Schwarzwald-Baar-Kreis erarbeitet derzeit einen neuen Altenhilfeplan, der die Grundlage für die weitere Vorgehensweise der Altenhilfeplanung im Landkreis bildet und einen Orientierungsrahmen für die Städte und Gemeinden, Träger und Dienste schafft.

Um dem Ziel der kommunalen Daseinsvorsorge entsprechen zu können, bedarf es außerdem einer Vernetzung und Koordination aller beteiligten Akteure. Dementsprechend wurde im Landkreis eine kommunale Pflegekonferenz (nach § 4 Landespflegestrukturgesetz) eingerichtet. Koordiniert und geleitet wird das Gremium von der Altenhilfeplanung des Landkreises. Zu den Aufgaben der Mitglieder gehören u. a. die Mitwirkung in den Planungsprozessen (z. B. Erarbeitung einer Altenhilfekonzeption) sowie die Weiterentwicklung der Angebotslandschaft.

Die Altenhilfeplanung umfasst außerdem regelmäßige Bestands- und Bedarfserhebungen, die Gestaltung und Planung der pflegerischen Versorgungsinfrastruktur des Landkreises, Fachberatung von Kommunen, Trägern, Dienstleistern, Institutionen etc. und fachliche Stellungnahmen sowie die Begleitung von bedarfsgerechten und zukunftsweisenden Projekten.

Arbeitskreis Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement ist der selbstbestimmte und zielgerichtete Einsatz der Bevölkerung für nachhaltige Verbesserungen sowohl im persönlichen Lebensumfeld als auch im Gemeinwesen. Es reagiert auf individuelle und gesellschaftliche Herausforderungen und verbindet Eigeninitiative mit sozialer Verantwortung. Bei stetig steigenden öffentlichen Sozialausgaben fällt es zunehmend schwerer, wachsende Aufgaben durch öffentliche Leistungsträger weiterhin mit der gebotenen Qualität zu erfüllen und zu finanzieren. Erschwerende Bedingungen, wie der Wandel der Altersstruktur und Fachkräftemangel, machen die Suche nach anderen Angebotsarten und neuen Wegen der Aufgabenwahrnehmung notwendig. Als Ergänzung zum staatlichen Handeln eröffnet Bürgerschaftliches Engagement gemeinschaftliche und kreative Lösungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Selbstorganisiertes Engagement findet in den Lebensräumen der Bevölkerung statt, vor Ort in den Städten, in Stadtteilen und Quartieren und in den Gemeinden. Es kann sich auch überörtlich und projektbezogen engagiert werden, bspw. bei Wohlfahrtsverbänden. In der Masse findet persönlicher Einsatz aber im direkten Lebensumfeld statt. Hier bestehen eigene Bezüge, direkte Kontakte und persönliche Betroffenheit. Bürgerschaftliches Engagement lebt vom Einsatz der Menschen und ist aber zur nachhaltigen Sicherung vor Ort in den Gemeinden auf öffentliche Anerkennung, strukturelle Rahmenbedingungen und Förderung angewiesen.

Der Arbeitskreis Bürgerschaftliches Engagement ist ein gemeindeübergreifender Zusammenschluss von ehrenamtlichen Initiativen, von Gemeindevertreter*innen und Fachkräften der freien Träger, die mit Ehrenamt zusammenarbeiten. Hierzu hat jede Kommune im Schwarzwald-Baar-Kreis die Möglichkeit, eine Ansprechperson zu entsenden, die stellvertretend für ihre Organisation am Arbeitskreis mitwirkt. Dabei kann es sich um Fachkräfte oder auch um ehrenamtliche Vertretende der örtlichen Initiativen handeln. Im Mittelpunkt der Treffen steht der Austausch über gute Ideen und Aktivitäten. Der Sozialplanung obliegt die Moderation des Arbeitskreises.

Sozialberichterstattung

Bislang erfolgte die Sozialplanung im Sozialdezernat in den einzelnen Planungsbereichen überwiegend auf Basis spezialisierten Fachwissens. Der demografische und gesellschaftliche Wandel, veränderte Lebensbedingungen sowie die zunehmende Komplexität der Gestaltungsbereiche erfordern jedoch zunehmend eine integrierte Sozialplanung. D. h. der Beteiligung, Vernetzung und Kooperation verschiedenster Akteure aus Politik und Verwaltung, der Erbringer von (sozialen) Dienstleistungen sowie der Bevölkerung, aber auch der Akteure anderer Handlungsfelder wie dem Gesundheits- oder Bildungsbereich oder der Stadt- bzw. Regionalentwicklung kommt eine noch größere Rolle zu. Deren unterschiedliche Planungen und Perspektiven sind noch stärker fachbereichsübergreifend miteinander zu verknüpfen und auf diese Weise eine inklusive Sozialplanung für alle Bedarfsgruppen durchzuführen, bzw. bei einer Sozialplanung speziell für eine bestimmte Zielgruppe die Bedarfe anderer Bevölkerungsgruppen mit zu berücksichtigen. Dabei gilt es, den Sozialraum immer noch mehr als Ort des zentralen Geschehens in den Blick zu nehmen. Im Sozialdezernat wird daher eine Umgestaltung der Sozialplanung angestrebt, bei der die Schwerpunkte aktuell auf dem Aufbau eines gemeinsamen Berichtswesens, der Einführung einer integrierten Sozialplanung sowie schließlich des Transfers in eine sozialraumorientierte Arbeitsweise liegen.

Eine systematische, kontinuierliche und sozialraumorientierte Sozialberichterstattung, bei der fortlaufend kleinräumige Daten zur sozialen Lage der Bevölkerung aus den Fachbereichen des Sozialdezernats und des Jobcenters, aber auch anderen Handlungsfeldern wie der Gesundheits-, Bildungs- oder Stadt- bzw. Regionalentwicklungsplanung, erhoben und analysiert werden, ist eine wichtige Grundlage für eine integrierte Sozialplanung, um auf dieser Basis Bedarfsentwicklungen in den Sozialräumen abbilden zu können. Einen ersten Schritt in diese Richtung stellt dieser erste Sozialbericht dar, in dem zusammengefasst zunächst die wichtigsten Daten und Informationen aus der Verwaltungsarbeit des Sozialdezernats und des Jobcenters sowie Entwicklungstendenzen dargestellt werden.

B.2 Integrationsbeauftragte

Nach dem Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg soll Integration eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg verwirklichen und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft sichern. Erfolgreiche Integrationsarbeit setzt allerdings voraus, dass sie an zentraler Stelle systematisch geplant, gezielt gesteuert und koordiniert wird.

Die Integrationsbeauftragte im Schwarzwald-Baar-Kreis fungiert daher als zentrale Kontaktstelle für alle Fragen in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit und für die strategische Koordination der kreisweiten Integrationsbemühungen. Neben der Beratung und Qualifizierung der agierenden Akteure gehört das Fördermanagement und die Netzwerkarbeit, u. a. mit den Gemeinden, den Wohlfahrtsverbänden und Ehrenamtskoordinatoren, zu den Aufgaben. Die Integrationsbeauftragte gehört im Sozialdezernat der Stabsstelle Sozialplanung an. Ihr sind die Aufgabenfelder der Bildungskoordination für Neuzugewanderte und das Integrationsmanagement für Flüchtlinge zugeordnet.

Als eine wesentliche Arbeitsgrundlage in diesem Bereich dienen u. a. die auf Basis des Integrationskonzeptes vereinbarten Handlungsleitlinien für die Integrationsarbeit im Schwarzwald-Baar-Kreis. Aufgrund der hohen Anzahl schutzsuchender Menschen im Landkreis und der daraus verbundenen Herausforderungen beauftragte die Verwaltung Anfang des Jahres 2016 das Trainingszentrum für Sozialraumorientierung Demmel, Teubert, Langstein mit der Überprüfung der Strukturen und Abläufe und der Erstellung eines Integrationskonzeptes für geflüchtete Menschen. Die wissenschaftliche Erhebung und Ausarbeitung des Konzepts mit Handlungsempfehlungen an die Akteure in der Flüchtlingsarbeit erfolgte in Absprache mit ausgewählten Gemeinden und den im Feld Tätigen. Die Analyse wurde anschließend gemeinsam mit einem Handlungskonzept im Kreistag sowie den Gemeinde- und Trägervertretenden vorgestellt. Im Anschluss daran verabschiedete der Kreistag verbindliche Handlungsleitlinien, die seither für die Integrationsarbeit im Schwarzwald-Baar-Kreis eine gemeinsame Zielrichtung vorgeben. U. a. wird hier eine abgestimmte Koordinations- und Netzwerkarbeit als Voraussetzung für den Erfolg einer gelingenden Integration und damit auch für eine zumindest mittelfristige Reduzierung der finanziellen Unterstützungsleistungen deutlich gemacht. Zur Unterstützung des Ehrenamtes in der Flüchtlingshilfe nimmt der Schwarzwald-Baar-Kreis an Förderprogrammen teil (2016: Aktiv mit Flüchtlingen, 2018: Qualifiziert.Engagiert.) und organisiert darüber mit seinen Kommunen und den Wohlfahrtsverbänden weit über 20 Veranstaltungen zur Weiterbildung und zum Austausch der freiwillig Engagierten in der Arbeit mit Geflüchteten. Insbesondere den Städten und Gemeinden im Landkreis kommen als Orte der gelebten Integration im Integrationskonzept eine ganz wesentliche Bedeutung zu.

So sind die Kommunen im Landkreis auch für die Unterkunft und Betreuung geflüchteter Menschen in Anschlussunterbringung zuständig. Einige haben daher extra Anlaufstellen für Flüchtlings- und Migrationsfragen geschaffen, sogenannte kommunale Integrationsbeauftragte. Diese Stellen bestehen in St. Georgen, Königsfeld, Mönchweiler, Furtwangen, Tuningen, Dauchingen, Bad Dürkheim, Donaueschingen und Villingen-Schwenningen. Die Kommunen werden bei der Gestaltung von Integrationsstrukturen vor Ort durch die Integrationsbeauftragte des Landkreises unterstützt.

Im Rahmen des Pakts für Integration des Landes Baden-Württemberg erhalten die Gemeinden zusätzliche Unterstützung bei der sozialen Einzelfallbetreuung geflüchteter Menschen in Anschlussunterbringung. Integrationsmanager*innen unterstützen die Flüchtlinge in den Gemeinden seit 2018 für drei Jahre bei der Bewältigung besonderer Problemstellungen und Integrationsbedarfe. Die Städte Villingen-Schwenningen, St. Georgen und die Gemeinde Königsfeld haben hierfür eigenes Personal eingestellt. Für die anderen 17 Kommunen ist das Integrationsmanagement der Kreisverwaltung im Einsatz. Für andere Zugewanderte (EU-Zugewanderte, Spätaussiedler*innen) und anerkannte Flüchtlinge besteht zudem das Angebot der Migrationsberatungsstellen und der Jugendmigrationsdienste der Wohlfahrtsverbände im Schwarzwald-Baar-Kreis.

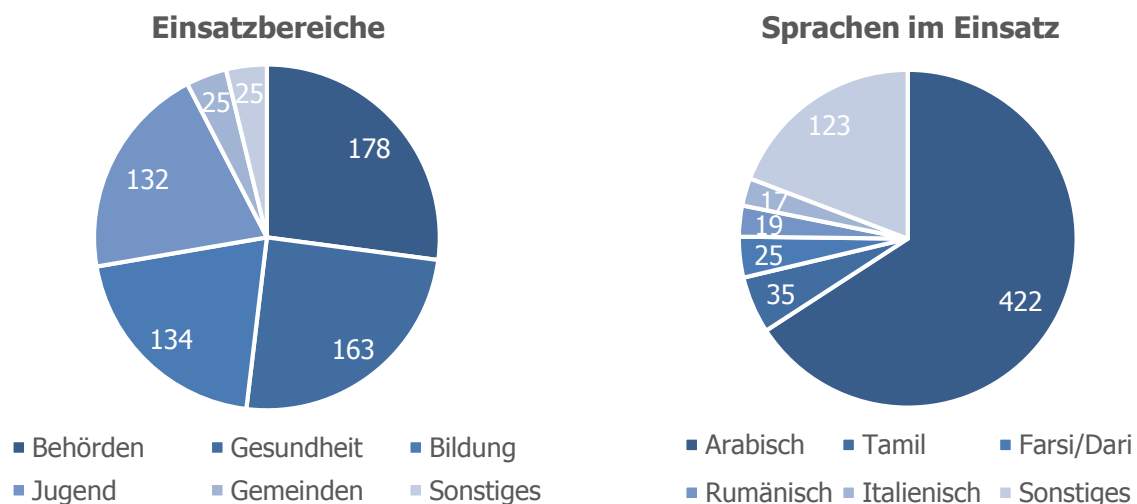
In den Jahren 2017 und 2018 sind insgesamt 982 Geflüchtete in Anschlussunterbringung vermittelt worden, die nun von der Betreuung vor Ort profitieren können. In den Vorjahren 2014 bis 2016 waren es sogar 1.146 Personen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten dieser Menschen noch immer im Landkreis leben und hier vor Ort integriert werden müssen. Dabei handelt es sich bei 71 % um männliche und bei 29 % um weibliche Geflüchtete. Die Hälfte davon kommt aus Syrien, gefolgt von den Herkunftsländern Pakistan, Afghanistan, Gambia und Irak. Viele der Geflüchteten in Anschlussunterbringung im Schwarzwald-Baar-Kreis haben eine Aufenthaltserlaubnis (63 %), so dass für diese auch von einer längerfristigen Bleibewahrscheinlichkeit und der Möglichkeit von Familiennachzug auszugehen ist.

Um eine gute Kommunikation mit den Zugewanderten im Landkreis sicherzustellen, müssen nachhaltige Strukturen geschaffen werden, die teilweise vorab projekthaft erprobt werden. So besteht der Sprach- und Kulturmittlerdienst (SuKuMi) als Kooperationsprojekt zwischen dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen und dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis seit dem Jahr 2016. Bei der Stadt Villingen-Schwenningen ist für die fachliche Begleitung des Projektes eine Koordinationsstelle eingerichtet. Der Dienst verfolgt das Ziel, bei Gemeinden und in öffentlichen Einrichtungen gute Rahmenbedingungen für die Beratung und Kommunikation mit Zugewanderten und Geflüchteten zu ermöglichen. Beratungsdienste, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, Behörden und andere Institutionen können die sogenannten Sprach- und Kulturmittler anfordern, wenn Gespräche mit Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse anstehen. Die Sprach- und Kulturmittler übersetzen die Gesprächsinhalte und vermitteln bei Verständigungsschwierigkeiten. Durch das Wissen über sprachliche Spezifika und kulturelle Hintergründe können diese mit entsprechender Sensibilität vorgehen und Gesprächsverläufe dadurch positiv beeinflussen. Kulturell und sprachlich bedingte Integrationshemmnisse lassen sich frühzeitig erkennen und vorbeugen.

Im Jahr 2018 waren 103 Ehrenamtliche in 42 Sprachen aktiv. Es wurden 657 Einsätze absolviert, vorwiegend in Arabisch (64 %), gefolgt von weiteren Sprachen wie Tamil, Farsi/Dari, Rumänisch und Italienisch (siehe Abb. 7, Seite 19). Dabei stieg die Anzahl der Einsätze gegenüber dem Vorjahr deutlich (2017: 387). Die häufigsten Einsätze waren in Behörden und im Beratungskontext (27 %), gefolgt vom Gesundheitsbereich (25 %), den Einsatzfeldern Bildung (20 %) und Jugend (20 %).

sowie in Gemeinden und in sonstigen Einsatzbereichen (jeweils 4 %). Für das Einsatzfeld Gesundheit fand in 2018 eine gesonderte Schulung der Ehrenamtlichen statt. Daneben wurden zwei Grundlagenschulungen durch die Koordinationsstelle durchgeführt. Die Beauftragung des Dienstes erfolgt häufig über das Integrationsmanagement sowie über andere Beratungsdienste und Behörden, aber auch durch Schulen, Kindergärten, Jugendhilfeeinrichtungen und seitens Ehrenamtlicher, Ärzt*innen und Kliniken.

Abb. 7: Einsatzbereiche und Sprachen im Einsatz des Sprach- und Kulturmittlerdienstes



Quelle: Sprach- und Kulturmittlerdienst, 2018, eigene Darstellung

Als zentraler Baustein für Integration ist allerdings der eigene Spracherwerb der Zugewanderten zu verstehen. Ausreichende Deutschkenntnisse sind eine Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und für die Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Daher bestehen im Schwarzwald-Baar-Kreis eine Vielzahl verschiedener Sprachfördermaßnahmen, wie u. a. Erstorientierungskurse, verschiedene Formen der Deutschkurse und die ehrenamtlichen Angebote der Sprachcafés.

Ein wesentliches Angebot stellen hier die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Integrationskurse dar. Diese stehen bislang insbesondere anerkannten Geflüchteten und seit 2015 auch Asylbewerbern aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia (Länder mit sog. guter Bleibeperspektive) zu. Ab der zweiten Jahreshälfte 2019 wird eine Neuregelung und Ausweitung der Integrationskursberechtigung auf weitere Zuwanderungsgruppen im Rahmen des Ausländerbeschäftigungsfördergesetzes erwartet. Im Jahr 2018 erteilte das BAMF noch 871 neue Integrationskursberechtigungen im Schwarzwald-Baar-Kreis. Bei den Kursträgern waren 26 neue Integrationskurse angelaufen und 29 laufende Kurse beendet worden. 573 Personen nahmen in 2018 einen Integrationskurs neu auf, 646 Personen beendeten ihren bereits laufenden Kurs.⁴ Anschließend steht der Weg in berufsbezogene Maßnahmen (bspw. Kurse nach der Deutschsprachförderverordnung, kurz DeuFöV) von Agentur für Arbeit und Jobcenter offen. Für die Personengruppen, die keine Zulassung zum Integrationskurs erhalten, bietet der Schwarzwald-Baar-Kreis partiell im Rahmen des Landesförderprogrammes nach der Verwaltungsvorschrift „Deutsch für Flüchtlinge“ eigene Sprachkurse an, um die Förderlücke zu schließen. Diese werden über die Bildungskoordination für Neuzugewanderte

⁴ Quelle: Integrationskursgeschäftsstatistik 2018, BAMF 2019, <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2019/2018-gesamt-integrationskursgeschaeftsstatistik-kreise-xlsx.html?nn=1694492>, zuletzt aufgerufen am 20.9.2019

mit dem bestehenden Netzwerk der Sprachkursträger abgestimmt. Der Landkreis nutzt dieses zur Steuerung der Maßnahmen. Partner im Netzwerk sind hierbei die lokalen Bildungsträger und das BAMF, die Agentur für Arbeit und das Jobcenter, die Ausländerbehörden, die Flüchtlingssozialarbeit und die Migrationsberatungsstellen. Die Netzwerkarbeit ist Voraussetzung für die Landesförderung von Angeboten zum Spracherwerb und dient der zielgerichteten und bedarfsorientierten Angebotsgestaltung.

Einen Migrationshintergrund hatten im Jahr 2018 bundesweit 20,8 Millionen Menschen. Rund 52 % der Bevölkerung mit Migrationshintergrund waren Deutsche und knapp 48 % Ausländer*innen. Als wichtigstes Migrationsmotiv wurden familiäre Gründe genannt (48 %). Relevant waren auch die Suche bzw. Aufnahme einer Beschäftigung (19 %) sowie Flucht und Asyl (15 %). Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Dies traf für 2018 auf jede vierte Person in Deutschland zu. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Tendenz steigend (2017: 20,3 Millionen), so dass in unserer Gesellschaft auch weiterhin von wachsender kultureller Vielfalt auszugehen ist.⁵

B.3 Behindertenbeauftragte

Der Aufgabenbereich der Behindertenbeauftragten erstreckt sich auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene sowie die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse. Diese Tätigkeit wurde zunächst einige Jahre auf ehrenamtlicher Basis wahrgenommen. Seit 01.02.2016 hat der Landkreis hierfür eine hauptamtliche Stelle eingerichtet.

Konkret geht es um:

- die Beratung des Kreises zur Politik in Fragen der Menschen mit Behinderungen
- eine enge Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung
- eine Funktion als Beschwerde- und Schlichtungsstelle
- einen Koordinationsauftrag für die Behindertenbeauftragten der Städte und Gemeinden sowie
- eine Beteiligung bei allen behinderungsspezifischen Vorgaben des Kreises

Das Aufgabenfeld, das von der Kreisbehindertenbeauftragten unabhängig und weisungsungebunden wahrgenommen wird, ist so umfangreich, dass in der Umsetzung gezielt Schwerpunkte gesetzt werden müssen.

Damit sollen die Bedingungen für Inklusion in allen Lebensbereichen (Freizeit, Arbeit und Wohnen) der Menschen mit Behinderungen kontinuierlich verbessert werden. Es geht also nicht nur um eine Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen und der Bereitstellung von Infrastrukturleistungen (bspw. in Bereichen der Mobilität), sondern auch in den Köpfen der Menschen.

Eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, bei der es auch um die innere Haltung unserer Gesellschaft geht.

Mit auf Betreiben unserer Kreisbehindertenstelle haben inzwischen fast alle Städte und Gemeinden unseres Landkreises zentrale Ansprechpersonen auf örtlicher Ebene für die Belange von Menschen

⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt auf Basis des Mikrozensus für 2018, Destatis online 2019, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/08/PD19_314_12511.htmls, zuletzt aufgerufen am 24.9.2019

mit Behinderungen eingerichtet. Zentraler Bestandteil in der Aufgabenwahrnehmung der Kreisbehindertenbeauftragten ist die Unterstützung und der Austausch mit den örtlichen Behindertenbeauftragten, aus deren Rückmeldungen Schwerpunktsetzungen für die weitere Arbeit abgeleitet werden.

Die „offizielle“ Verbindung zur Kommunalpolitik wird über eine jährliche Berichterstattung im Gremium des Kreistages hergestellt.

B.4 Geschäftsstelle Europäischer Sozialfonds (ESF)

Beim Sozialdezernat ist der ESF-Arbeitskreis angesiedelt, der auf regionaler Ebene mit der Projektförderung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) befasst ist.

Der 1957 ins Leben gerufene Europäische Sozialfonds ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union zur Investition in Menschen. Er fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen und hilft Menschen bei der Ausbildung, um ihre Berufsaussichten zu verbessern. Im Rahmen des ESF legen Mitgliedstaaten und Regionen ihre eigenen operationellen Programme vor, um so den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort entsprechen zu können.

Im Jahr 2018 standen dem regionalen ESF-Arbeitskreis im Schwarzwald-Baar-Kreis 250.000 € für folgende Zielgruppen zur Verfügung:

- Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen (insbesondere aus den Rechtskreisen des SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen)
- Alleinerziehende
- Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit Migrationshintergrund
- Menschen in psychosozialen Problemlagen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen und prekären familiären Verhältnisse
- Von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zuwandernden aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten
- Schüler*innen ab der 7. Jahrgangsstufe (Förder-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen), die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht bzw. nicht mehr ausreichend erreicht werden

Die Mitglieder des ESF-Arbeitskreises, die über die Vergabe der Gelder an die Projektträger entscheiden haben, sind:

- Sozialdezernat
- Agentur für Arbeit
- Jobcenter
- Gewerkschaft
- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer
- Gleichstellungsbeauftragte
- Freie Wohlfahrtspflege
- Schulen, Weiterbildungsträger und der außerschulischen Jugendbildung

C Leistungen des Kreisjugendamts

Im Folgenden werden die Leistungen des Kreisjugendamtes vorgestellt. Da die Stadt Villingen-Schwenningen ein eigenständiges Jugendamt hat, ist dabei zu berücksichtigen, dass in sämtlichen in diesem Kapitel ausgewiesenen Daten Informationen zu Villingen-Schwenningen nicht enthalten sind.

Um die Leistungen des Kreisjugendamtes besser einordnen zu können, werden zunächst ausgewählte Kennzahlen zu den Familienstrukturen im Schwarzwald-Baar-Kreis dargestellt. Informationen wie Alleinerziehung oder der Bezug von SGB II-Leistungen durch Minderjährige gelten als Indikatoren für die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen.

C.1 Familienstrukturen

In Abb. 8 (Seite 23) sind die Zahl der Haushalte (dargestellt als Haushaltsvorstände, HHV), solcher mit Kindern sowie alleinerziehende Haushaltsvorstände mit Kindern im Schwarzwald-Baar-Kreis am 31.12.2018 ausgewiesen. Ferner sind der prozentuale Anteil der Haushalte mit Kindern an der Gesamtzahl aller Haushalte sowie der prozentuale Anteil alleinerziehender Haushaltsvorstände an allen Haushalten mit Kindern dargestellt. Die Datengrundlage sind statistische Auswertungen der Einwohnermelderegister der Kreismunicipalitäten durch das Rechenzentrum ITEOS, dem sämtliche Kreismunicipalitäten angehören. Bei Betrachtung der Zahlen ist jedoch zu beachten, dass die dargestellten Familienbeziehungen von den Gemeinden i. d. R. nicht erhoben werden und diese zudem Änderungen unterliegen können, die von den Gemeinden nicht registriert werden. Bei den dargestellten Zahlen handelt es sich daher lediglich um vom Rechenzentrum ITEOS statistisch ermittelte Werte. Sie liefern keine Aussagen über die tatsächliche Zahl an Haushalten (mit Kindern) und alleinerziehenden Haushaltsvorständen, sondern stellen lediglich Näherungswerte dar, die Tendenzen (z. B. Unterschiede zwischen den Gemeinden) aufzeigen können.

Demnach leben in circa 16 % aller Haushalte im Schwarzwald-Baar-Kreis Kinder. V. a. in Tuningen gibt es überdurchschnittlich viele Haushalte mit Kindern. Vergleichsweise die wenigsten Haushalte mit Kindern gibt es dagegen in Furtwangen, Gütenbach und Bad Dürkheim.

Insgesamt sind im Schwarzwald-Baar-Kreis rund 21 % aller Haushaltsvorstände mit Kindern alleinerziehend. Überdurchschnittlich viele davon gibt es in St. Georgen und Unterkirnach und am wenigsten in Schönwald und Gütenbach.

In Abb. 9 (Seite 24) ist zudem die Anzahl der unter 15-Jährigen in SGB II-Leistungsbezug je Gemeinde sowie deren prozentualer Anteil an allen unter 15-Jährigen in den jeweiligen Gemeinden zum 31.12.2018 dargestellt. Demnach erhalten im Schwarzwald-Baar-Kreis insgesamt 6 % aller unter 15-Jährigen Leistungen nach dem SGB II. Deutlich über dem Durchschnitt liegt dabei die Quote insbesondere in St. Georgen und Triberg. Verhältnismäßig wenige Kinder und Jugendliche erhalten dagegen v. a. in Bräunlingen und Vöhrnbach SGB II-Leistungen.

C.2 Leistungen der Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung von Kreis und Gemeinden

Für eine große Anzahl von Leistungen für junge Menschen und Familien haben die Städte und Gemeinden des Landkreises im Rahmen der Daseinsvorsorge die Durchführungsverantwortung. Hierzu

Abb. 8: Zahl der Haushalte (Haushaltsvorstände, HHV), solcher mit Kindern sowie alleinerziehende Haushaltsvorstände mit Kindern

Gemeinde/ Stadt	HHV gesamt	HHV mit Kindern		alleinerziehende HHV mit Kindern	
		Anzahl	Anteil an HHV gesamt	Anzahl	Anteil an HHV mit Kin- dern
Bad Dürkheim	8.409	1.111	13%	238	21%
Blumberg	6.027	1.038	17%	183	18%
Bräunlingen	3.439	609	18%	117	19%
Brigachtal	3.022	503	17%	110	22%
Dauchingen	2.196	392	18%	90	23%
Donaueschingen	13.956	2.202	16%	459	21%
Furtwangen	5.738	714	12%	136	19%
Gütenbach	715	93	13%	16	17%
Hüfingen	4.607	842	18%	182	22%
Königsfeld	3.606	554	15%	104	19%
Mönchweiler	1.827	277	15%	59	21%
Niedereschach	3.504	586	17%	110	19%
Schonach	2.466	355	14%	64	18%
Schönwald	1.493	206	14%	35	17%
St. Georgen	7.951	1.302	16%	326	25%
Triberg	2.939	449	15%	92	20%
Tuningen	1.687	331	20%	59	18%
Unterkirnach	1.566	252	16%	62	25%
Vöhrenbach	2.383	366	15%	72	20%
SBK gesamt	77.531	12.182	16%	2.514	21%

Quelle: dvv. Einwohner LEWIS Regel-Auswertungen von ITEOS 31.12.2018; eigene Berechnungen

Anmerkung: bei den prozentualen Anteilen sind jeweils die höchsten und die niedrigsten Werte blau bzw. hellorange hervorgehoben

gehören unter anderem die offene und verbandliche Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und die Förderung von Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 24 SGB VIII. Dem Kreisjugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt in diesen Bereichen die Gewährleistungs- und Planungsverantwortung und die finanzielle Förderung dieser Angebote.

C.2.1 Kinderbetreuung

Seit dem 01.08.2013 haben nach § 24 SGB VIII alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Dieser Rechtsanspruch gilt für Kinder unter einem Jahr nur dann, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind wie z. B. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten oder wenn sich die Eltern in einer Bildungsmaßnahme oder Ausbildung befinden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Kommunen sind verpflichtet, diesen Rechtsanspruch zu erfüllen und ein bedarfsgerechtes Angebot zur Betreuung von Kindern vorzuhalten. Um den Betreuungsbedarf ermitteln zu können, führt die Jugendhilfeplanung bei den Städten und Gemeinden des Landkreises jährlich zum Stichtag 1. März eine Abfrage durch. Im vorliegenden Sozialbericht werden die Ergebnisse der Erhebung zum Stichtag 01.03.2019 dargestellt.

Abb. 9: Unter 15-Jährige in SGB II-Leistungsbezug

Gemeinde/ Stadt	Unter 15-Jährige in SGB II-Leistungsbezug		Bevölkerung < 15 Jahre
	Anzahl	Anteil an Bevölkerung < 15 Jahre	
Bad Dürkheim	90	6%	1.564
Blumberg	69	5%	1.473
Bräunlingen	15	2%	849
Brigachtal	34	5%	720
Dauchingen	37	7%	551
Donaueschingen	168	5%	3.121
Furtwangen	28	3%	1.021
Gütenbach	3	3%	117
Hüfingen	73	6%	1.212
Königsfeld	28	4%	787
Mönchweiler	19	5%	383
Niedereschach	29	4%	795
Schonach	16	3%	508
Schönwald	20	7%	298
St. Georgen	203	11%	1.802
Triberg	67	10%	671
Tuningen	29	6%	476
Unterkirnach	27	7%	390
Vöhrenbach	12	2%	489
SBK gesamt	967	6%	17.227

Quelle: dvv, Einwohner LEWIS Regel-Auswertungen von ITEOS 31.12.2018; eigene Berechnungen

Anmerkung: bei dem prozentualen Anteil sind jeweils die höchsten und die niedrigsten Werte blau bzw. hellorange hervorgehoben

C.2.1.1 Kindertageseinrichtung

Angebote für Kinder unter 3 Jahren

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren hat seit Bestehen des Rechtsanspruches kontinuierlich zugenommen. Immer mehr Eltern gehen zu einem früheren Zeitpunkt einer Berufstätigkeit nach und benötigen daher ein bedarfsgerechtes und qualifiziertes Angebot an Betreuungsplätzen für Kleinkinder.

In Abb. 10 (Seite 25) sind die in den jeweiligen Gemeinden vorhandenen Kindertagesbetreuungsplätze hinsichtlich der verschiedenen Angebote der Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren dargestellt. Die vorletzte Spalte weist die Versorgungsquote aus, die sich als prozentualer Anteil der vorhandenen Kindertagesbetreuungsplätze an der Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren berechnet. Demnach lag die Versorgungsquote der unter Dreijährigen im Schwarzwald-Baar-Kreis zum 1. März 2019 bei 32 %. Zwischen den Gemeinden gibt es deutliche Unterschiede. Während Niedereschach, Tuningen und Furtwangen mit Versorgungsquoten zwischen 46 % und 51 % weit über dem Durchschnitt des Landkreises liegen, haben die meisten Gemeinden eine Versorgungsquote, die sich um den Durchschnitt des Landkreises bewegt. Deutlich unter dem Durchschnitt ist die Versorgungsquote mit 16 % in Triberg und Schonach. Beide Gemeinden bauen aber aktuell neue Kindertagesbetreuungsplätze für U3-Kinder aus.

Die weit überwiegende Zahl der in den Gemeinden vorgehaltenen Plätze sind Plätze in Kindertageseinrichtungen. Größtenteils werden die U3-Kinder in Krippengruppen betreut. In 14 Gemeinden werden aber auch Plätze für U3-Kinder in altersgemischten Gruppen angeboten.

Die Tagespflege ergänzt die Kindertagesbetreuung, macht aber nur einen Anteil von 8 % an allen Plätzen in der Kindertagesbetreuung in den Gemeinden aus. In acht Gemeinden gibt es für U3-Kinder bisher keine Kindertagespflege.

Das Jugendamt führt jährlich 1- bis 2-mal einen interkommunalen Austausch durch (AG Kinderbetreuung), so dass Angebotsdefizite frühzeitig erkannt und gemeinsame Lösungen entwickelt werden können. Klagen von Eltern auf einen Betreuungsplatz konnten bisher vermieden werden.

Abb. 10: Vorhandene Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren

Gemeinde/ Stadt	Krip- pen- plätze	Plätze in Al- tersgemisch- ten Gruppen	KiTa- Plätze gesamt	Plätze in der Kinder- tagespflege	Plätze ge- samt	Versor- gungs- quote	Bevölke- rung, Kinder U3
Bad Dürkheim	100	7	107	10	117	35%	336
Blumberg	50	20	70	10	80	26%	311
Bräunlingen	55	0	55	0	55	31%	175
Brigachtal	40	20	60	1	61	40%	151
Dauchingen	30	5	35	0	35	33%	105
Donaueschingen	77	82	159	15	174	25%	688
Furtwangen	60	23	83	3	86	46%	188
Gütenbach	0	0	0	0	0	0%	26
Hüfingen	55	18	73	6	79	32%	245
Königsfeld	25	15	40	16	56	33%	168
Mönchweiler	20	0	20	0	20	32%	63
Niedereschach	40	34	74	4	78	51%	153
Schonach	20	0	20	0	20	16%	126
Schönwald	20	0	20	0	20	29%	68
St. Georgen	40	90	130	17	147	40%	371
Triberg	10	10	20	0	20	16%	129
Tuningen	28	10	38	4	42	46%	91
Unterkirnach	10	10	20	5	25	26%	96
Vöhrenbach	20	5	25	0	25	25%	100
SBK gesamt	700	349	1.049	91	1.140	32%	3.584

Quelle: Abfrage der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes zur Kinderbetreuung in den Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises zum 01.03.2019; Tagespflege: TaPS e.V.; Bevölkerungszahlen: dvv. Einwohner LEWIS Regel-Auswertungen von ITEOS 31.12.2018; eigene Berechnungen

Anmerkungen: bei der Versorgungsquote sind jeweils die höchsten und die niedrigsten Werte blau bzw. hellorange hervorgehoben; die U3-Kinder aus Gütenbach werden über die Furtwanger Einrichtungen versorgt

Angebote für Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt

In Abb. 11 (Seite 26) sind die in den jeweiligen Gemeinden vorhandenen Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt zum 01.03.2019 dargestellt. Die vorletzte Spalte weist die Versorgungsquote aus. Diese wird berechnet als der Anteil der Gesamtzahl an Plätzen an der Zahl aller in der jeweiligen Gemeinde lebenden Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt. Demnach lag die Versorgungsquote bei den Kindern über drei Jahren im Landkreis zum Stichtag 1. März 2019

bei 109 %. Während Tuningen, Gütenbach und Furtwangen eine Versorgungsquote weit über dem Durchschnitt haben, können manche Gemeinden wie z. B. Vöhrenbach und Hüfingen nur knapp ihren Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen decken. Mönchweiler weist eine Versorgungsquote von 84 % auf, befindet sich aber aktuell im Ausbau weiterer 20 Plätze für Ü3-Kinder.

Der Großteil der in den Gemeinden vorgehaltenen Plätze in Kindertageseinrichtungen sind Regelgruppenplätze oder Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten. Ganztagsplätze machen im Landkreis insgesamt einen Anteil von 15 % aus.

Abb. 11: Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt

Gemeinde/Stadt	Halbtagesplätze	Regelgruppenplätze	VÖ-Plätze	GT-Plätze	KiTa-Plätze gesamt	Versorgungsquote	Bevölkerung, Kinder Ü3
Bad Dürkheim	0	286		135	421	101%	415
Blumberg	0	155	157	40	352	100%	352
Bräunlingen	0	53	139	33	225	107%	210
Brigachtal	0	28	96	60	184	114%	162
Dauchingen	0	127	0	30	157	110%	143
Donaueschingen	0	752		76	828	112%	737
Furtwangen	49	162	60	34	305	130%	234
Gütenbach	0	0	37	0	37	137%	27
Hüfingen	0	120	129	44	293	96%	306
Königsfeld	0	105	89	25	219	105%	208
Mönchweiler	25	0	40	10	75	84%	89
Niedereschach	20	80	97	10	207	122%	169
Schonach	0	0	100	0	100	110%	91
Schönwald	0	0	50	20	70	109%	64
St. Georgen	12	200	93	60	365	103%	353
Triberg	25	101	22	20	168	121%	139
Tuningen	0	28	75	25	128	147%	87
Unterkirnach	0	28	44	20	92	105%	88
Vöhrenbach	0	60	50	20	130	98%	133
SBK gesamt	131	2.285	1.278	662	4.356	109%	4.007

Quelle: Abfrage der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes zur Kinderbetreuung in den Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises zum 01.03.2019; eigene Berechnungen

Anmerkungen: bei der Versorgungsquote sind jeweils die höchsten und die niedrigsten Werte blau bzw. hellorange hervorgehoben

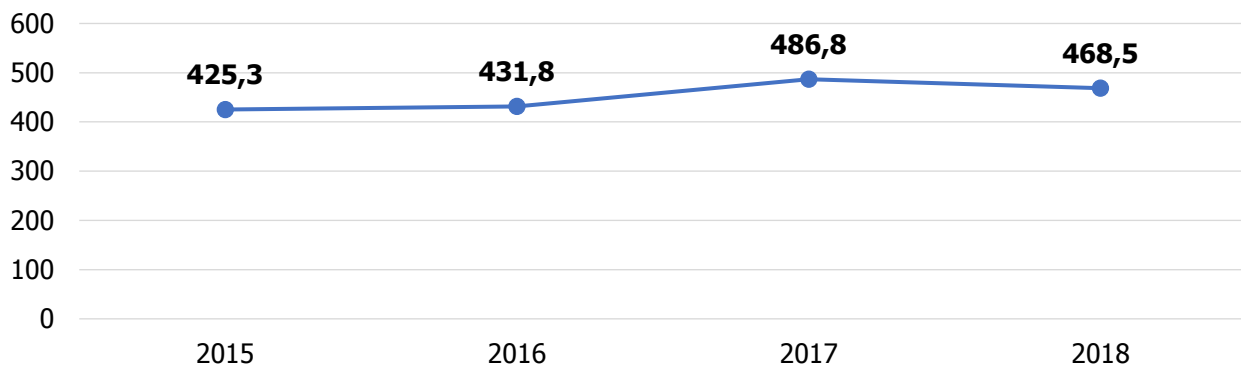
Leistungen der Jugendhilfe zur Förderung in Kindergärten

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII sollen bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinder-tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII die Teilnahme- oder Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. übernommen werden, wenn dem Kind und seinen Eltern die Belastung nicht zuzumuten ist. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Förderung der Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII erfüllt, gewährt das Jugendamt auf Antrag der Leistungsberechtigten und nach einer Einkommensüberprüfung die Übernahme bzw. den Erlass der Beiträge.

In Abb. 12 (Seite 27) sind die Leistungen des Kreisjugendamts zur Förderung in Kindergärten nach § 22 SGB VIII in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. Ausgewiesen ist jeweils der Mittelwert

aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden eines Jahres. Demnach sind die Leistungen insgesamt betrachtet von circa 425 Fällen im Jahr 2015 auf rund 469 Fälle im Jahr 2018 gestiegen. Dies bedeutet einen Zuwachs um circa 43 Fälle bzw. 10 %. Dabei kam es insbesondere im Jahr 2017 zu einem deutlichen Anstieg der Leistungen um 55 Fälle bzw. 13 %.

Abb. 12: Leistungen zur Förderung in Kindergärten



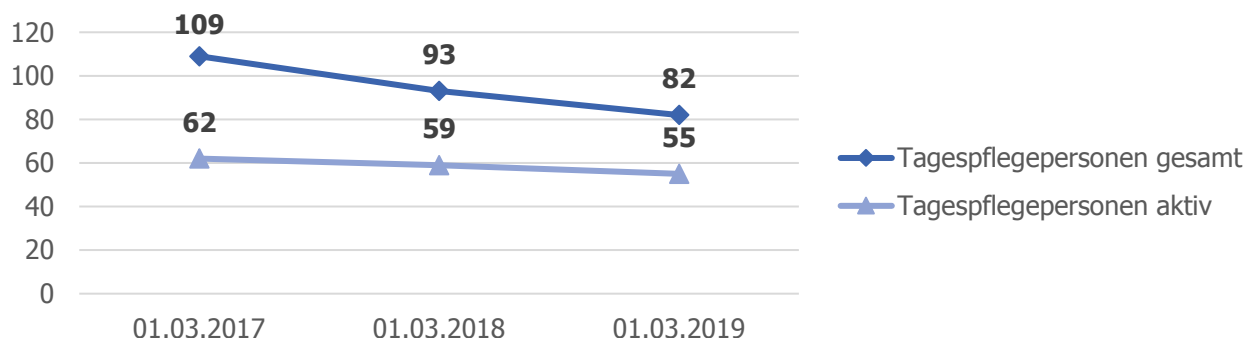
Quelle: Quartalsstatistiken des Kreisjugendamts, 2015 bis 2018, Mittelwerte aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden

C.2.1.2 Kindertagespflege

Kinder können nach § 24 SGB VIII neben der institutionalisierten Kinderbetreuung auch durch Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Vermittlung von Kindern an Tagespflegepersonen sowie die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tageseltern übernimmt im Schwarzwald-Baar-Kreis der Tageskinder-Pflege-Service e.V. (TaPS e.V.).

Zum 01.03.2019 gab es im Landkreis 82 qualifizierte Tagespflegepersonen, von denen aber nur 55 aktiv waren (siehe Abb. 13). Insgesamt ist die Anzahl der Tageseltern in den letzten drei Jahren von 109 im Jahr 2017 auf 82 im Jahr 2019 rapide gesunken. Allerdings ist die Abnahme im Bereich der aktiven Tagespflegepersonen nicht so signifikant. 2017 waren 62 Tageseltern aktiv in der Betreuung von Kindern und 2019 immerhin noch 55.

Abb. 13: Entwicklung der Tagespflegepersonen



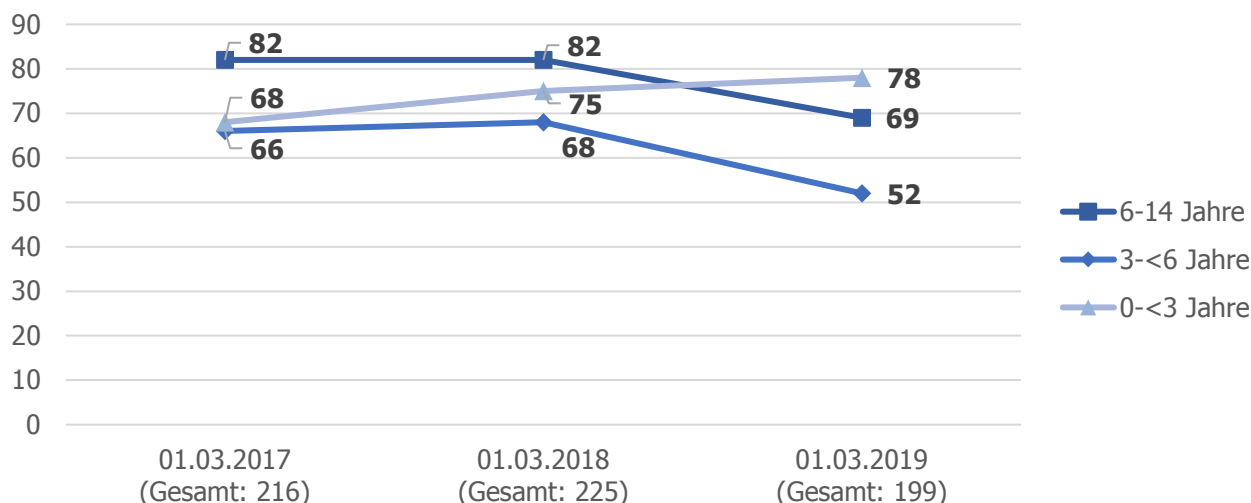
Quelle: TaPS e.V., jeweils zum 01.03. eines Jahres von 2017 bis 2019

Insgesamt wurden im Landkreis zum Stichtag 1. März 2019 199 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren von Tagespflegepersonen betreut (siehe Abb. 14, Seite 28). Vergleicht man die Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder in den letzten drei Jahren, gibt es deutliche Schwankungen. So wurden zum Stichtag 1. März 2017 216 Kinder durch Tagespflegepersonen betreut, zum Stichtag 1. März 2018 stieg die Anzahl auf 225.

Der Großteil der betreuten Kinder ist zwischen 0 und 3 Jahre alt. Zum 01.03.2019 wurden 39 % der Kinder in dieser Alterskohorte über die Tagespflege betreut. 35 % der betreuten Kinder sind älter als 6 Jahre.

Betrachtet man den Zeitraum zwischen 2017 und 2019 sieht man, dass es bei der Betreuung von U3-Kindern die letzten drei Jahre eine deutliche Zunahme gab. Bei den Kindern, die älter als 3 Jahre sind, gibt es bei der Betreuung durch die Tagespflege eine sichtbare Abnahme, was dem Ausbau an Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und den Schulen geschuldet sein kann.

Abb. 14: Betreute Kinder in der Tagespflege nach Alter



Quelle: TaPS e.V., jeweils zum 01.03. eines Jahres von 2017 bis 2019

Im Landkreis werden in fast allen Kommunen Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren durch Tagespflegepersonen betreut. In Schönwald, Gütenbach, Triberg und Vöhrenbach ist dieses Angebot nicht vorhanden.

Leistungen der Jugendhilfe zur Förderung in Kindertagespflege

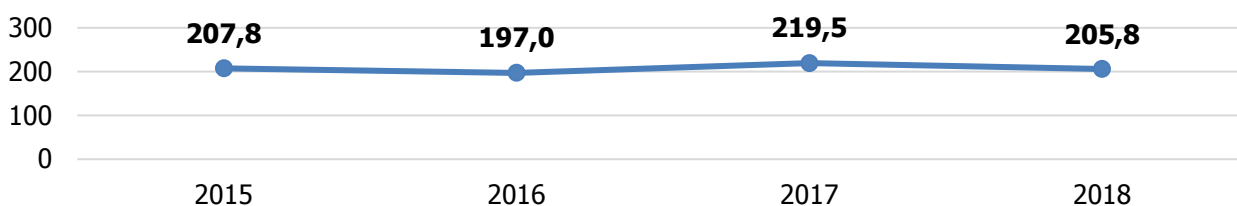
Das Kreisjugendamt ist für die Bezahlung der Tageseltern zuständig. Die Qualifizierung und Begleitung der Tagespflegepersonen erfolgt durch TaPS. Die Eltern entrichten ihren Kostenbeitrag, der in der Regel vergleichbar mit dem einer Kindertageseinrichtung ist, direkt an das Jugendamt. Die Kosten basieren auf einer laufenden Geldleistung pro Kind pro Stunde von 5,50 Euro und werden vom Jugendamt übernommen.

In Abb. 15 (Seite 29) sind die Leistungen des Kreisjugendamts zur Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. Ausgewiesen ist jeweils der Mittelwert aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden eines Jahres. Demnach bewegten sich die Leistungen zwischen 197 Fällen im Jahr 2016 und circa 220 Fällen im Jahr 2017.

C.2.1.3 Angebote für schulpflichtige Kinder

An Angeboten für schulpflichtige Kinder bestehen im Landkreis Ganztagschulen sowie die Tagespflege. Ferner gibt es Horte. Dies sind Einrichtungen der Jugendhilfe, die schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach dem Schulunterricht betreuen. Ihre Angebote richten sich vorwiegend an Kinder von alleinerziehenden oder berufstätigen Eltern und sind freiwillig. Die Horte

Abb. 15: Leistungen zur Förderung in Kindertagespflege



Quelle: Quartalsstatistiken des Kreisjugendamts, 2015 bis 2018, Mittelwerte aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden

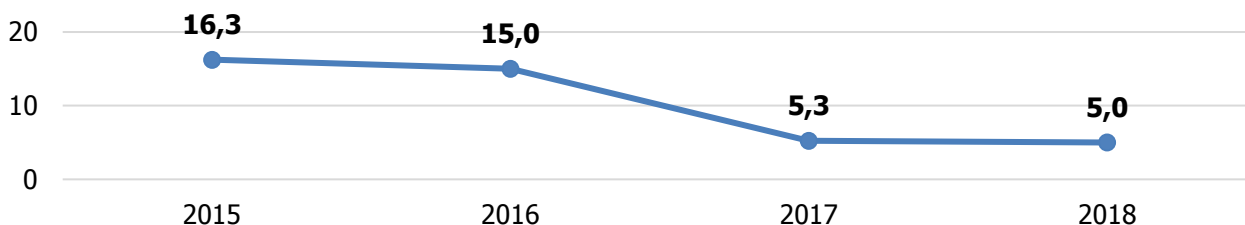
sind in der Regel auch in den Schulferien geöffnet und können schul- und schulartübergreifend geführt werden.

Leistungen der Jugendhilfe zur Förderung im Hort

Nach § 22 SGB VIII kann das Kreisjugendamt auf Antrag der Leistungsberechtigten und nach einer Einkommensüberprüfung die Beiträge für die Betreuung in einer Horteinrichtung übernehmen bzw. erlassen. Voraussetzung ist, dass der Hort nach § 45 SGB VIII durch die zuständige Behörde eine Betriebserlaubnis erhalten hat.

In Abb. 16 sind die Leistungen des Kreisjugendamts zur Förderung im Hort nach § 22 SGB VIII in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. Ausgewiesen ist jeweils der Mittelwert aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden eines Jahres. Demnach sanken die Leistungen von circa 16 Fällen bzw. 15 Fällen in den Jahren 2015 und 2016 auf jeweils rund 5 Fälle in den Jahren 2017 und 2018 ab.

Abb. 16: Leistungen zur Förderung im Hort



Quelle: Quartalsstatistiken des Kreisjugendamts, 2015 bis 2018, Mittelwerte aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden

C.2.2 Jugendsozialarbeit an Schulen in Trägerschaft der Gemeinden

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Leistungsangebot nach § 13 SGB VIII. Sie unterstützt die ganzheitliche Förderung und Hilfe für Schüler*innen im Zusammenwirken mit der Schule und ist ein präventives Angebot der Jugendhilfe an Schulen. Sie gestaltet das Schul- und Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen positiv mit und unterstützt Eltern und Schulen in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen hat sich in den letzten Jahren zu einem Qualitätsmerkmal einer Schule entwickelt und ist durch ihre niederschwellige Arbeit zu einem unverzichtbaren Anteil an vielen Schulen geworden.

Abb. 17 (Seite 30) weist die in den jeweiligen Gemeinden zum Stichtag 01.03.2019 vorgehaltenen Stellen in der Jugendsozialarbeit an Schulen (ohne berufsbildende Schulen⁶) aus. Zudem wurden

⁶ Informationen zur Jugendsozialarbeit an berufsbildenden Schulen sind in Kapitel „C.9.1 Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen“ zu finden.

diese Stellen in Bezug zur Gesamtzahl der 6- bis unter 18-Jährigen gesetzt, die am 31.12.2018 in den jeweiligen Gemeinden lebten. Demnach ist das Angebot an Jugendsozialarbeit an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen landkreisweit deutlich ausgebaut worden. Aktuell gibt es 13,85 Personalstellen in 13 Kommunen des Landkreises. Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass Niedereschach im Verhältnis zur Gesamtzahl der in der Gemeinde lebenden 6- bis unter 18-Jährigen weit überdurchschnittlich viele Stellen in der Jugendsozialarbeit an Schulen vorhält. Darüber hinaus liegen Blumberg, Mönchweiler und Dauchingen deutlich über dem Durchschnitt. Sechs Gemeinden halten hingegen keine Stellen in der Jugendsozialarbeit an Schulen bereit.

Abb. 17: Vorgehaltene Stellen in der Jugendsozialarbeit an Schulen (ohne berufsbildende Schulen)

Gemeinde/Stadt	Stellen der Jugendsozialarbeit an Schulen		Bevölkerung, 6 - < 18 Jahre
	Anzahl	Quote je 100 6- bis unter 18-Jährige	
Bad Dürkheim	1,5	0,12%	1.259
Blumberg	2,35	0,19%	1.228
Bräunlingen	0	0,00%	679
Brigachtal	0,5	0,09%	557
Dauchingen	0,7	0,15%	454
Donaueschingen	2,75	0,11%	2.521
Furtwangen	1,05	0,12%	866
Gütenbach	0	0,00%	98
Hüfingen	0,5	0,05%	994
Königsfeld	0	0,00%	659
Mönchweiler	0,5	0,16%	318
Niedereschach	1,85	0,27%	687
Schonach	0,5	0,13%	381
Schönwald	0	0,00%	232
St. Georgen	0,65	0,04%	1.471
Triberg	0,5	0,09%	552
Tuningen	0,5	0,13%	380
Unterkirnach	0	0,00%	276
Vöhrenbach	0	0,00%	408
SBK gesamt	13,85	0,10%	14.020

Quelle: Abfrage der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes zur Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 13 SGB VIII; ohne berufsbildende Schulen) in den Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises zum 01.03.2019; Bevölkerungszahlen: dvv. Einwohner LEWIS Regel-Auswertungen von ITEOS 31.12.2018; eigene Berechnungen

Anmerkung: bei dem prozentualen Anteil sind die jeweils höchsten und die niedrigsten Werte blau bzw. hellorange hervorgehoben

C.2.3 Kommunale, offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Insgesamt betrachtet gab es zum Stichtag 31.12.2017 in der Kinder- und Jugendarbeit, alle Kreisgemeinden zusammengekommen (ohne Villingen-Schwenningen), 17,02 Vollzeitstellen. Davon sind 4,18 Vollzeitstellen in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit angesiedelt und 12,84 Vollzeitstellen in der kommunalen, offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Ein detaillierteres Bild zeigt die Abb. 18 (Seite 31). Diese weist die in den jeweiligen Gemeinden zum 31.12.2017 beschäftigten hauptamtlichen Kräfte in der kommunalen, offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit bei öffentlichen und freien Trägern aus. Die Zahlen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sind hier nicht miteingefasst. Zudem wurden diese Stellen in Bezug zur Gesamtzahl der 6- bis unter 21-Jährigen gesetzt, die am 31.12.2017 in den jeweiligen Gemeinden

lebten. Demnach sind in acht Gemeinden keine hauptamtlichen Kräfte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt. In Bräunlingen gibt es dagegen mit 2 Vollzeitstellen im Vergleich mit den anderen Kreisgemeinden und bezogen auf die Zahl der dort lebenden 6- bis unter 21-Jährigen weit überdurchschnittlich viele Stellen. Hierzu ist anzumerken, dass 1,5 der 2 Vollzeitstellen in der Schulkindbetreuung eingesetzt sind. Weiterhin haben v. a. Tuningen und Bad Dürkheim überdurchschnittlich viele hauptamtliche Kräfte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Abb. 18: Hauptamtliche Kräfte in der kommunalen, offenen Kinder- und Jugendarbeit (JA) bzw. Jugendsozialarbeit (JSA) bei öffentlichen und freien Trägern

Gemeinde/Stadt	Hauptamtliche Kräfte JA/JSA bei öffentlichen und freien Trägern		Bevölkerung, 6 - < 21 Jahre
	Anzahl	Quote je 100 6- bis unter 21-Jährige	
Bad Dürkheim	1,8	0,11%	1.622
Blumberg	0,9	0,06%	1.567
Bräunlingen	2	0,23%	872
Brigachtal	0	0,00%	722
Dauchingen	0,5	0,09%	554
Donaueschingen	3	0,09%	3.317
Furtwangen	1	0,08%	1.242
Gütenbach	0	0,00%	128
Hüfingen	1	0,08%	1.233
Königsfeld	0,5	0,06%	849
Mönchweiler	0	0,00%	402
Niedereschach	0	0,00%	881
Schonach	0	0,00%	517
Schönwald	0	0,00%	303
St. Georgen	0,95	0,05%	1.879
Triberg	0,5	0,07%	718
Tuningen	0,69	0,15%	471
Unterkirnach	0	0,00%	355
Vöhrenbach	0	0,00%	555
SBK gesamt	12,84	0,08%	17.097

*Quelle: Statistische Erhebungen des KVJS zum 31.12.2017 zur Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit auf kommunaler Ebene in Baden-Württemberg; Bevölkerungszahlen: dvv. Einwohner LEWIS Regel-Auswertungen von ITEOS 31.12.2017; eigene Berechnungen
Anmerkung: bei dem prozentualen Anteil sind die jeweils höchsten und die niedrigsten Werte blau bzw. hellorange hervorgehoben*

Die hauptamtlichen Kräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit treffen sich dreimal jährlich zu Fachaustauschtreffen. Im Rahmen der beim Kreisjugendamt angesiedelten Koordinationsstelle für Familien und Sozialraumarbeit wird dieses Fachnetzwerk koordiniert, moderiert und begleitet. Insgesamt nehmen die Fachkräfte von acht Städten und Gemeinden regelmäßig an den Treffen teil. Zusätzlich plant die Koordinationsstelle für Familien und Sozialraumarbeit gemeinsam mit den Netzwerkpartnern ein bis zwei Fachtage jährlich. Finanziert werden die Fachtage aus Budgets für Jugendarbeit und Jugendschutz.

Aktuelle Themen der Netzwerktreffen und der Fachtage sind unter anderem die Jugendbeteiligung nach § 41a GVO, Suchtprävention, Medienpädagogik, interkommunale Angebote, Kooperation mit Schule im Rahmen der Ganztagschule und andere konzeptionelle Fragestellungen.

Im Zeitraum von 2016 bis 2018 beriet die Koordinationsstelle für Familien und Sozialraumarbeit darüber hinaus drei Städte bzw. Gemeinden bei der konzeptionellen Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Ferner besteht seit 2015 ein interdisziplinäres Netzwerk mit Partnern aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Behindertenhilfe, den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) geistige Entwicklung zur Erweiterung von Kooperationen und inklusiven Angeboten.

Darüber hinaus unterstützt der Landkreis den Kreisjugendring und den Kreisjugendsportring mit finanziellen Mitteln, welche für die Förderung der Jugendarbeit eingesetzt werden, z. B. für eine qualifizierte Aus- und Fortbildung oder die Teilnahme an überregionalen Jugendbegegnungen.

C.2.4 Finanzaufwand für die Leistungen in gemeinsamer Verantwortung von Kreis und Gemeinden

Im Jahr 2018 hat der Kreis an den Kreisjugendring, den Kreisjugendsportring, den Spielverleih, die Beratungsstelle Schwenningen, die Psychologische Beratungsstelle Schwenningen und den Bunten Kreis Zuschüsse in Höhe von 123.963 € geleistet.

Die Aufwendungen im Bereich der Tageseinrichtungen nach den §§ 22 und 24 SGB VIII lagen bei 2.015.700 € und die Erträge (Kostenbeiträge der Eltern, Zuschüsse vom Land etc.) bei 639.533 €.

In den genannten Aufwendungen sind keine Personal- und Sachkosten für das eigene Personal enthalten.

C.2.5 Entwicklungstendenzen für die Leistungen in gemeinsamer Verantwortung von Kreis und Gemeinden

Eine große Herausforderung für die Leistungen in gemeinsamer Verantwortung von Kreis und Gemeinden ist weiterhin der quantitative, aber auch qualitative Ausbau der Kinderbetreuung. Dies betrifft die ausreichende zur Verfügung Stellung z. B. von Ganztagesplätzen und flexiblen Betreuungsformen bzw. -zeiten auch in der Fläche. Die Kommunen werden hinsichtlich des Bedarfs eines quantitativen Ausbaus durch die Kindergartenbedarfsplanung des Landkreises begleitet. Bezüglich des qualitativen Ausbaus werden die Kommunen über die vom Landkreis begleiteten Netzwerke im Rahmen der Koordinationsstelle für Familien und Sozialraumarbeit inhaltlich unterstützt.

Daneben kommt auch dem Ausbau und der inhaltlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit eine besondere Bedeutung zu. Hierbei sind die Zusammenarbeit und der Austausch in dem Netzwerk „Jugend(arbeit) und Schule“ sowie dem Netzwerk der Schulsozialarbeiter*innen hilfreich. Hier werden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen initiiert und durchgeführt sowie der Austausch untereinander befördert.

Die Bereiche der Jugendarbeit, die in den Kommunen verankert sind, werden auch durch den Austausch mit der Koordinationsstelle für Familie und Sozialraumarbeit sowie durch die eigenen Netzwerke weiterentwickelt. Immer wieder gestaltet es sich hier nicht einfach, junge Menschen mit den Angeboten von z. B. Jugendhäusern in der Breite zu erreichen.

Damit die Leistungen in gemeinsamer Verantwortung von Kreis und Gemeinden auch in Zukunft den wachsenden und sich wandelnden Bedarfen gerecht werden, bedarf es eines **quantitativen Ausbaus und einer qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung, der Schulsozialarbeit sowie der Jugendarbeit, begleitet und unterstützt durch den Landkreis.**

C.3 Prävention

C.3.1 Landesprogramm und Elternbildung

Das Landesprogramm  hat zum Ziel, die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken und sie in ihrer Situation zu unterstützen, sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder zu verbessern. 2008 hat das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (ehemals Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren) das Programm ins Leben gerufen. Eltern erhielten einen Gutschein im Wert von 40 €, der für „Allgemeine Familienbildungsangebote für Kinder von 0 bis 1 Jahr“ eingelöst werden konnte.

Um insbesondere Familien mit finanziellem Unterstützungsbedarf noch besser erreichen und neue Fördermöglichkeiten aufnehmen zu können, wurde  zum 1. Juli 2014 neu ausgerichtet. Die bisherige Gutscheinvorgabe wurde abgelöst von einem erweiterten Angebot, das niederschwellige Zugangsmöglichkeiten zu Familienbildungs- und Unterstützungsangeboten ermöglicht. Die Umstellung hatte zur Folge, dass die Inanspruchnahme der „Allgemeinen Familienbildungsangebote“ zurückgegangen ist, da Eltern hierfür nur noch einen Zuschuss in Höhe von max. 100 € beantragen konnten, wenn sie in eine bestimmte Kategorie fielen (z. B. bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe). Der Fokus lag nun auf den Kursangeboten für Familien in besonderen Lebenssituationen. Hierfür konnte pro Elternteil einmalig ein Zuschuss von max. 500 € bewilligt werden.

2017 nahmen 129 Elternteile in 20 Kursen kostenfrei an einem Kurs teil, 2018 waren es 146 in 19 Kursen. Im Anschluss an ein Familienbildungsangebot hatten Eltern die Möglichkeit, bis zu 5 Hausbesuche in Anspruch zu nehmen. Dieses Angebot nahmen jedoch nur einzelne Familien in den vergangenen Jahren wahr. Auch konnten im Rahmen des Landesprogrammes die Kosten für die Teilnahme an Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen übernommen werden. 2018 nahmen erstmalig 2 Familien an einem entsprechenden Angebot eines anderen Landkreises teil.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Landesprogrammes ist das Angebot der „Offenen Treffs“. Diese stehen allen Familien kostenfrei als Orte der Begegnung und des Austauschs zur Verfügung. Dieses Angebot wurde stetig erweitert und in Anspruch genommen. Da allerdings bis 2018 nur 14 % des -Budgets hierfür verwendet werden konnte (mit einer Kostenübernahme von max. 80 % des Angebotes) wurde ein Großteil der Offenen Treffs über das landkreiseigene Budget der Elternbildung (mit-)finanziert.⁷ 2018 gab es insgesamt 5 Offene Treffs, wovon 4 wöchentlich stattfanden. Der Offene Treff speziell für Alleinerziehende wurde 1 x im Monat angeboten. Insg. 2 Offene

⁷ Quelle: Abrechnungen des Programmes  2014 gegenüber dem KVJS – Verwendungsnachweise 2017/2018

Treffs konnten über **STÄRKE** mitfinanziert werden. Zusätzlich zu den Offenen Treffs wurde noch ein monatliches Eltern-Café in einem Familienzentrum durchgeführt.

Zum 31.12.2018 endete diese Förderperiode des Landesprogrammes und zum 31.01.2019 trat eine neue Verwaltungsvorschrift in Kraft. Künftig stehen vor allem die Kurse für Familien in besonderen Lebenssituationen im Fokus wie auch die Unterstützung der Offenen Treffs. Die Zuschüsse für die „Allgemeinen Familienbildungsangebote“ entfallen gänzlich, ebenso die Möglichkeit der zusätzlichen Hausbesuche nach der Teilnahme an einem **STÄRKE**-Angebot.

Das zusätzliche Budget der Elternbildung stellt im Landkreis eine Besonderheit dar. Es ermöglicht seit dem Jahr 2015 Finanzierungsmöglichkeiten von Angeboten in der Familienbildung, die über das **STÄRKE**-Budget nicht übernommen werden können, da dieses an starre Vorgaben gekoppelt ist. Über Elternbildung wurden neben den Offenen Treffs auch Vorträge für Eltern und Vater-Kind-Wochenenden finanziert.

C.3.2 Präventiver Kinderschutz

C.3.2.1 Frühe Hilfen

Anlass für die im Jahr 2013 gegründeten Frühen Hilfen im Schwarzwald-Baar-Kreis, welche teilweise durch Fördergelder der Bundesstiftung Frühe Hilfen, zum größten Teil jedoch durch Eigenmittel des Landkreises finanziert werden, war die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG). Den Kern der Frühen Hilfen stellt die Koordinierungsstelle, welche als Stabsstelle beim Kreisjugendamt angegliedert ist, dar. Die Frühen Hilfen des Schwarzwald-Baar-Kreises kooperieren eng mit den Frühen Hilfen der Stadt Villingen-Schwenningen und beziehen sich auf § 1 Absatz 4 KKG, sowie § 16 SGB VIII. Sie sollen durch unterschiedliche Angebote alle Schwangeren, werdenden Eltern und Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, insbesondere jedoch Familien in belastenden Lebenssituationen, frühzeitig und präventiv unterstützen. Sie bieten Unterstützung, welche die Familien freiwillig und auf eigenen Wunsch in Anspruch nehmen können. Weil sich in der Praxis allerdings gezeigt hat, dass gerade die Familien, die Unterstützung benötigen, diese meist nicht von sich aus suchen, achten die Frühen Hilfen ganz besonders darauf, die Zugangswege auf die einzelnen Zielgruppen abzustimmen. Die ‚Komm-Struktur‘ stellt für diese Familien oftmals eine Hürde dar, die kaum überwunden werden kann. Ursachen, die den Zugang zum Hilfesystem für die Familie erschweren, können emotionale Gründe wie Resignation, Hoffnungslosigkeit, Abwehr, Depression oder Ängste, aber auch formale Aspekte wie Kosten, Anfahrtswege oder Zeitaufwand sein. Ebenso können bisherige Erfahrungen Auswirkungen auf die Hemmschwelle haben. Aus diesem Grund wird bei den Angeboten der Frühen Hilfen die ‚Geh-Struktur‘ bevorzugt und können somit direkt in den Lebenswelten der Familien stattfinden. Durch die ‚Geh-Struktur‘ können deshalb viel mehr Familien erreicht und das Ziel dieser sogenannten aufsuchenden Angebote, Kindern zu helfen, indem man den Eltern der Kinder hilft, umgesetzt werden. Die Frühen Hilfen tragen dazu bei, dass Risiken für das Wohl des Kindes möglichst schon im Vorfeld wahrgenommen und erkannt und somit Gefährdungen systematisch abgewendet werden können. Die Angebote der Frühen Hilfen zielen deshalb darauf ab, die Erziehungs-, Beziehungs- und Bindungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern wertzuschätzen und zu fördern, sich an deren Ressourcen zu orientieren und sie in den Situationen zu unterstützen, in denen ihre Kinder besonders schutzbedürftig sind. Die Fachkräfte der Frühen Hilfen respektieren die Rechte und Bedürfnisse der Kinder, setzen sich für diese ein und handeln stets nach dem körperli-

chen, seelischen und geistigen Wohl des Kindes. Frühe Hilfen sind nur im Dialog und in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den Familien und den Fachkräften wirksam. Das Grundgerüst, um frühzeitige und passgenaue Unterstützung anbieten zu können, bildet das Netzwerk Frühe Hilfen. Zu diesem gehören unter anderem Akteure und Institutionen aus der Schwangerschaftsberatung, dem Gesundheitswesen, der interdisziplinären Frühförderung und der Kinder- und Jugendhilfe. Es basiert auf den Regelungen des § 3 KKG und hat zum Ziel die Einrichtungen und Institutionen gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären, sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. Durch das Netzwerk Frühe Hilfen können Belastungssituationen frühestmöglich erkannt, Familien über Unterstützungsmöglichkeiten informiert und gezielt an passende Angebote weitergeleitet werden.

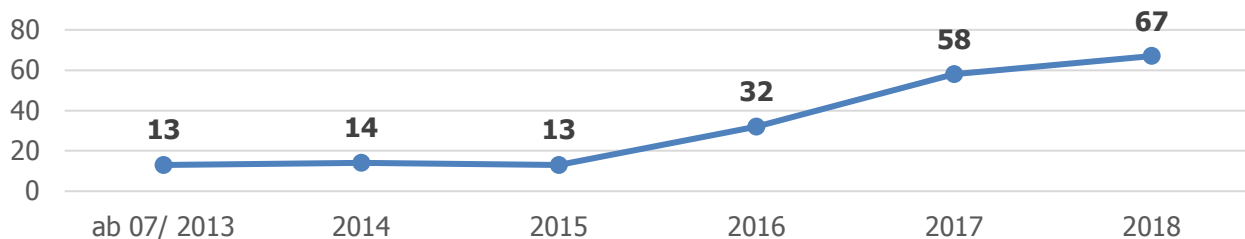
Eine primäre Aufgabe der Frühen Hilfen ist es, Schwangere, werdende Eltern und Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren frühzeitig über Unterstützungs- und Beratungsangebote zu informieren. Diese sogenannte Lotsenfunktion ist direkt bei der Koordinierungsstelle angesiedelt. Sie berät Familien Zuhause oder auf Wunsch an einem anderen Ort beispielsweise über unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten, finanzielle Unterstützungen, Erziehungs- und Entwicklungsfragen etc., vermittelt diese an die passenden Institutionen weiter und informiert darüber hinaus über Alltagsangebote, wie Krabbelgruppen, Elterntreffs, Babyschwimmen etc. in ihrem Wohnort und Umgebung. Des Weiteren vermittelt die Koordinierungsstelle Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte (FGKiKP). Hierbei handelt es sich um Hebammen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen, die eine Zusatzausbildung absolviert haben, um für die Frühen Hilfen als Honorarkräfte tätig sein zu können. Sie können Familien ab der Schwangerschaft, in der Regel bis zum ersten Lebensjahr, bei Bedarf auch bis zum dritten Lebensjahr des Kindes, unterstützen. Die durchschnittliche Stundenzahl der Hilfe liegt bei 2 bis 4 Stunden pro Woche. Im Einzelfall kann die Stundenzahl kurzfristig auf bis zu 8 Stunden pro Woche erhöht werden. Zu den Aufgaben der Familienhebammen/FGKiKP zählen:

- Information und Anleitung zu Fragen der Pflege, Ernährung, des Schreiverhaltens, der Entwicklung und Förderung des Kindes
- Hilfe und Anleitung beim Aufbau einer Mutter-/Vater-Kind-Bindung
- Hilfe beim Aufbau einer an die neue Situation der Familie angepassten Tagesstruktur
- Unterstützung beim Erkennen der Signale des Kindes/Aneignung von Erziehungskompetenzen
- Hinweise und ggf. Begleitung zu weiteren Hilfs- und Unterstützungsangeboten (Ärzt*innen, Beratungsstellen, Frühförderstellen, Ämter etc.) oder Gruppenangeboten (Krabbelgruppen, Eltern-Kind-Angebote etc.)

Durch die Vielfalt der Zugangswege, vor allem auch über die Zugangswege durch das Gesundheitswesen, können Familien optimal mit dem Angebot der Familienhebammen/FGKiKP erreicht werden und es zeichnet sich somit durch eine hohe Hilfeakzeptanz bei den Familien aus (siehe auch Abb. 19, Seite 36).

Die Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie die Klinik für Kinderheilkunde, Jugendmedizin und Kinderchirurgie haben vielfältige Berührungspunkte zu (werdenden) Eltern und deren Kindern, weshalb ein weiteres Angebot der Frühen Hilfen, das GiF „Gemeinsam ins Familienleben“– Team im Schwarzwald-Baar Klinikum verankert wurde. Das GiF-Team besteht aus drei Mitarbeiterinnen des Schwarzwald-Baar Klinikums, die mit insgesamt 75 % einer Vollzeitstelle für die Frühen Hilfen tätig

Abb. 19: Einsätze Familienhebammen/FGKiKP



Quelle: Kreisjugendamt, 07/2013 bis 2018

sind. Diese sind am Kreisklinikum als Sozialpädagogin in der sozialmedizinischen Nachsorge, als Familienhebamme im Kreißsaal bzw. als FGKiKP auf der Mutter-Kind-Station beschäftigt. In einem Erhebungsbogen werden durch das gesamte Klinikpersonal der beiden oben genannten Kliniken eventuelle psychosoziale Belastungsfaktoren, die die Schwangeren aufweisen, erfasst. Im Jahr 2018 wurden bis September von insgesamt 1.700 Geburten 1.232 Frauen, also insgesamt 73 %, in einem Erhebungsbogen erfasst. Dieser wird dann durch das GiF-Team ausgewertet und anhand eines Ampelsystems wird dann festgestellt, ob bei einer Familie ein erhöhter Unterstützungsbedarf vorliegt. Sollte dies der Fall sein, wird den Familien ein Gespräch mit dem GiF-Team angeboten. Inhalte des Gesprächs könnten unter anderem sein:

- Vermittlung einer Hebamme/Familienhebamme oder FGKiKP
- Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse z. B. zur Beantragung einer Haushaltshilfe
- Fragen zu finanziellen Schwierigkeiten
- Kontakthanbahnung zu verschiedenen Beratungsstellen
- Vermittlung von Familienpaten
- alle weiteren Fragen rund um die neue Lebenssituation

Durch den niedrighschwelligen Zugang können die Familien frühzeitig im Netzwerk Frühe Hilfen angebunden werden und erhalten die Unterstützung, die sie benötigen. Da es sich bei diesem Angebot der Frühen Hilfen, wie bei allen anderen auch, um ein freiwilliges Angebot handelt, haben die Familien die Möglichkeit das Gespräch mit dem GiF-Team abzulehnen.

C.3.2.2 Weiterentwicklung des Angebots der Insoweit erfahrenen Fachkräfte (IeF)

Die gesetzlichen Grundlagen des Angebots der IeF basieren auf § 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG. Diese besagen, dass alle Personen, die beruflich oder ehrenamtlich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und den Verdacht haben, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet sein könnte, Anspruch auf Beratung durch eine IeF haben. Weiter noch, Einrichtungen und Dienste, deren Träger eine Vereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen hat, verpflichten sich dazu in Verdachtsmomenten eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Um diesen Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, hat das Kreisjugendamt das Angebot weiter ausgebaut und die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt, um ausreichend IeF durch eine 6-tägige Schulung fortzubilden und diese auch im Rahmen von Netzwerktreffen, Übungseinheiten und Supervisionen fachlich zu begleiten. Insgesamt 30 Personen, die in verschiedenen psychologischen und pädagogischen Feldern im Schwarzwald-Baar-Kreis tätig sind und über umfangreiches Fachwissen im Kinder- und Jugendschutz verfügen, stellen ab dem Jahr 2019 ihre Beratungskompetenzen als IeF zu Verfügung. Die Beratungen erfolgen anhand pseudonymisierter Daten, um die Schweigepflicht zu gewährleisten und fachlich adäquat vorgehen zu können. Die IeF helfen den fallzuständigen Fachkräften dabei,

den Fallverlauf zu erfassen und diesen besser zu verstehen, Hinweise und Kindeswohlgefährdung zu prüfen und zu beurteilen, das bisherige Handeln zu reflektieren, sowie Ressourcen und/oder notwendige Schutzmaßnahmen zu prüfen.

C.3.2.3 Kinderschutz in Vereinen und Verbänden

Seit dem Jahr 2016 beschäftigt sich das Kreisjugendamt mit der Umsetzung des § 72a SGB VIII. Laut Gesetz ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit den Vereinen und Verbänden in der Jugendarbeit Sicherstellungsvereinbarungen abzuschließen. Diese entscheiden jedoch selbst, ob sie mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Sicherstellungsvereinbarung abschließen möchten. Unmittelbare Auswirkungen oder Sanktionen sind nach § 72a SGB VIII nicht vorgesehen. Wird der freie Träger, Verein oder Verband jedoch vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, kann die finanzielle Förderung vom Abschluss der Vereinbarung abhängig gemacht werden. Das Kreisjugendamt lehnt dies jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt ab. Ziel soll sein, dass die Träger der freien Jugendhilfe, Vereine und Verbände die Sicherstellungsvereinbarungen freiwillig und aus Überzeugung gegenüber dem Kinderschutz unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung der Sicherstellungsvereinbarung verpflichten sich die Vereine und Verbände dazu, dem Kinderschutz Rechnung zu tragen, indem sie ein Präventions- und Schutzkonzept erstellen sowie bei Bedarf erweiterte Führungszeugnisse bei den Jugendleiter*innen/Jugendtrainer*innen einfordern. Um die örtlichen Vereine und Verbände zu unterstützen, haben fast alle Kommunen im Schwarzwald-Baar-Kreis eine neutrale Stelle eingerichtet, bei der haupt-, neben- oder ehrenamtliche Personen die Möglichkeit haben, ihre erweiterten Führungszeugnisse an einem neutralen Ort, von einer neutralen Person einsehen zu lassen. Neben dem Beratungsangebot zum Thema Kinderschutz bietet das Kreisjugendamt in Kooperation mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen zwei Mal pro Jahr eine allgemeine Einführungsschulung zum Thema Kinderschutz an. Leider konnten bis zum jetzigen Zeitpunkt von ca. 500 Vereinen und Verbänden im Schwarzwald-Baar-Kreis lediglich 108 dazu bewegt werden, eine Sicherstellungsvereinbarung mit dem Kreisjugendamt abzuschließen. Um die Vereine und Verbände zu motivieren, den Kinderschutz umzusetzen, hat das Kreisjugendamt geplant, ein Gütesiegel an all diejenigen zu vergeben, die sich im besonderen Maße im Bereich Kinderschutz engagieren. Für den Erhalt des Gütesiegels müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sowie ein individuelles Präventions- und Schutzkonzept unter fachlicher Begleitung installiert werden. Gestartet werden soll mit einem Pilotverein aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis.

C.3.3 Sozialraumorientierung

Auf der Grundlage der bis 2013 durchgeführten Organisationsuntersuchung im Kreisjugendamt wurde durch das Gremium eine strategische Neuausrichtung der Jugendhilfe beschlossen. Zielsetzungen sind Bildung und gelingendes Aufwachsen für Kinder im Schwarzwald-Baar-Kreis, Vermeidung schwerwiegender Kindeswohlgefährdungen, die bürgernahe und familienfreundliche Leistungserbringung und die wirtschaftliche Leistungserbringung. Präventive, passgenaue und wohnortnahe Angebote und Hilfen sollen zudem weiter ausgebaut werden.

Seit 2013 ist die Sozialraumorientierung ein Aufgabenfeld, das bei der Koordinationsstelle für Familien und Sozialraumarbeit (KFS) im Bereich der Stabsstellen des Kreisjugendamtes angesiedelt ist. Die KFS kooperiert intern eng mit der Koordinierungsstelle für die Frühen Hilfen im Schwarzwald-Baar-Kreis, mit der Jugendhilfeplanung und mit dem Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes.

Sozialräume sind 19 Städte und Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis. In enger Kooperation mit ihnen, den vor Ort angesiedelten Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und weiteren, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Akteuren werden passgenaue, bedarfsgerechte und präventiv wirkende Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche entwickelt. Von zentraler Bedeutung dabei ist, an Bestehendes anzuknüpfen und die spezifischen Ressourcen des Sozialraums gut zu nutzen.

Die Arbeit der Koordinationsstelle für Familien und Sozialraumarbeit richtet sich hier in erster Linie an Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb des Kreisjugendamtes und in den Sozialräumen. Grundlage des professionellen Handelns ist das Fachkonzept der Sozialraumorientierung nach Wolfgang Hinte, dessen Prinzipien die Orientierung am Willen der Adressierten, die Aktivierung der Selbsthilfekräfte und der Eigeninitiative, das konsequente Nutzen von Ressourcen auf allen Arbeitsebenen, bereichs- und zielgruppenübergreifendes Handeln und die Kooperation und Koordination der Sozialen Hilfen im Sozialraum sind.

In zehn der 19 Sozialräume bestehen sogenannte Runde Tische bzw. Sozialraumkonferenzen, die in der Regel zweimal jährlich tagen. In ihnen sind die Fachkräfte Sozialer Dienste und Einrichtungen, Vertretende der Kommunalverwaltungen, der Schulen, der Kindertagesstätten, der Jugendreferate und bürgerschaftlicher Initiativen miteinander vernetzt. Diese Gremien sind Plattformen für Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Partnern und Ausgangspunkte für kooperative, bereichsübergreifende Angebote und Projekte.

Im Fokus stehen Themen der Jugendhilfe, beispielsweise der präventive Kinder- und Jugendschutz, die Inklusion, die Elternbildung, der Übergang Schule-Beruf oder die Jugendbeteiligung in den Gemeinden. Bereichsübergreifend geht es aber auch um Themen wie Migration und Integration, Suchtprävention, Partizipation und bürgerschaftliches Engagement.

Die Gremien werden von den Fachkräften der Koordinationsstelle für Familien und Sozialraumarbeit vorbereitet, organisiert und moderiert. In vier Gemeinden übernehmen Akteure aus dem Sozialraum diese Funktion und werden von den Fachkräften dabei unterstützt.

Gruppenbezogene Angebote und Projekte sind größtenteils an Schulen im Rahmen der Ganztagsbetreuung angesiedelt. Angebote der Elternbildung finden in enger Kooperation mit Familien- und bürgerschaftlichen Zentren in den Sozialräumen statt. Sie werden über das Landesprogramm **STÄRKE**, dessen Koordination ebenfalls bei der Koordinationsstelle für Familien und Sozialraumarbeit (KFS) angesiedelt ist, und durch das Budget Elternbildung finanziert. Aufgabe der KFS ist hier, wie bei den Angeboten und Projekten, die Konzipierung, Planung, Organisation und Evaluation zu steuern.

Ein Angebotsformat, in dem Selbsthilfe, Aktivierung und Eigeninitiative besonders unterstützt wird, ist das Konzept des Offenen Elterntreffs, das inzwischen in mehreren Gemeinden installiert ist (siehe „C.3.1 Landesprogramm **STÄRKE** und Elternbildung“).

Interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung werden durch Fachveranstaltungen unterstützt. Hier wurden Themen wie beispielsweise Resilienz, Qualität in der Ganztagschule, Umgang mit neuen Medien, Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit aufgegriffen. Die Organisation und Durchführung obliegt der KFS in Kooperation mit der Jugendhilfeplanung und dem Bildungsbüro im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Regelmäßige Qualifizierungsangebote für spezifische Fachbereiche wie die kommunalen Kindertageseinrichtungen im Landkreis und die kommunalen Jugendreferate werden ebenfalls über die KFS initiiert und umgesetzt.

Darüber hinaus führt die KFS Wirkungsdialekt mit den wichtigsten Partnern der Jugendhilfe. Es handelt sich hierbei um strukturierte Auswertungsprozesse für Projekte, Maßnahmen oder Initiativen, in denen die unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten berücksichtigt werden. Wirkungsdialekt dienen der Transparenz, der Qualitätsentwicklung bezogen auf die beabsichtigten Ziele und der Evaluation in Bezug auf die eingebrachten Ressourcen und die Wirkung für die Nutzenden eines Angebots bzw. Projektes. Aktuell sind sie vorrangig in Projekten implementiert.

C.3.4 Finanzaufwand für die Prävention

Der Finanzaufwand betrug für das Jahr 2018 bei den Familienhebammen rund 130.000 €, bei der Elternbildung ca. 27.000 €, für  rund 35.000 €, bei den insoweit erfahrenen Fachkräften ca. 9.000 € und für Schulungen im Bereich von § 72a SGB VIII etwa 10.000 €.

C.3.5 Entwicklungstendenzen in der Prävention

Eine wesentliche Aufgabe des Jugendamtes ist die Fortführung der von den politischen Gremien beschlossenen politischen und strategischen Zielsetzungen wie dem Ausbau der Sozialraumorientierung und dem Vorrang und damit auch dem Ausbau von Prävention.

Perspektivisch geht es in der sozialräumlichen Arbeit im Schwarzwald-Baar-Kreis um die Umsetzung von Partizipation auf allen Arbeitsebenen. Ziel ist es, Angebote und Maßnahmen so zu gestalten, dass sie stärker von Familien, Kindern und Jugendlichen in Notlagen genutzt werden. Angebote der Elternbildung müssen dazu noch besser an die Lebenswelt der Familien angepasst werden. Die interne Kooperation mit dem Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes ist darauf noch stärker ausgerichtet.

In den Bereich der Prävention fällt auch das sogenannte Screening bzw. Projekt „Gemeinsam ins Familienleben“ (GiF) am Schwarzwald-Baar Klinikum. Hier soll perspektivisch eine 100 %-Quote beim Screening erreicht werden. Hierzu sind die Kapazitäten zu prüfen und zu klären, wie eventuell erforderliche zusätzliche Ressourcen für das Screening selbst, aber auch die Beratung durch das GiF-Team finanziert werden können.

Umgesetzt werden müssen noch die Konzepte Familienpaten und Gütesiegel im Bereich des § 72a SGB VIII. Familienpaten stellen ein niederschwelliges ehrenamtliches Unterstützungsangebot für Familien dar, welche schnell zur Unterstützung von Familien im Alltag eingesetzt werden können. Mit dem Gütesiegel im Bereich des § 72a SGB VIII soll der Kinderschutz in Vereinen weiter vorangebracht werden. Besonders aktive Vereine im Bereich des Kinderschutzes sollen damit eine besondere Anerkennung erfahren. In diesem Themenbereich ist es besonders wichtig, den Vereinen Schulungsangebote anzubieten, welche direkt im Vereinsalltag einen praktischen Nutzen bringen können.

Darüber hinaus sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte (IeF) weiter zu implementieren, eingebettet in ein Konzept der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kinderschutz. In diesem Zusammenhang sollen auch gemeinsame Standards für das Selbstverständnis in der „Zusammenarbeit“ von IeF und Allgemeinem Sozialen Dienst entwickelt werden.

Im Sinne der, von den politischen Gremien beschlossenen politischen und strategischen Zielsetzungen ist die Sozialraumorientierung auszubauen und der Prävention Vorrang zu geben und damit ebenfalls auszubauen. Dabei sind v. a. folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote und Maßnahmen in der sozialräumlichen Arbeit und der Elternbildung
- Ausbau des Projekts „Gemeinsam ins Familienleben“ (GiF)
- Umsetzung der Konzepte „Familienpaten“ und „Gütesiegel“ im Bereich des § 72a SGB VIII
- Weitere Implementierung der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (IeF)

C.4 Förderung der Erziehung in der Familie

C.4.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder

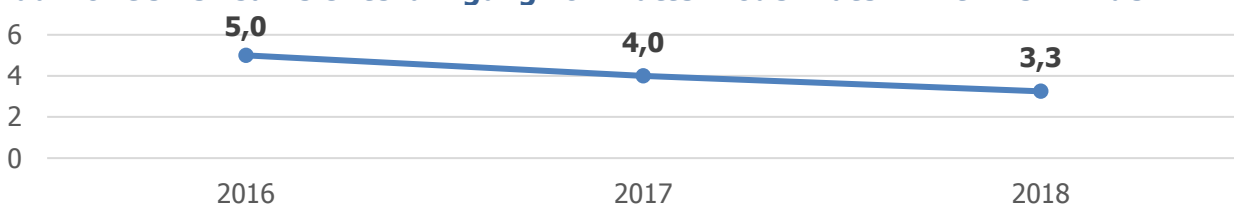
Im § 19 SGB VIII findet sich die rechtliche Grundlage für Hilfen für Mütter/Väter und Kinder in geeigneten Wohnformen. Ziel dieser Hilfeform ist es, insbesondere Säuglinge und Kleinkinder nicht von ihren Eltern zu trennen, auch wenn die Eltern aufgrund ihrer eigenen fehlenden Erziehungsfähigkeit die Verantwortung für ihre Kinder nicht wahrnehmen können und somit einen eigenen Hilfebedarf haben. Dies impliziert eine Hilfeform, die sowohl die Erziehungsfähigkeit der Eltern fördert und somit das Wohl des Kindes sicherstellt, aber auch die individuelle persönliche Weiterentwicklung und den Aufbau einer schulischen und/oder beruflichen Perspektive für das Elternteil.

Häufig sind die Mütter oder Väter sehr jung und mussten bedingt durch die Schwangerschaft/Elternschaft abrupt ihre schulische oder berufliche Perspektive abbrechen. In einer vollstationären Hilfeform können sie ganzheitlich begleitet, beraten und betreut werden, so dass perspektivisch eine eigenständige Lebensführung unter Einbezug der Tagesbetreuungsangebote möglich sein kann.

Daher sollen Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

In Abb. 20 sind die Fallzahlen des Kreisjugendamts für die gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern nach § 19 SGB VIII in den Jahren von 2016 bis 2018 dargestellt. Ausgewiesen ist jeweils der Mittelwert aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden eines Jahres. Demnach bewegten sich die Fallzahlen zwischen 5 Fällen im Jahr 2016 und rund 3 Fällen im Jahr 2018.

Abb. 20: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern



Quelle: Quartalsstatistiken des Kreisjugendamts, 2016 bis 2018, Mittelwerte aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden

C.4.2 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Im § 20 SGB VIII wird die Betreuung und Versorgung des Kindes in einer Notsituation abgesichert. Fällt ein Elternteil, der überwiegend die Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so kann der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn der verbleibende Elternteil aufgrund seiner beruflichen Verpflichtungen die Betreuung der Kinder nicht übernehmen kann und gleichzeitig die Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. Diese Hilfe wird im Haushalt der Familie erbracht und ist zeitlich bis zur Genesung oder Abwendung der zwingenden anderen Gründe, die zur Hilfe geführt haben, begrenzt. In den vergangenen Jahren gab es im Schwarzwald-Baar-Kreis nur wenige Fälle, die diese Hilfe in Anspruch nahmen.

C.4.3 Finanzaufwand für die Förderung der Erziehung in der Familie

Für Hilfen für Mütter/Väter und Kinder in geeigneten Wohnformen gab der Kreis im Jahr 2018 insgesamt 258.404 € aus und für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen 72.149 €. Hierin sind keine Personal- und Sachkosten für das eigene Personal enthalten.

C.4.4 Entwicklungstendenzen in der Förderung der Erziehung in der Familie

Gemeinsam mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen und dem Kinder- und Familienzentrum der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn (KiFaZ) wird derzeit **an einem Angebot für eine Mutter-Kind-Einrichtung hier vor Ort gearbeitet**, welches möglichst bedarfsorientiert arbeiten soll und die Netzwerke der jungen Eltern beibehalten sowie fördern kann. Insbesondere im Rahmen von Kinderschutzfällen können damit Bindungen erhalten bleiben und so möglichst dauerhafte Trennungen von Eltern und ihren Kindern vermieden werden.

C.5 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Die Hilfen zur Erziehung sind im Leistungskatalog des SGB VIII von zentraler Bedeutung. Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall (§ 27 SGB VIII).

Die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII unterscheiden sich in familienunterstützende (ambulante), familienergänzende (teilstationäre) und familienersetzende (vollstationäre) Formen:

Zu den familienunterstützenden, ambulanten Hilfen zählen die Hilfen, die in den Familien vor Ort erbracht werden. Das Ziel der ambulanten Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII ist es, die Ressourcen im sozialen Umfeld der Familie zu nutzen und in die vorhandenen Netzwerke einzubinden. Zu den ambulanten Hilfen zählen die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), die Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

Zu den familienergänzenden, teilstationären Hilfen zählen Hilfeformen, die die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, durch eine Begleitung der schulischen Förderung und durch gezielte Elternarbeit unterstützen. Ein Verbleib des Kindes oder Jugendlichen

in seiner Herkunftsfamilie bleibt dadurch gesichert. In der Praxis erfolgt die Umsetzung einer teilstationären Hilfe fast ausschließlich in Form der Hilfe in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.

Zu den familienersetzenden, vollstationären Hilfen zählen wir alle Hilfeformen in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform. Hier sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben, pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Gesamtentwicklung gefördert werden. Dabei soll entsprechend des Alters und des Entwicklungsstandes des Kindes oder des Jugendlichen eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erwirkt werden, um einerseits eine Rückkehr des Kindes in seine Familie zu erreichen oder aber dem jungen Menschen eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten werden, die ihn auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Zu den stationären Hilfen zählen alle Wohnformen, bei denen Kinder und junge Menschen rund um die Uhr betreut werden können. Dazu zählen familienähnliche Wohnformen wie die Hilfe in einer Vollzeitpflegestelle nach § 33 SGB VIII oder eine Hilfeform in familienorientierten Wohngruppen wie wir sie in Kinderdörfern kennen. Im Mittelpunkt dieser Hilfeform stehen jedoch stationäre Wohngruppen (§ 34 SGB VIII) mit unterschiedlichsten Schwerpunkten zur Aufnahme von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. Sie werden unterschieden in Regelwohngruppen, intensivpädagogische Wohngruppen, sozialtherapeutische Wohngruppen, teilgeschlossene oder geschlossene Wohngruppen, Wohngruppen für kleinere Kinder und Jugendwohngruppen. Des Weiteren zählt zu dieser Hilfeform auch das Betreute Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII. Diese stationäre Hilfe gilt als Hilfe im Übergang aus einer vollstationären Wohngruppe in die Verselbständigung.

Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart stets im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten, dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und verschiedenen Fachkräften. Die Feststellungen des Hilfebedarfs münden in die Gewährung der geeigneten und notwendigen Hilfe. Die erforderlichen Leistungen werden in einem Hilfeplanprotokoll festgehalten.

Unter Mitwirkung aller am Hilfeprozess Beteiligten erfolgt eine regelmäßige Überprüfung, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

Die Steuerung aller Hilfen erfolgt im Einzelfall über den Hilfeplan nach § 36 SGB VIII. Darüber hinaus wird das regionale Leistungsangebot im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII fortlaufend an die sich verändernden Bedarfe angepasst. Passgenaue Angebote und eine gute Steuerung im Einzelfall sind Voraussetzung für einen effizienten Einsatz der Hilfen zur Erziehung.

C.5.1 Hilfen zur Erziehung

Im Folgenden werden die einzelnen ambulanten, teilstationären und vollstationären Hilfen zur Erziehung näher beschrieben sowie ausgewählte Fallzahlen des Kreisjugendamts in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. In den Grafiken sind jeweils die Mittelwerte aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden eines Jahres ausgewiesen.

C.5.1.1 Ambulante Hilfen

Ambulante Hilfen im Schwarzwald-Baar-Kreis sind:

Soziale Gruppenarbeit (§ 29): Soziale Gruppenarbeit wird für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene als niederschwellige Hilfe angeboten. Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Sie soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

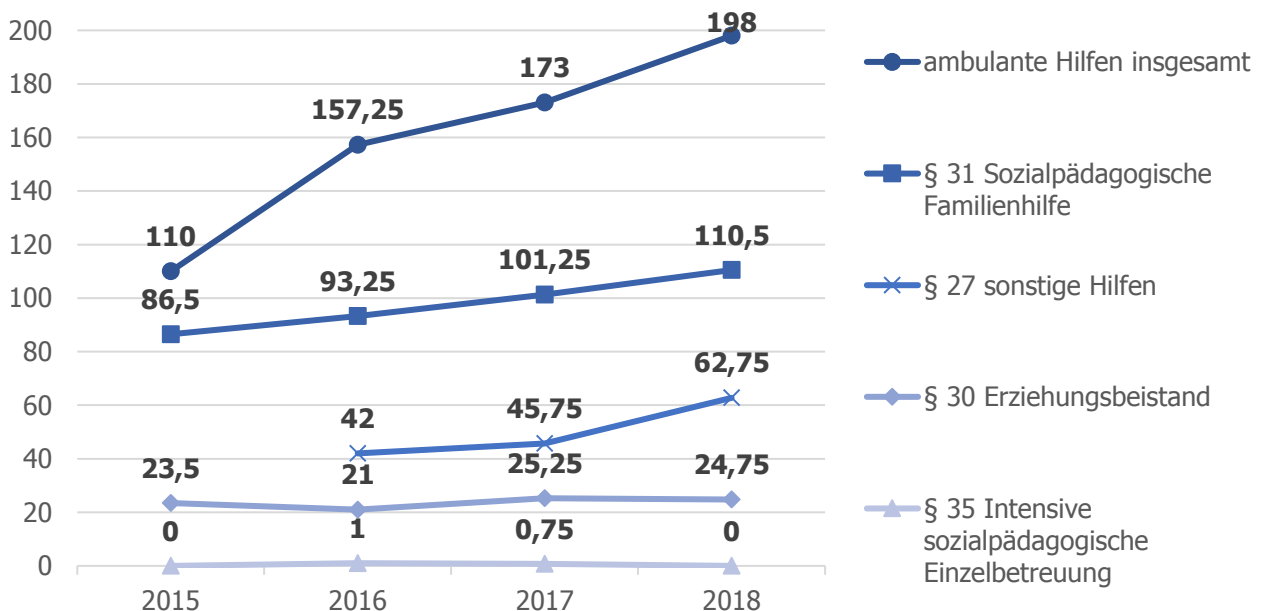
Erziehungsbeistand, Erziehungsbetreuer (§ 30): Ein Erziehungsbeistand oder der Betreuungshelfer soll einem Kind oder einem Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbezug des sozialen Umfelds helfen und dadurch gleichzeitig seine Selbstständigkeit fördern.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31): Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch eine intensive Betreuung und Begleitung der Familien, diese in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel eine auf längere Dauer angelegte Hilfeform und setzt die Mitarbeit der Familie voraus.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35): Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

In Abb. 21 sind ausgewählte Leistungen des Kreisjugendamts für ambulante Hilfen zur Erziehung in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. Demnach macht die Sozialpädagogische Familienhilfe mehr als die Hälfte aller gewährten ambulanten Hilfen im Schwarzwald-Baar-Kreis aus. Im Zeitverlauf betrachtet, ist hier zudem ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Von 2015 bis 2018 nahmen diese Leistungen um insgesamt 24 Fälle bzw. 28 % zu.

Abb. 21: Ambulante Hilfen in der Jugendhilfe



Quelle: Quartalsstatistiken des Kreisjugendamts, 2015 bis 2018, Mittelwerte aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden, nur eigene Kostenfälle

Zunehmend an Bedeutung gewinnen zudem sonstige ambulante Hilfen in Form von Schulbegleitungen, lerntherapeutischen oder heilpädagogischen Angeboten. Diese machten im Jahr 2018 knapp

ein Drittel aller gewährten ambulanten Hilfen des Kreisjugendamtes aus – mit steigender Tendenz. Zuletzt nahmen diese Leistungen allein im Jahr 2018 um rund 17 Fälle zu. Das entspricht einem Anstieg um 37 %.

Alle anderen ambulanten Hilfen haben jeweils vergleichsweise geringe Anteile an allen gewährten ambulanten Hilfen im Schwarzwald-Baar-Kreis. Zudem sind deren Fallzahlen im Zeitverlauf betrachtet eher konstant geblieben.

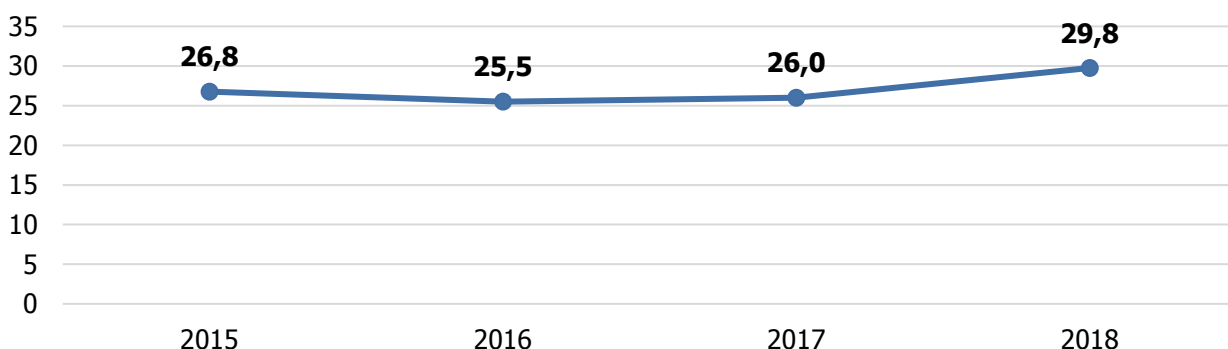
C.5.1.2 Teilstationäre Hilfen

An teilstationären Hilfen wird im Schwarzwald-Baar-Kreis fast ausschließlich die Hilfe „Erziehung in einer Tagesgruppe“ nach § 32 SGB VIII gewährt. Diese ist zwischen den ambulanten und vollstationären Hilfen für Kinder und Jugendliche angesiedelt. Ziel ist dabei, die pädagogischen und therapeutischen Möglichkeiten einer stationären Einrichtung bedarfsgerecht und flexibel zu nutzen, sich an der Lebenswelt des Kindes zu orientieren und einen Verbleib in der Familie zu ermöglichen. Zielgruppe sind in der Regel Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

Die pädagogische Arbeit der Tagesgruppe beinhaltet Einzelförderung (zum Beispiel soziales Lernen, Abbau schulischer Defizite), Gruppenarbeit (Verbesserung des Sozialverhaltens) sowie intensive Elternarbeit (Stärkung der Erziehungskompetenz). Die Beschulung erfolgt häufig in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ), einer Schulform für emotionale und sozial stark belastete Kinder und Jugendliche.

In Abb. 22 sind die Fallzahlen des Kreisjugendamts für Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. Diese bewegten sich im Zeitverlauf zwischen rund 26 Fällen in den Jahren 2016 und 2017 und circa 30 Fällen im Jahr 2018. Dies entspricht einem Anstieg um 14 %.

Abb. 22: Erziehung in einer Tagesgruppe



Quelle: Quartalsstatistiken des Kreisjugendamts, 2015 bis 2018, Mittelwerte aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden

C.5.1.3 Vollstationäre Hilfen

Vollstationäre Hilfen im Schwarzwald-Baar-Kreis sind:

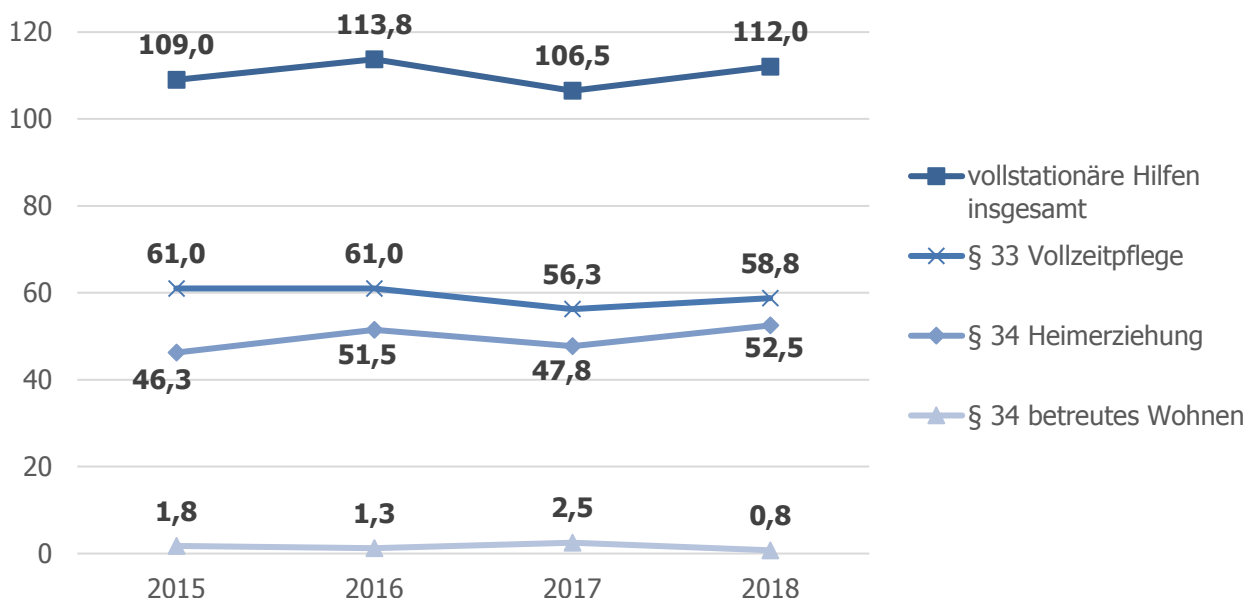
Vollzeitpflege (§ 33): Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie vorrangig Kindern in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Erziehungsstellen (§ 33 oder § 34): In Erziehungsstellen werden besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder in einer familienähnlichen Struktur mit sozialpädagogischen Fachkräften gefördert und begleitet.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34): Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

In Abb. 23 sind die wichtigsten Leistungen des Kreisjugendamts für vollstationäre Hilfen zur Erziehung in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. Demnach waren die Vollzeitpflege und die Heimerziehung im Jahr 2018 mit Anteilen von 52 % bzw. 47 % die mit Abstand am meisten gewährten vollstationären Hilfen. Während es im Zeitverlauf betrachtet im Jahr 2018 in der Vollzeitpflege rund 2 Fälle weniger gab als noch im Jahr 2015, kamen bei der Heimerziehung insgesamt rund 6 Fälle hinzu, was ein Anstieg um 14 % bedeutet. Die Fallzahlen beim betreuten Wohnen bewegten sich im Zeitverlauf nur zwischen rund 1 und 3 Fällen.

Abb. 23: Vollstationäre Hilfen in der Jugendhilfe



Quelle: Quartalsstatistiken des Kreisjugendamts, 2015 bis 2018, Mittelwerte aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden, nur eigene Kostenfälle

C.5.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe durch die Jugendhilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. In § 35a SGB VIII wird explizit darauf hingewiesen, dass diesen Kindern und Jugendlichen ebenfalls Hilfe zur Erziehung,

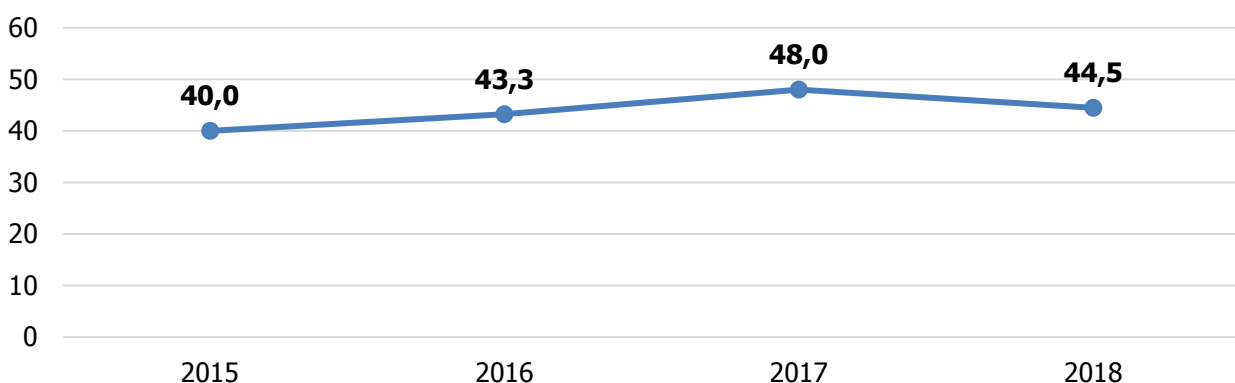
wie im Vorfeld benannt, gewährt werden soll. Zur Umsetzung dieses Hilfebedarfes sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.

Hilfeformen nach § 35a SGB VIII sind im Schwarzwald-Baar-Kreis ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Hilfen, deren Leistungen dazu ausgerichtet sind, die gesellschaftliche Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen zu erreichen oder sich zumindest annähern zu können. Zu den ambulanten Hilfen zählen auch heilpädagogische Maßnahmen und die Schulbegleitung. Heilpädagogische Maßnahmen sind für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind. Diese sollen in Tageseinrichtungen für Kinder gewährt werden, wenn möglich, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden. Schulbegleitung wird Kindern und Jugendlichen zuteil, die aufgrund ihrer fehlenden Teilhabefähigkeit ohne diese Hilfe keine Schule besuchen könnten.

C.5.2.1 Ambulante Hilfen

In Abb. 24 sind die Fallzahlen des Kreisjugendamts für ambulante Hilfen zur Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung nach § 35a, 1 SGB VIII in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. Während das Kreisjugendamt im Jahr 2015 in 40 Fällen ambulante Hilfen bewilligte, stiegen die Fallzahlen bis zum Jahr 2017 auf 48 Fälle an, was ein Zuwachs um 20 % bedeutet. Im Jahr 2018 sanken die Fallzahlen wieder. Insgesamt waren es im Jahr 2018 dennoch rund 5 Fälle bzw. 11 % mehr als noch im Jahr 2015.

Abb. 24: Ambulante Hilfen zur Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung



Quelle: Quartalsstatistiken des Kreisjugendamts, 2015 bis 2018, Mittelwerte aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden

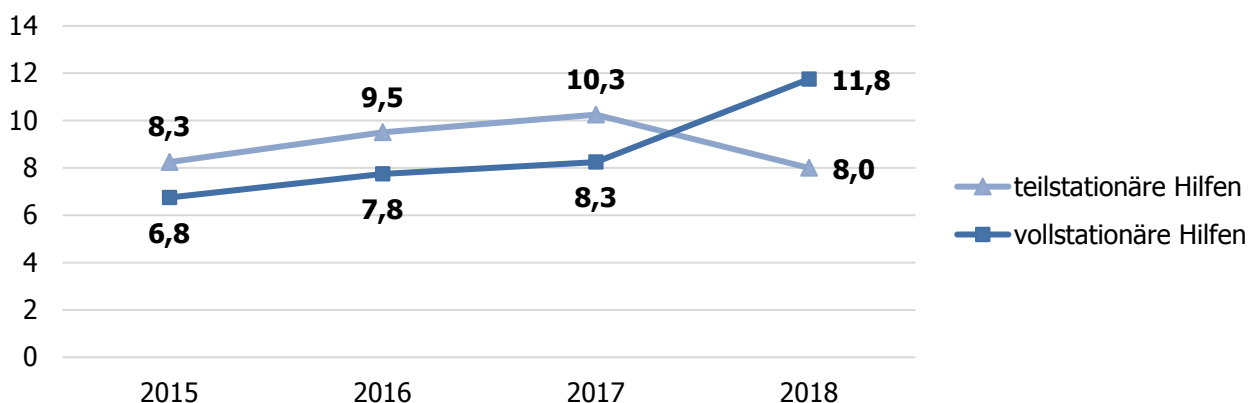
C.5.2.2 Teilstationäre und vollstationäre Hilfen

In Abb. 25 (Seite 47) sind die Fallzahlen des Kreisjugendamts für teilstationäre und vollstationäre Hilfen zur Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung nach § 35a, 2 und 4 SGB VIII in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. Demnach gewährte das Kreisjugendamt im Jahr 2018 insgesamt rund 20 teil- und vollstationäre Hilfen. Im Jahr 2015 waren es noch insgesamt 15 Fälle, womit ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen insgesamt um rund ein bis zwei Fälle pro Jahr zu verzeichnen ist.

Bei genauerem Blick auf die einzelnen Hilfearten zeigen sich jedoch unterschiedliche Entwicklungen: Während die teilstationären Hilfen im Zeitverlauf zwischen rund 8 Fällen in den Jahren 2015 und 2018 und circa 10 Fällen in den Jahren 2016 und 2017 schwankten, ist bei den vollstationären Hilfen eine deutliche Steigerung von circa 7 Fällen im Jahr 2015 auf rund 12 Fälle im Jahr 2018 erkennbar.

Davon wurden allein im Jahr 2018 rund 4 vollstationäre Hilfen mehr gewährt als noch im Jahr 2017. Damit drehte sich das Verhältnis zwischen den beiden Hilfearten um: Wiesen die teilstationären Hilfen in den Jahren von 2015 bis 2017 immer circa 2 Fälle mehr auf als die vollstationären Hilfen, gewährte das Kreisjugendamt im Jahr 2018 rund 4 vollstationäre Hilfen mehr als teilstationäre Hilfen.

Abb. 25: Teilstationäre und vollstationäre Hilfen zur Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung



Quelle: Quartalsstatistiken des Kreisjugendamts, 2015 bis 2018, Mittelwerte aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden, nur eigene Kostenfälle

C.5.3 Hilfen für junge Volljährige

Jungen Volljährigen wird Hilfe für deren Persönlichkeitsentwicklung und zu ihrer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt, wenn und solange die Hilfe auf Grund ihrer individuellen Situation notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres genehmigt; in begründeten Einzelfällen kann sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

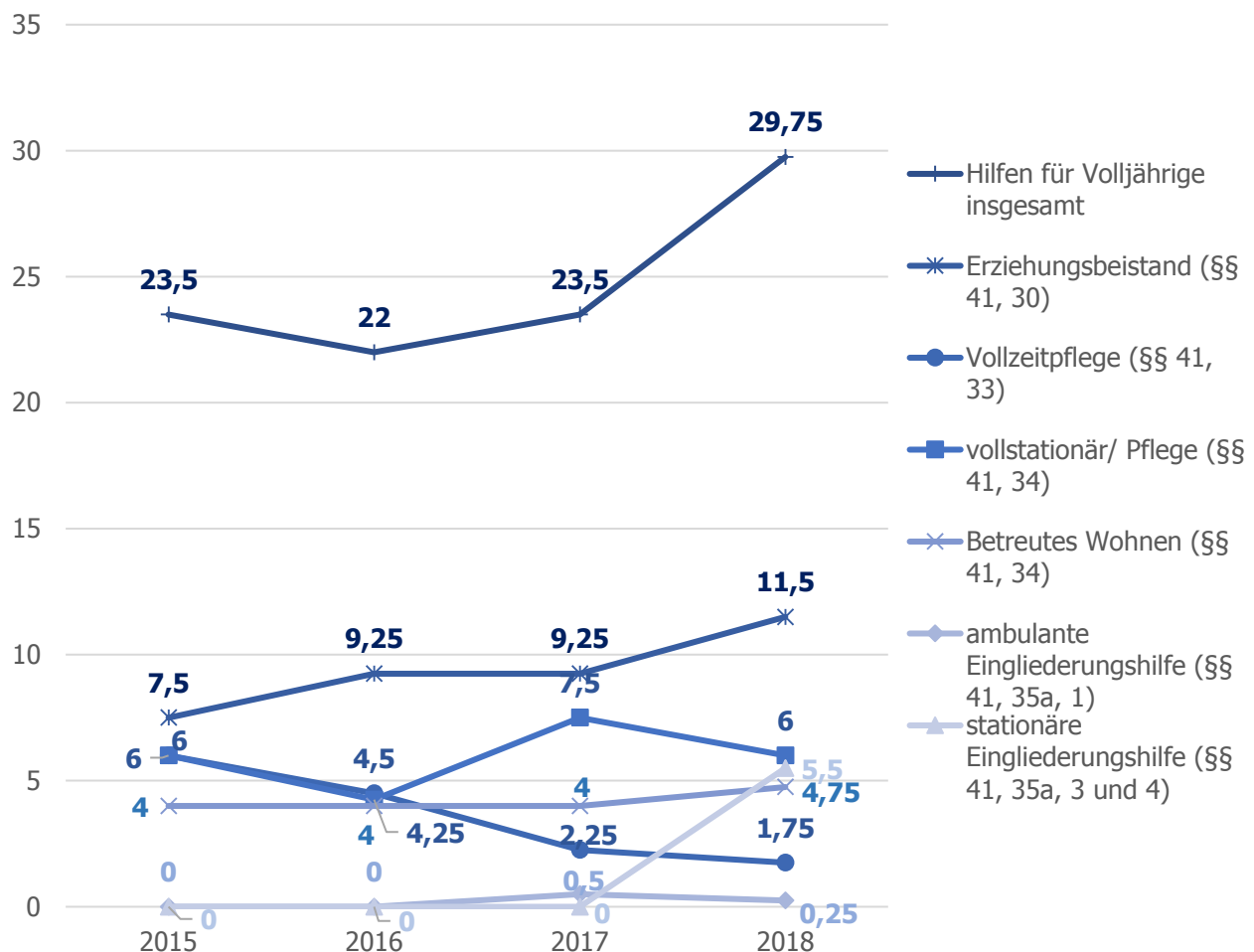
Die Ausgestaltung der Hilfe erfolgt ebenfalls im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und kann sowohl ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen beinhalten.

Die jungen Volljährigen werden auch nach Beendigung der Hilfe in ihrem Entwicklungsprozess der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt.

In Abb. 26 (Seite 48) sind die Fallzahlen des Kreisjugendamts für Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. Insgesamt gewährte das Kreisjugendamt von 2015 bis 2017 in rund 22 bis 24 Fällen Hilfen für junge Volljährige. Im Jahr 2018 stieg die Gesamtzahl auf rund 30 Fälle an, was auf eine Zunahme der Fallzahlen bei der stationären Eingliederungshilfe um rund 6 Fälle zurückzuführen ist. Hintergrund ist hier eine Änderung der Richtlinie zwischen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zur Kostenübernahme von Fällen.

Erziehungsbeistandschaften (§ 41, 30) machten mit ca. 12 Fällen im Jahr 2018 den größten Anteil (39 %) an allen Hilfen aus. Im Jahr 2015 gewährte das Kreisjugendamt diese ambulante Hilfe dagegen in nur rund 8 Fällen, womit es bis zum Jahr 2018 zu einem Anstieg um 4 Fälle bzw. 53 % kam. Bei der stationären Vollzeitpflege (§ 41, 33) sanken die Fallzahlen hingegen im gleichen Zeitraum um rund 4 Fälle. Bei der vollstationären Unterbringung nach § 34 schwankten die Fallzahlen insgesamt zwischen rund 4 Fällen im Jahr 2016 und circa 8 Fällen im Jahr 2017. Beim Betreuten Wohnen beliefen sich die Fallzahlen in all den Jahren auf 4 bis rund 5 Fälle.

Abb. 26: Hilfen für junge Volljährige



Hilfeart	2015	2016	2017	2018
Erziehungsbeistand (§§ 41, 30)	7,5	9,3	9,3	11,5
Vollzeitpflege (§§ 41, 33)	6,0	4,5	2,3	1,8
vollstationär/ Pflege (§§ 41, 34)	6,0	4,3	7,5	6,0
Betreutes Wohnen (§§ 41, 34)	4,0	4,0	4,0	4,8
ambulante Eingliederungshilfe (§§ 41, 35a, 1)	0,0	0,0	0,5	0,3
stationäre Eingliederungshilfe (§§ 41, 35a, 3 und 4)	0,0	0,0	0,0	5,5
Hilfen für junge Volljährige insgesamt	23,5	22,0	23,5	29,8

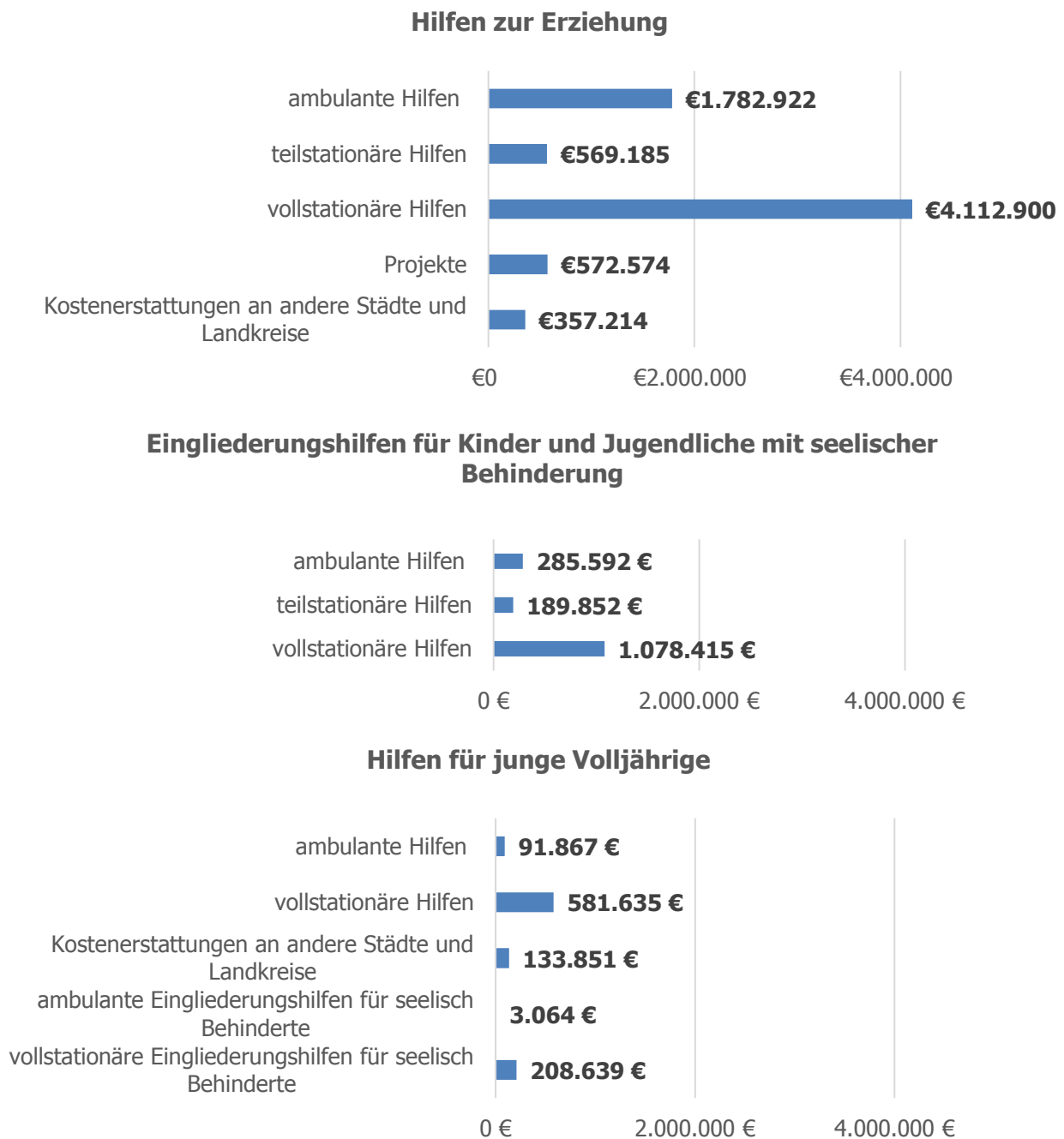
Quelle: Quartalsstatistiken des Kreisjugendamts, 2015 bis 2018, Mittelwerte aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden, nur eigene Kostenfälle

C.5.4 Finanzaufwand für die individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

In Abb. 27 (Seite 49) ist der Finanzaufwand des Kreisjugendamts für die individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien im Jahr 2018 dargestellt. Hierbei handelt es sich um reine Ausgaben bei den Hilfeleistungen. Es sind keine Erträge aus Kostenbeiträgen etc. aufgeführt. Ebenso sind keine Personal- und Sachkosten enthalten.

Die Aufwendungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung lagen im Jahr 2018 bei 1.782.922 €, die der teilstationären Hilfen bei 569.185 € und die der vollstationären Hilfen bei 4.112.900 €. Für Projekte in der Jugendhilfe gab der Kreis 572.574 € aus. Für Kostenerstattungen an andere Städte und

Abb. 27: Finanzaufwand für die individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien



Quelle: Kreisjugendamt, 2018

Landkreise wurden 357.214 € geleistet; hierin können ambulante, teilstationäre und vollstationäre Leistungen enthalten sein.

Für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung wurden 285.592 €, für die teilstationären Hilfen 189.852 € und für die stationären Hilfen 1.078.415 € verausgabt.

Die Aufwendungen bei den Hilfen für die jungen Volljährigen im ambulanten Bereich lagen bei 91.867 € und die der vollstationären Hilfen bei 581.635 €. Für Kostenerstattungen an andere Städte

und Landkreise wurden 133.851 € ausgegeben; hierin können ambulante, teilstationäre und vollstationäre Leistungen enthalten sein. Die Aufwendungen für die Hilfen für junge Volljährige in der Eingliederungshilfe lagen im ambulanten Bereich bei 3.064 € und im stationären Bereich bei 208.639 €.

C.5.5 Entwicklungstendenzen für die individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Weiterhin soll im Rahmen der von den politischen Gremien beschlossenen politischen und strategischen Zielsetzungen gearbeitet werden. Hier spielt insbesondere die sozialräumliche Orientierung und die Entwicklung von passgenauen Hilfen eine übergeordnete Rolle.

Aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen und damit auch der Kostenentwicklungen ist ein besonderes Augenmerk auf folgende Bereiche zu legen:

- Sozialpädagogische Familienhilfe
Sie ist ein zentraler Baustein auch im Bereich des Kinderschutzes. Einhergehend mit den Fallzahlen der Meldungen nach § 8a SGB VIII sind auch hier die Fallzahlen stark gestiegen. Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird im nächsten Jahr ein Baustein der gemeinsamen Qualitätsentwicklung mit den freien Jugendhilfeträgern sein.
- Tagesgruppen
Die Fallzahlen und Kosten im Bereich der Tagesgruppen sind wieder angestiegen, trotz des Ausbaus von sozialräumlichen und passgenauen Projekten (wie z. B. Projekt Bregtal, Schulen des Lebens, Luci5 in Hüfingen) und Ausbau im Ganztags schulbereich. Dies müsste sich eigentlich beides positiv auf die Fallzahlentwicklung auswirken. Zu klären ist daher, warum dennoch weiter eine Zunahme der Fallzahlen erfolgt. Auch besteht derzeit die neuere Entwicklung, dass Kinder bereits von Beginn an nicht mehr ins Regelschulsystem, sondern direkt vom Kindergarten in sonderpädagogische Bildungszentren eingeschult werden.
- betreutes Jugendwohnen
Es bestehen Bedarfe im Bereich der Unterstützungsmaßnahmen zur Verselbstständigung, die häufig aufgrund fehlender Angebote (z. B. Mangel an „bezahlbarem“ Wohnraum) nicht abgedeckt bzw. auch ausgebaut werden können.
- vollstationäre Hilfen im Rahmen des § 35a SGB VIII
Auch hier ist aktuell eine prozentual starke Zunahme an Fallzahlen und damit einhergehend der Kosten wahrzunehmen. In dieser Hilfeform werden vollstationäre Angebote im Bereich der Autismusspektrumsstörungen, aber auch Suchterkrankungen im Bereich des Essverhaltens abgedeckt. Es bleibt zu beobachten, ob diese Entwicklung so weitergeht und ob bzw. wie hier gegebenenfalls in den nächsten Jahren gegengesteuert werden kann.
- Schulbegleitung
In den vergangenen Jahren fand auch hier eine Steigerung der Fallzahlen statt sowie ein erheblicher Kostenanstieg. Durch Einführung gemeinsamer Standards von Landkreis, Stadt Villingen-Schwenningen und den örtlichen freien Jugendhilfeträgern konnte eine Qualitätssteigerung stattfinden und damit einhergehend die Stundenumfänge reduziert werden. Der Anstieg der Qualität führte jedoch auch zu einer erhöhten Stundenvergütung.

Um an Schulen mit großem Einzugsgebiet und damit zusammenhängend teilweise auch mehreren Schulbegleitungen an einigen Schulen effizient gestalten zu können, wurde dort mit einem Anbieter eine Poollösung geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Inklusion die Schulbegleitungen insbesondere im Bereich der Autismusspektrumsstörungen weiter einen hohen Stellenwert einnehmen werden.

Im Sinne der, von den politischen Gremien beschlossenen politischen und strategischen Zielsetzungen gilt es bei den individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien insbesondere die Sozialraumorientierung und die Entwicklung von passgenauen Hilfen im Fokus zu haben. Dabei sind v. a. folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Weiterentwicklung der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Rahmen einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung mit den freien Jugendhilfeträgern
- Ausbau des betreuten Jugendwohnens
- Fallzahlenentwicklung beobachten bzw. klären und ggf. gegensteuern bei:
 - Tagesgruppen
 - vollstationäre Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung
 - Schulbegleitung

C.6 Krisenintervention

Kriseninterventionen sind Teil der Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Dabei stellt jede Krise die Fachkraft vor individuelle und unvorhersehbare Herausforderungen. Der sich daraus ergebende kurzfristige Klärungs-, Entscheidungs- und Handlungsbedarf erfordert vonseiten des ASD-Mitarbeitenden eine hohe Flexibilität im Alltag. Diese Interventionen können sowohl in Familien auftreten, die dem Jugendamt bekannt sind, oder auch in Familien, zu denen bisher noch kein Kontakt bestand.

Die Meldung solcher Krisen wiederum kann durch die Familie selbst, involvierte Fachkräfte, Kitas, Schulen, Polizei u. a. erfolgen. Ihnen allen gleich ist das sofortige Handeln der ASD-Fachkraft, um die Krise abzuwenden. Fachlich greift das Jugendamt dabei auf die prozessorientierte Interaktion im Krisenmanagement zurück. Zunächst wird der Kontakt zu den Betroffenen hergestellt, das Setting geklärt, emotional entlastet und dann versucht das Problem zu analysieren, um daraus resultierende Lösungswege zu entwickeln. Die fachlichen Interventionsmöglichkeiten bei Krisen mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sind sehr groß und stets für alle Beteiligten hoch belastend.

C.6.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

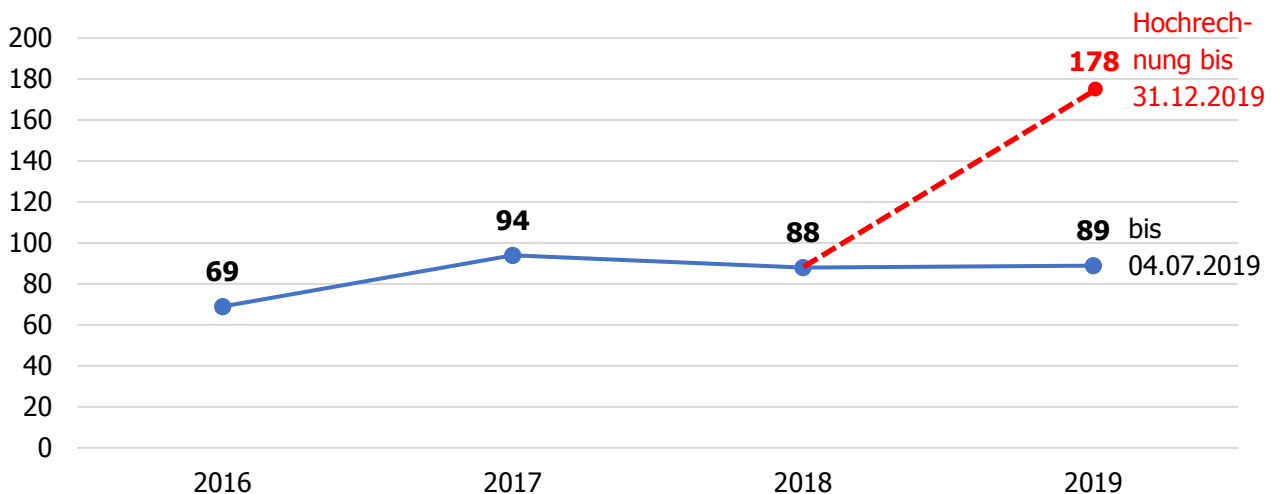
Eine zentrale Aufgabe des Jugendamtes ist die Umsetzung des Schutzauftrages zur Abwendung einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung. Das bedeutet die Fachkraft des Jugendamtes hat im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Einbezug der Betroffenen festzustellen, inwieweit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass bei Fortdauer der erkannten Gefahrensituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist und sich begründen lässt. Die Aufgabe besteht nun darin, diese Gefahr auf Dauer abzuwenden und damit aufzulösen. Dies erfolgt durch die unterschiedlichsten Maßnahmen

zum Schutz des Kindes. Dabei werden im Rahmen gemeinsamer Gespräche mit den Sorgeberechtigten die vorhandenen Probleme benannt, die Ursachen, die zu der Gefährdung geführt haben herausgearbeitet und abschließend nach passgenauen Lösungen und Hilfen gesucht.

In Abb. 28 sind die Fallzahlen des Kreisjugendamts bzgl. seines Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in den Jahren von 2016 bis 2019 (bis 04.07.2019) dargestellt. Hier zeigt sich eine deutliche Steigerung. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 19 Fälle mehr gemeldet als im Jahr 2016, was ein Anstieg um 28 % bedeutet. Im Jahr 2019 wurde sogar die Gesamtzahl an Fällen im Jahr 2018 bereits bis zum 04.07.2019 übertroffen.

Abb. 28: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Quelle: Fallstatistik des Kreisjugendamts, 2016 bis 2019 (bis 04.07.2019), Jahressummen

C.6.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen und bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

In Abb. 29 (Seite 53) sind die Fallzahlen des Kreisjugendamts hinsichtlich Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in den Jahren von 2016 bis 2018 dargestellt. Bei diesen ist ein Anstieg um 12 Fälle bzw. 26 % zu verzeichnen.

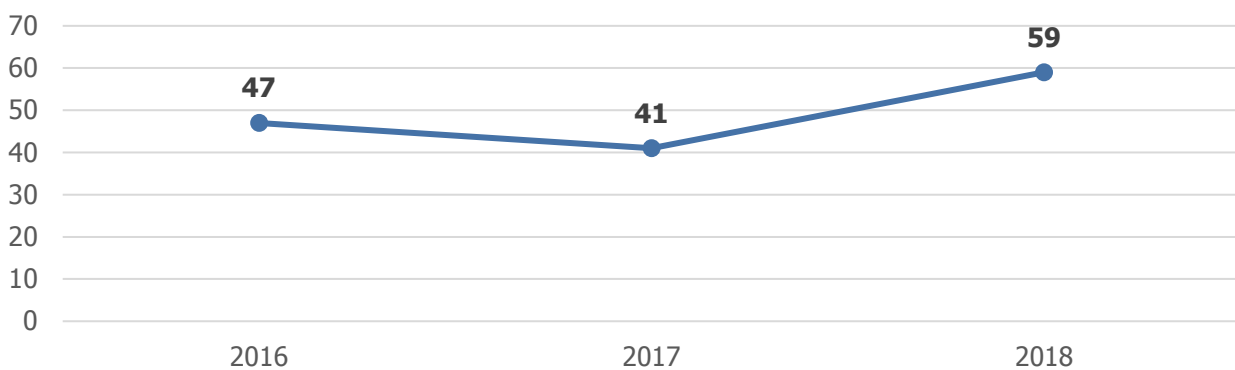
C.6.3 Finanzaufwand für die Krisenintervention

Die Aufwendungen für die Inobhutnahmen lagen im Jahr 2018 bei 334.254 €. Hierin sind keine eigenen Personal- und Sachaufwendungen enthalten.

C.6.4 Entwicklungstendenzen in der Krisenintervention

Zunehmende Fallzahlen im Bereich der Krisenintervention resultieren einerseits aus den gesellschaftlichen Veränderungen im Allgemeinen, andererseits aber auch durch das gestiegene Bewusstsein zum Thema Kinderschutz in der Öffentlichkeit aufgrund der besonderen Fälle mit medialer Aufmerksamkeit in den letzten beiden Jahren.

Abb. 29: Inobhutnahmen



Quelle: Fallstatistik des Kreisjugendamts (inkl. Kostenerstattungsfälle), 2016 bis 2018, Jahressummen

Das Thema Kinderschutz stand auch im Kreisjugendamt in der letzten Zeit in einem besonderen Fokus, nicht nur wegen der gestiegenen Fallzahlen, sondern auch in Bezug auf die Weiterentwicklung der Standards in diesem Bereich auf Grundlage der Erkenntnisse aus den oben benannten Fällen. Das Kreisjugendamt hat hierzu dem Jugendhilfeausschuss im November 2019 einen Bericht zu notwendigen fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklungen vorgelegt.

Im Bereich der Inobhutnahmen war in der letzten Zeit von wesentlicher Bedeutung, die Plätze quantitativ und qualitativ auszubauen. Hierzu gab es eine Weiterentwicklung mit unserer Inobhutnahmestelle beim KiFAZ (sowie deren Festbetragsfinanzierung) und die Entwicklung eines Bereitschaftspflegekonzeptes, welches bereits beschlossen ist und sich in der Implementierung befindet.

Auch die Ende 2015 bereits eingerichtete Rufbereitschaft an Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Kreisjugendamtes hat hier eine wesentliche Qualitätsentwicklung mit sich gebracht.

Gesellschaftliche Veränderungen im Allgemeinen sowie das gestiegene Bewusstsein in der Öffentlichkeit erfordern einen stärkeren Fokus auf das Thema Kinderschutz.

Dabei sind v. a. folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Fachliche und organisatorische Weiterentwicklung der Standards im Kinderschutz
- Weitere Implementierung des Bereitschaftspflegekonzeptes im Bereich der Inobhutnahmen

C.7 Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Seit 2015 stieg die Anzahl der Menschen, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, deutlich an. Darunter befanden sich auch minderjährige Kinder, die jedoch in der Mehrzahl zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil flohen. Soweit jedoch Minderjährige alleine, also „unbegleitet“ nach Deutschland kommen, gibt es bereits seit 2005 explizit die Verpflichtung von Jugendämtern, unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (UMA) in Obhut zu nehmen. Als unbegleitet gelten Minderjährige, wenn sich weder deren Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Mit zunehmenden Fallzahlen stellte die Unterbringung und Betreuung dieser jungen Menschen die Jugendhilfe und ihre Kooperationspartner vor große Herausforderungen. Neben flucht- und kulturspezifischen Aspekten ergaben sich auch besondere Schwierigkeiten aus dem Spannungsfeld, in dem

die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen steht: das Kinder- und Jugendhilferecht auf der einen und das Aufenthalts- und Asylrecht auf der anderen Seite.

In diesem Zusammenhang sind viele Aufgaben auf die Jugendhilfe zugekommen:

- Liegen keine gültigen Ausweispapiere vor, ist vor Inobhutnahme anhand eines entwickelten Fragebogens im multiprofessionellen Team eine Alterseinschätzung vorzunehmen.
- Im Rahmen der Inobhutnahme ist ein Clearingverfahren einzuleiten, in dem seitens des Jugendamtes die Frage der Unterbringung und Gewährung von Jugendhilfeleistungen zu klären ist. Auch die Klärung des Gesundheitszustands ist dabei nicht außer Acht zu lassen. Mögliche Bildungswege sind zu prüfen.
- In der Regel ist durch das Jugendamt für diese Kinder und Jugendlichen unverzüglich die Bestellung eines Vormundes zu erlassen und dann auch zu führen.
- Asyl- und aufenthaltsrechtliches Clearing sowie Begleitung durch den Vormund im Asylverfahren.
- Einleitung von geeigneten Jugendhilfeleistungen.
- Durchführung von Kostenerstattungsverfahren.

Ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer*innen haben grundsätzlich bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 41 SGB VIII auch Anspruch auf Leistungen für junge Volljährige.

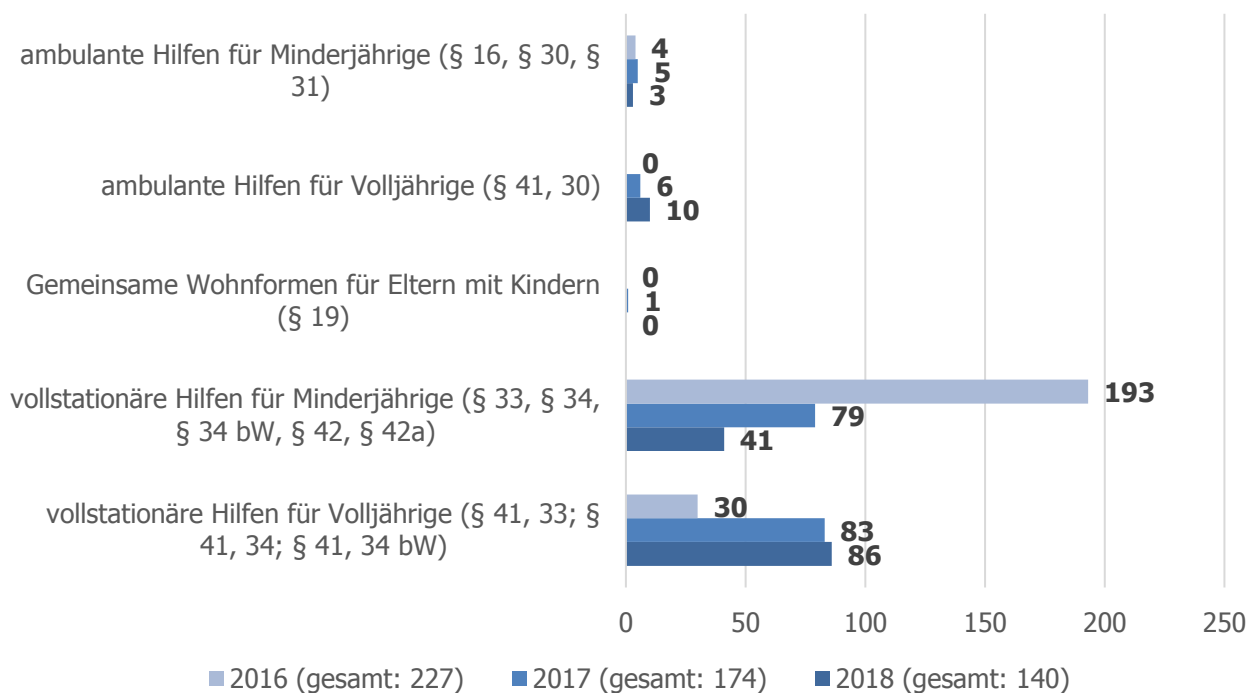
In Abb. 30 (Seite 55) sind die Fallzahlen an Hilfen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche dargestellt, die das Kreisjugendamt in den Jahren von 2016 bis 2018 gewährte. Da es in Zeiten des großen Flüchtlingsstroms zunächst vorrangig darum ging, die große Zahl der ankommenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen unterzubringen, waren im Jahr 2016 die vollstationären Hilfen in Form von Heimerziehung und Betreutem Wohnen (§ 34) mit prozentualen Anteilen von 35 % bzw. 18 % sowie Inobhutnahmen (§ 42) mit einem Anteil von 29 % die mit Abstand häufigsten Hilfen. Sie machten einen Anteil von insgesamt 82 % an allen Hilfen für diese Zielgruppe aus.

In den folgenden Jahren wurden zunehmend mehr der damals minderjährigen unbegleiteten Ausländer*innen volljährig und damit sank der Anteil an Hilfen für Minderjährige und stieg der Anteil an Hilfen für junge Volljährige, insbesondere bei der Heimerziehung und dem Betreuten Wohnen (§ 41, 34). Entsprechend hatte im Jahr 2018 das Betreute Wohnen für junge Volljährige mit 44 % den größten Anteil an allen Hilfen für diese Zielgruppe. Die zweithäufigste Hilfe war die Heimerziehung für junge Volljährige mit einem Anteil von 16 %.

Insgesamt betrachtet wurden unbegleiteten ausländischen jungen Menschen im Jahr 2016 227 Hilfen gewährt, im Jahr 2017 waren es 174 Hilfen und im Jahr 2018 140 Hilfen. Damit sanken die Zahlen entsprechend des Nachlassens des Flüchtlingsstroms um insgesamt 87 Hilfen bzw. 38 %. Ausgebaute Ressourcen an Angeboten bei freien Jugendhelfeträgern sowie eigene personelle Ressourcen wurden in diesem Zusammenhang entsprechend sukzessive zurückgefahren. Kostenerstattungen stehen in einigen Fällen noch aus.

Flüchtlingskinder, die mit ihren Familien nach Deutschland gekommen sind und einen Bedarf auf Jugendhilfe haben, werden in den Fallzahlen und -kosten bei den regulären Hilfen abgebildet, da diese dieselben Rechtsansprüche wie einheimische Kinder haben.

Abb. 30: Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche



Quelle: Fallstatistik des Kreisjugendamts, 2016 bis 2018, Jahressummen

C.8 Andere Aufgaben des Jugendamts

C.8.1 Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren vor den Familiengerichten / Vormundschaftsgerichten

Die Mitwirkungsaufgabe des Jugendamtes ist Bestandteil des allgemeinen Hilfeauftrages. Vorrangig handelt es sich hierbei um Verfahren bei Trennung und Scheidung, bei der Übertragung der Elterlichen Sorge oder bei der Klärung der Umgangsrechte. Das Jugendamt hat hierbei einen besonderen Blick auf das Kindeswohl auch im „Spannungsfeld“ zu den vorliegenden Elternrechten.

C.8.2 Beistandschaften, Vormundschaften

Im Folgenden werden die wichtigsten Aufgaben bzgl. Beistandschaften und Vormundschaften sowie entsprechende Fallzahlen des Kreisjugendamts für die Jahre von 2015 bis 2018 dargestellt.

Beistandschaften nach § 55 SGB VIII, §§ 1712 ff. BGB

Die Beistandschaft stellt ein freiwilliges Angebot zur Unterstützung für denjenigen Elternteil dar, welcher das alleinige Sorgerecht oder bei gemeinsamem Sorgerecht das Kind bei sich in Obhut hat und betrifft hauptsächlich die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes sowie die Feststellung der Vaterschaft durch das zuständige Jugendamt. Der anspruchsberechtigte Elternteil kann sich an das Jugendamt wenden, um den Unterhalt berechnen zu lassen und diesen dann gegenüber dem anderen barunterhaltspflichtigen Elternteil geltend zu machen.

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind fordert der Beistand die unterhaltspflichtige Person auf, Angaben zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu machen und

den anschließend vom Beistand berechneten Unterhaltsanspruch in Form einer vollstreckbaren Urkunde freiwillig anzuerkennen. Lehnt sie die Anerkennung ab, beispielsweise, weil sie die Berechnung für falsch hält, kommt es zu einem Gerichtsverfahren.

Bei der Feststellung der Vaterschaft nimmt der Beistand zunächst Kontakt zu dem vermeintlichen Vater auf. Erreicht er keine Anerkennung der Vaterschaft, stellt er im Namen des Kindes einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft beim zuständigen Familiengericht. Der Beistand tritt in die rechtliche Stellung des Elternteils ein und wird neben dem antragstellenden Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes und kann dies auch gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil vor Gericht vertreten.

Die Zahl der vom Kreisjugendamt übernommenen Beistandschaften lag im Jahr 2018 bei 499 Fällen. Dabei sind die Fallzahlen von 2015 bis 2018 insgesamt um circa 116 Fälle gestiegen, was einem Anstieg um 30 % entspricht. Dies lässt sich durch eine steigende Geburtenanzahl und weniger Eheschließungen erklären. Zu berücksichtigen ist dabei, dass aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Kreisjugendamt und dem Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis in der Regel der beantragende Elternteil, welcher sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im SGB II-Bezug befindet, zur Unterhaltsgeltendmachung an das hiesige Jobcenter verwiesen wird (die dortige Abteilung Unterhaltsheranziehung übernimmt die Unterhaltsgeltendmachung); dies gilt jedoch bspw. nicht für Fallübernahmen aus anderen Landkreisen.

Beratungen nach §§ 18, 52a SGB VIII

Bevor es zu einer Übernahme einer Beistandschaft kommt, bietet das Jugendamt jeder unverheirateten Mutter nach der Geburt die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Beratungsgesprächs an, in dem über die Möglichkeit einer Unterhaltsgeltendmachung und Vaterschaftsfeststellung aufgeklärt wird.

Beurkundungen nach § 59 SGB VIII

Gemäß § 59 SGB VIII werden von den Urkundspersonen im Jugendamt (der Abteilung „Beistandschaften, Amtspflegschaften, Vormundschaften“ (BAV) angegliedert) die dort abschließend aufgeführten Urkundstätigkeiten wahrgenommen. In der Praxis sind dies am häufigsten die Sorgerechts-erklärungen, die Unterhaltsverpflichtungserklärungen sowie die Vaterschaftsanerkennungen. Dabei ist ein Anstieg der Sorgerechts-erklärungen zu verzeichnen, was sich durch eine steigende Geburtenanzahl und weniger Eheschließungen erklären lässt. Während im Jahr 2014 die Anzahl der Beurkundungen noch bei 249 lag, stieg die Anzahl im Jahr 2016 schon auf 348. Im Jahr 2018 lag die Anzahl zuletzt bei 362.

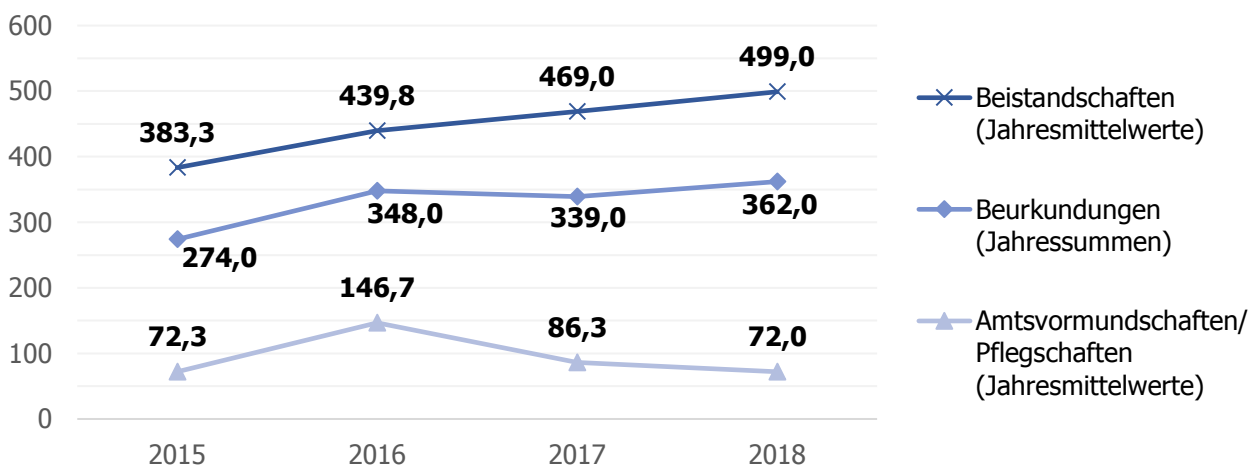
Amtsvormundschaft/Pflegschaft nach §§ 1773 ff. BGB

Die Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft tritt kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Familiengerichtes ein. Die Leitung des Jugendamtes überträgt gemäß § 55 SGB VIII die Ausübung der Aufgaben auf einen Amtsvormund bzw. Amtspfleger. Die Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an dessen Inhalten. Der Vormund/Pfleger hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen zu sorgen und das Mündel zu vertreten (§ 1793 BGB). Zentrale Aufgabe ist es, die Interessen des Mündels wahrzunehmen, wobei der Schutz der Mündel, die strategische Verantwortung und die rechtliche Vertretung im Mittelpunkt stehen. Aus der Übernahme der Elternrechte (Artikel 6 GG) übernimmt der Amtsvormund persönlich auch die Garantstellung der Eltern und übt damit die Funktion des Beschützergaranten für das jeweilige Mündel aus. Der Amtspfleger ist ausschließlich für die durch das Familiengericht festgelegten Wirkungskreise

zuständig (§ 1909 BGB). Der Amtsvormund/Pfleger ist integraler Bestandteil der Hilfeplanung und sichert in diesem Rahmen die Rechte des Mündels gegenüber den Hilfen zur Erziehung Leistenden und der Leistungsverwaltung des Jugendamtes. Sie haben gegenüber dem Jugendamt und dem Gericht eine eigene Rechtsposition. Der Amtsvormund trägt die persönliche Verantwortung für den Entwicklungsweg für bis zu maximal fünfzig Mündel (gesetzliche Obergrenze). Der Vormund hat in der Regel einmal im Monat mit dem Mündel Kontakt zu halten und das Mündel in seinem persönlichen Umfeld aufzusuchen.

Grundsätzlich unterliegen die Fallzahlen bei den Vormundschaften Schwankungen und können daher nicht verlässlich prognostiziert werden. Während es etwa in den Jahren 2015 und 2018 rund 72 Fälle waren, gab es im Jahr 2016 circa 147 Vormundschaften.

Abb. 31: Beistandschaften und Vormundschaften



Quelle: Quartalsstatistiken des Kreisjugendamts, 2015 bis 2018, Mittelwerte bzw. Summen aus den laufenden Fällen zu den Quartalsenden

C.8.3 Unterhaltsvorschuss

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz stellen eine besondere Hilfe vor allem für Alleinerziehende dar. Danach können diese, wenn sich der andere unterhaltspflichtige Elternteil weigert seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, einen Unterhaltsvorschuss aus staatlichen Mitteln beim Jugendamt beantragen. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss endet spätestens, wenn das Kind achtzehn Jahre alt wird.

Das Jugendamt als auszahlende Stelle fordert die Unterhaltsvorschussleistungen von der unterhaltspflichtigen Person zurück (Rückgriffsfälle). In der Praxis gestaltet sich die Rückforderung des geleisteten Unterhaltsvorschusses jedoch als äußerst schwierig, da der zahlungspflichtige Elternteil oft nicht leistungsfähig ist oder sich der Leistungspflicht entzieht (z. B. Geringverdiener oder ohne Einkommen, ALG-II-Bezieher, Haftstrafe, unterhalb der Leistungsgrenze). Daher sind die Einnahmen aus Rückgriffsfällen deutlich niedriger als die Ausgaben für Unterhaltsleistungen.

In Abb. 32 (Seite 58) sind ausgewählte Kennzahlen des Kreisjugendamts zum Unterhaltsvorschuss in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. Demnach ist die Zahl der laufenden Fälle in den vergangenen vier Jahren um circa 127 Fälle bzw. 30 % gestiegen. Entsprechend kam es auch zu einem Anstieg der Ausgaben. Diese haben sich jedoch im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt. Die Einnahmen sind dagegen um 60 % gestiegen, womit die Rückgriffsquote mit 28 % im Jahr 2018 niedriger ausfiel als noch im Jahr 2015 mit 37 %. Im statistischen Landesvergleich befindet sich das

Kreisjugendamt hinsichtlich der Einnahmen dennoch weit oben (Rückgriffsquote 2018 in Baden-Württemberg: 19 %, deutschlandweit: 13 %)⁸.

Abb. 32: Kennzahlen zum Unterhaltsvorschuss

	2015	2016	2017	2018
Ausgaben (zum Jahresende)	774.473,00 €	779.888,00 €	1.100.189,00 €	1.671.303,00 €
Einnahmen (zum Jahresende)	287.262,63 €	312.427,93 €	301.986,85 €	460.419,70 €
Rückgriffsquote	37%	40%	27%	28%
laufende Fälle (Jahresmittelwert)	423,8	361,8	438,3	550,5
Rückgriffsfälle (Jahresmittelwert)	505	519,5	449,8	430,5

Quelle: Quartalsstatistiken des Kreisjugendamts, 2015 bis 2018, nur eigene Kostenfälle

Die Kosten für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden nicht alleine vom Landkreis getragen. Es erfolgen Kostenbeteiligungen durch Land und Bund in Höhe von insgesamt 70 % bei den Ausgaben. Ein Teil der Einnahmen ist diesen dafür gegenzurechnen.

C.9 Impuls – Wir machen Jugendliche stark!

Impuls – Wir machen Jugendliche stark! ist eine Einrichtung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, die im Jahr 1982 als Anlaufstelle für arbeitslose Jugendliche eingerichtet wurde und ein Sachgebiet des Jugendamtes ist. Die Aufgabe besteht darin, benachteiligte junge Menschen aufgrund ihrer persönlichen Lebenslage zu beraten und zu unterstützen. Die Ziele von impuls – Wir machen Jugendliche stark! sind unter anderem die Sicherung der schulischen und beruflichen Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die Förderung der sozialen Integration.

Die Einrichtung hat ein besonderes Alleinstellungsmerkmal in der Region, aber auch im Land. Die Arbeit profitiert sehr stark von der Vernetzung des ArbeitsTrainings, der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen und den dort angesiedelten Patenschaften. Auch bestehen enge Kontakte zu den Sozialen Diensten des Jugendamtes.

C.9.1 Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen

Der Einsatz des Teams der Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe erfolgte im Jahr 2018 an den 10 beruflichen Schulen des Landkreises. Schwerpunktmäßig wurden folgende Klassen betreut:

- Berufseinstiegsjahr (BEJ)
- Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf (VAB)
- Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf ohne Deutschkenntnisse (VAB-O)
- Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf – Abschlussklasse (VAB-A/R)
- Einjährige Berufsfachschule (1BFS)
- Zweijährige Berufsfachschule (2BFS)
- Berufsfachschule Pädagogische Erprobung (BFPE)

⁸ Quelle: BMFSFJ

Die Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe im BEJ, dem VAB und der Berufsfachschulen dient der Unterstützung der Schüler*innen bei dem Übergang von der Schule ins Berufsleben. Die Hilfeleistung findet vor allem im Bereich Berufsorientierung, Persönlichkeitsentwicklung und Förderung sozialer Kompetenzen statt. Daneben hilft sie bei Problemlagen und akuten Krisensituationen von Schüler*innen. Hier werden die Schulsozialarbeiter*innen/Jugendberufshelfer*innen lösungsorientiert, beratend, unterstützend und vermittelnd tätig. Sie führen auch Hausbesuche durch, um mögliche Hintergründe für auffälliges Verhalten zu ergründen.

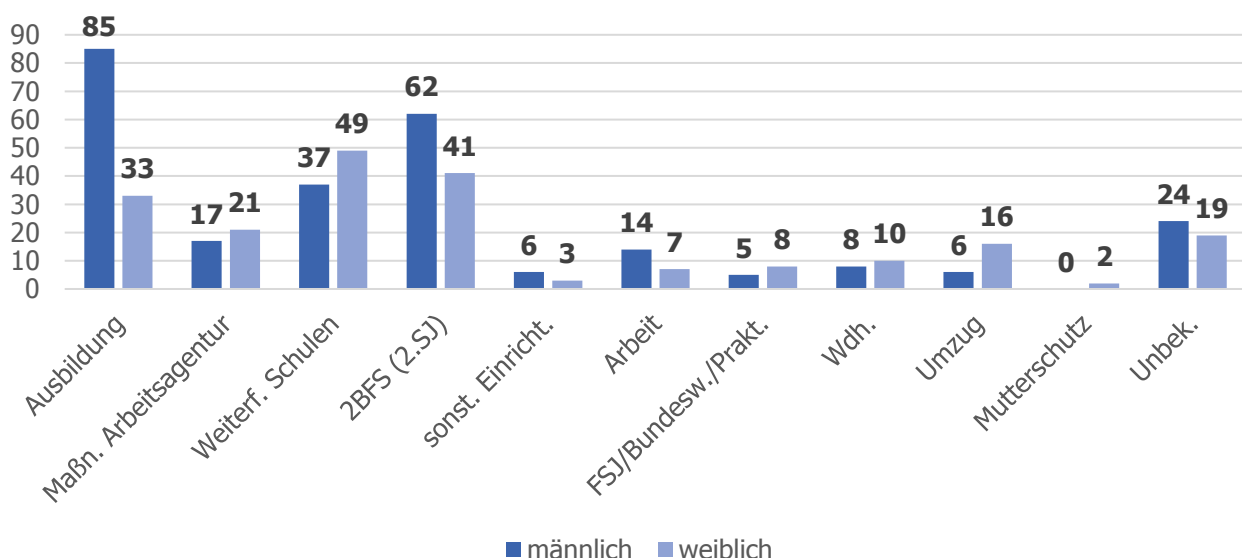
Wichtige Rollen im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit spielen vor allem multiple Problemlagen, wie Migrationshintergrund, Sprach-, Sucht- und Drogenproblematik, kriminelle Energie sowie psychische Störungen und Teilleistungsschwächen einzelner Schüler*innen. Weitere Aufgaben bilden die Themen Lernschwierigkeiten, Konflikte zwischen Lehrkräften und Schüler*innen, psychische Belastungsfaktoren, wie Trauer, Tod und Selbstverletzung, die finanzielle Situation zu Hause, Jugendbanden und laufende Jugendstrafverfahren.

Aufgrund der schwierigen Problemlagen haben die Jugendlichen oftmals schon erste Erfahrungen mit Hilfe- und Unterstützungssystemen (Jugendhilfeleistungen, psychologische Beratungsangebote etc.) gemacht.

Die Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe bedient sich verschiedener Methoden der Sozialen Arbeit. Schwerpunkte der Tätigkeit bilden hierbei die Beratung und Einzelfallhilfe, die aufsuchende Sozialarbeit in Form von Hausbesuchen, sozialpädagogische Gruppenarbeit, Netzwerkarbeit und die Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten.

Im Schuljahr 2017/2018 wurden insgesamt 44 Klassen mit 781 Schüler*innen intensiv beim Übergang Schule/Beruf unterstützt. Zusätzlich gab es noch 77 Einzelberatungsfälle.

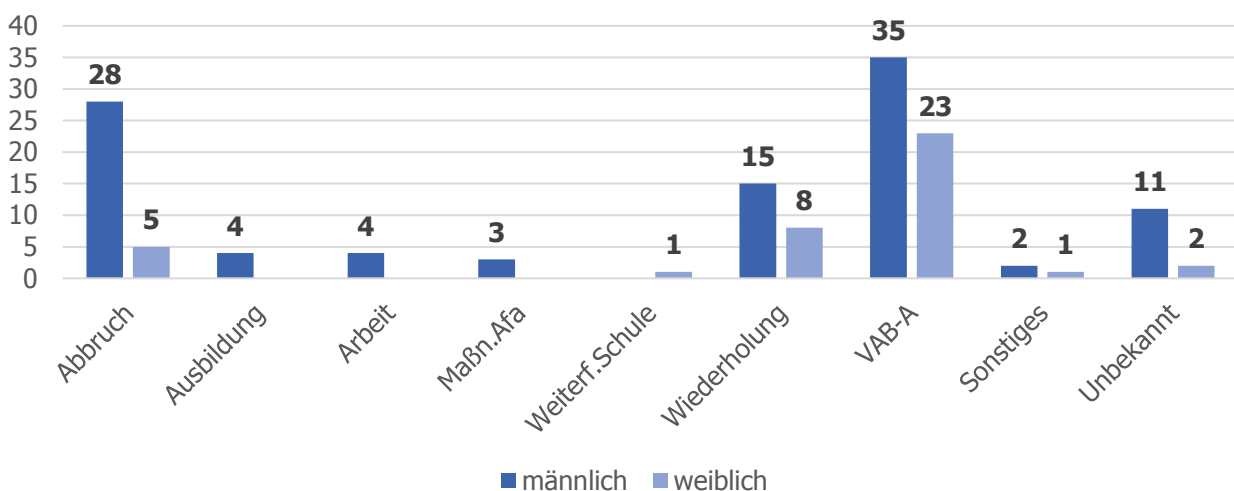
Abb. 33: Verbleib der Schüler*innen im Anschluss an die beruflichen Klassen ohne VAB-O und VAB-A (473 Schüler*innen)



Quelle: Impuls, 2018

Im Schuljahr 2017/2018 wurden acht Klassen im VAB-O (Flüchtlingsbereich) intensiv von der Schulsozialarbeit betreut. Auch hierzu haben wir eine Statistik von den 142 Schüler*innen erstellt (siehe Abb. 34, Seite 60).

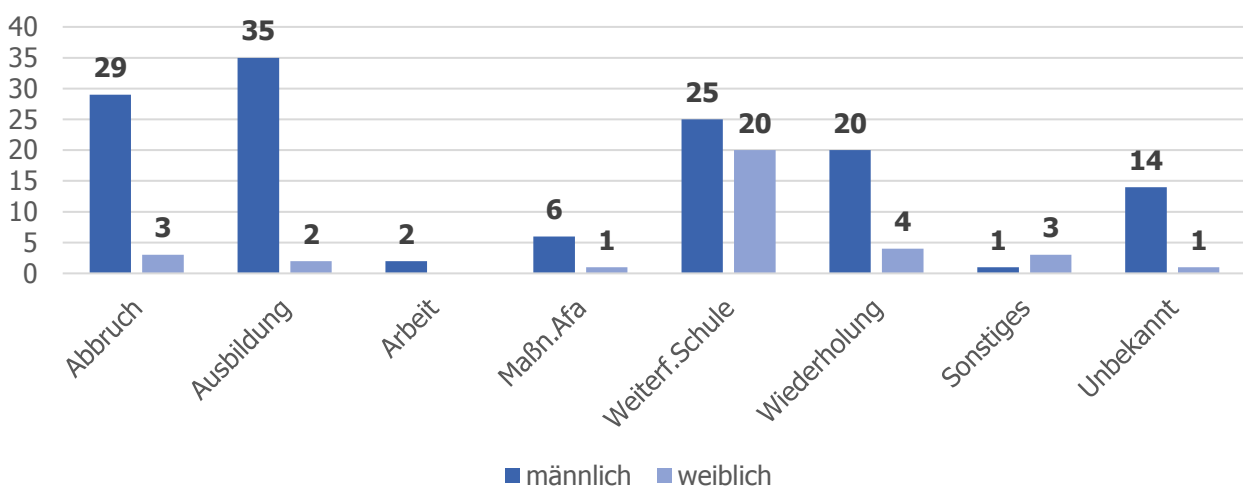
Abb. 34: Verbleib der Schüler*innen im Anschluss an die VAB-O-Klasse



Quelle: Impuls, 2018

Für den Verbleib der neun VAB-A-Klassen im Flüchtlingsbereich mit 166 Schüler*innen gibt es folgende Verbleibstatistik (siehe Abb. 35).

Abb. 35: Verbleib der Schüler*innen im Anschluss an die VAB-A/-R-Klasse



Quelle: Impuls, 2018

Im Schuljahr 2017/2018 unterlagen im Schwarzwald-Baar-Kreis insgesamt ca. 1.300 junge Menschen nach dem Schulgesetz der Berufsschulpflicht. Um diese Berufsschulpflicht zu überwachen, wurde eine Konzeption zur „Sicherung der Berufsschulpflicht“ entworfen. Diese beinhaltet eine enge Kooperation von der Jugendberufshilfe und der geschäftsführenden Schulleitung der beruflichen Schulen für die Schüler*innen, die die Berufsschulpflicht nicht erfüllen, da beispielsweise Gründe wie Schulabsentismus vorliegen. Im Schuljahr 2017/2018 wurden 39 Jugendliche intensiv betreut, die zumindest zeitweilig massive Formen von Schulabsentismus zeigten.

Die überwiegende Mehrheit der schulabsenten Jugendlichen stammt aus bildungsfernen Multiproblemmilieus und ihr Verhalten kann als das Produkt aus einem Wechselwirkungsprozess zwischen gesellschaftlichen, biografischen, familiären, aber auch schulinternen Gründen beschrieben werden.

Auffällig viele der betreuten Jugendlichen fielen mit delinquentem Verhalten oder Suchtproblematiken auf. Bei 17 Jugendlichen gestaltete sich die Beratung und Betreuung aufgrund ihrer Suchtproblematik erheblich aufwändiger und zeitintensiver, als bei den anderen Jugendlichen.

Von den 39 Jugendlichen konnten aufgrund der intensiven Betreuung bei 64 % (25 Jugendliche) Anschlussperspektiven erarbeitet werden (12 Jugendliche wurden wieder in den Schulbetrieb integriert, fünf haben eine Ausbildung begonnen, fünf ein Praktikum bzw. FSJ und drei sind in Maßnahmen der Agentur für Arbeit).

Bei den anderen 36 % (14 Jugendliche) gestaltete sich die Suche aufgrund der multiplen Problemlage schwieriger. Diese werden derzeit weiter betreut, in der Hoffnung, eine Anschlussperspektive zu finden.

C.9.2 Arbeitstraining

In unserem ArbeitsTraining unterstützen, beraten und begleiten wir junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren bei ihrem Übergang von der Schule in das Berufsleben. Das ArbeitsTraining findet im eigenen Werkstattbereich bei impuls statt und umfasst Auftragsarbeiten von kooperierenden Firmen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis. Zu diesen Auftragsarbeiten gibt es ein „Kreativprojekt“ im Werkstattbereich. Hier fertigen wir mit den Jugendlichen verschiedene Dekorationsprodukte aus Holz. Diese werden anschließend auf Basaren und Märkten verkauft.

Unsere Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene, die aus unterschiedlichen Gründen den Weg zu impuls gefunden haben. Unsere Teilnehmenden sind diejenigen, die

- nach der Schule keinen Anschluss in Arbeit, Ausbildung, weiterführende Schule oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gefunden haben.
- über das Jobcenter im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten (AGH) zu uns vermittelt wurden.
- straffällig geworden sind und gerichtliche Auflagen ableisten müssen.
- keinen Schulabschluss haben und/oder die Schule verlassen haben.
- von unseren Kooperationspartnern (wie z. B. die Schulsozialarbeit, ASD etc.) in unsere Einrichtung vermittelt wurden.
- sich aus eigener Motivation in unserer Einrichtung vorstellen.

Im Jahr 2018 waren insgesamt 51 Jugendliche und junge Erwachsene angebunden und wurden von den Sozialpädagog*innen und Werkstattleiter*innen begleitet. Das Durchschnittsalter lag bei 19,9 Jahren, 37 waren männlich und 14 weiblich.

Die Teilnehmenden des ArbeitsTrainings kamen mit multiplen Problemlagen zu uns. Suchtproblematik, Kriminalität und psychische Erkrankungen sind hier vorrangig zu nennen.

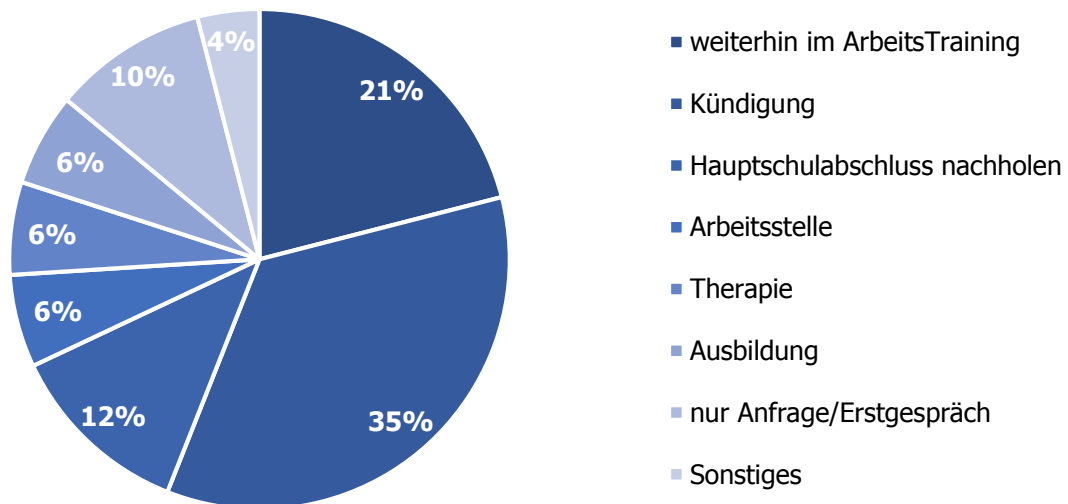
45 % unserer Jugendlichen hatten den Hauptschulabschluss, 35 % waren ohne Abschluss, 12 % hatten einen Realschulabschluss und 8 % waren auf der Förderschule.

Ein direkter Übergang auf den ersten Arbeits- oder Ausbildungsmarkt ist aufgrund der multiplen Problemlagen nur schwer möglich. Die Hauptaufgabe lag oft auf intensivem Case-Management und der Schaffung von Alltagsstrukturen mit Hilfe von klar aufgestellten Regeln.

Die Wege über Entzüge, Therapien (stationär wie ambulant), intensiven ärztlichen Behandlungen und Testungen, Kur oder über den Auszug von zu Hause und der damit verbundenen Abnabelung

hin in Richtung Verselbstständigung, prägten, wie auch die letzten Jahre, das Jahr 2018. Das Arbeitsspektrum reichte daher von der Zusammenarbeit mit der Fachstelle Sucht, der engen Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter, der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Schulsozialarbeit, Richter*innen, Polizei, Banken, stationären Kliniken, Ärzt*innen und Unikliniken.

Abb. 36: Arbeitsbilanz ArbeitsTraining 2018 der betreuten Teilnehmenden



Quelle: Impuls, 2018

C.9.3 Patenschaften

C.9.3.1 Brückenbauer

In dem Projekt werden junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren von ehrenamtlichen Pat*innen unterstützt, die aufgrund familiärer oder anderer Defizite gezielte und zeitlich abgrenzbare Hilfen benötigen. Begleitet wird es durch eine Sozialpädagogin. Finanziell wird das Angebot seit dem Jahr 2004 durch den Europäischen Sozialfonds unterstützt.

Bei dem Projekt sollen diejenigen Jugendlichen unterstützt werden, die durch anderweitige Maßnahmen des Kreisjugendamtes nicht erreichbar sind, weil die Voraussetzungen für staatliche Hilfen nicht vorliegen oder nicht ausreichen. Unser Ziel ist es, die jungen Menschen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten in einem wertschätzenden Rahmen zu begleiten.

Der Zugang für eine Aufnahme in das Projekt ist offen. Häufig erfolgt die Vorstellung der jungen Menschen durch artverwandte und zugehörige Institutionen. Das Eingehen einer Patenschaft ist freiwillig, kostenlos und zeitlich offen und ermöglicht damit einen niederschweligen Einstieg.

Die eingesetzten Pat*innen sind Bürger*innen, deren Motivation von sozialem Engagement und einer toleranten Grundeinstellung auch zu sehr schwierigen jungen Menschen mit multiplen Problemlagen geprägt ist. Diese Pat*innen werden in ihrer Tätigkeit fortlaufend begleitet und können an kleineren Fortbildungen teilnehmen, um die Qualität der Betreuung zu sichern.

Beispielhafte Aufgaben der Ehrenamtlichen sind:

- Unterstützung bei der Arbeits- bzw. Ausbildungsstellensuche
- Hilfestellung beim Erreichen des Hauptschulabschlusses
- Erlernen von sozialen Kompetenzen (Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit etc.)

- Aufbau von sozialen Kontakten
- Aufbau von Selbstwertgefühl
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Begleitung und Hilfestellung bei Schwangerschaft
- Begleitung und Hilfestellung bei Behördengängen (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialamt etc.)
- Unterstützung in der Haushaltsführung
- Umgang mit Geld
- Unterstützung bei Konflikten in der Familie
- Vermittlung in andere Institutionen

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 19 Patenschaften begleitet, elf weibliche und acht männliche Jugendliche. Sechs der jungen Menschen waren in diesem Jahr noch minderjährig. Der Patenpool besteht derzeit aus circa 40 Pat*innen, so dass alle Bedarfe gedeckt werden konnten. Alle Teilnehmenden hatten ihren Wohnsitz im Schwarzwald-Baar-Kreis, die Pat*innen wurden entsprechend wohnortsnah eingesetzt. Von den Jugendlichen hatten zwölf Teilnehmende einen deutschen Pass, die weiteren kamen aus verschiedenen anderen EU-Ländern.

Erfreulich war, dass vier betreute Jugendliche einen Ausbildungsplatz finden konnten und zwei ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Diese beiden wurden auch im Anschluss in ihren Betrieben als Gesellen übernommen. Ein weiterer Erfolg war die Vermittlung von drei Jugendlichen in weiterführende Schulen, um einen höherwertigen Schulabschluss zu erlangen. Auch die Vermittlung einer jungen Frau in ein Berufsbildungswerk und einer weiteren in eine Mutter-Kind-Einrichtung waren sinnvolle Ergebnisse der Patenschaften.

C.9.3.2 Generationenpatenschaften

Im Projekt Generationenpatenschaften werden Kinder/Jugendliche und deren Familien in besonderen Lebenslagen von ehrenamtlichen Pat*innen unterstützt, die durch Hilfen und Angebote des Kreisjugendamtes nicht erreicht werden können oder ergänzend zu einer Hilfe zur Erziehung Begleitung benötigen. Auch hier handelt es sich um ein sehr niederschwelliges Angebot, die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos.

Der Bedarf und die Notwendigkeit werden vom Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes überprüft und hier werden auch die Aufgaben der Ehrenamtlichen festgelegt. Die Tätigkeit sollte in einem Rahmen von circa drei Stunden wöchentlich leistbar sein. Die Patenschaft wird je nach Fallkonstellation anschließend durch den Sozialen Dienst weiter begleitet oder an impuls abgegeben.

Die Aufgaben in den Familien sind beispielsweise:

- Begleitung bei der Bewältigung des Alltags für Eltern und Kind
- Schaffung eines Tagesrhythmus
- Anleitung zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung
- Unterstützung bei Problemen im privaten, sozialen und schulischen Umfeld
- Unterstützung bei Hausaufgaben, Vermittlung von Lernstrategien
- Vermittlung sozialer Kompetenzen (Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit etc.)
- Unterstützung bei der persönlichen Entwicklung, Förderung des Selbstbewusstseins

Im Rahmen dieses Projektes wurden 2018 insgesamt 27 Patenschaften bei impuls durch eine Sozialpädagogin begleitet. Neun davon waren Begleitung ganzer Familien mit kleineren Kindern, achtzehn Pat*innen kümmerten sich um die Belange einzelner Jugendlicher.

C.9.3.3 Patenschaften im Flüchtlingsbereich

Bei dem Projekt Patenschaften für Flüchtlingsfamilien und unbegleitete minderjährige Ausländer*innen werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zu einem Alter von 25 Jahren von ehrenamtlichen Pat*innen unterstützt, für die die Patenschaft eine geeignete Unterstützung darstellt. Es handelt sich ebenfalls um ein niederschwelliges Angebot. Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig und kostenlos.

Folgende wesentliche Aufgaben einer Patenschaft sind:

- Kennenlernen der neuen Situation in Deutschland und vor Ort (von Einkaufsmöglichkeiten bis Kultur und Freizeitmöglichkeiten)
- Begleitung bei der Bewältigung des Alltags
- Gemeinsam Deutsch sprechen und Gelerntes üben
- Unterstützung des Tagesrhythmus/strukturellen Rahmens
- Anleitung zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung
- Unterstützung bei Problemen im privaten, sozialen und schulischen Umfeld
- Unterstützung bei den Hausaufgaben
- Vermittlung von Lernstrategien
- Vermittlung sozialer Kompetenzen (Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit etc.)
- Unterstützung bei der persönlichen Entwicklung, Förderung des Selbstbewusstseins
- Unterstützung bei Behördengängen

Im Jahr 2018 gab es insgesamt 13 Patenschaften, wobei neun männliche und drei weibliche Personen betreut worden sind.

C.9.4 Jugendhilfe im Strafverfahren

Der Sonderdienst der Jugendhilfe im Strafverfahren wirkt nach § 52 SGB VIII in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit. Die wesentlichen Aufgaben sind:

- Bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens frühzeitige Prüfung, ob für den jungen Menschen (zwischen dem 14. und 21. Geburtstag) Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen; evtl. Unterrichtung der Justiz über mögliche oder bereits eingeleitete Leistungen, die zu einem Absehen von der Strafverfolgung oder zu einer Einstellung des Verfahrens führen könnte.
- Begleitung der jungen Menschen während des gesamten Strafverfahrens; dies schließt Informationen über den Ablauf und die möglichen Folgen des Verfahrens sowie umfassende Beratung, bei Minderjährigen auch gegenüber den Personensorgeberechtigten, ein.
- Nach Gesprächen mit den Betroffenen, Angehörigen und weiteren Personen aus dem Umfeld, Darstellung seiner Lebenssituation gegenüber den Justizbehörden und Vorschläge zu geeigneten Reaktionen auf delinquentes Verhalten durch schriftliche Berichte und durch mündlichen Vortrag in der Hauptverhandlung.

- Vermittlung und Durchführung sowie Überwachung angeordneter Maßnahmen und Anregung bedarfsgerechter Angebote. So vermittelt und überwacht die Jugendhilfe beispielsweise Arbeitsauflagen, Verkehrserziehungskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, Leseweisungen, Soziale Trainingskurse, Gewalt-Sensibilisierungskurse, Anti-Gewalt-Trainings und Betreuungsweisungen.
- Mitwirkung bei außergerichtlichen Verfahrenserledigungen im Rahmen der Diversion.
- Präventionsarbeit (Kooperation mit freien Trägern, Schulen, Polizei, Vereinen usw. bezüglich Maßnahmen zur Delinquenzvermeidung).
- Vermittlung von Einsatzstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden.

Im Jahr 2018 gab es 112 Diversions- und 178 Gerichtsverfahren. Das entspricht bei den Gerichtsverfahren einer Zunahme um 52 % gegenüber 2017 (117). Das liegt daran, dass in 2017 die Richterstellen in den Amtsgerichten teilweise nicht besetzt waren. Die Diversionsverfahren sind gegenüber 2017 (156) um 29 % rückläufig gewesen.

Im Jahr 2018 wurde im Rahmen von Jugendstrafverfahren 162 Jugendlichen und Heranwachsenden die Ableistung gemeinnütziger Arbeit auferlegt. Insgesamt wurden rund 5.020 Arbeitsstunden in sozialen Einrichtungen abgeleistet.

D Leistungen der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (BEKJ)

Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (BEKJ) ist Teil der Jugendhilfe und der psychosozialen Versorgung im Schwarzwald-Baar-Kreis. Innerhalb des Sozialdezernats ist sie neben dem Jugendamt und dem Sozialamt ein eigenständiges Amt. Unter dem Dach der BEKJ finden sich zwei Aufgabenbereiche, die Erziehungsberatung und die Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF). Diese zwei Bereiche haben unterschiedliche Aufgaben, ergänzen sich aber sehr gut. Der gemeinsame Blick ist darauf gerichtet, Familien die für sie bestmögliche Unterstützung zu geben.

Zum Leistungsangebot der Erziehungsberatung werden in der Regel die §§ 16, 17, 18 und § 28 SGB VIII herangezogen. Der wesentliche Auftrag von Erziehungsberatungsstellen leitet sich aus dem § 28 SGB VIII ab und fordert:

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Die vielfältigen Angebote sind immer an den jeweiligen Hilfebedarf und den individuellen Bedürfnissen der Ratsuchenden orientiert und richten sich an unterschiedliche Zielgruppen:

- für Eltern (z. B. zum Thema Trennung und Scheidung, wenn davon minderjährige Kinder betroffen sind)
- für Familien (z. B. bei Konflikten zwischen Eltern und Kindern)
- für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Erwachsene (z. B. zur Lösung von persönlichen Problemen)

- für alle Bezugspersonen, die in Kontakt mit den Kindern sind, wie z. B. Großeltern oder andere Verwandte

Deshalb stellt die Erziehungsberatung ein breites Angebot an Leistungen zur Verfügung, beispielsweise Unterstützung bei:

- allgemeinen Fragen zur Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Fragen der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung
- hochstrittigen Trennungen und Scheidungen von Eltern auf Empfehlung durch das Familiengericht
- Verhaltensauffälligkeiten (z. B. Aggressivität, sozialer Rückzug und andere Störungen im Gefühlsbereich)
- Leistungsproblemen oder Auffälligkeiten im schulischen Bereich
- Auffälligkeiten im körperlichen Bereich und psychosomatischen Beschwerden (z. B. Bettnässen, Tics, Schlafstörungen)
- allgemeinen Fragen zur Entwicklung des Kindes- und Jugendalters
- emotionalen Problemen wie Ängsten, Selbstwertproblemen und depressiven Verstimmungen
- Fragen im Zusammenhang mit Adoleszenz und Pubertät
- sowie Gruppenangebote für Kinder und Eltern (z. B. Trennungs- und Scheidungsgruppen, Medienkurse für Eltern, Elternt raining) etc.

Neben der Arbeit mit Ratsuchenden ist die BEKJ auch in der Familienbildung und in der Öffentlichkeitsarbeit tätig und arbeitet in Fachgremien und Arbeitskreisen mit. Die Angebote der BEKJ sind niederschwellig und freiwillig. Die Beratungsstelle hat neben der Hauptstelle in VS-Villingen je eine Außenstelle in Donaueschingen und Furtwangen.

Unter dem Dach der BEKJ befindet sich zudem als eigenständiges Sachgebiet die Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF). Sie bietet allen Eltern oder sorgeberechtigten Bezugspersonen von Kindern von der Geburt bis zur Einschulung, die sich Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes machen und im Schwarzwald-Baar-Kreis leben, ein offenes, niederschwelliges Beratungsangebot an. Hier können alle Fragen zur frühkindlichen Entwicklung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Teilhabe des Kindes angesprochen werden. In der Frühförderstelle arbeiten Fachkräfte aus dem pädagogisch-psychologischen Bereich (Heilpädagogik, Psychologie) und dem medizinisch-therapeutischen Bereich (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie) interdisziplinär zusammen. Die Frühförderstelle ist in die Hauptstelle der BEKJ in VS-Villingen integriert.

Falls indiziert, führt die interdisziplinäre Frühförderstelle auch eine Entwicklungsdiagnostik durch, in der Regel veranlasst durch das Rezept eines niedergelassenen Kinderarztes. Seit 2016 bietet sie zudem für Kinder mit komplexen Entwicklungsauffälligkeiten und für Kinder mit einer drohenden oder bestehenden Behinderung eine längerfristige Therapie im Rahmen der Komplexleistung an. Diese Leistung stellt inzwischen den Schwerpunkt der Arbeit der Frühförderstelle dar. Sie ist nach den §§ 42, 46 und 79 SGB IX eine umfassende Form der Förderung und Behandlung für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt und immer eine Förderkombination aus pädagogisch-psychologischer und medizinisch-therapeutischer Therapie. Sie wird von den behandelnden Kinderärzt*innen verordnet, die Kosten tragen die Krankenkassen und das Sozialamt gemeinsam. Die Leistungen der IFF können auch mobil in Kitas oder bei der Familie zuhause erbracht werden.

Die Leistungen der BEKJ insgesamt (Erziehungsberatung und IFF zusammen) sowie die Leistungen der IFF im Speziellen werden in den folgenden zwei Abschnitten ausführlicher dargestellt.

D.1 Leistungen der BEKJ insgesamt

In Abb. 37 sind ausgewählte Kennzahlen zu den Leistungen der BEKJ insgesamt (Erziehungsberatung und IFF zusammen) in den Jahren 2017 und 2018 dargestellt. Demnach nahmen in den vergangenen beiden Jahren im Schnitt 1.271 Personen die Leistungen der Beratungsstelle in Anspruch.

Davon wurden 76 % der Beratungen bzw. Therapien im gleichen Jahr abgeschlossen. Die meisten Beratungen bzw. Therapien (im Schnitt 40 %) fanden nach bis zu drei Kontakten ihren Abschluss. Knapp ein Viertel aller Leistungen dauerten zwischen vier und sechs Kontakte an und im Schnitt circa jede fünfte Beratung bzw. Therapie wurde nach sieben bis zwölf Kontakten abgeschlossen. Mehr als zwölf Kontakte waren für 15 % der Beratungen bzw. Therapien nötig.

Unter allen Leistungen der BEKJ nahmen Elterngespräche mit einem Anteil von 46 % mit Abstand den meisten Raum ein. Die Anteile aller anderen Leistungen bewegten sich zwischen 1 % bis 11 %.

Abb. 37: Ausgewählte Kennzahlen zu den Leistungen der BEKJ insgesamt

	2017		2018	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Fallzahlen	1.222		1.320	
Anteil der abgeschlossenen Beratungen/Therapien	931	76%	1.004	76%
Davon nach ...				
... bis zu 3 Kontakten	442	44%	336	36%
... 4 bis 6 Kontakten	235	23%	235	25%
... 7 bis 12 Kontakten	200	20%	204	22%
... 13 bis 20 Kontakten	68	7%	82	9%
... mehr als 20 Kontakten	59	6%	74	8%
Leistungen der BEKJ				
Familiengespräche	515	7%	639	9%
Einzel/Jugendliche/Kind	783	11%	817	11%
Elterngespräche	3.243	46%	3.383	46%
Gruppe Jugendliche	523	7%	316	4%
Hausbesuch	108	2%	179	2%
Heilpädagogische Übungsbehandlung	460	7%	727	10%
Test	412	6%	443	6%
Spielbeobachtung	114	2%	146	2%
Physiotherapie	325	5%	312	4%
Logopädie	477	7%	429	6%
Sonstige Kontakte	50	1%	43	1%

Quelle: BEKJ, 2017 und 2018

Anmerkung: bei den prozentualen Anteilen sind jeweils die höchsten Werte blau hervorgehoben

In Abb. 38 (Seite 68) sind verschiedene Kennzahlen zu den Klient*innen dargestellt, die in den Jahren 2017 und 2018 Leistungen der BEKJ in Anspruch nahmen. Entwicklungspsychologisch bedingt waren 59 % der beratenen bzw. behandelten Kinder und Jugendlichen männlich. Des Weiteren sind

im Schnitt ein Drittel der Klienten zwischen drei und sechs Jahre alt. Alle anderen Altersklassen sind mit Anteilen von 4 % bis 17 % weniger stark vertreten. Überdurchschnittlich viele Kinder und Jugendliche der beratenen Familien (im Schnitt knapp ein Drittel) haben zudem eine ausländische Herkunft (mind. eines Elternteils).

Hinsichtlich der Familienkonstellation leben bei etwas mehr als der Hälfte der Kinder und Jugendlichen die Eltern zusammen. Etwas mehr als ein Viertel der betroffenen Kinder und Jugendlichen lebt hingegen bei nur einem Elternteil (ohne Partner). Dies sind im landkreisweiten Vergleich überdurchschnittlich viele. Zusätzlich leben im Schnitt weitere 11 % der Kinder und Jugendlichen bei nur einem Elternteil, jedoch mit einem neuen Partner.

Ferner zeigt Abb. 38, dass die Klient*innen am häufigsten (im Schnitt knapp ein Drittel) mit Familien- bzw. Beziehungsproblemen der Eltern in die BEKJ kommen. Weitere Probleme sind u. a. sonstige familiäre Belastungsfaktoren, Entwicklungsverzögerungen, emotionale Störungen und Schwierigkeiten im schulischen bzw. Leistungsbereich.

Abb. 38: Kennzahlen zu den Klient*innen der BEKJ insgesamt

	2017		2018	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Geschlecht: männlich	726	59%	779	59%
Alter				
0-3 Jahre	145	12%	118	9%
3-6 Jahre	383	31%	460	35%
6-9 Jahre	199	16%	224	17%
9-12 Jahre	168	14%	160	12%
12-15 Jahre	161	13%	186	14%
15-18 Jahre	116	9%	112	8%
über 18 Jahre	50	4%	60	5%
Migrationshintergrund: Ausländische Herkunft (mind. eines Elternteils)	348	28%	427	32%
Familienkonstellation				
unbekannt	112	9%	150	11%
Eltern leben zusammen	640	52%	685	52%
Elternteil lebt alleine ohne Partner*in	328	27%	349	26%
Elternteil lebt mit neue*r Partner*in	137	11%	131	10%
Eltern sind verstorben	5	0%	5	0%
Behandelte Probleme				
Familien-/Beziehungsprobleme	546	29%	634	33%
Sozialverhalten	214	11%	195	10%
Leistungs- und Arbeitsbereich	174	9%	200	10%
Emotionales Erleben	211	11%	240	12%
Körpersphäre	160	8%	151	8%
Abhängigkeiten	11	1%	10	1%
Familiäre Belastungsfaktoren	320	17%	236	12%
Probleme Entwicklungsfragen	268	14%	264	14%

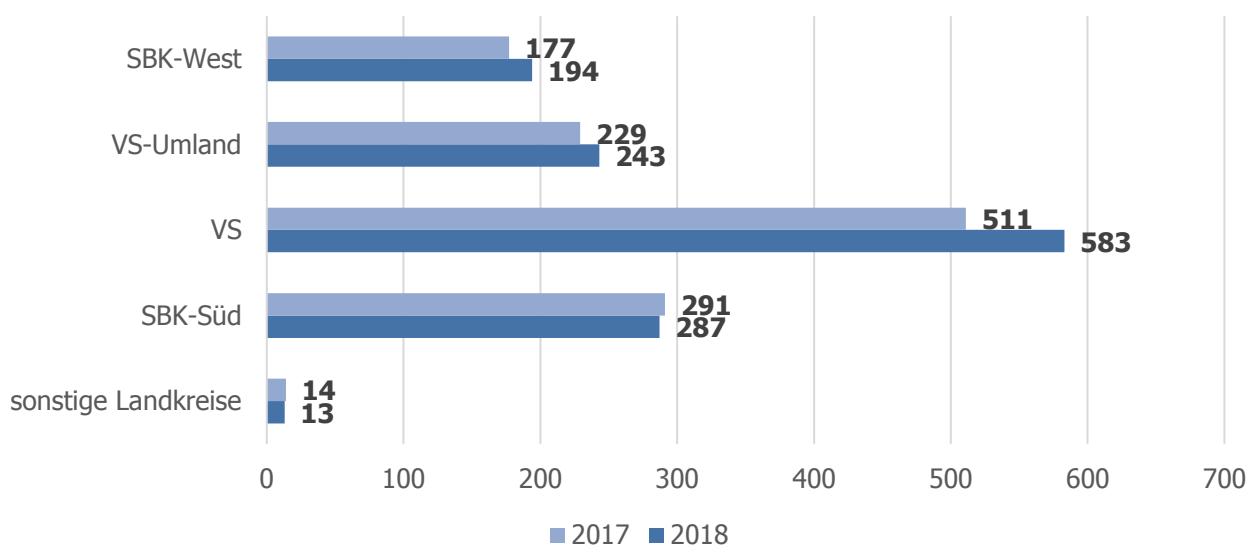
Quelle: BEKJ, 2017 und 2018

Anmerkung: bei den prozentualen Anteilen sind jeweils die höchsten Werte blau hervorgehoben

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass insbesondere Familien, deren Kinder männlich und zwischen drei und sechs Jahre alt sind, eine ausländische Herkunft (mind. eines Elternteils) haben und die bei einem Elternteil alleine leben aufgrund von Familien- bzw. Beziehungsproblemen überproportional häufig die Leistungen der BEKJ in Anspruch nehmen.

In Abb. 39 ist zusätzlich dargestellt, aus welcher Region im Schwarzwald-Baar-Kreis die Klient*innen stammen. Daraus wird ersichtlich, dass im Schnitt 43 % aller Klient*innen in Villingen-Schwenningen wohnen, also dort, wo die BEKJ ihren Hauptsitz hat. Knapp ein Viertel der Klient*innen kommt aus den südlich⁹ gelegenen Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises und knapp ein Fünftel aus den Nachbargemeinden¹⁰ von Villingen-Schwenningen. 15 % der Klient*innen wohnen in den westlich¹¹ gelegenen Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises. Werden die Fallzahlen ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl (alle Altersklassen zusammen) der jeweiligen Regionen gesetzt, ergibt sich in etwa ein ähnliches Bild: 0,63 % der Bevölkerung der südlich gelegenen Gemeinden und 0,6 % der Bevölkerung von Villingen-Schwenningen haben im Jahr 2017 Beratungs- und Förderleistungen der BEKJ in Anspruch genommen. In den Nachbargemeinden von Villingen-Schwenningen betrug die Quote 0,54 % und in den westlich gelegenen Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises 0,46 %.

Abb. 39: Wohnorte der Klient*innen der BEKJ insgesamt



Quelle: BEKJ, 2017 und 2018

Neben der Arbeit mit Familien ist ein weiterer Schwerpunkt der BEKJ die präventive Arbeit und Vernetzung mit anderen Diensten. In den Jahren 2017 und 2018 zählten dazu u. a.:

- Dienstleistungen für andere Ämter und pädagogische Institutionen, wie z. B. die Beratung und regelmäßige Teilnahme an den Hilfefunktionen des Kreisjugendamtes, Fortbildungen bzw. Schulungen für Fachkräfte, Supervision oder fachliche Stellungnahmen

⁹ Zu den südlich gelegenen Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises zählen: Blumberg (inkl. Teilorten), Bräunlingen (inkl. Teilorten), Donaueschingen (inkl. Teilorten), Hüfingen (inkl. Teilorten)

¹⁰ Nachbargemeinden von Villingen-Schwenningen sind: Bad Dürreheim (inkl. Teilorten), Brigachtal, Dauchingen, Königfeld (inkl. Teilorten), Mönchweiler, Niedereschach (inkl. Teilorten), Tuningen, Unterkirnach

¹¹ Zu den westlich gelegenen Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises zählen: Furtwangen (inkl. Teilorten), Gütenbach, Schonach, Schönwald, St. Georgen (inkl. Teilorten), Triberg (inkl. Teilorten), Vöhrenbach (inkl. Teilorten)

- Mitarbeit in und teilweise Leitung von Arbeitskreisen
- im Bereich der Elternbildung z. B. Elternkurse im Rahmen des **STÄRKE**-Programms für Familien in besonderen Lebenslagen sowie eine ganzjährige Vortragsreihe für Eltern zu verschiedenen Themen wie Erziehung, Gesundheit, Förderung, Suchtprävention
- Weitere Angebote und Tätigkeiten, wie z. B. Außensprechstunden in anderen Institutionen und Öffentlichkeitsarbeit

D.2 Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstelle (IFF)

In Abb. 40 sind die Beratungs- und Förderleistungen der IFF (ohne Komplexleistung) in den Jahren 2017 und 2018 dargestellt. Demnach hatten im Jahr 2017 insgesamt 255 Personen und im Jahr 2018 258 Personen das offene niederschwellige Beratungsangebot der IFF in Anspruch genommen. Damit machten die Leistungen der IFF einen Anteil von 21 % an allen Beratungen bzw. Therapien der BEKJ insgesamt aus. In mehr als der Hälfte dieser Fälle fand ein Erstgespräch statt. Bei im Schnitt knapp einem Drittel der beratenen Kinder wurde im Anschluss an das Erstgespräch eine, von Kinderärzt*innen verordnete interdisziplinäre Eingangsdiagnostik durchgeführt und zwischen 6 und 10 % der Kinder erhielten schließlich entweder eine heilpädagogische oder eine medizinisch-therapeutische (Einzel-)Leistung.

Abb. 40: Beratungs- und Förderleistungen der IFF (ohne Komplexleistung)



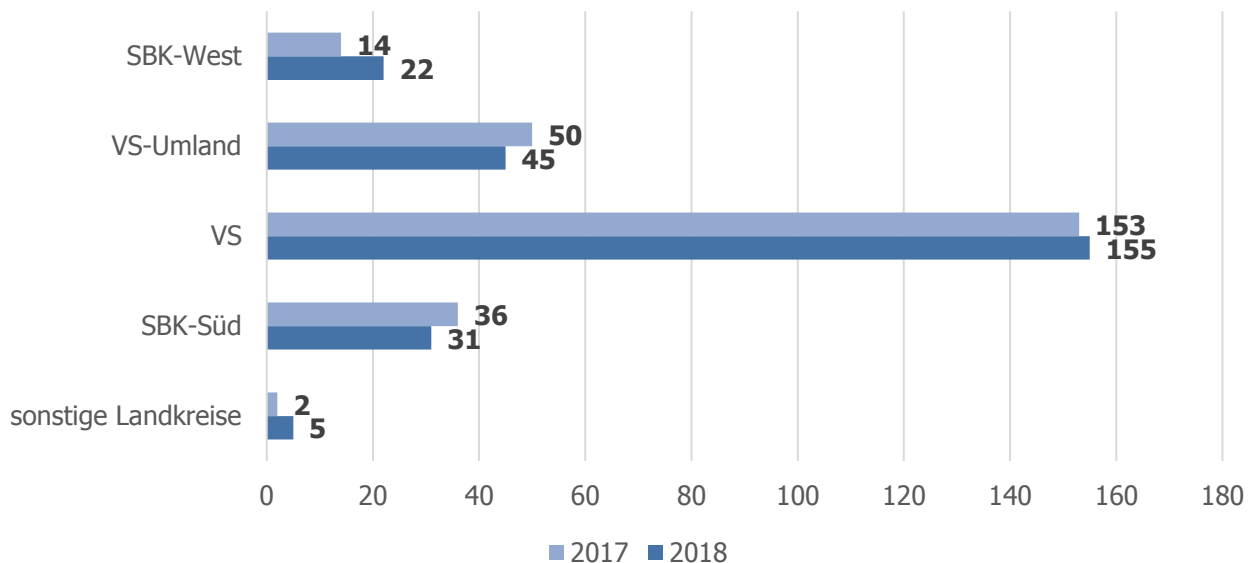
Quelle: BEKJ, 2017 und 2018

Von den etwas mehr als 250 Personen, die jeweils in den Jahren 2017 und 2018 Beratungs- und Förderleistungen der IFF in Anspruch nahmen, waren entwicklungspsychologisch bedingt beinahe drei Viertel aller Kinder männlich. Des Weiteren waren knapp drei Viertel aller Kinder zwischen 3 und 6 Jahre alt. Die Altersklassen „0 und 3 Jahre“ und „6 bis 9 Jahre“ waren dagegen mit Anteilen von 21 % bzw. 4 % deutlich weniger stark vertreten.

In Abb. 41 (Seite 71) ist zusätzlich dargestellt, aus welcher Region im Schwarzwald-Baar-Kreis die Klient*innen stammen. Daraus wird ersichtlich, dass rund 60 % aller Kinder und Jugendlichen in Villingen-Schwenningen wohnen, also dort, wo die IFF ihren Sitz hat. Knapp ein Fünftel kommt aus den Nachbargemeinden von Villingen-Schwenningen. Im Schnitt 13 % der Klient*innen stammen

aus den südlichen Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises und durchschnittlich 7 % aus den westlichen Gemeinden des Kreises. Werden die in Anspruch genommenen Beratungs- und Förderleistungen der IFF ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl (alle Altersklassen zusammen) der jeweiligen Regionen gesetzt, ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei den Leistungen der BEKJ insgesamt: 0,18 % der Bevölkerung von Villingen-Schwenningen haben im Jahr 2017 Beratungs- und Förderleistungen der IFF in Anspruch genommen. In den Nachbargemeinden von Villingen-Schwenningen betrug die Quote 0,12 %, im südlichen Schwarzwald-Baar-Kreis 0,08 % und im westlichen Teil 0,04 %.

Abb. 41: Wohnorte der Klient*innen der IFF



Quelle: BEKJ, 2017 und 2018

Neben den oben genannten heilpädagogischen oder medizinisch-therapeutischen (Einzel-)Leistungen der IFF haben im Jahr 2017 bei vorliegendem Förder- und Behandlungsplan zusätzlich 46 Kinder eine Komplexleistung erhalten (siehe Abb. 42, Seite 72). Im Jahr 2018 wurde diese neue Leistung weiter ausgebaut und hat sich im Landkreis etabliert. Damit stieg die Zahl der Kinder, die eine Komplexleistung erhielten, auf 68. Die Komplexleistung machte somit im Jahr 2017 mehr als die Hälfte aller erbrachten Therapien aus, im Jahr 2018 sogar mehr als zwei Drittel. Bei diesen Therapien waren ähnlich wie bei den Leistungen der IFF insgesamt rund 70 % der Klient*innen männlich. Darüber hinaus war mehr als die Hälfte der Kinder 5 oder 6 Jahre alt, was mit dem Zeitpunkt der Einschulungsuntersuchung zusammenhängt, bei der ggf. Entwicklungsstörungen auffallen. Alle anderen Altersklassen machten Anteile zwischen 1 und 17 % aus.

In Abb. 42 sind zudem die häufigsten ICD-10-Diagnosen der Kinder dargestellt, die in den Jahren 2017 und 2018 eine Komplexleistung erhalten haben. Demnach waren die häufigsten Diagnosen mit einem Anteil von im Schnitt 88 % Entwicklungsstörungen (ICD 10: F80-F89). Darunter kamen Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache (ICD 10: F 80) mit einem Anteil von durchschnittlich 38 % an allen Diagnosen am häufigsten vor. Die zweithäufigsten Diagnosen waren mit einem Anteil von 23 % kombinierte Entwicklungsstörungen (ICD 10: F83), bei denen eine gewisse Mischung verschiedener Entwicklungsstörungen vorliegt. Weitere Diagnosen waren nicht näher bezeichnete Entwicklungsstörungen (ICD 10: F 89) sowie Entwicklungsstörungen der motorischen

Funktionen (ICD 10: F 82), die jeweils einen Anteil von 16 % bzw. im Schnitt 11 % an allen Diagnosen ausmachten.

Abb. 42: Ausgewählte Kennzahlen zu den Komplexleistungen

	2017		2018	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Kinder mit Komplexleistung	46		68	
... davon männlich	34	74%	46	68%
Alter				
bis unter 3 Jahre	4	9%	7	10%
3 Jahre	2	4%	9	13%
4 Jahre	8	17%	10	15%
5 Jahre	18	39%	13	19%
6 Jahre	13	28%	22	32%
7 Jahre und älter	1	2%	7	10%
Häufigste ICD 10-Diagnosen der Kinder mit Komplexleistung¹				
Umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache (ICD 10: F 80)	26	35%	39	41%
Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen (ICD 10: F 82)	9	12%	9	10%
Kombinierte Entwicklungsstörung (ICD 10: F 83.0)	17	23%	22	23%
Nicht näher bezeichnete Entwicklungsstörung (ICD 10: F 89.0)	12	16%	15	16%
Sonstige ICD 10-Diagnosen	11	15%	9	10%

¹⁾ mehrere Diagnosen pro Kind möglich

Quelle: BEKJ, 2017 und 2018

Anmerkung: bei den prozentualen Anteilen sind jeweils die höchsten Werte blau hervorgehoben

D.3 Entwicklungstendenzen und Schlussfolgerungen

Die mannigfaltigen gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre und Jahrzehnte schlagen sich auch nieder in den Anliegen der Ratsuchenden, die sich an die BEKJ wenden. Ganz generell kann festgestellt werden, dass die Problemlagen der Familien an Komplexität zugenommen haben und die angefragten Hilfeleistungen häufig nur in Kooperation mit anderen Institutionen aus dem psychosozialen Umfeld behandelt werden können. Die Herausforderung hierbei besteht in einer guten Vernetzung der Einrichtungen untereinander, um einerseits die Klient*innen fachlich bestmöglich zu versorgen und auch um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Da die heutige Lebensrealität von Familien immer stärker geprägt ist durch die Berufstätigkeit beider Eltern und durch Ganztagsbetreuung im Schul- sowie Vorschulbereich, wird es perspektivisch immer wichtiger werden, die Angebote der BEKJ von der traditionellen „Kommstruktur“ (die Klienten suchen die Einrichtung auf) weiterzuentwickeln in eine „Gehstruktur“ (Erziehungsberatung und Frühförderung gehen mit ihrem Angebot dahin, wo Kinder sich tagsüber aufhalten, d. h. in die Einrichtungen).

Mit den beiden Außenstellen in Donaueschingen und Furtwangen hat der Landkreis von Beginn an der Tatsache Rechnung getragen, dass auch die Bewohner*innen an der Peripherie des Flächenlandkreises Schwarzwald-Baar-Kreis mit dem Angebot der Beratungsstelle versorgt werden können. Das Angebot der Frühförderstelle, das aufgrund von Vorgaben der Krankenkassen, insbesondere bezüglich der räumlichen Ausstattung, nicht ohne Weiteres eins zu eins auch in den Außenstellen

angeboten werden kann, stellt aktuell eine große logistische Herausforderung dar. Lösungsansätze sind bisher Kooperationen mit niedergelassenen medizinischen Praxen und mit Familienzentren im Landkreis.

In der BEKJ nimmt die Zahl der Beratungen, bei denen eine psychische Erkrankung entweder der Kinder oder aber von betroffenen Elternteilen eine Rolle spielt, stetig zu. Die Gründe hierfür dürften multifaktoriell bedingt sein. Einerseits werden in den letzten Jahren bezogen auf die Gesamtbevölkerung immer mehr psychische Erkrankungen diagnostiziert, andererseits zählt der Landkreis zu einer medizinisch unterversorgten Region. D. h. für Betroffene, insbesondere mit weniger eigenen Ressourcen, ist es schwierig, ambulant oder stationär einen Therapieplatz im psychiatrischen oder psychotherapeutischen System zu realisieren. Zu fordern bleibt zuerst, politisch gegenüber dem medizinischen System (d. h. gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung) auf die Situation aufmerksam zu machen und entsprechende Ressourcen anzumahnen. Darüber hinaus kann hier präventiv auch eine kommunale Aufgabe liegen, durch Erziehungsberatung frühzeitig und niederschwellig zu handeln, um eine Chronifizierung und damit spätere teure Maßnahmen zu vermeiden.

Der gesellschaftliche Wandel sowie Veränderungen in den Lebens- und Rahmenbedingungen erfordern einen noch stärkeren Fokus auf den Ausbau von Kooperationen, um Familien auch in Zukunft optimal beraten und helfen zu können. Die Schwerpunkte liegen dabei v. a. auf:

- der Zunahme der Komplexität der Problemlagen sowie psychischer Erkrankungen
- der Aufrechterhaltung und Optimierung niedrigschwelliger Zugangsmöglichkeiten der BEKJ
- dem Angebot von Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstelle (IFF) auch in der Fläche

E Leistungen des Kreissozialamts

Das Kreissozialamt ist eines der größten Ämter im Landratsamt. Es übernimmt Aufgaben v. a. in den folgenden sechs Bereichen:

- Schwerbehindertenrecht
- Eingliederungshilfe
- Rechtliche Betreuung für Volljährige
- Pflege
- Sozialhilfe
- Sondergesetzliche Sozialleistungen

Die Leistungen des Sozialamts in diesen Bereichen werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

E.1 Schwerbehindertenrecht

Ein Mensch gilt als behindert, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Im Bereich des Schwerbehindertenrechts wird mit dem Grad der Behinderung (GdB) über Gesundheitsstörungen und die dadurch entstehenden Teilhabeeinschränkungen am Leben in der Gesellschaft entschieden. Voraussetzung ist insbesondere, dass Körperfunktionsstörungen wegen Gesundheitsstörungen dauerhaft vorliegen müssen. Eine Schwerbehinderung besteht, wenn mindestens ein

GdB von 50 festgestellt wird. Wird ein GdB von 20, 30 oder 40 festgestellt, spricht man im Schwerbehindertenrecht von einer Behinderung. Ein GdB von unter 20 wird im Schwerbehindertenrecht nicht festgestellt und führt zu einer Ablehnung.

In Abb. 43 ist die Zahl an Menschen mit einem GdB von 20 oder mehr in den Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis am 31.12.2018 dargestellt. Demnach hatten insgesamt rund 32.800 Menschen einen GdB von 20 oder mehr, davon waren knapp 23.100 schwerbehindert. Bezogen auf die Einwohnerzahl hatten im Schwarzwald-Baar-Kreis somit insgesamt 15 % der Bevölkerung einen GdB von 20 oder mehr, wovon 11 % schwerbehindert waren. Einen vergleichsweise höheren Anteil an Menschen mit Behinderung haben v. a. die Gemeinden Bad Dürkheim und Vöhrnbach, wo auch verhältnismäßig viele ältere Menschen leben. Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit einer Schwerbehinderung. Demnach sind im Schwarzwald-Baar-Kreis rund 31 % der über 66-Jährigen schwerbehindert. Bei den unter 67-Jährigen liegt der Anteil bei ca. 6 %¹². Frauen und Männer sind im Schwarzwald-Baar-Kreis in etwa gleich häufig von einer Schwerbehinderung betroffen.¹³

Abb. 43: Menschen mit einem GdB von 20 oder mehr in den Kreisgemeinden

Gemeinde/Stadt	GdB 20 - < 50	GdB >= 50	gesamt (GdB >= 20)		Bevölkerung
			Anzahl	Anteil an Bevölkerung	
Bad Dürkheim	627	1.762	2.389	18%	13.274
Blumberg	553	1.075	1.628	16%	10.267
Bräunlingen	232	538	770	13%	5.850
Brigachtal	234	566	800	16%	5.121
Dauchingen	150	347	497	13%	3.759
Donaueschingen	960	2.220	3.180	14%	22.710
Furtwangen	360	810	1.170	13%	8.923
Gütenbach	47	100	147	13%	1.133
Hüfingen	331	693	1.024	13%	7.815
Königsfeld	272	664	936	16%	5.985
Mönchweiler	148	284	432	14%	3.004
Niedereschach	255	563	818	14%	5.922
Schönwald	109	236	345	13%	4.045
Schonach	150	357	507	14%	2.444
St. Georgen	626	1.427	2.053	16%	13.094
Triberg	223	513	736	15%	4.815
Tuningen	131	245	376	13%	2.936
Unterkirnach	100	242	342	13%	2.588
Villingen-Schwenningen	4.050	9.947	13.997	16%	85.391
Vöhrnbach	172	490	662	17%	3.860
SBK gesamt	9.730	23.079	32.809	15%	212.936

Quelle: Versorgungsamt, 31.12.2018

Anmerkung: bei dem prozentualen Anteil sind die höchsten Werte blau hervorgehoben

Das Versorgungsamt als Sachgebiet des Sozialamts ist für das Schwerbehindertenrecht zuständig. Neben der Feststellung einer (Schwer-)Behinderung ist es dessen Aufgabe insbesondere auch über Nachteilsausgleiche (z. B. Merkzeichen G, aG, B, RF) zu entscheiden. Wie der Name schon vermuten lässt, sollen die Nachteile von Menschen mit Behinderung im Alltag ausgeglichen werden. Durch die

¹² Quelle: Versorgungsamt, 23.05.2019

¹³ Quelle: Statistisches Landesamt, Schwerbehindertenstatistik, 31.12.2017

Nachteilsausgleiche werden den Menschen mit einer Schwerbehinderung Berechtigungen wie z. B. die kostenfreie Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder das Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen eingeräumt.

Zusammenfassend sind die wesentlichen Aufgaben des Versorgungsamts:

- Beratung aller Menschen, die Fragen zur Feststellung der Schwerbehinderung sowie der Nachteilsausgleiche haben
- Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und des Grades der Behinderung (GdB) auf Antrag
- Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale (Merkzeichen) für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen
- Ausstellung und Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen ab einem Grad der Behinderung von wenigstens 50
- bei Vorliegen der Voraussetzungen die Ausgabe von kostenpflichtigen und kostenfreien Beiblättern für die Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr
- Ausstellung von Bescheinigungen für das Finanzamt (Steuerfreibetrag bei entsprechenden Voraussetzungen) und für die Deutsche Telekom (Sozialtarif für Telefonanschlüsse) sowie für die Gebühreneinzugszentrale (Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht)

In Abb. 44 sind Fallzahlen zu den wichtigsten Tätigkeiten des Versorgungsamts in den Jahren 2017 und 2018 dargestellt. Demnach erfolgten im Jahr 2018 insgesamt 13.600 Beratungen, davon 70 % auf telefonischem Weg und 30 % persönlich. Über diese Beratungen hinaus finden zudem ein bis zweimal jährlich Informationsveranstaltungen zum Schwerbehindertenrecht für Interessierte statt.

Abb. 44: Eckdaten zum Versorgungsamt

	2017	2018
Beratungen	14.050	13.600
... davon telefonisch	9.500	9.500
... davon persönlich	4.550	4.100
erteilte Verfügungen	4.285	4.449
... davon Erstanträge	1.542	1.585
... davon Neufeststellungen	2.743	2.864
Widersprüche		
Zugänge	941	811
erledigt	1.000	793
Widerspruchsquote	22%	18%
Abhilfen	109	64
Abhilfequote	11%	8%

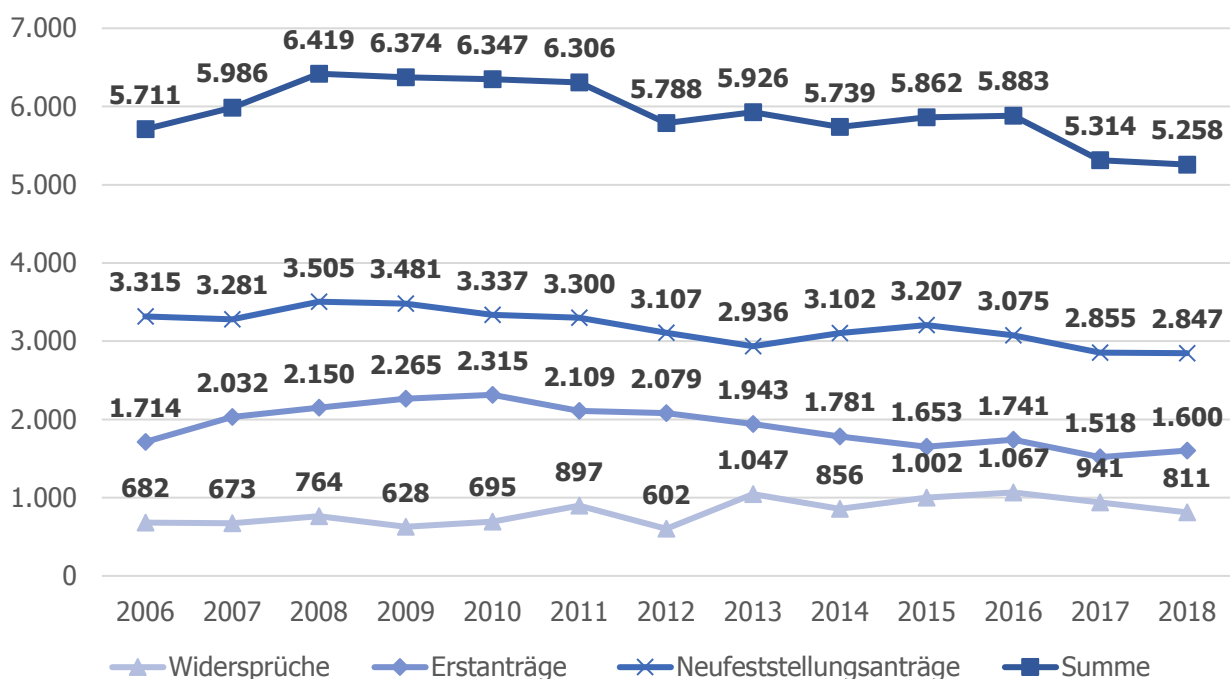
Quelle: Versorgungsamt, 2017 und 2018

Hinsichtlich der erteilten Verfügungen sahen die Zahlen folgendermaßen aus: Im Jahr 2018 gingen beim Versorgungsamt 1.600 Erstanträge zur Feststellung einer Behinderung ein und es wurden 1.585 Verfügungen erteilt. Bei den Anträgen zur Neufeststellung einer bereits festgestellten Behinderung (z. B. wenn sich diese verschlimmert hat oder ein neues Leiden dazukam) gab es 2.847 Zugänge, dagegen hatte das Versorgungsamt 2.864 verfahrensbeendete Bescheide erteilt. Damit wurden im Jahr 2018 insgesamt 4.449 Verfügungen getroffen.

Ferner gingen im Jahr 2018 811 Widersprüche ein, was einer Quote von 18 % entspricht. Von den Widersprüchen wurden 793 erledigt. Darunter gab es 64 Abhilfen (Teil-/Vollabhilfen), was einer Quote von 8 % entspricht. Eine ursprüngliche Fehlentscheidung lässt sich aus der Abhilfequote jedoch nicht ableiten. Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens verändern sich häufig Gesundheitszustände, sodass dieser Umstand mit einer Abhilfeentscheidung regelhaft Rechnung getragen wird.

In Abb. 45 ist zudem die Entwicklung der Zugänge bei den Erstanträgen, den Neufeststellungsanträgen und den Widersprüchen für die Jahre von 2006 bis 2018 dargestellt. Die Zahlen gehen i. d. R. mit der wirtschaftlichen Entwicklung einher: In wirtschaftlich schwierigen Zeiten steigt oft die Zahl der Anträge, da manche versuchen, durch eine mögliche Feststellung einer Schwerbehinderung Kündigungsschutz zu erhalten und so ihren Arbeitsplatz zu sichern. In wirtschaftlich guten Zeiten fällt die Zahl der Anträge dagegen häufig niedriger aus.

Abb. 45: Entwicklung der Zugänge im Schwerbehindertenrecht



Quelle: Versorgungsamt, Quartalsstatistiken von 2006 bis 2018

In Abb. 46 (Seite 77) sind darüber hinaus weitere Kennzahlen des Versorgungsamts für die Jahre 2017 und 2018 dargestellt. Nach der Antragstellung müssen vom Versorgungsamt die Sachverhalte ermittelt werden. Dies geschieht durch Befundscheinanfragen bei den behandelnden Ärzt*innen, weshalb man daraus das Arbeitsaufkommen erkennen kann. Im Jahr 2018 hatte das Versorgungsamt insgesamt 13.700 Befundscheinanfragen gestellt, wovon knapp die Hälfte kostenpflichtig war. Bei der Zahl der Fallgutachten wird zudem ersichtlich, von wem die Befunde der Antragstellenden begutachtet werden. Demnach wurden vom Ärztlichen Dienst 1.164 Fallgutachten erstellt sowie 3.895 von Außenfallgutachter*innen. Im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) wurden 54 Fallgutachten erstellt.

Abb. 46: Befundscheinanfragen und Fallgutachten im Versorgungsamt

	2017	2018
Befundscheinanfragen	11.800	13.700
... davon kostenpflichtig	5.990	6.600
Fallgutachten		
Ärztlicher Dienst	1.603	1.164
Außenfallgutachter*innen	3.813	3.895
SER	23	54

Quelle: Versorgungsamt, 2017 und 2018

E.2 Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII erhalten Menschen, die durch eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Ziel ist es, die Behinderung und deren Folgen zu verhindern, zu mildern oder zu beseitigen, um so die Teilhabe am Leben an der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Hierbei handelt es sich um ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen für Kinder und Erwachsene zum Wohnen, Lernen, Arbeiten oder zur Förderung stützender Familienstrukturen, wobei der Umfang der Leistung abhängig von den persönlichen Ressourcen der betroffenen Person sowie den Auswirkungen ihrer Behinderung auf Teilhabemöglichkeiten ist. Im Wesentlichen umfassen die Leistungen:

- Hilfen für erwachsene Menschen, die Unterstützung bei der alltäglichen Lebensführung im Bereich des ambulanten oder stationären Wohnens benötigen
- Hilfen für die Teilhabe am Arbeitsleben, v. a. für die Beschäftigung von Erwachsenen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), wenn sie ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können
- Hilfen für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, v. a. in Form von Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) für erwachsene Menschen mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht erbringen können, sowie ähnliche tagesstrukturierende Angebote für vollstationär untergebrachte Erwachsene mit seelischer Behinderung. Ferner gibt es Angebote zur Tagesstrukturierung speziell für Senioren.
- Hilfen im vorschulischen Bereich, z. B. in Form von ambulanten Integrationshilfen für den Besuch eines allgemeinen Kindergartens, Hilfen für den Besuch eines Schulkindergartens in privater Trägerschaft oder für heilpädagogische Maßnahmen
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, z. B. in Form von ambulanten Integrationshilfen für den Besuch einer allgemeinbildenden Schule, Hilfen für den Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) in privater Trägerschaft oder wenn der Schulbesuch mit der Unterbringung in einem Internat oder einem Wohnheim verbunden ist
- Unterstützung in der Ausbildung und im Studium

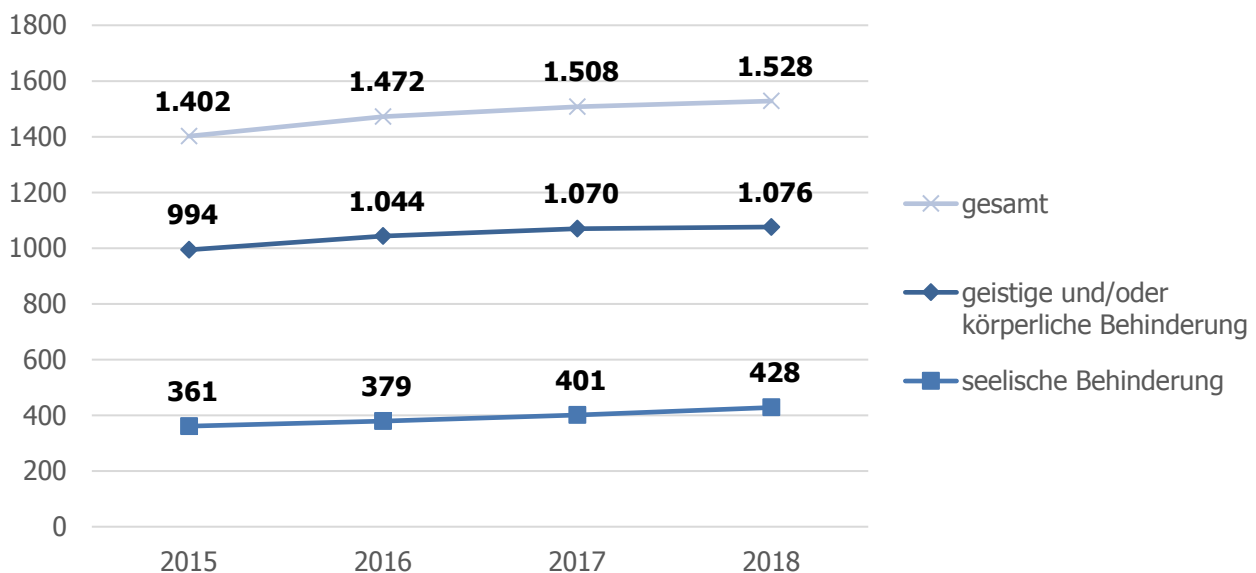
Es sind sowohl Geld- als auch Sachleistungen oder persönliche Hilfen möglich. Der Umfang der Eingliederungshilfe ist abhängig von der Art und Schwere der Behinderung und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Menschen mit Behinderung sowie unterhaltspflichtigen Verwandten.

Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige, bei denen ausschließlich eine seelische Behinderung vorliegt, erhalten Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII (siehe „C.5.2 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung“).

E.2.1 Fallzahlen insgesamt

Die Abb. 47 zeigt die Fallzahlen der Eingliederungshilfe in den Jahren von 2015 bis 2018. Ende 2018 erhielten 1.528 Personen im Schwarzwald-Baar-Kreis Eingliederungshilfe. Davon hatten 70 % eine geistige und/oder körperliche Behinderung und 28 % eine seelische Behinderung.¹⁴ Bei Betrachtung der Fallzahlen im Zeitverlauf von Ende 2015 bis Ende 2018 ist ein Anstieg um 126 Fälle erkennbar, was ein Zuwachs um 9 % bedeutet. Dabei nahmen die Fallzahlen bei den Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung um 82 Leistungsberechtigte (+ 8 %) zu. Prozentual gesehen sind jedoch die Fallzahlen bei den Menschen mit seelischer Behinderung mit einem Plus von 19 % deutlich stärker gewachsen. Hier kamen seit Ende 2015 67 neue Fälle hinzu.

Abb. 47: Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe



Quelle: Fallstatistik der Eingliederungshilfe, Fallzahlen jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres, von 2015 bis 2018

E.2.2 Wohnleistungen

E.2.2.1 Wohnleistungen insgesamt

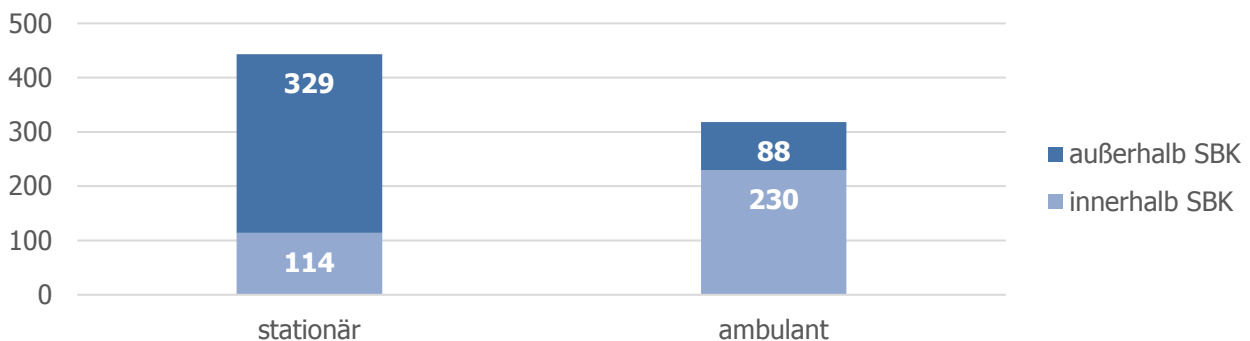
Ende 2018 erhielten 761 der insgesamt 1.528 Eingliederungshilfe-Beziehenden Leistungen zum Wohnen. Dies macht einen Anteil von 50 % aus¹⁵. Davon erhielten 58 % der Betroffenen Wohnleistungen für eine vollstationäre Versorgung und 42 % Leistungen für eine ambulante Betreuung. In Abb. 48 (Seite 79) ist der Ort der Leistungserbringung bei den stationären bzw. ambulanten Hilfen zum Wohnen zum 31.12.2018 dargestellt. Hier zeigt sich eine deutliche Diskrepanz zwischen den beiden Leistungsarten: Werden Leistungsberechtigte stationär versorgt, erfolgt dies in 74 % der Fälle außerhalb des Landkreises. Umgekehrt verhält es sich, wenn Leistungsbeziehende ambulant

¹⁴ Bei 24 Personen war die Behinderungsart am 31.12.2018 (noch) nicht bekannt.

¹⁵ Die andere Hälfte der insgesamt 1.528 Leistungsbeziehenden (767 Personen) erhielten keine Leistungen zum Wohnen. Sie erhielten dafür andere Leistungen der Eingliederungshilfe (v. a. Leistungen zur Tagesstruktur).

betreut werden. In diesem Fall wohnen 72 % innerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises. Ein wesentlicher Grund für den großen Anteil an außerhalb des Landkreises stationär versorgten Personen ist, dass v. a. in früheren Jahren, Menschen mit Behinderung oft in großen Komplexeinrichtungen untergebracht wurden, die ein umfassendes Arbeits-, Betreuungs- und Wohnungsangebot für diese Zielgruppe vorhalten. Diese Einrichtungen befinden sich außerhalb des Landkreises. Viele der Betroffenen haben dort eine neue Heimat gefunden. Darüber hinaus gibt es aber auch spezifische behinderungsbedingte Bedarfe, für die es im Schwarzwald-Baar-Kreis auch heute (noch) keine adäquaten Angebote gibt und Betroffene daher Angebote in anderen Landkreisen in Anspruch nehmen.

Abb. 48: Wohnleistungen der Eingliederungshilfe, nach Ort der Leistung

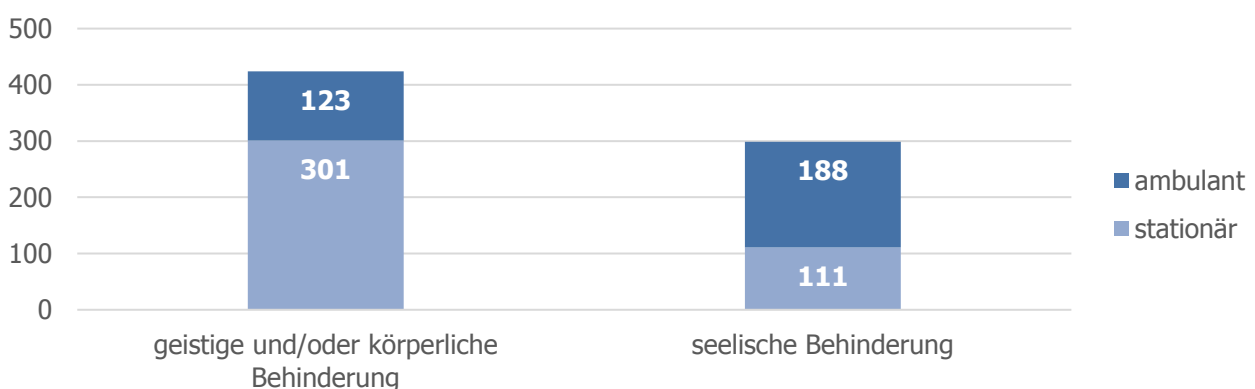


Quelle: Fallstatistik der Eingliederungshilfe, Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2018

E.2.2.2 Wohnleistungen für Erwachsene mit Behinderung

Die Abb. 49 stellt die Verteilung stationärer und ambulanter Wohnleistungen für Erwachsene mit geistiger und/oder körperlicher bzw. seelischer Behinderung zum 31.12.2018 dar. Von den insgesamt 1.528 Eingliederungshilfe-Beziehenden waren Ende 2018 708 Personen erwachsen und hatten eine geistige und/oder körperliche Behinderung. Davon erhielten insgesamt 424 Personen bzw. 60 % eine Wohnleistung¹⁶. 71 % dieser wurden vollstationär versorgt und 29 % ambulant betreut.

Abb. 49: Wohnleistungen für Erwachsene mit Behinderung



Quelle: Fallstatistik der Eingliederungshilfe, Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2018

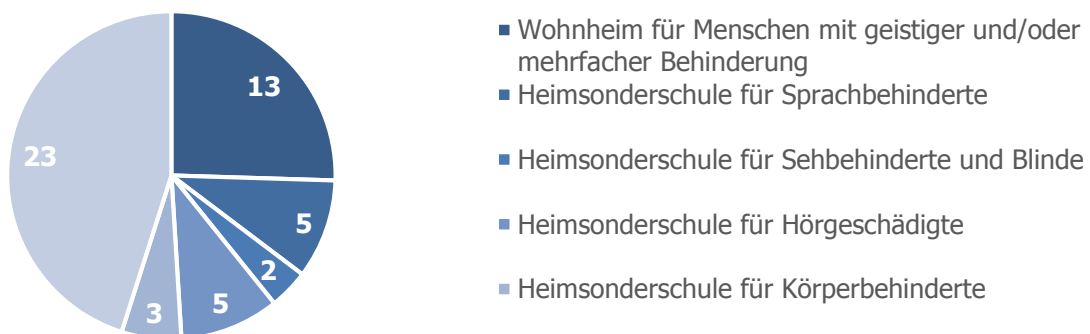
¹⁶ Die anderen 284 Erwachsenen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung (40 %) erhielten keine Wohnleistungen. Sie erhielten dafür andere Leistungen der Eingliederungshilfe (v. a. Leistungen zur Tagesstruktur).

411 Personen der insgesamt 1.528 Eingliederungshilfe-Beziehenden waren Ende 2018 dagegen erwachsen und hatten eine seelische Behinderung. Davon erhielten insgesamt 299 Personen bzw. 73 % eine Wohnleistung¹⁷. Im Vergleich mit den Erwachsenen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist somit der Anteil derjenigen, die eine Wohnleistung erhielten unter den Erwachsenen mit seelischer Behinderung deutlich größer. Von diesen wurden 37 % vollstationär versorgt und 63 % ambulant betreut. Damit lebten auch deutlich mehr Erwachsene mit seelischer Behinderung in einer ambulant betreuten Wohnform, als Erwachsene mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung.

E.2.2.3 Wohnleistungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Abb. 50 stellt die Verteilung stationärer Wohnleistungen speziell für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis Schulabschluss) mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung zum 31.12.2018 dar. Insgesamt wurden bis Ende 2018 in 51 Fällen stationäre Wohnleistungen gewährt. Leistungen für junge Menschen mit einer geistigen und/oder mehrfachen Behinderung machten darunter mit beinahe drei Viertel aller Fälle den größten Anteil aus.

Abb. 50: Stationäre Wohnleistungen für Kinder und Jugendliche (bis Schulabschluss) mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung



Quelle: Fallstatistik der Eingliederungshilfe, Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2018

Wird der Ort der Leistungserbringung betrachtet, zeigt sich, dass in 86 % aller Fälle (44 Personen) die stationäre Versorgung eine Unterbringung außerhalb des Landkreises mit sich brachte. Ein Grund hierfür ist, dass die im Schwarzwald-Baar-Kreis vorhandenen Angebote nicht die spezifischen behinderungsbedingten Bedarfe der jungen Menschen abdecken können. Darüber hinaus fehlt es im Landkreis an stationären Angeboten, die auch in den Ferien und am Wochenende eine Versorgung ermöglichen.

Weitere sieben Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren lebten dagegen in einer Pflegefamilie, davon alle im Schwarzwald-Baar-Kreis.

¹⁷ Die anderen 112 Erwachsenen mit seelischer Behinderung (27 %) erhielten keine Wohnleistungen. Sie erhielten dafür andere Leistungen der Eingliederungshilfe (v. a. Leistungen zur Tagesstruktur).

E.2.3 Tagesstrukturleistungen

E.2.3.1 Tagesstrukturleistungen insgesamt

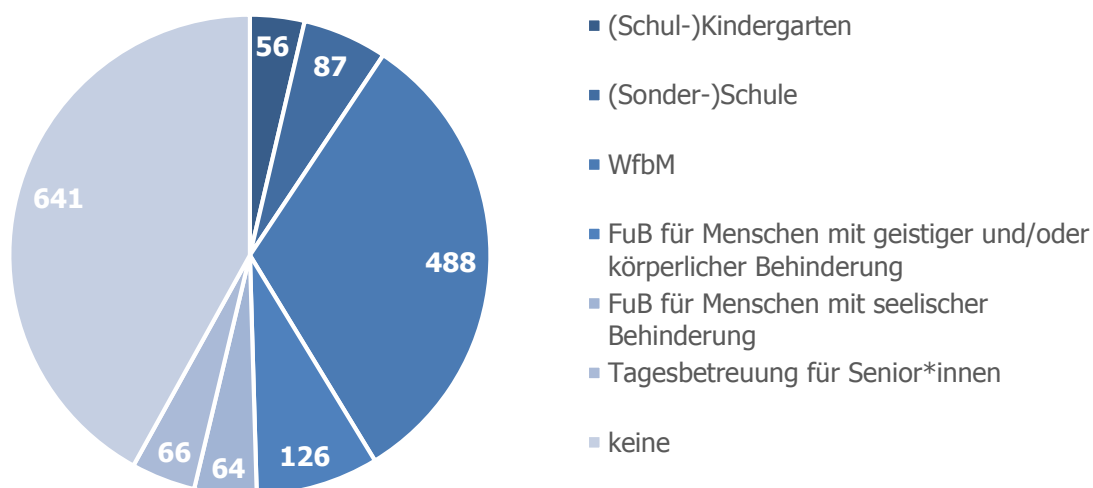
Von den insgesamt 1.528 Leistungsbeziehenden erhielten 887 Personen bzw. 58 % Hilfen zur Tagesstruktur. 42 % der insgesamt 1.528 Leistungsberechtigten (641 Personen) erhielten dagegen keine Tagesstrukturleistungen. Sie sind durch den Bezug anderer Eingliederungshilfeleistungen (v. a. Wohnleistungen) bekannt. Dabei unterscheiden sich die Personen je nach Behinderungsart stark voneinander. Während 21 % der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung keine Tagesstrukturleistung erhielten, sind es unter den Menschen mit seelischer Behinderung die Hälfte.

In Abb. 51 sind die zum 31.12.2018 bewilligten wichtigsten Tagesstrukturleistungen dargestellt. Davon machten Leistungen für den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) mehr als die Hälfte aller Fälle aus. 74 % der WfbM-Beschäftigten hatten eine geistige und/oder körperliche Behinderung und 26 % eine seelische Behinderung. Der Anteil der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist damit etwas höher als deren Anteil an allen Beziehenden von Eingliederungshilfe insgesamt (70 %).

Die zweithäufigste Tagesstrukturleistung war mit insgesamt 190 Fällen bzw. einem Anteil von 12 % der Besuch von Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung sowie entsprechender Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung. Die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine FuB für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung besuchten, war dabei mit 126 Fällen beinahe doppelt so groß wie die Zahl der Personen, die ein entsprechendes Angebot für Menschen mit seelischer Behinderung besuchten. Letztere machten damit einen Anteil von circa einem Drittel an allen Besuchenden aus. Wird berücksichtigt, dass Menschen mit seelischer Behinderung an allen Beziehenden von Eingliederungshilfe insgesamt jedoch nur einen Anteil von 28 % haben, wird deutlich, dass überproportional viele dieser Personengruppe ein Angebot der Tagesstrukturierung und Förderung besuchen.

Leistungen zur Tagesbetreuung von Senior*innen machten mit 66 Fällen einen Anteil von 4 % aus. 77 % aller Besuchenden eines solchen Angebots (51 Personen) hatten eine geistige und/oder körperliche Behinderung, womit deren Anteil deutlich über dem Anteil dieser Personengruppe an allen Beziehenden von Eingliederungshilfe insgesamt in Höhe von 70 % liegt.

Abb. 51: Tagesstrukturleistungen der Eingliederungshilfe



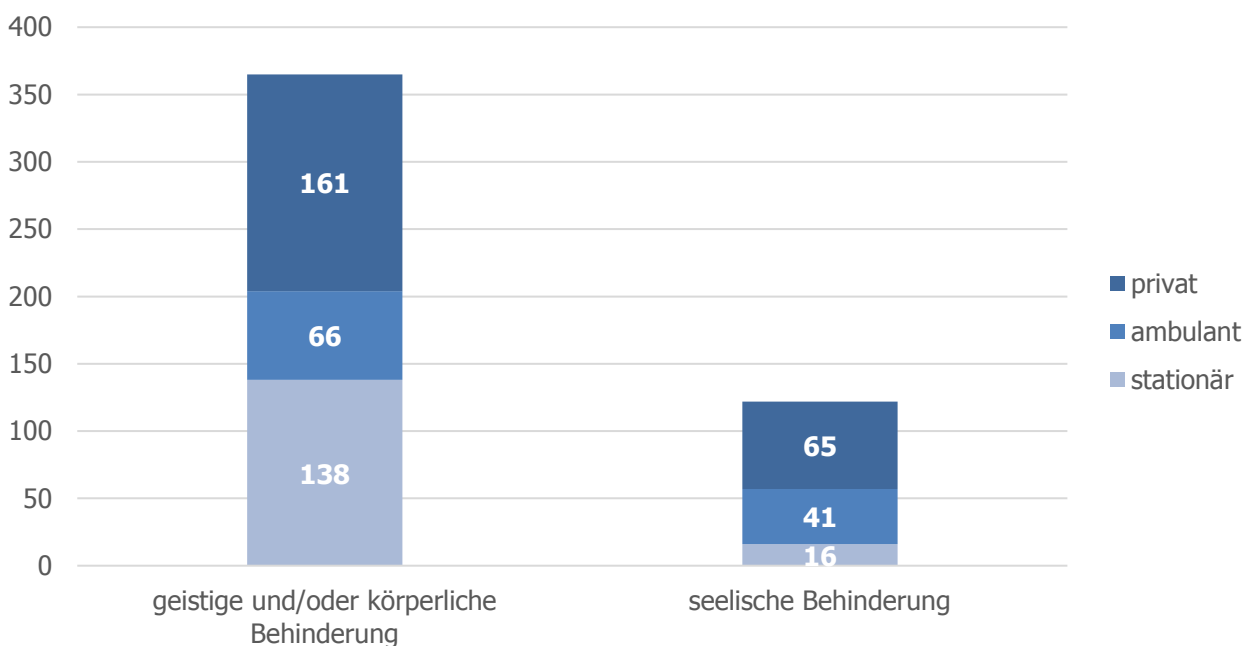
Quelle: Fallstatistik der Eingliederungshilfe, Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2018

Neben Tagesstrukturleistungen für Erwachsene gewährte die Eingliederungshilfe zudem Tagesstrukturleistungen speziell für Kinder und Jugendliche (bis Schulabschluss), wie den Besuch eines privaten (Schul-)Kindergartens oder einer privaten (Sonder-)Schule. Diese machten mit insgesamt 143 Fällen einen Anteil von 10 % an allen Tagesstrukturleistungen aus.

E.2.3.2 Tagesstruktur und Wohnen

In Abb. 52 sind die Wohnformen von erwachsenen WfbM-Beschäftigten mit geistiger und/oder körperlicher bzw. mit seelischer Behinderung zum 31.12.2018 dargestellt. Die meisten Personen erhielten über die Tagesstrukturleistung für den Besuch einer WfbM hinaus keine Wohnleistung, d. h. diese lebten ohne zusätzliche professionelle Unterstützung in privatem Wohnraum. Bei den WfbM-Beschäftigten mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung betrug dieser Anteil 44 % und bei den Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung 53 %. Eine zusätzliche Wohnleistung für eine vollstationäre Unterbringung erhielten dagegen 38 % der WfbM-Beschäftigten mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Bei den Leistungsbeziehenden mit seelischer Behinderung betrug dieser Anteil 13 %. Demgegenüber lag der Anteil derjenigen, die zusätzlich beim Wohnen ambulant betreut wurden bei den WfbM-Beschäftigten mit seelischer Behinderung bei 34 %, während er bei den Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung 18 % ausmachte.

Abb. 52: Wohnformen von erwachsenen WfbM-Beschäftigten



Quelle: Fallstatistik der Eingliederungshilfe, Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2018

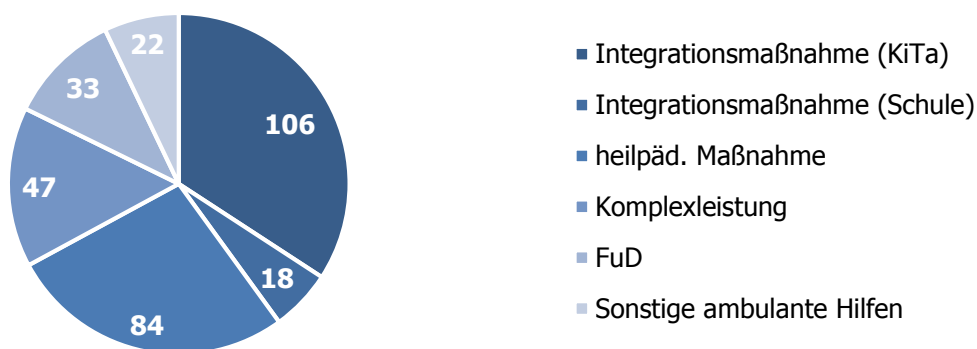
Unter den insgesamt 190 Leistungsberechtigten, die Ende 2018 eine Tagesstrukturleistung für den Besuch einer Förder- und Betreuungsgruppe (FuB) für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung bzw. entsprechender Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung erhielten, waren alle Menschen mit seelischer Behinderung vollstationär untergebracht (64 Personen), was damit zu erklären ist, dass sämtliche Angebote für diese Personengruppe an den Wohnheimen angeschlossen sind. Unter den FuB-Besuchenden mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung wurden dagegen 65 % vollstationär versorgt (82 Personen). Die übrigen 35 % (44 Personen) erhielten keine Wohnleistung, d. h. sie lebten ohne zusätzliche professionelle Unterstützung in privatem Wohnraum.

E.2.3.3 Tagesstrukturleistungen und ambulante Hilfen für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

56 Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung erhielten im Jahr 2018 Eingliederungshilfe für den Besuch eines privaten (Schul-)Kindergartens. Weitere 87 Kinder und Jugendliche bekamen Eingliederungshilfe für den Besuch einer privaten (Sonder-)Schule.

In Abb. 53 sind zudem sämtliche ambulanten Hilfen¹⁸ für unter 18-Jährige dargestellt, für die die Eingliederungshilfe zum 31.12.2018 aufkam. Mit Abstand den größten Anteil daran machten mit 106 Fällen bzw. 34 % Integrationsmaßnahmen in der Kindertagesbetreuung aus. Ambulante Integrationshilfen in Schulen erfolgten dagegen in 18 Fällen bzw. für 6 % aller Kinder und Jugendlichen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Die zweithäufigste ambulante Hilfe für junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung sind mit 84 Fällen und einem Anteil von 27 % heilpädagogische Maßnahmen. Weitere 47 Kinder und Jugendliche (15 %) erhielten eine Komplexleistung und in 33 Fällen (11 %) wurden Leistungen in Form eines Familienunterstützenden Dienstes (FuD) gezahlt.

Abb. 53: Ambulante Hilfen für unter 18-Jährige mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung



Quelle: Fallstatistik der Eingliederungshilfe, Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2018

E.2.4 Altersstruktur

In Abb. 54 (Seite 84) ist die Altersstruktur der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe zum 31.12.2018 dargestellt. Demnach sind 30 % aller Leistungsberechtigten jünger als 21 Jahre. Während die nachfolgenden mittleren Altersgruppen mit 12 bis 15 % relativ gleichmäßig verteilt sind, macht die Altersgruppe der 50- bis unter 60-Jährigen dagegen einen Anteil von 19 % aus. Weitere 10 % sind 60 Jahre oder älter. Damit sind insgesamt 29 % aller Leistungsberechtigten bzw. 449 Personen 50 Jahre oder älter.

In Abb. 55 (Seite 84) sind zudem die Verteilungen der einzelnen Altersgruppen unter den WfbM- und FuB-Besuchenden im Schwarzwald-Baar-Kreis zum 31.12.2018 dargestellt. Dabei zeigt sich insbesondere unter den WfbM-Beschäftigten eine zunehmende Alterung der Leistungsberechtigten. Demnach macht die Altersgruppe der 50- bis unter 60-Jährigen in den Werkstätten mit 147 Personen und damit 30 % den größten Anteil an allen WfbM-Beschäftigten aus. Weitere 46 Personen (9 %)

¹⁸ Da eine Person auch mehrere Leistungen gleichzeitig erhalten kann, sind die dargestellten Maßnahmenzahlen höher als die Zahl der Leistungsberechtigten.

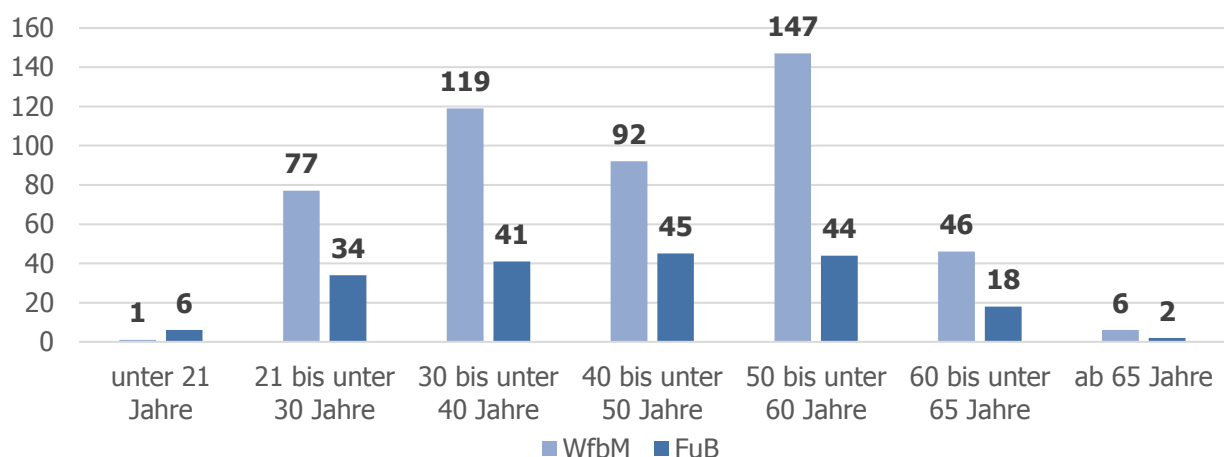
Abb. 54: Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe nach Altersgruppen



Quelle: Fallstatistik der Eingliederungshilfe, Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2018

waren Ende 2018 bereits 60 bis unter 65 Jahre alt und 6 Personen sogar 65 Jahre oder älter. In den nächsten Jahren werden also voraussichtlich 199 WfbM-Beschäftigte, d.h. 41 %, das Rentenalter erreichen. Das Durchschnittsalter der FuB-Besuchenden ist zwar niedriger als das der WfbM-Beschäftigten, aber auch hier sind 64 Personen und damit 34 % 50 Jahre oder älter.

Abb. 55: Altersstruktur von WfbM- und FuB-Besuchenden



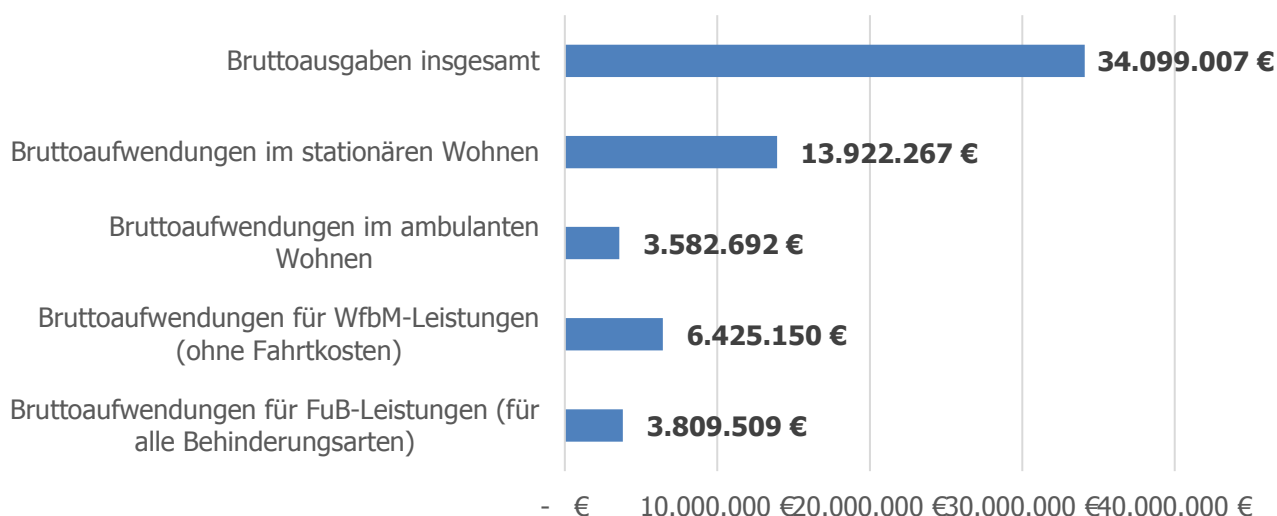
Quelle: Fallstatistik der Eingliederungshilfe, Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2018

E.2.5 Finanzaufwand

In Abb. 56 (Seite 85) sind die Bruttoausgaben¹⁹ der Eingliederungshilfe insgesamt sowie der wichtigsten Leistungen im Jahr 2018 dargestellt. Demnach belief sich der Finanzaufwand insgesamt auf rund 34,1 Mio. €, womit die Eingliederungshilfe im Haushalt des Sozialdezernats den größten Kostenblock darstellt. Den größten Anteil an den Ausgaben in der Eingliederungshilfe hatten mit 41 % Aufwendungen für stationäre Wohnleistungen. Ausgaben für ambulante Wohnleistungen machten dagegen einen Anteil von 11 % aus. WfbM-Leistungen hatten mit 19 % den zweitgrößten Anteil an allen Eingliederungshilfe-Aufwendungen. Der Anteil der FuB-Leistungen betrug 11 %.

¹⁹ Zu beachten ist, dass die Bruttoausgaben durch unterschiedliche Finanzierungsströme nicht der tatsächlichen Belastung des Kreises entsprechen. Da ein eventueller Steuerungsbedarf jedoch besser an den Bruttoausgaben erkennbar ist, werden diese hier dargestellt.

Abb. 56: Finanzaufwand der Eingliederungshilfe



Quelle: Sachgebiet Eingliederungshilfe; 2018

Anmerkung: Ausgaben ohne Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt

E.2.6 Entwicklungstendenzen und Schlussfolgerungen

Die **Zahl der Leistungsberechtigten** in der Eingliederungshilfe steigt seit Jahren stetig an und es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung weiter fortsetzen wird. Dabei nimmt insbesondere die Zahl der Menschen mit seelischer Behinderung stark zu, was einerseits darauf zurückzuführen ist, dass immer mehr Diagnosen gestellt werden. Andererseits stößt das medizinische Versorgungssystem dadurch zunehmend an seine Grenzen. Die fehlenden Ressourcen im Gesundheitssystem müssen dann durch kommunal finanzierte Hilfeleistungen der Sozialen Sicherung aufgefangen werden. Im Gegensatz zu den medizinischen Leistungen sind diese jedoch häufig langfristiger oder dauerhafter Natur. Dabei ist gerade eine frühzeitige Behandlung der Betroffenen wichtig, um eine Chronifizierung zu verhindern. Es müssen daher Lösungen gefunden werden, wie der starke Fallzahlenanstieg zumindest ein Stückweit abgemildert werden kann. Hierzu ist ein Ausbau der Ressourcen im Gesundheitssystem dringend notwendig. Im Bereich der sozialen Sicherung kommt zudem dem verstärkten Ausbau ambulanter Hilfen und insbesondere präventive Aktivitäten im Vorfeld bzw. im Sozialraum eine entscheidende Rolle zu. Die Intensivierung der Kooperationen unter den Akteuren (z. B. im Netzwerk „Gemeindepsychiatrischer Verbund“) ist dabei von zentraler Bedeutung.

Bei den **Wohnleistungen** verfolgt der Landkreis seit vielen Jahren den Grundsatz „ambulant vor stationär“. Dieses Ziel sollte insbesondere auch bei der Unterstützung beim Wohnen von Erwachsenen mit seelischer Behinderung, WfbM-Beschäftigten sowie Kindern und Jugendlichen weiter forciert werden, bei denen der Anteil der Personen, die stationär versorgt werden verhältnismäßig hoch ist. Dies macht auch vor dem Hintergrund Sinn, dass eine stationäre Versorgung oft eine Unterbringung außerhalb des Landkreises mit sich bringt. Dabei sollte, so weit wie möglich, eine wohnortnahe Versorgung das Ziel sein. Eine große Herausforderung besteht jedoch auch darin, bei dem derzeit angespannten Wohnungsmarkt überhaupt geeigneten bezahlbaren Wohnraum für sozial benachteiligte Menschen zu finden. Neben stationär versorgten oder ambulant betreuten Leistungsbeziehenden lebt darüber hinaus eine gewisse Zahl an Personen in privatem Wohnraum (selbstständig oder mit Unterstützung durch die Familie). Diese Zielgruppe sollte ebenfalls im Blick behalten werden. Insbesondere bei den Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung kümmern sich oft Familienangehörige, und hier v. a. die Eltern, um diese. Mit zunehmendem Alter der Betroffenen werden deren Eltern jedoch ebenfalls älter und können früher oder später nicht mehr für ihre Kinder

sorgen. Werden die Betroffenen nicht frühzeitig zu einer selbstständigen Lebensführung hin gefördert, ist häufig die stationäre Unterbringung die letzte Wahl. Um dies zu vermeiden, sollte mit diesen Personen frühzeitig ihr weiterer Lebensweg geplant werden.

Ein nicht unerheblicher Teil an Beziehenden von Eingliederungshilfe erhält zudem keine **Tagesstrukturleistungen**, insbesondere unter den Menschen mit seelischer Behinderung ist der Anteil groß. Entsprechend ist auch die Zahl der Personen, die eine WfbM besuchen insbesondere bei Menschen mit seelischer Behinderung vergleichsweise gering. Ein Teil dieser Personen ist auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt, ein anderer Teil geht jedoch vermutlich keiner speziellen Tagesstruktur nach. Dieser Aspekt sollte im Rahmen der Fallsteuerung weiter im Auge behalten werden. Ferner stellt sich die Frage, inwiefern eine Weiterentwicklung der vorhandenen Tagesstrukturangebote im Landkreis notwendig ist, damit diese auch für Menschen, die bisher keiner speziellen Tagesstruktur nachgehen, ansprechend sind. Dagegen besuchen überproportional viele Menschen mit seelischer Behinderung ein Angebot der Tagesstrukturierung und Förderung für Personen, die nicht das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können. Dies kann damit erklärt werden, dass viele Erwachsene mit seelischer Behinderung auch stationär untergebracht sind. Da alle Angebote der Tagesstrukturierung und Förderung für diese Zielgruppe an den Wohnheimen angeschlossen sind, besuchen damit auch überproportional viele Menschen ein solches Angebot. Im Rahmen der Fallsteuerung sollte hier stärker darauf geachtet werden, ob für einen Teil der Personen auch ein Übergang in eine WfbM möglich ist. Falls dies realisiert werden kann, sollte dann im nächsten Schritt geprüft werden, ob auch eine ambulante Betreuung beim Wohnen möglich ist. Darüber hinaus sollte im Bereich der Tagesstrukturierung auch die hohe Zahl an ambulanten Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen weiter im Blick behalten werden, um frühzeitig auf eventuellen Handlungsbedarf reagieren zu können.

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung wird zudem die Zahl **älterer Menschen** in den kommenden Jahrzehnten kontinuierlich steigen. Damit wird in den nächsten Jahren eine große Zahl an Menschen in ein Alter kommen, bei dem zum behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf zusätzlich altersbedingte Pflegebedarfe hinzukommen. Ferner wird der Eintritt ins Rentenalter für viele Menschen mit Behinderung einen drastischen Einschnitt bedeuten, da die bisherige Tagesstruktur wegbricht. Aufgrund der Euthanasie im Zweiten Weltkrieg wird dies die erste Generation an älteren Menschen mit Behinderung sein. Es müssen daher Lösungen gefunden werden, wie diese auch im Alter im Bereich des Wohnens gut versorgt werden können. Zudem stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der Tagesstrukturierung den WfbM- und FuB-Besuchenden nach ihrem Renteneintritt zur Verfügung stehen. Die im Schwarzwald-Baar-Kreis vorhandenen Angebote müssen sich entsprechend darauf einstellen und weiterentwickeln. Im Sinne der Inklusion sollten dabei Menschen mit Behinderung auch vorhandene Regelangebote (v. a. der Altenhilfe) nutzen können. Von zentraler Bedeutung werden hier Kooperationen zwischen der Alten- und Behindertenhilfe sein, um eine gegenseitige Qualifizierung sowie eine aufeinander abgestimmte Leistungserbringung bzw. einen fließenden Übergang vom System der Behinderten- in das der Altenhilfe gewährleisten zu können.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und die Eingliederungshilfe wird zudem das **Bundesteilhabegesetz** (BTHG) haben, das im Dezember 2016 verabschiedet wurde. Es umfasst eine Reihe von Gesetzesänderungen die insgesamt darauf abzielen, die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben,

zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und zur Beseitigung von Diskriminierungen umzusetzen. Das BTHG tritt in mehreren Stufen bis Anfang 2023 in Kraft. Eine wesentliche Änderung ab 1. Januar 2020 wird die Überführung der Eingliederungshilfe vom SGB XII ins SGB IX sein, womit ein Systemwechsel weg vom bisherigen „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe hin zu einem modernen Teilhaberecht für Menschen mit Behinderung erfolgt. Weiterhin wurden u.a. die Teilhabeplanung konkretisiert, eine Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe in die Wege geleitet, ein Teilhabeverfahrensbericht zur Verbesserung der Transparenz des Leistungsgeschehens eingeführt, die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen gestärkt sowie eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung gefördert.

Angesichts dieser und weiterer Entwicklungen, wie etwa der Zunahme der Komplexität der Bedarfe und dem Fachkräftemangel sind die individuelle Hilfeplanung, sozialplanerische und konzeptionelle Entscheidungen sowie die sozialraumorientierte Ausrichtung der Eingliederungshilfe die wesentlichen Anknüpfungspunkte, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

Um für Menschen mit Behinderung in Zukunft eine gute Versorgung im Landkreis gewährleisten zu können, bedarf es einer fortlaufenden Weiterentwicklung der Angebotslandschaft. U. a. sind dabei folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Verstärkung präventiver Aktivitäten im Vorfeld bzw. im Sozialraum
- Intensivierung von Kooperationen unter den Akteuren
- Verstärkte Nutzung bereits vorhandener Ressourcen und Angebote
- Ausbau ambulanter Hilfen
- So weit wie möglich Erreichen einer wohnortnahen Versorgung
- Weiterentwicklung der Angebote für ältere Menschen mit Behinderung

Folgende Aspekte sollten im Blick behalten werden, um frühzeitig eventuellen Handlungsbedarf zu erkennen:

- Personen, die selbstständig oder mit Unterstützung durch die Familie in privatem Wohnraum leben
- Personen ohne Tagesstruktur
- Zahl der ambulanten Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen

E.3 Rechtliche Betreuung für Volljährige

Für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch teilweise besorgen können und keine ausreichende Vorsorge (z. B. durch eine Vorsorgevollmacht) getroffen haben, kann nach dem Betreuungsgesetz eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden. Rechtlich Betreuende vertreten die Betreuten hierbei innerhalb der übertragenen Aufgabenkreise gerichtlich und außergerichtlich. Weiter haben sie deren Angelegenheiten so zu besorgen, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht. Die Betreuung kann auf Anregung oder von Amts wegen vom zuständigen Betreuungsgericht angeordnet werden. Die Entscheidung über eine Betreuung obliegt daher dem Betreuungsgericht.

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht insbesondere durch Aufklärung eines Sachverhalts und Abgabe eines Berichts. Des Weiteren informiert und berät die Betreuungsbehörde zu allen Angelegenheiten nach dem Betreuungsrecht. Dazu gehören auch die Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen und freiberuflichen Betreuenden bei der Führung einer Betreuung.

Ferner informieren und beraten die Mitarbeitenden über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen. Sie führen öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durch. Darüber hinaus vermitteln sie andere Hilfen, wie z. B. den Kontakt zu sozialen Diensten.

Die Betreuungsbehörde arbeitet eng mit den im Landkreis tätigen Betreuungsvereinen SKM in Donaueschingen sowie SkF in Villingen-Schwenningen zusammen.

Weitere Aufgaben der Betreuungsbehörde sind:

- Vorschlag von geeigneten Betreuenden an die Betreuungsgerichte
- Förderung der Tätigkeit von Vereinen im Betreuungswesen bei der Gewinnung, Einführung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuender
- Durchführung von Infoveranstaltungen für die im Landkreis tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuenden gemeinsam mit den Betreuungsvereinen
- Anregung und Unterstützung der Tätigkeit von Einzelpersonen sowie von frei-gemeinnützigen Organisationen, zumeist anerkannten Betreuungsvereinen

In Abb. 57 sind einzelne Kennzahlen zu den Betreuungen am 31.12.2018 dargestellt. Demnach bestanden Ende 2018 im Schwarzwald-Baar-Kreis 3.122 laufende Betreuungen. 17 % bzw. 529 davon waren Neufälle, d. h. neu eingerichtete Betreuungen und Zuzüge. Unter den Neufällen wurden 59 % ehrenamtlich geführt. Ende 2017 lag die Quote der ehrenamtlich geführten Betreuungen dagegen bei 63 % und damit über dem Durchschnitt aller baden-württembergischen Stadt- und Landkreise zusammen, der 56 % betrug.

Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit einer Betreuung. Während 13 % der Ende 2018 neu Betreuten zwischen 61 und 70 Jahre alt waren, hatten 21 % ein Alter zwischen 71 und 80 Jahren und 30 % waren zwischen 81 und 90 Jahre alt. Insgesamt betrachtet waren damit Ende 2018 56 % aller neu Betreuten älter als 70 Jahre.

Abb. 57: Kennzahlen zu den Betreuungen

	Anzahl	Anteil
Zahl der Betreuungen am 31.12.2018	3.122	
... davon Neufälle (neu eingerichtete + Zuzüge)	529	17%
von den Neufällen		
... ehrenamtlich geführt	313	59%
... Alter der Betreuten: älter als 70 Jahre	296	56%
... Betreuung in stationären Einrichtungen	148	28%
von den Neufällen: überwiegender Grund der Betreuung		
seelische Behinderung/psychische Erkrankung	113	21%
geistige Behinderung (F70 - F79 nach ICD 10)	50	9%
körperliche Behinderung (einschl. Schlaganfallpatienten)	191	36%
Altersdemenz (F00 - F03 nach ICD 10)	149	28%
nicht zuordenbar	26	5%

Quelle: Betreuungsbehörde, 31.12.2018

Darüber hinaus lebten 28 % der Betroffenen bei Einrichtung der Betreuung in stationären Einrichtungen. Die häufigsten überwiegenden Gründe für die Betreuung sind zudem zu 36 % eine körperliche Behinderung (einschließlich Schlaganfallpatienten), zu 28 % Altersdemenz (F00 - F03 nach ICD 10) sowie zu 21 % eine seelische Behinderung bzw. psychische Erkrankung.

In Abb. 58 (Seite 90) sind die wichtigsten Eckdaten der Betreuungsbehörde von 2010 bis 2018 dargestellt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Fallzahlen stark gestiegen sind. Die Fallzahlen zur Beratung und Vermittlung anderer Hilfen nahmen sogar um mehr als 700 Fälle allein innerhalb der letzten drei Jahre zu.

Am 31.12.2018 gab es 3.122 Betreuungen und damit 239 Fälle bzw. 8 % mehr als noch im Jahr 2010. Ins Verhältnis zur Einwohnerzahl des Schwarzwald-Baar-Kreises gesetzt, besteht somit bei 1,45 % der Bevölkerung eine rechtliche Betreuung. Für das Jahr 2016 liegt die durchschnittliche Quote für alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg zusammen vor. Diese betrug 1,09 %. Für den Schwarzwald-Baar-Kreis lag sie hingegen bei 1,41 % und damit über dem baden-württembergischen Durchschnitt, was damit zu erklären ist, dass der Schwarzwald-Baar-Kreis zu den ältesten Landkreisen in Baden-Württemberg zählt.

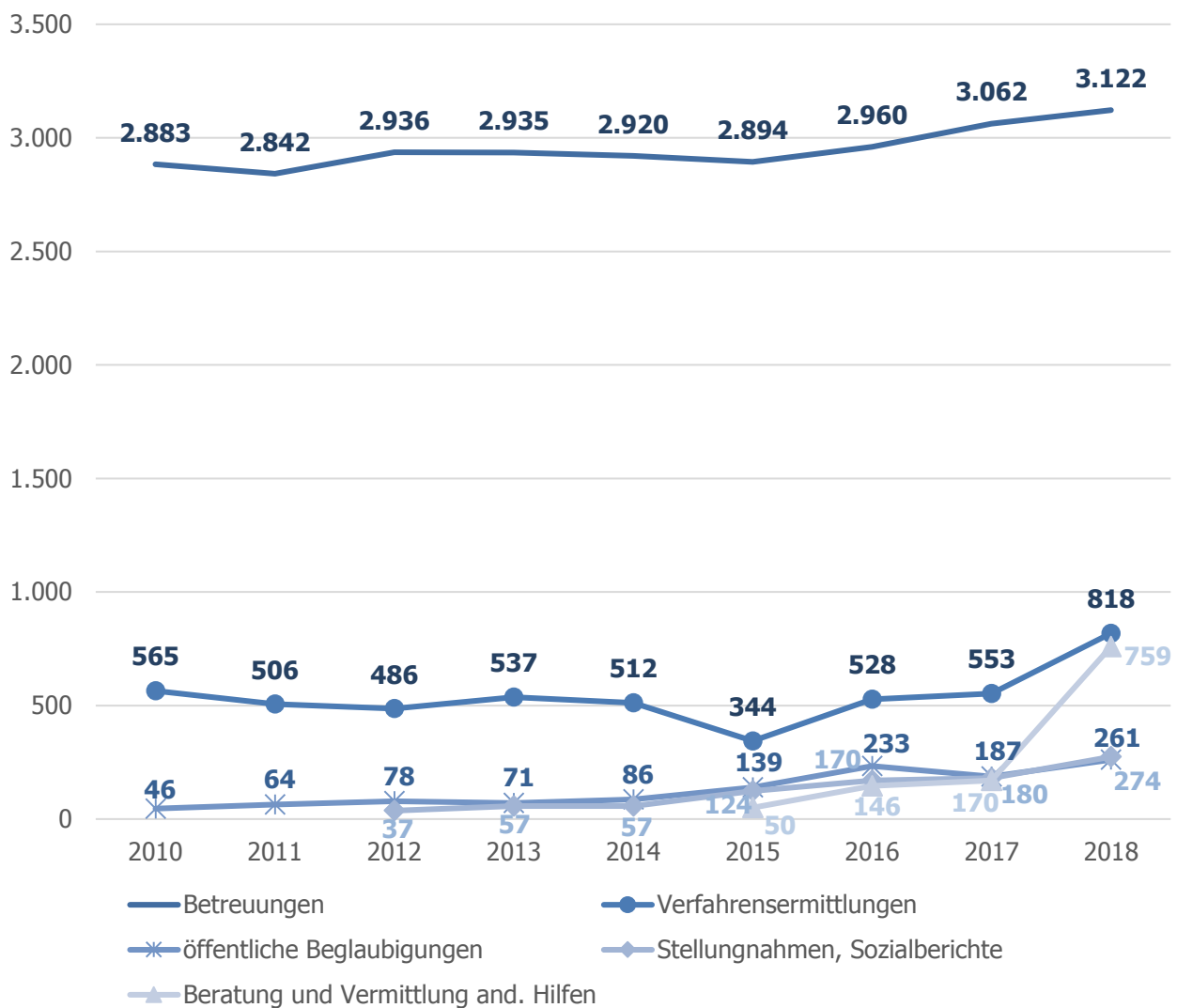
Die Verfahrensermittlungen für das Betreuungsgericht sind ein prägender Teil der Arbeit der Betreuungsbehörde. Während diese im Jahr 2010 565 Ermittlungen ausmachten, stiegen sie bis zum Jahr 2018 um 253 Fälle bzw. 45 %, was insbesondere auf zwei starke Zuwächse in den Jahren 2016 und 2018 zurückzuführen ist. Damit zusammenhängend stiegen auch die Stellungnahmen sowie die Sozialberichte an die Betreuungsgerichte enorm an.

Einen noch stärkeren Anstieg verzeichneten öffentliche Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Während diese im Jahr 2010 46 Fälle umfassten, wuchs deren Fallzahl in den folgenden Jahren um 215 Fälle und damit um 467 %. Verhältnismäßig starke Anstiege von 39 % bis 68 % gab es v. a. in den Jahren 2011, 2015, 2016 und 2018.

Und schließlich nahm auch die Beratung und Vermittlung anderer Hilfen stark zu, von 50 Fällen im Jahr 2015 um 709 Fälle bzw. 1.418 % bis zum Jahr 2018, wobei dies insbesondere auf einen starken Zuwachs der Fallzahlen im Jahr 2018 um 346 % zurückzuführen ist.

Die starken Zuwächse der Fallzahlen lassen sich u.a. mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ zum 01.07.2014 erklären. Durch entsprechende Änderungen im Verfahrensrecht und im Betreuungsbehördengesetz wurden die Aufgaben der Betreuungsbehörde konkretisiert und um neue Beratungs- und Vermittlungskompetenzen erweitert. Mittels einer verbindlichen Beteiligung der Betreuungsbehörde in allen Erstverfahren und qualifizierter Kriterien für die Stellungnahmen soll der Betreuungsbehörde eine zentrale Rolle bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Betreuung und damit noch mehr als bisher die Funktion als Schnittstelle zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht zukommen. Hintergrund der Gesetzesänderung ist die seit Jahrzehnten steigende Anzahl rechtlicher Betreuungen und in diesem Zusammenhang eine Steigerung der Ausgaben der Landesjustizhaushalte, die für die Kosten der Betreuung mittelloser Betroffener aufkommen. Zudem bedeutet jede Betreuung auch einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, was - auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention - auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden soll, um so eine größtmögliche Teilhabe der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Abb. 58: Fallzahlen der Betreuungsbehörde



Jahr	Betreuungen	Verfahrensermittlungen	Öffentl. Beglaubigungen	Stellungnahmen, Sozialberichte	Beratung u. Vermittlung anderer Hilfen
2010	2.883	565	46	n.e. ¹	n.e. ¹
2011	2.842	506	64	n.e. ¹	n.e. ¹
2012	2.936	486	78	37	n.e. ¹
2013	2.935	537	71	57	n.e. ¹
2014	2.920	512	86	57	n.e. ¹
2015	2.894	344	139	124	50
2016	2.960	528	233	170	146
2017	3.062	553	187	180	170
2018	3.122	818	261	274	759
Anstieg seit Beginn der Erfassung bis 2018	Anzahl	239	253	215	237
	Prozent	8%	45%	467%	641%

¹⁾ n.e.: Nicht erfasst

Quelle: Betreuungsbehörde, Fallzahlen jeweils zum 31.12. eines Jahres von 2010 bis 2018

E.4 Pflege

Wenn Einkommen, Vermögen, Unterhalt und andere vorrangige Leistungen wie beispielsweise die Pflegeversicherungsleistungen nicht ausreichen, um notwendige Hilfen im Alter bzw. bei Pflegebedürftigkeit zu decken, können Leistungen des Sachgebiets „Hilfe zur Pflege“ des Kreissozialamtes beantragt werden. Dies umfasst ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen für pflegebedürftige Personen. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind im siebten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII § 61 ff. geregelt (siehe „E.4.4 Fallzahlen in der Hilfe zur Pflege“).

Zum Sachgebiet „Hilfe zur Pflege“ gehört auch die Fallsteuerung. Sie berät bei Fragen zu pflegerischen Hilfen im ambulanten, teilstationären oder stationären Bereich und insbesondere bei deren Finanzierung. Sie erfasst gemeinsam mit den Betroffenen und/oder mit den Angehörigen die Situation und zeigt alternative Versorgungsformen auf.

Außerdem arbeitet die Fallsteuerung im Arbeitskreis Pflege mit, der unter der Führung des Gesundheitsamts ist. Mit unterschiedlichsten Vertretenden aus dem ambulanten und stationären Bereich, Pflegeschulen, dem Schwarzwald-Baar Klinikum sowie der Agentur für Arbeit werden vor allem Themenfelder wie Fachkräftemangel und Informationen zu Gesetzesänderungen, wie aktuell das Pflegeberufegesetz ab 2020, besprochen. Auch wird vom Arbeitskreis Pflege seit 2015 jährlich der Aktionstag „Berufsfeld Pflege – Mach mit“ für die Schüler*innen des Landkreises organisiert, um neutral für die Pflegeberufe zu werben.

Beim Sachgebiet „Hilfe zur Pflege“ sind ebenso zwei neutrale Beratungsstellen des Landratsamtes angesiedelt: der Pflegestützpunkt Schwarzwald-Baar-Kreis (siehe „E.4.2 Pflegestützpunkt“) und das Beratungszentrum Alter & Technik (siehe „E.4.3 Beratungszentrum Alter & Technik der Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis, Rottweil und Tuttlingen“). Die beiden Beratungsstellen werden in den nächsten Abschnitten vorgestellt. Um die Leistungen des Sachgebiets „Hilfe zur Pflege“ besser einordnen zu können, erfolgt jedoch zunächst eine Darstellung einiger allgemeiner Daten zu pflegebedürftigen Menschen im Schwarzwald-Baar-Kreis.

E.4.1 Pflegebedürftige im Schwarzwald-Baar-Kreis

Im Jahr 2015 erhielten 6.672 Personen im Schwarzwald-Baar-Kreis Leistungen der Pflegeversicherung. Bezogen auf die gesamte Einwohnerzahl des Landkreises im Jahr 2015 traf dies damit auf 3,2 % der Bevölkerung zu. Zum Vergleich: Im Jahr 1999 betrug die Zahl der Menschen im Landkreis, die Leistungen der Pflegeversicherung bezogen noch 4.745 Personen. Innerhalb von 16 Jahren stieg damit die Zahl der Pflegebedürftigen um 41 %.

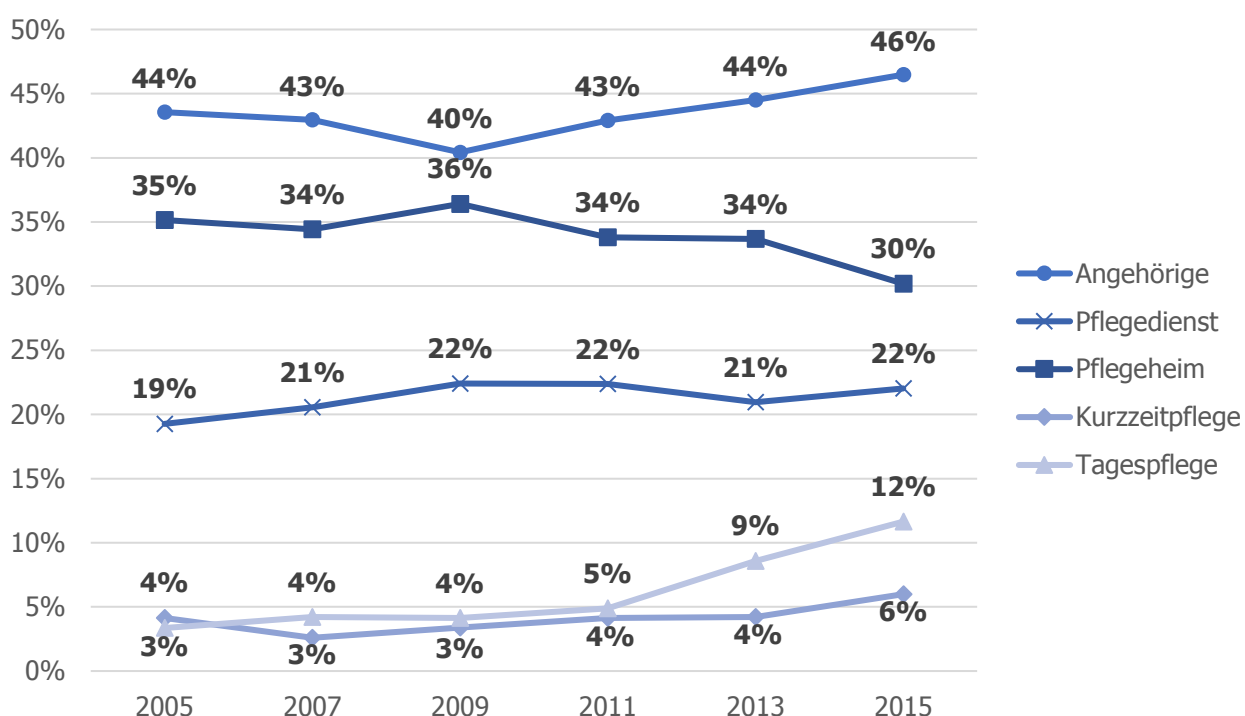
Die Verteilung der verschiedenen Versorgungsformen hat sich dabei im Zeitverlauf verändert (siehe Abb. 59, Seite 92). Der Anteil der Versorgung durch einen Pflegedienst sowie insbesondere die Tages- und Kurzzeitpflege²⁰ stiegen gegenüber den anderen Versorgungsformen an, während die vollstationäre Versorgung in einem Pflegeheim seit 2009 zunehmend an Bedeutung verliert. Der Anteil derjenigen, die nur durch Angehörige gepflegt werden, steigt dagegen seit 2009 von Jahr zu Jahr

²⁰ Die Tagespflege stellt eine teilstationäre Leistung der Pflegekasse dar. Die Pflegebedürftigen verbringen dabei einzelne Tage in einer Tagespflegereinrichtung, wohnen aber weiterhin zu Hause. Die Kurzzeitpflege ist eine Leistung der Pflegekasse. Die Pflegebedürftigen können dabei für max. acht Wochen pro Jahr in einem Pflegeheim versorgt werden, wenn die Pflegeperson verhindert ist.

kontinuierlich an und wird vermutlich auch weiterhin an Bedeutung zunehmen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass immer mehr Frauen berufstätig sind und sich die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege immer schwieriger gestalten wird.

Die Veränderungen der Anteile der Versorgungsformen ab dem Jahr 2009 kann mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung im Jahr 2008 begründet werden. Inhalte des Gesetzes waren u. a. eine schrittweise Anhebung der ambulanten Sachleistungen, des Pflegegeldes und der stationären Leistungen sowie eine Ausweitung der Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenz).

Abb. 59: Entwicklung der prozentualen Anteile der Versorgungsformen von Pflegebedürftigen an allen Versorgungsformen



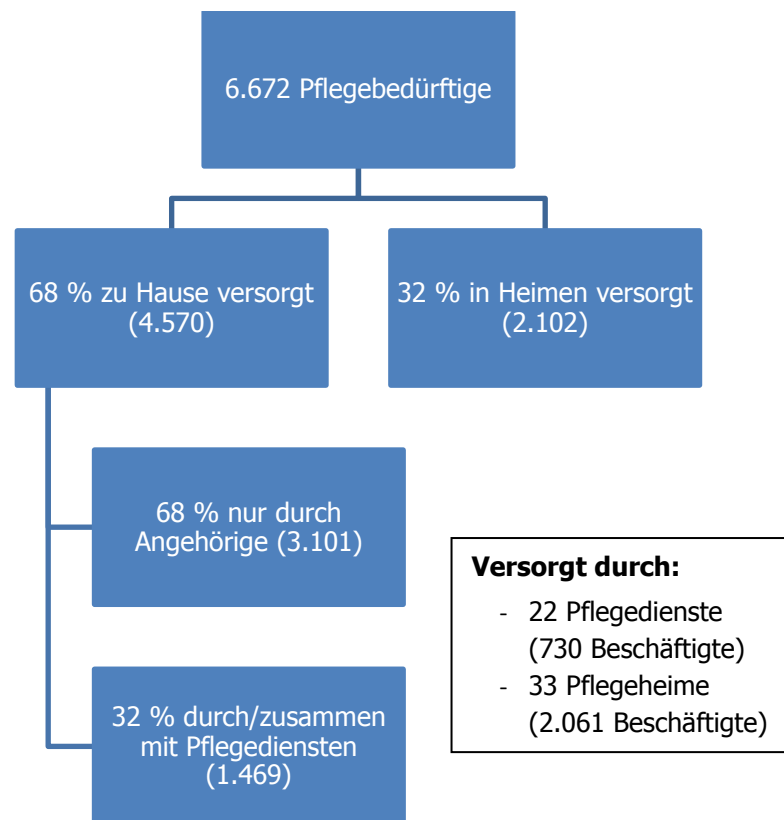
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2005 bis 2015, eigene Berechnungen

In Abb. 60 (Seite 93) ist die Zahl der Beziehenden von Pflegeversicherungsleistungen im Schwarzwald-Baar-Kreis im Jahr 2015 insgesamt sowie deren Verteilung auf die wichtigsten Versorgungsformen dargestellt. Demnach wurden mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen zu Hause versorgt und davon wiederum mehr als zwei Drittel allein durch Angehörige. In knapp einem Drittel der Fälle, die zu Hause gepflegt wurden, wurden die Angehörigen (zusätzlich) durch einen Pflegedienst unterstützt.

Insgesamt betrachtet wurden im Jahr 2015 46 % aller Pflegebedürftigen allein durch Angehörige versorgt. Die (zusätzlichen) Leistungen eines Pflegedienstes wurden durch 22 % in Anspruch genommen. Die stationäre Versorgung machte einen Anteil von 32 % aus.

Wird die Zahl der Leistungsberechtigten der Pflegeversicherung zusätzlich nach Geschlecht unterschieden, ergibt sich für den Schwarzwald-Baar-Kreis für das Jahr 2015 folgendes Bild: Unter allen Pflegebedürftigen ist der Anteil an Frauen mit 63 % deutlich größer als der Anteil an Männern. Dabei unterscheiden sich Männer und Frauen auch hinsichtlich der Inanspruchnahme der verschiedenen

Abb. 60: Versorgungsformen von Pflegebedürftigen



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2015, eigene Berechnungen

Versorgungsformen. Männer werden demnach häufiger nur durch Angehörige versorgt, während Frauen häufiger außerfamiliäre Hilfe in Anspruch nehmen.

E.4.2 Pflegestützpunkt

Wenn Pflegebedürftige oder von Pflegebedürftigkeit bedrohte Personen sowie ihre Angehörigen Auskunft und Beratung zum Thema Pflege und Versorgung benötigen, so ist der Pflegestützpunkt Schwarzwald-Baar-Kreis die zentrale Anlaufstelle. Das Ziel des Pflegestützpunktes ist es, den anfragenden Personen dabei zu helfen, sich im „Pflege-Dschungel“ zurecht zu finden, indem Ansprüche und Möglichkeiten aufgezeigt werden. Interessierte, Betroffene und Angehörige erhalten kostenlos und neutral Informationen zu folgenden Themen:

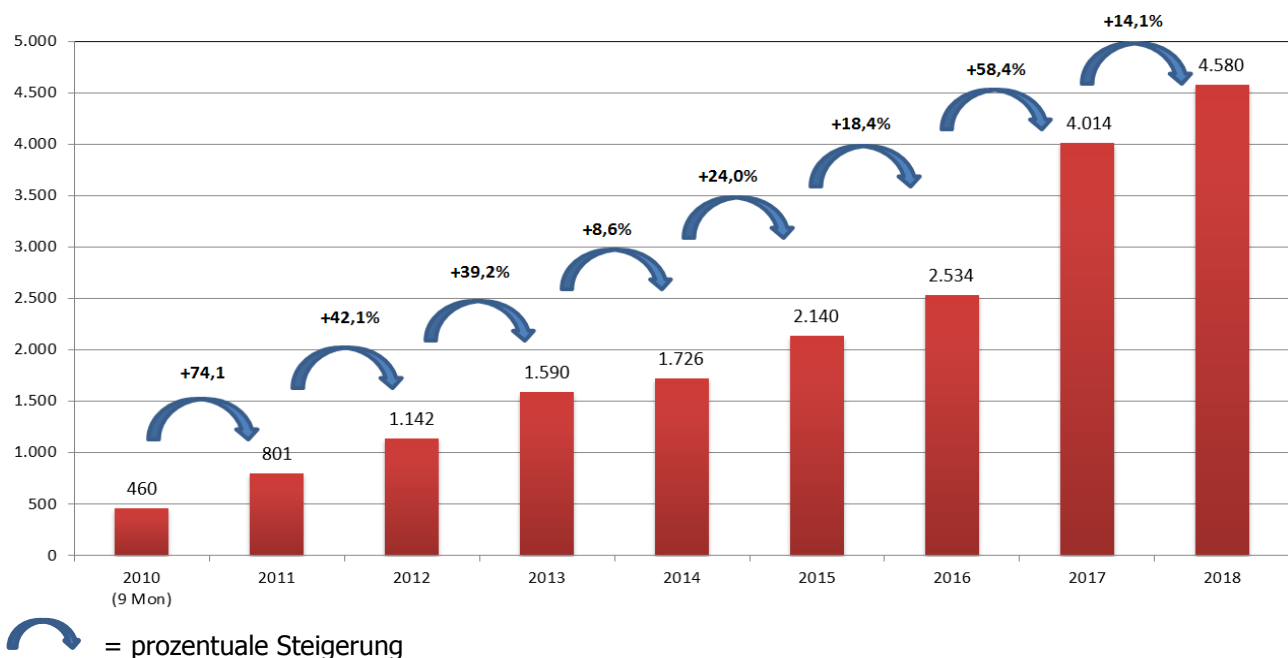
- Pflege und Versorgung
- Leistungen der Pflege- und Krankenkassen
- Sozialhilfeleistungen
- unterschiedliche regionale Hilfsangebote in der Pflege
- Koordinierung der in Frage kommenden Angebote und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen

Die Errichtung des Pflegestützpunktes ist in der gesetzlichen Pflegeversicherung in § 7c Sozialgesetzbuch XI geregelt. Der Pflegestützpunkt – finanziert vom Schwarzwald-Baar-Kreis, den Kranken- und Pflegekassen zu jeweils einem Drittel der Kosten – ergänzt als unabhängige Anlaufstelle das vorhandene Beratungsangebot im Landkreis.

Der erste Pflegestützpunkt in Baden-Württemberg wurde am 01.04.2010 im Schwarzwald-Baar-Kreis eröffnet und gilt somit als Vorreiter der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg. Im Februar 2017 wurde aufgrund der kontinuierlich steigenden Fallzahlen und der Lücken in den Versorgungsstrukturen des südlichen Kreisgebietes ein zweiter Pflegestützpunktstandort im Landratsamt in Donaueschingen errichtet. Durch diesen sollte das Versorgungs- und Beratungsnetzwerk im Schwarzwald-Baar-Kreis ergänzt und für die Bürgerinnen und Bürger eine kontinuierliche und wohnortnahe Beratung ermöglicht werden.

Der Pflegestützpunkt im Schwarzwald-Baar-Kreis hat sich als neutrale Beratungsinstanz im Landkreis nachhaltig etabliert. Durch zahlreiche Veranstaltungen und Mund-zu-Mund-Propaganda konnte der Bekanntheitsgrad kontinuierlich gesteigert werden. Kreisweit stieg die Anzahl der Kontakte von 460 im Jahr 2010 (ein Pflegestützpunkt) auf 4.580 im Jahr 2018 (für beide Pflegestützpunktstandorte). Im Jahr 2018 kam es zu einem prozentualen Anstieg der Kontaktzahlen um 14 % (siehe Abb. 61).

Abb. 61: Beratungskontakte des Pflegestützpunkts von 2010 bis 2018



Quelle: Pflegestützpunkt, 2010 bis 2018

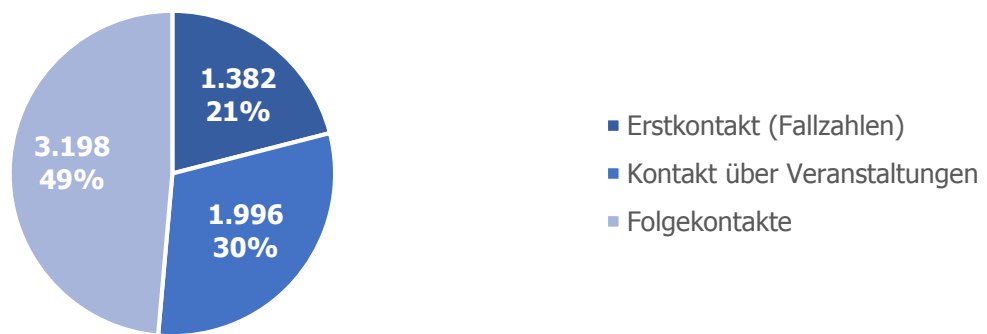
Die hohen Kontaktzahlen des Pflegestützpunktes mit seinen beiden Außenstellen verdeutlichen, dass das erweiterte Beratungsangebot sehr gut angenommen wird und viele Klienten im Kreisgebiet von der besseren Erreichbarkeit und der vermehrten, wohnortnahen Öffentlichkeitsarbeit profitieren.

Im Jahr 2018 konnten, wie in Abb. 62 (Seite 95) dargestellt, durch Veranstaltungen und Beratungserstanfragen insgesamt 3.378 Personen im Schwarzwald-Baar-Kreis erreicht werden. Unter Berücksichtigung der 3.198 Folgekontakte wurden insgesamt 6.576 Gesamtkontakte verzeichnet.

Der Pflegestützpunkt ist bezüglich der Pflege Themen in zunehmendem Umfang eine zentrale Anlaufstelle für die Bevölkerung des Landkreises und ist damit längst zu einer wichtigen Institution im Pflegebereich geworden.

Um dem steigenden Beratungsbedarf gerecht zu werden und damit eine kontinuierliche Weiterführung zu gewährleisten, soll der Pflegestützpunkt ausgebaut werden. Die Implementierung präventiver Hausbesuche im Schwarzwald-Baar-Kreis wird als geeignete Maßnahme im Umgang mit den

Abb. 62: Gesamtkontakte des Pflegestützpunkts durch Beratung und Veranstaltungen



Quelle: Pflegestützpunkt, 2018

regionalen Herausforderungen des demografischen Wandels gesehen. Als ergänzendes Instrument zur Pflegeberatung können Bürger*innen bereits vor Eintritt einer Pflegebedürftigkeit wohnort- und bürgernah erreicht und niedrigschwellig über die vorhandenen Freizeit-, Dienstleistungs- und Beratungsangebote informiert werden. Insbesondere in den ländlich strukturierten Gebieten des Landkreises profitieren die Senior*innen durch den Informationsgewinn bezüglich möglicher Angebote und Ansprechpartner*innen. Zusätzlich werden die Weiterentwicklung und Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen in den Kommunen angestoßen und dadurch die Seniorenarbeit vor Ort aufgewertet. Menschen außerhalb des sozialrechtlichen Leistungsspektrums können erreicht werden, wodurch die kommunale Daseinsvorsorge erheblich gestärkt wird.

Durch den Ausbau des Pflegestützpunktes und die Umsetzung des Projektes „Präventive Hausbesuche“ sollen die kontinuierliche, wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung der Bürgerinnen und Bürger des Schwarzwald-Baar-Kreises ergänzt und die sozialräumliche Ausrichtung in der Seniorenarbeit erweitert werden. Diese stets wachsenden Aufgaben und Herausforderungen gilt es zu bewältigen.

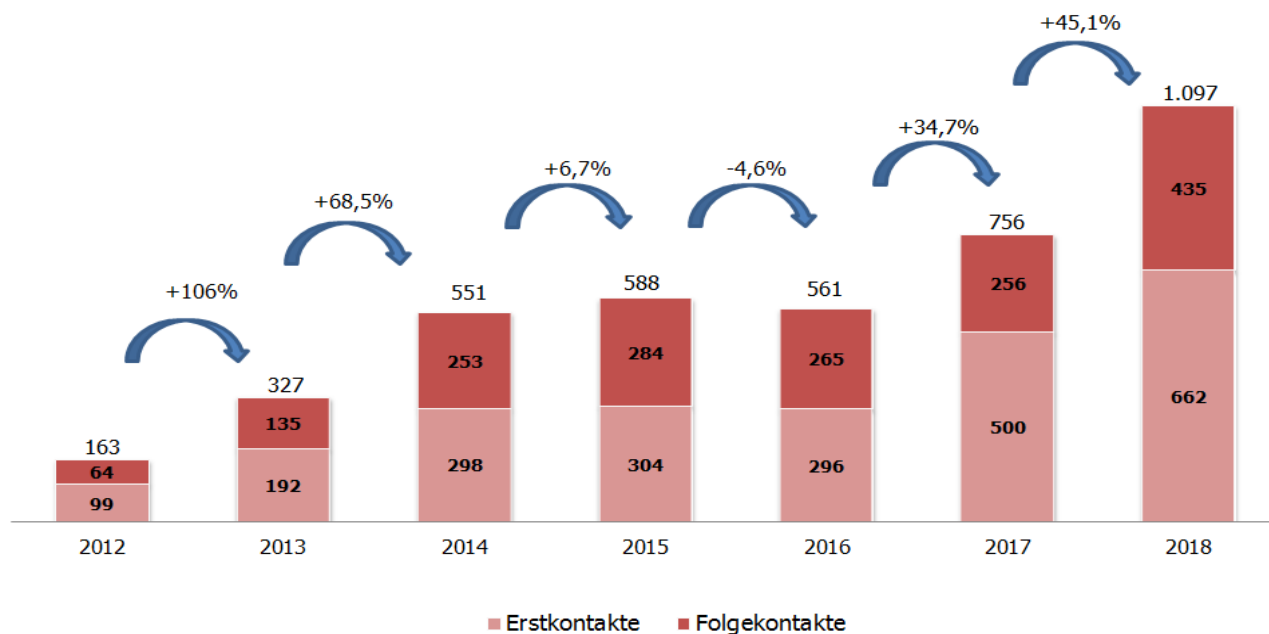
E.4.3 Beratungszentrum Alter & Technik der Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis, Rottweil und Tuttlingen

Die erste Beratungsstelle Alter & Technik deutschlandweit wurde im Schwarzwald-Baar-Kreis am 01.12.2011 eröffnet und gilt somit als Vorreiter solcher Beratungsstellen in ganz Deutschland. Seit 2012 wird der Beratungsstelle Alter & Technik überregional eine Vorbildfunktion zugesprochen. Zahlreiche Kommunen, insbesondere aus den Regionen Baden-Württembergs haben die Konzeption angefragt und ähnliche Projekte nach Vorbild der Beratungsstelle Alter & Technik ins Leben gerufen. Zunächst wurde die Beratungsstelle Alter & Technik als Projekt auf drei Jahre gestartet und mit Beschluss des Kreistages wurde diese Ende 2014 als eine dauerhafte Stelle aus Eigenmitteln des Schwarzwald-Baar-Kreises eingerichtet. Im Juni 2014 eröffnete die Musterwohnung BEATE in einem Klassenzimmer der Gewerbeschule in der Erzbergerstraße 28 in VS-Schwenningen. Hier informieren sich seitdem jährlich circa 1.000 Besuchende über unterstützende altersgerechte Produkte. Neben einer individuellen Beratung bietet die Beratungsstelle hier zudem Führungen an (im Schnitt 61 Stück pro Jahr). Aufgrund der großen Nachfrage wurden darüber hinaus ehrenamtliche Senioren-Wohnumfeld-Beratende ausgebildet, die regelmäßig sonntags „Offene Stunden“ anbieten.

Bereits nach einem Jahr haben sich die Kontakte von Ratsuchenden zur Beratungsstelle verdoppelt und auch in den darauffolgenden Jahren konnte ein stetiger Zuwachs der Beratungen verzeichnet werden. In den Jahren 2017 und 2018 stiegen die Kontaktzahlen zudem noch einmal deutlich um

35 % bzw. 45 % (siehe Abb. 63). Ferner hält die Beratungsstelle regelmäßig Vorträge. Deren Anzahl nahm ebenfalls stark zu, auf zuletzt 59 Stück im Jahr 2018 (siehe Abb. 64).

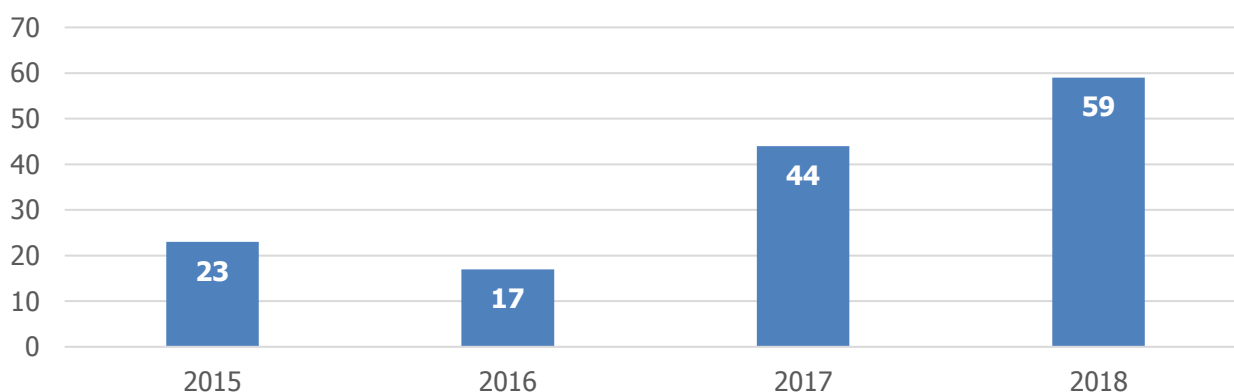
Abb. 63: Erst- und Folgekontakte der Beratungsstelle Alter & Technik im SBK



 = prozentuale Steigerung

Quelle: Alter & Technik, 2012 bis 2018

Abb. 64: Vorträge der Beratungsstelle Alter & Technik im SBK pro Jahr



Quelle: Alter & Technik, 2015 bis 2018

Anmerkung: Je Vortrag durchschnittlich 25 Personen

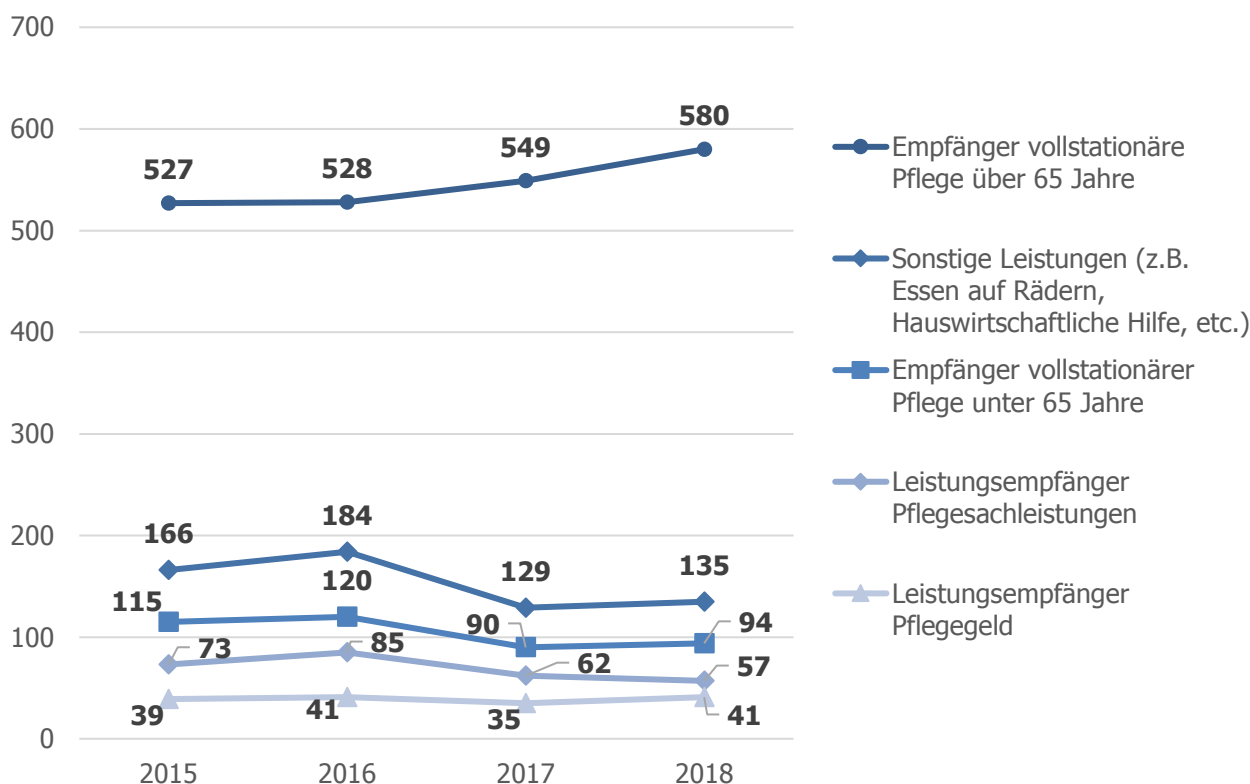
Auch gab es immer mehr Anfragen von der Bevölkerung aus den Nachbarlandkreisen Rottweil und Tuttlingen. Daraufhin einigten sich 2016 die drei Landkreise Schwarzwald-Baar, Rottweil und Tuttlingen nach dreijähriger Vorlaufzeit darauf, ein interkommunales Beratungszentrum aufzubauen. Dieses eröffnete im Mai 2017 mit Förderung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg für die Dauer von zwei Jahren. Das Beratungszentrum Alter & Technik der Landkreise Schwarzwald-Baar, Rottweil und Tuttlingen wird durch eine gemeinsame Koordinationsstelle geführt und stellt mit drei vernetzten, bürgernahen, jeweils im eigenen Landkreis verorteten Beratungsstellen ein ortsnahe, neutrales und kostenloses Beratungsangebot für ratsuchende Menschen zur Verfügung.

Die hohen Beratungszahlen und der kontinuierliche Anstieg verdeutlichen die gute Akzeptanz des Beratungsangebots in der Bevölkerung und zeigen, wie viele Klienten hiervon profitieren.

E.4.4 Fallzahlen in der Hilfe zur Pflege

In Abb. 65 werden die Entwicklungen der Fallzahlen in der Hilfe zur Pflege nach SGB XII zum Ende eines jeweiligen Jahres für die wichtigsten Hilfearten von 2015 bis 2018 dargestellt. Den weitaus größten Anteil an allen Leistungen machten mit 580 Fällen im Jahr 2018 Leistungen für über 65-Jährige in einem Pflegeheim vollstationär Versorgte aus. 135 Personen erhielten im Rahmen der Hilfe zur Pflege sonstige Leistungen wie Essen auf Rädern, Hauswirtschaftliche Hilfen, Hausnotruf, Kurzzeit- und Verhinderungspflege etc. Leistungen für unter 65-Jährige vollstationär Versorgte, für durch einen Pflegedienst Versorgte (Beziehende von Pflegesachleistungen) sowie für allein durch Angehörige Versorgte (Pflegegeldbeziehende) bewegten sich im Jahr 2018 zwischen 41 und 94 Fällen.

Abb. 65: Fallzahlen für Hilfe zur Pflege im Zeitverlauf



Quelle: Sachgebiet Hilfe zur Pflege, Quartalsstatistiken von 2015 bis 2018

Im Zeitverlauf von 2015 bis 2018 sind die drei letztgenannten Leistungen insgesamt weitestgehend gleich geblieben oder sanken sogar. Insbesondere im Jahr 2017 fielen die Fallzahlen ab. Dies lässt sich mit der Einführung der Pflegestärkungsgesetze II und III erklären. Durch die vollzogene Gesetzesänderung wurden die Hilfeleistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen spürbar ausgeweitet und flexibilisiert. Durch die Vereinfachung des Zugangs zu den Pflegeversicherungsleistungen nehmen mehr Menschen diese in Anspruch und fallen ggf. aus dem Leistungsanspruch der Hilfe zur Pflege heraus. Im Jahr 2018 stiegen die Leistungen für unter 65-Jährige vollstationär Versorgte sowie für durch Angehörige versorgte Pflegebedürftige (Pflegegeldbeziehende) wieder an. Die Leistungen für durch einen Pflegedienst Versorgte (Beziehende von Pflegesachleistungen) sanken hingegen weiter. Die Leistungen für über 65-Jährige in vollstationärer Pflege wuchsen im Zeitverlauf

von 2016 bis 2018 insgesamt kontinuierlich und deutlich um 10 % an. Eine Erklärung dafür könnten die steigenden Pflegeheimkosten (Eigenanteil) sein. Oft reichen das eigene Einkommen und Vermögen nicht mehr aus, um sich die Pflege im Heim leisten zu können und der Sozialhilfeträger übernimmt, unter bestimmten Voraussetzungen, die restlichen anfallenden Kosten.

In Abb. 66 ist für das Jahr 2018 die Verteilung der Pflegegrade bei den über 65-Jährigen vollstationär versorgten Leistungsberechtigten im Schwarzwald-Baar-Kreis dargestellt. Demnach waren zu circa je ein Drittel die Pflegegrade 3 und 4 die am häufigsten vorkommenden Pflegegrade. Die Pflegegrade 2 und 5 machten jeweils einen Anteil von 16 % aus.

Abb. 66: Pflegegrade von über 65-Jährigen vollstationär versorgten Leistungsberechtigten



Quelle: Sachgebiet Hilfe zur Pflege, 2018

E.4.5 Finanzaufwand für Hilfe zur Pflege

In Abb. 67 ist der Nettoaufwand des Schwarzwald-Baar-Kreises für Leistungen an vollstationär versorgte Pflegebedürftige pro Einwohner*in sowie pro Leistungsempfänger*in für die Jahre 2017 und 2018 dargestellt (ohne Leistungen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt). Demnach betrug der Nettoaufwand pro Einwohner*in im Jahr 2017 31,90 €. Im Jahr 2018 stieg er auf 35,50 € an.

Der Nettoaufwand pro Leistungsempfänger*in lag im Jahr 2017 bei rund 10.600 €. Im Jahr 2018 nahm er um rund 600 € zu. Dieser Zuwachs kann u. a. mit Kostensteigerungen in den Pflegeheimen im Schwarzwald-Baar-Kreis begründet werden.

Abb. 67: Nettoaufwand für vollstationäre Hilfe zur Pflege (HzP) pro Einwohner*in und pro Leistungsempfänger*in

Nettoaufwand für vollstationäre HzP	2017	2018
pro Einwohner*in	31,90 €	35,50 €
pro Leistungsempfänger*in	10.555 €	11.183 €

Quelle: KVJS, 2017 und 2018; eigene Berechnungen

Anmerkung: ohne Leistungen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt

In Abb. 68 (Seite 99) ist der Nettoaufwand für Hilfe zur Pflege für ambulante und vollstationäre Leistungen in den Jahren 2017 und 2018 dargestellt (ohne Leistungen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt). Die vollstationären Leistungen stellen mit einem Volumen von rund 7,5 Millionen Euro im Jahr 2018 mit Abstand den größten Kostenblock in der Hilfe zur Pflege dar. Von 2017 auf 2018 stiegen diese zudem um knapp 845.900 €, was einem Zuwachs um 13 % gleichkommt. Der Nettoaufwand bei den ambulanten Leistungen nahm um 52.600 € bzw. 9 % zu. Der starke Anstieg der Ausgaben im Jahr 2018 ist auf die Einführung der Pflegestärkungsgesetze im Jahr

2017 zurückzuführen, die in diesem Jahr kurzfristig zu Einsparungen in der Hilfe zur Pflege führten. Mit dem Anstieg der Kosten im Jahr 2018 erreichten diese in etwa wieder das Niveau der Jahre 2015 und 2016.

Abb. 68: Nettoaufwand für Hilfe zur Pflege für ambulante und vollstationäre Leistungen

Nettoaufwand für Hilfe zur Pflege	2017	2018
ambulant	613.362 €	665.997 €
stationär	6.691.715 €	7.537.596 €

Quelle: KVJS, 2017 und 2018; eigene Berechnungen

Anmerkung: ohne Leistungen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt

E.4.6 Entwicklungstendenzen und Schlussfolgerungen

Bedingt durch die demografische Entwicklung wird die Zahl an Menschen, die im höheren Alter gesundheitliche Einschränkungen und Beschwerden haben zunehmen und damit einhergehend steigt auch die Zahl an Pflegebedürftigen. Ebenfalls wird sich die Anzahl der an Demenz erkrankten Personen weiter erhöhen. Laut der Deutschen Alzheimer Gesellschaft sind über 200.000 Personen in Baden-Württemberg an Demenz erkrankt. Dieser Anstieg der Fallzahlen wird sich auch im Schwarzwald-Baar-Kreis, einer der durchschnittsältesten Landkreise Baden-Württembergs, in den nächsten Jahren deutlich bemerkbar machen. Die beschriebenen Herausforderungen der demografischen Entwicklung erfordern den weiteren Ausbau der Angebotsstruktur im Landkreis, um den Wünschen vieler älterer Menschen, ihre Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten und so lange wie möglich in der eigenen Wohnung bleiben zu können, entsprechen zu können.

Mit der seit 2009 geltenden Landesheimbauverordnung soll sich die Gestaltung der Bau- und Raumkonzepte von Heimen vorrangig an den Zielen der Erhaltung von Würde, Selbstbestimmung und Lebensqualität orientieren. Für alle Bewohner*innen muss in den Wohnbereichen mit dem Ende der Übergangsfrist bis spätestens 31.08.2019 ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Die Heimträger müssen bzw. mussten daher die vorhandenen Doppelzimmer in Einzelzimmer umwandeln bzw. Ersatzbauten schaffen. Dies wird dazu führen, dass es zu einer Verteuerung der Pflegeheimkosten durch die Erhöhung der Investitionskosten kommen wird und ein Teil der bisherigen Selbstzahlenden künftig ggf. ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII benötigen wird. Damit einhergehend ist mit einem weiteren Anstieg der Hilfeempfängerzahlen zu rechnen. Der finanzielle Aufwand des Landkreises für die Hilfe zur Pflege wird sich daher kontinuierlich erhöhen.

Mit der Einführung der Pflegestärkungsgesetze II und III im Jahr 2017 und der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie einem neuen Instrument zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit werden nun auch die individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten der Pflegebedürftigen stärker berücksichtigt. Die Menschen mit einer kognitiven und/oder psychischen Einschränkung sind den Menschen mit körperlichen Einschränkungen gleichgestellt worden. Personen, die schon vor 2017 eine Pflegestufe hatten, wurden automatisch in einen Pflegegrad übergeleitet. Mit der Einführung der Gesetze gab es auch eine Ausweitung und Flexibilisierung der Pflegeversicherungsleistungen für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen, wodurch mehr Menschen als bisher Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. Personen, die keinen Pflegegrad erreicht haben (früher sog. „Pflegestufe 0“ in der Hilfe zur Pflege) erhalten keine Leistungen der Hilfe zur Pflege mehr. Die Gewährung von Leistungen ist im SGB XII ebenso wie im SGB XI vom Erreichen des Pflegegrades 1 abhängig. Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 erhalten in der Hilfe zur Pflege im Wesentlichen den sog. Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII von bis zu 125,- € monatlich. Es kann hier zu einer

Finanzierungs- bzw. Versorgungslücke kommen, wenn in bestimmten Fallkonstellationen bestehende Bedarfe nicht durch die Hilfe zur Pflege gedeckt werden können.

Durch die zunehmende Komplexität der Pflegeversicherungsleistungen, ist mit einem kontinuierlich steigenden Beratungsbedarf zu rechnen. Um dem steigenden Bedarf gerecht zu werden, sollen u.a. die Unterstützungsangebote nach der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) für die Pflegebedürftigen und deren pflegende Angehörige weiter ausgebaut und gefördert werden. Zudem sollen Projekte wie Präventive Hausbesuche und ehrenamtliche Pflegelotsen die bisherige Versorgungsstruktur ergänzen.

Die überwiegende Zahl an Pflegebedürftigen wird zu Hause durch Angehörige, einen ambulanten Pflegedienst und Nachbarschaftshilfen versorgt, um dem Wunsch so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu bleiben, entsprechen zu können. Es ist davon auszugehen, dass dieser Bedarf in den nächsten Jahren noch weiter ansteigen wird. In Bezug auf den gegenwärtigen Fachkräftemangel, die sich verändernden familiären Strukturen und das bürgerschaftliche Engagement wird es in den kommenden Jahren eine große Herausforderung sein, die pflegerische Versorgung weiterhin sicherstellen zu können. Um der Aufgabe der Daseinsvorsorge im Hinblick auf die zunehmende Dynamik in diesem Bereich nachzukommen, soll ein neuer Altenhilfeplan für den Schwarzwald-Baar-Kreis erstellt werden. Dieser soll eine informative und differenzierte Grundlage für die weitere Vorgehensweise der Altenhilfeplanung im Landkreis und vor Ort in den Kommunen darstellen. Zusammen mit den Mitgliedern der kommunalen Pflegekonferenz des Landkreises soll dieser Bericht ausgearbeitet werden.

Für die Gewährleistung der pflegerischen Versorgung im Landkreis, bedarf es einer fortlaufenden Weiterentwicklung der Angebotslandschaft. U. a. sind dabei folgende Schwerpunkte zu setzen:

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes von und für Seniorinnen und Senioren (z. B. Nachbarschaftshilfe, weitere niedrigschwellige Angebote)
- Weiterentwicklung der ambulanten und stationären Versorgungsangebote von Pflegebedürftigen (z. B. alternative Wohnformen wie ambulant betreute Wohngemeinschaften)
- Sicherung und Ausbau von Beratungsangeboten zum Thema Pflege für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises (z. B. Präventive Hausbesuche)

E.5 Sozialhilfe

Das Sozialamt sichert den Lebensunterhalt für Menschen, die gesundheitlich nicht in der Lage sind, wenigstens drei Stunden täglich zu arbeiten oder die das Renteneintrittsalter erreicht haben. Folgende Hilfen sind möglich:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfen zur Gesundheit
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen (z. B. Übernahme von Bestattungskosten)

Diese werden in den folgenden Abschnitten ausführlicher dargestellt.

E.5.1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben und erwachsene, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können. Eine volle Erwerbsminderung liegt dann vor, wenn das Leistungsvermögen wegen Krankheit oder Behinderung vermindert ist, so dass Betroffene auf Dauer nicht mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können. Auch Menschen die in einer stationären Einrichtung leben, können bei Bedarf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. Seit dem Jahr 2014 finanziert der Bund die Grundsicherung in voller Höhe. Die Personal- und Sachkosten trägt der Landkreis.

In Abb. 69 sind die laufenden Fälle für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. Ende 2018 gab es insgesamt 2.142 Fälle. Dabei sanken die Zahlen insgesamt betrachtet nur leicht um 31 Fälle bzw. 1 %.

Beinahe die Hälfte aller Fälle waren Hilfen zur Grundsicherung im Alter, unter denen Hilfen außerhalb von Einrichtungen mit 94 % gegenüber Hilfen in Einrichtungen den weitaus größten Anteil ausmachten. Im Zeitverlauf betrachtet nahmen hier die Fallzahlen insgesamt um 19 Fälle bzw. 2 % ab, wobei dies ausschließlich auf ein starkes Sinken der Fallzahlen bei den Hilfen innerhalb von Einrichtungen um 53 Fälle bzw. 46 % zurückzuführen ist. Die Hilfen außerhalb von Einrichtungen stiegen dagegen um 34 Fälle bzw. + 4 %.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhielten ein Drittel aller Fälle, unter denen auch hier 94 % aller Hilfen außerhalb von Einrichtungen geleistet wurden. Im Zeitverlauf betrachtet stiegen hier die Fallzahlen insgesamt um 50 Fälle bzw. 8 %, wobei dies ausschließlich auf eine Zunahme der Fallzahlen bei den Hilfen außerhalb von Einrichtungen um 67 Fälle bzw. 11 % zurückzuführen ist. Die Hilfen innerhalb von Einrichtungen sanken dagegen um 17 Fälle bzw. 30 %.

Abb. 69: Hilfe zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Hilfen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2015 - 2018	
					Anzahl	Prozent
Personen unter regulärem Renteneintrittsalter	647	670	691	697	50	8%
... davon außerhalb von Einrichtungen	591	617	649	658	67	11%
... davon innerhalb von Einrichtungen	56	53	42	39	-17	-30%
Personen ab regulärem Renteneintrittsalter	1.047	1.025	1.023	1.028	-19	-2%
... davon außerhalb von Einrichtungen	933	937	946	967	34	4%
... davon innerhalb von Einrichtungen	114	88	77	61	-53	-46%
GruSi in Verbindung mit Eingliederungshilfe	479	448	432	417	-62	-13%
Gesamt	2.173	2.143	2.146	2.142	-31	-1%

Quelle: Sachgebiet Sozialhilfe, Quartalsstatistik, Fallzahlen von 2015 bis 2018

Anmerkung: die jeweils höchsten und die niedrigsten prozentualen Veränderungen sind blau bzw. hellorange hervorgehoben

Knapp jeder fünfte Fall waren Beziehende von Eingliederungshilfe, die zusätzlich Grundsicherung erhielten (sowohl Hilfen innerhalb als auch außerhalb von Einrichtungen zusammen betrachtet). Deren Fallzahlen nahmen im Zeitverlauf um 62 Fälle und damit 13 % ab.

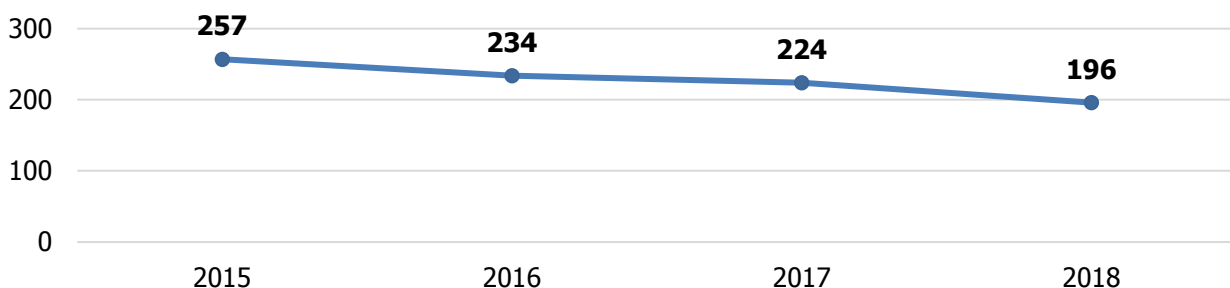
E.5.2 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt können Menschen erhalten, die ihren Lebensunterhalt und die Miete nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen finanzieren können und weder Anspruch auf Arbeitslosengeld II noch Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Dabei wird auch geprüft, ob die Eltern oder die Kinder Unterhalt zahlen können. Zum berechtigten Personenkreis zählen:

- Menschen, die das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben und unabhängig von der Arbeitsmarktlage länger als sechs Monate, aber nicht auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn durch Amtsärzt*innen oder die Rentenversicherung festgestellt wurde, dass es nicht möglich ist, wenigstens drei Stunden täglich am allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten
- Kinder bis 15 Jahre, wenn sie bei ihren Eltern beziehungsweise einem Elternteil wohnen und bei den Eltern bzw. dem Elternteil volle Erwerbsminderung vorliegt
- Kinder bis 15 Jahre, wenn sie bei Großeltern beziehungsweise einem Großelternteil wohnen
- Menschen, die das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben, aber schon eine Altersrente für Frauen, langjährig Versicherte, Schwerbehinderte oder eine ausländische Altersrente beziehen.

In Abb. 70 sind die laufenden Fälle für Hilfe zum Lebensunterhalt in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt. Dabei zeigt sich ein sinkender Trend, der auf eine veränderte Verfahrensweise mit dem Jobcenter bei der Hilfestellung zurückzuführen ist. Während das Sozialamt Ende 2015 noch in 257 Fällen Hilfe zum Lebensunterhalt zahlte, waren es Ende 2018 nur noch 196 Fälle. Dies bedeutet ein Rückgang um 61 Fälle bzw. 24 %.

Abb. 70: Hilfe zum Lebensunterhalt



Quelle: Sachgebiet Sozialhilfe, Quartalsstatistik, Fallzahlen von 2015 bis 2018

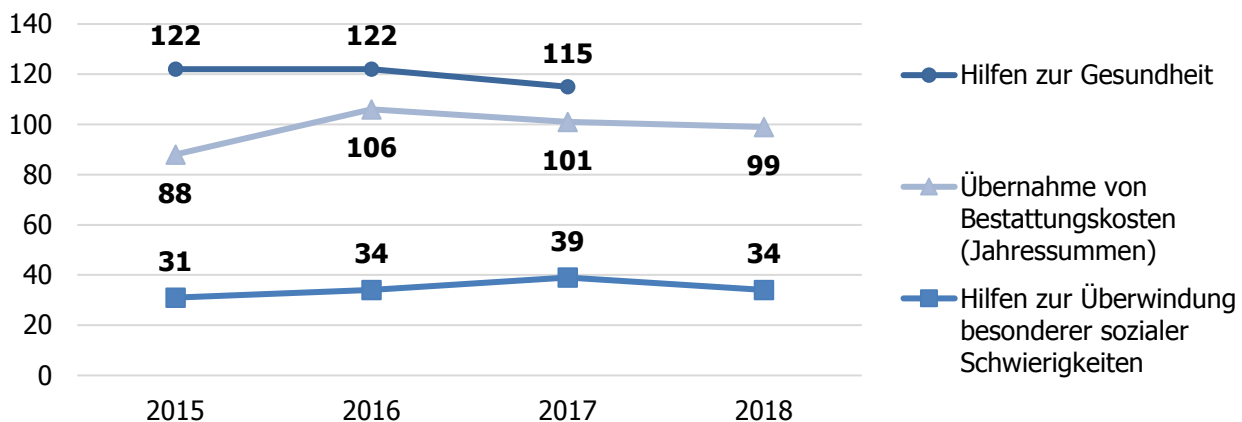
Über die laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt hinaus gewährte das Sozialamt für Personen, die bereits im laufenden Bezug von Leistungen sind, in den Jahren von 2015 bis 2018 insgesamt in 18 Fällen einmalige Hilfen als Darlehen für rückständige Miet- und Stromkosten (nach § 36 SGB XII) sowie in 2 Fällen eine einmalige Hilfe für eine Erstausrüstung, etwa für Möbel (nach § 31 SGB XII).

E.5.3 Sonstige Hilfen

Sonstige Hilfen sind Hilfen zur Gesundheit, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfen in anderen Lebenslagen wie z. B. die Übernahme von Bestattungskosten. Diese

werden im Folgenden näher vorgestellt. In Abb. 71 sind zudem die Fallzahlen für diese Hilfen in den Jahren von 2015 bis 2018 dargestellt.

Abb. 71: Sonstige Hilfen in der Sozialhilfe



Quelle: Sachgebiet Sozialhilfe, Quartalsstatistik, Fallzahlen von 2015 bis 2018

E.5.3.1 Hilfen zur Gesundheit

Wer nicht in eine gesetzliche oder private Krankenkasse aufgenommen werden kann, für den organisiert das Sozialamt die Krankenhilfe. Seit Einführung der Krankenversicherungspflicht haben diese Vorschriften an Bedeutung verloren. Von Altfällen abgesehen, kommt Krankenhilfe durch das Sozialamt fast nur noch bei Ausländer*innen in Betracht, welche die Aufnahmevoraussetzungen in eine Krankenkasse nicht erfüllen (z. B. anerkannte Flüchtlinge im Rentenalter) oder die im Heimatland nicht versichert waren. Das Sozialamt meldet die Berechtigten bei einer Krankenkasse als Betreuungsfall an und muss dann der Krankenkasse alle in Anspruch genommenen Behandlungen erstatten. Im Einzelfall stellt das Sozialamt auch Krankenscheine aus.

In den Jahren von 2015 bis 2017 machten Hilfen zur Gesundheit mit im Schnitt 120 Fällen den größten Anteil an den sonstigen Hilfen der Sozialhilfe aus. Darunter zählten u.a. sowohl einmalige Krankenhilfe-Anträge als auch laufende Krankenhilfe-Fälle mit oder ohne gleichzeitigem Bezug von Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Jahr 2018 erfolgte eine Umstellung der Krankenhilfe-Statistik. Seitdem werden Krankenhilfe-Fälle mit gleichzeitigem Bezug von Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mehr extra erfasst.

E.5.3.2 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sollen eine Ausgrenzung aus der Gesellschaft verhindern. Die häufigste Hilfeart sind Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für Nichtsesshafte. Das Sozialamt vermittelt und finanziert stationäre oder ambulante Hilfen. Des Weiteren zählt als einmalige Hilfe hierzu die Wiederherstellung der Wohnbarkeit einer Wohnung. Für Strafgefangene mit Haftdauern bis zu einem Jahr kann zudem die Miete übernommen werden, damit sie nach der Entlassung schnell wieder integriert werden können. Hilfepläne sollen einen nachhaltigen Erfolg der Maßnahmen begünstigen.

Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten schwankten in den vergangenen vier Jahren zwischen 31 Fällen im Jahr 2015 und 39 Fällen im Jahr 2017. Zu diesen Hilfen zählen v. a. voll- oder teilstationäre Hilfen, welche im Schnitt etwas mehr als die Hälfte aller Fälle ausmachten. Auf Hilfen für Betreutes Wohnen entfielen im Schnitt ein Drittel der Hilfen.

E.5.3.3 Hilfen in anderen Lebenslagen

Bei Hilfen in anderen Lebenslagen ist v. a. die Übernahme von Bestattungskosten von Bedeutung. Wenn es den Verpflichteten nicht zumutbar ist, die Kosten einer Beerdigung zu tragen, übernimmt das Sozialamt die Kosten oder gewährt einen Zuschuss. Das Sozialamt leistet nur dann, wenn es den Verpflichteten rechtlich nicht möglich war, der Kostentragungspflicht auszuweichen. Lebenspartner*innen, Nachbar*innen oder Vermietende sind zum Beispiel nicht zur Bestattung verpflichtet, sie können – falls sie aus moralischen Gründen die Beerdigung in Auftrag gegeben haben – keine Kostenerstattung verlangen. Neben der Voraussetzung, der Kostentragungspflicht nicht ausweichen zu können, kommt auch noch die Voraussetzung der Unzumutbarkeit hinzu. Wer genügend Einkommen oder Sparvermögen hat, kann nicht verlangen, dass das Sozialamt die Bestattungskosten für zum Beispiel die Eltern trägt. Es werden nur die Kosten für eine einfache würdige Bestattung anerkannt.

Die Fallzahlen zur Übernahme von Bestattungskosten schwankten in den vergangenen vier Jahren zwischen 88 Fällen im Jahr 2015 und 106 Fällen im Jahr 2016. Darüber hinaus wurden keine anderen Hilfen in anderen Lebenslagen gewährt.

E.5.4 Entwicklungstendenzen

Die Fallzahlen bei der Grundsicherung sanken in den letzten vier Jahren leicht um 1 %. Dieses Sinken ist lediglich auf eine Anhebung der Miethöchstbeträge im Rahmen der Wohngeldreform vom 01.01.2016 zurückzuführen. Über einen längeren Zeitraum betrachtet ist ein stetiger Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Dieser lässt sich auf die demografische Entwicklung, das sinkende Rentenniveau und damit einhergehend einer zunehmenden Altersarmut, insbesondere von Frauen sowie auf die Zunahme psychischer Erkrankungen zurückführen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Fallzahlen bei der Grundsicherung auch in Zukunft weiter steigen werden.

Die Fallzahlenentwicklung bei den Hilfen zum Lebensunterhalt ist hingegen abhängig von der aktuellen wirtschaftlichen Lage: In wirtschaftlich guten Zeiten sinken die Zahlen i.d.R., in wirtschaftlich schlechten Zeiten steigen sie eher.

E.6 Sondergesetzliche Sozialleistungen

Das Sachgebiet Sondergesetzliche Sozialleistungen umfasst u.a. die Schuldnerberatung sowie das Bildungs- und Teilhabepaket. Im Folgenden werden diese beiden Leistungen näher beleuchtet.

E.6.1 Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung bietet Hilfe und Unterstützung bei finanziellen Schwierigkeiten und Problemen mit Schulden an. Betroffene können Unterstützung bei der Regulierung der Schulden und zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens erhalten.

Die unterstützende Beratungsleistung wird für überschuldete Personen, die Sozial- beziehungsweise Transferleistungen beziehen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld I + II, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Wohngeld oder Kinderzuschlag erbracht. Außerdem erhalten erwerbstätige Personen, die „unmittelbar von der Arbeitslosigkeit bedroht sind“, zum Beispiel durch Lohnpfändung, ebenfalls eine umfassende Schuldnerberatung. Die Beurteilung, ob eine konkrete Bedrohung des Arbeitsplatzes vorliegt, erfolgt in der Einzelfallbetrachtung. (Noch) Selbstständige werden nicht beraten. Für ehemals Selbstständige besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Schuldnerberatung. Alle Angebote der Kommunalen Schuldnerberatungsstelle sind kostenlos.

In Abb. 72 sind ausgewählte Merkmale zu den beratenen Personen in den Jahren 2017 und 2018 dargestellt. Demnach erfolgte in den vergangenen beiden Jahren eine Beratung von 462 bzw. 504 Haushalten. Das Durchschnittsalter der Personen, die in die Schuldnerberatung kamen, lag bei 41 bzw. 40 Jahren. Zudem hatten im Schnitt 26 % der Überschuldeten eine ausländische Staatsangehörigkeit, was im landkreisweiten Vergleich überproportional viele sind. Deren durchschnittliche Haushaltseinkünfte lagen bei im Schnitt 1.288 €.

Abb. 72: Merkmale der Klient*innen der Schuldnerberatung

Merkmale der Klient*innen der Schuldnerberatung	2017	2018
Schuldnerhaushalte	462	504
Durchschnittsalter	41	40
ausländische Staatsangehörigkeit	112	131
Durchschn. Haushaltseinkünfte	1.264 €	1.312 €

Quelle: Sachgebiet Sondergesetzliche Sozialleistungen, Bereich Schuldnerberatung, 2017 und 2018

In Abb. 73 sind ausgewählte Kennzahlen zu den Schulden der beratenen Personen in den Jahren 2017 und 2018 dargestellt. Demnach belief sich bei den meisten Betroffenen der ursprüngliche Gesamtbetrag der Schulden auf 10.000 bis 25.000 € (im Schnitt ein Viertel aller Verschuldeten, beide Jahre zusammen betrachtet). Ursprüngliche Gesamtschulden in Höhe von weniger als 10.000 € hatte durchschnittlich jeder Fünfte. Ein Gesamtbetrag von 25.000 bis 50.000 € kam bei im Schnitt 17 % der Überschuldeten vor. Durchschnittlich 15 % hatten ursprünglich sogar Schulden in Höhe von 50.000 € und mehr.

Abb. 73: Kennzahlen zu den Schulden

Kennzahlen zu den Schulden	2017		2018	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Ursprüngliche Gesamtschuldenhöhe				
< 10.000 €	97	21%	93	18%
10.000 - 25.000 €	117	25%	122	24%
25.000 - 50.000 €	81	18%	83	16%
50.000 - 100.000 €	44	10%	52	10%
> 100.000 €	27	6%	20	4%
Hauptursachen der Überschuldung^a				
Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit	78	35%	68	30%
Konsumverhalten	49	22%	46	21%
Gescheiterte Selbstständigkeit	35	16%	32	14%
längerfristiges Niedrigeinkommen	29	13%	42	19%
Krankheit	28	13%	20	9%
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes	28	13%	30	13%
Scheidung, Trennung	26	12%	31	14%
Sucht	26	12%	26	12%
Straffälligkeit	19	9%	20	9%
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung	16	7%	27	12%
Sonstiges	47	21%	45	20%

^{a)} Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Sachgebiet Sondergesetzliche Sozialleistungen, Bereich Schuldnerberatung, 2017 und 2018

Anmerkung: bei den prozentualen Anteilen sind jeweils die höchsten Werte blau hervorgehoben

Hauptursachen für die Überschuldung²¹ waren bei im Schnitt ein Drittel aller in 2017 und 2018 beratenen Personen Arbeitslosigkeit bzw. reduzierte Arbeit. Weitere durchschnittlich 21 % gaben ihr Konsumverhalten als Hauptgrund an. Weitere Gründe waren mit durchschnittlichen Anteilen von 16 bis 9 % ein längerfristiges Niedrigeinkommen, gescheiterte Selbstständigkeit, Haushaltsgründung bzw. die Geburt eines Kindes, Scheidung bzw. Trennung, Sucht oder Krankheit.

Über die Beratung von Überschuldeten hinaus ist die Beratungsstelle auch präventiv aktiv, hauptsächlich in Form von Netzwerkarbeit (etwa mit impuls, siehe „C.9 Impuls – Wir machen Jugendliche stark!“; der Bewährungshilfe etc.) sowie in Form von wöchentlichen Offenen Sprechstunden. Zudem wird täglich eine Telefonsprechstunde angeboten, auf die häufig durch Hilfesuchende zurückgegriffen wird. Die Beratung erfolgt hier auf Wunsch komplett anonym – ebenso wie beim Kontakt über E-Mails. Um der gesamten Bevölkerung des Landkreises die Möglichkeit zu geben, sich zu informieren, wurde 2019 zudem eine „mobile Schuldnerberatung“ eingeführt.

E.6.2 Bildungs- und Teilhabepaket

Vorrangiges Ziel des Bildungspaketes ist es, Kindern einkommensarmer Familien die Möglichkeit zu geben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen und ihnen somit bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Anspruchsberechtigt sind Familien mit Kindern, die eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Grundsicherung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, § 28 SGB II)
- Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6 Bundeskindergeldgesetz – BKGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz (§ 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit § 34 SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (§ 34 SGB XII)
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (§ 42 in Verbindung mit § 34 SGB XII)

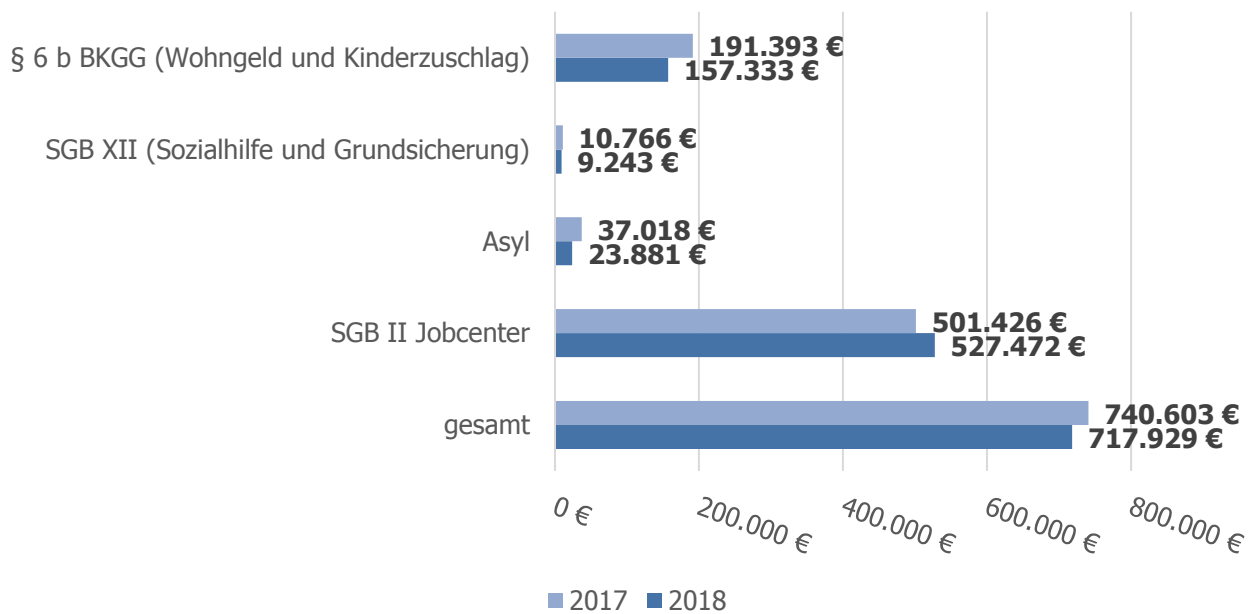
Für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II ist das Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis zuständig. Alle anderen Rechtskreise werden durch das Landratsamt bearbeitet.

In Abb. 74 (Seite 107) sind die Ausgaben für Bildung und Teilhabe insgesamt im Schwarzwald-Baar-Kreis in den Jahren 2017 und 2018 nach Rechtskreisen dargestellt. Demnach wurden im Jahr 2018 Leistungen in Höhe von rund 717.900 € ausbezahlt. Im Jahr 2017 war die Summe noch um circa 22.700 € bzw. 3 % höher. Davon erhielten mit einem Anteil von 68 % im Jahr 2017 bzw. 73 % im Jahr 2018 SGB II-Leistungsbeziehende mit Abstand die meisten Leistungen. Auf Beziehende von Wohngeld oder Kinderzuschlag entfielen 26 % der Leistungen im Jahr 2017 und 22 % im Jahr 2018. Leistungen für Sozialhilfe- und Grundsicherungsbeziehende sowie für Asylsuchende machten nur geringe Anteile von durchschnittlich 4 bis 1 % aus.

In Abb. 75 (Seite 107) sind die Ausgaben für Bildung und Teilhabe insgesamt im Schwarzwald-Baar-Kreis in den Jahren 2017 und 2018 nach Leistungen dargestellt. Demnach wurden die meisten aller Ausgaben (für beide Jahre zusammen im Schnitt 31 % bzw. 29 %) für Mittagsverpflegung und Schulbedarf aufgewendet. Weitere Leistungen waren die Schülerbeförderung, mehrtägige Klassenfahrten und Lernförderung, die Anteile von durchschnittlich 16 bis 9 % an allen Ausgaben

²¹ Hier waren Mehrfachnennungen möglich

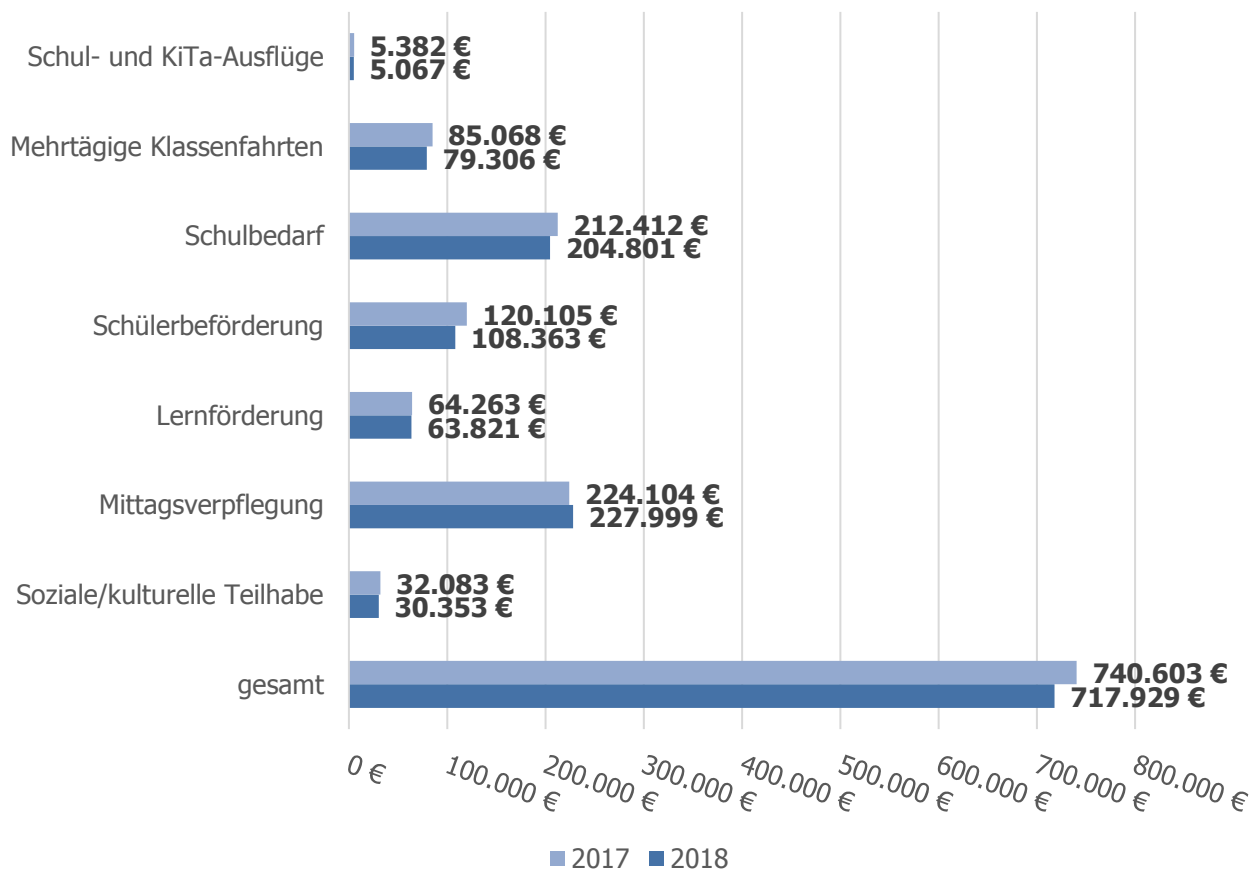
Abb. 74: Ausgaben für Bildung und Teilhabe im SBK, nach Rechtskreisen



Quelle: Sachgebiet Sondergesetzliche Sozialleistungen, Bereich Bildung und Teilhabe, 2017 und 2018

hatten. Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe sowie Schul- und KiTa-Ausflüge hatten nur sehr geringe Anteile von 4 bis 1 % an allen Ausgaben.

Abb. 75: Ausgaben für Bildung und Teilhabe im SBK, nach Leistungen



Quelle: Sachgebiet Sondergesetzliche Sozialleistungen, Bereich Bildung und Teilhabe, 2017 und 2018

Für die Leistungen des Landratsamts (Rechtskreise § 6b BKGG – Wohngeld und Kinderzuschlag; SGB XII – Sozialhilfe und Grundsicherung; AsylbLG) liegen zudem Antragszahlen vor.²² In Abb. 76 sind diese je Leistungsart sowie die jeweiligen Ausgaben und die Ausgaben je Antrag für die Jahre 2017 und 2018 dargestellt. Hier werden unterschiedliche Verteilungen deutlich: Hinsichtlich der Zahl der Anträge waren etwa im Schnitt beinahe die Hälfte aller Anträge solche für Schulbedarf. Alle übrigen Leistungen hatten nur Anteile zwischen durchschnittlich 2 und 16 % an allen Anträgen. Bei den Ausgaben hatte dagegen neben dem Schulbedarf mit einem Anteil von im Schnitt 24 % an allen Ausgaben auch die Mittagsverpflegung mit durchschnittlich 26 % einen großen Anteil. Darüber hinaus war auch der Anteil der Schülerbeförderung mit im Schnitt 19 % an allen Ausgaben recht hoch. Werden die Ausgaben je Antrag betrachtet, fällt hingegen die Lernförderung auf, bei der mit Ausgaben in Höhe von durchschnittlich 635 € je Antrag mit Abstand die meisten Kosten anfielen.

Die Quote der Ablehnung von Anträgen liegt bei 3 %.

Abb. 76: Leistungen des Landratsamts für Bildung und Teilhabe

	2017			2018		
	Anträge	Ausgaben	Ausgaben je Antrag	Anträge	Ausgaben	Ausgaben je Antrag
Schul- und KiTa-Ausflüge	136	2.530 €	19 €	132	2.065 €	16 €
Mehrtägige Klassenfahrten	165	27.353 €	166 €	115	23.340 €	203 €
Schulbedarf	1.114	57.790 €	52 €	950	46.300 €	49 €
Schülerbeförderung	236	45.460 €	193 €	164	30.623 €	187 €
Lernförderung	47	33.955 €	722 €	44	24.123 €	548 €
Mittagsverpflegung	364	57.871 €	159 €	319	54.072 €	170 €
Soziale/kulturelle Teilhabe	219	16.496 €	75 €	168	11.430 €	68 €
Ablehnungen	63			55		
Bewilligungen insgesamt	2.218	239.177 €	108 €	1.837	190.457 €	104 €

Quelle: Sachgebiet Sondergesetzliche Sozialleistungen, Bereich Bildung und Teilhabe, 2017 und 2018

E.6.3 Asyl

Für Asylsuchende und die meisten sonstigen Flüchtlinge besteht in Baden-Württemberg ein dreigliedriges Aufnahmesystem: Die erste Station sind die Landes-Erstaufnahmeeinrichtungen (LEA). Eine dieser LEAs befand sich bis zum 31.12.2019 in Donaueschingen. Die dort ankommenden Personen werden registriert und auf übertragbare Krankheiten untersucht. Ferner können sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Asyl stellen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der LEA beträgt etwa sechs Wochen.

Anschließend werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge nach einem bestimmten Bevölkerungsschlüssel auf die Stadt- und Landkreise verteilt, wo sie vorläufig untergebracht werden. Die Kreise betreiben dafür in Eigenregie entsprechende Einrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte). In diesen bleiben die Betroffenen bis zum Abschluss des Asylverfahrens, längstens jedoch für zwei Jahre. Aufgrund des großen Flüchtlingsstroms ab dem Jahr 2014 und insbesondere im Jahr 2015 hatte der

²² Für den Rechtskreis SGB II (Leistungen des Jobcenters) wurden bisher keine Antragszahlen erfasst. Diese sollen in Zukunft ebenfalls erhoben werden.

Schwarzwald-Baar-Kreis damals seine Kapazitäten auf 2.500 Plätze in 18 Gemeinschaftsunterkünften aufgestockt. Da die Flüchtlingszahlen seit 2016 merklich zurückgingen und der Landkreis zudem keine Zuteilungen mehr erhielt, weil die IST-Belegung der LEA in Donaueschingen auf die Quote für den Schwarzwald-Baar-Kreis anteilig angerechnet wurde, konnte die vorgehaltene Kapazität auf insgesamt 326 Plätze reduziert werden. Seit 01.01.2020 erhält der Landkreis wieder Zuweisungen, da zum 31.12.2019 die Erstaufnahmestelle in Donaueschingen geschlossen wurde. Aus heutiger Sicht werden dem Landkreis dann jährlich circa 200 bis 250 Personen zugeteilt, so dass die vorhandene Kapazität ausreichend sein müsste.

Nach der vorläufigen Unterbringung oder wenn besonders schutzwürdige Gründe vorliegen, wie zum Beispiel bei Familien, werden die Asylsuchenden innerhalb des Landkreises entsprechend des Bevölkerungsschlüssels auf die Gemeinden verteilt (Anschlussunterbringung).

Asylsuchende²³ und Geduldete²⁴ erhalten zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese umfassen Grundleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie Leistungen zur Deckung notwendiger persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die Höhe der Leistungen und die Form der Gewährung richten sich nach dem Verfahrensstand. Im Schwarzwald-Baar-Kreis werden alle Leistungen grundsätzlich als Geldleistung erbracht. In der Zeit der vorläufigen Unterbringung wird Wohnraum gestellt (Gemeinschaftsunterkünfte). In der Anschlussunterbringung wird die angemessene Miete übernommen. Die Leistungen für Asylsuchende liegen in den ersten 15 Monaten geringfügig unter dem Niveau der Leistungen nach dem SGB XII, ab dem 16. Monat entsprechen sie denen des SGB XII. Personen, über deren Asylantrag bereits entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, haben dagegen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Dem Leistungsaufwand nach dem AsylbLG innerhalb von Einrichtungen (für die Dauer des Aufenthalts in der vorläufigen Unterbringung) stehen entsprechende Erstattungen durch das Land im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) gegenüber. Das betrifft nicht die Aufwendungen nach dem AsylbLG außerhalb von Einrichtungen (Anschlussunterbringung). Diese gehen voll zu Lasten des Landkreises.

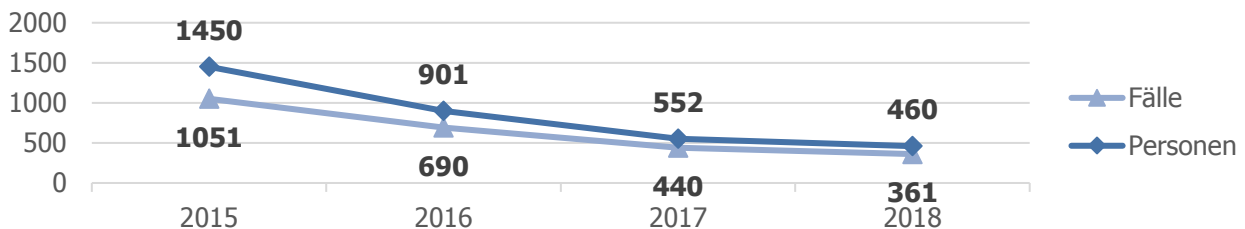
In Abb. 77 (Seite 110) ist die Zahl der Fälle bzw. Personen, in denen in den Jahren von 2015 bis 2018 im Schwarzwald-Baar-Kreis Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erbracht wurden, dargestellt. Infolge der Schließung der Balkanroute, dem EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016 und weiteren Maßnahmen im Jahr 2017 gingen die Flüchtlingszahlen seit 2016 insgesamt in Deutschland deutlich zurück. Entsprechend ist auch in der Grafik von 2015 bis 2018 ein starkes Sinken der Zahlen um 690 Fälle bzw. 990 Personen zu erkennen, was einer Abnahme um rund 67 % entspricht. Ein weiterer Grund für das Sinken der Zahlen ist speziell für den Schwarzwald-Baar-Kreis, dass dieser durch die LEA in Donaueschingen keine Zuteilungen mehr erhielt. Ferner wurde inzwischen i.d.R. über alle Asylanträge der während des großen Flüchtlingsstroms von 2014

²³ Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilt Asylsuchenden, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.

²⁴ Personen, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhielten, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der Ausländerbehörde eine "Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung", die Duldung genannt wird.

bis 2016 nach Deutschland gekommenen Personen entschieden. Personen die eine Aufenthaltserlaubnis erhielten, haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Damit erfolgt eine Verlagerung von den Leistungen nach dem AsylbLG hin zu den SGB II-Leistungen.

Abb. 77: Leistungen nach dem AsylbLG



Quelle: Sachgebiet Sondergesetzliche Sozialleistungen, Bereich AsylbLG, Quartalsstatistik, 2015 bis 2018

F Leistungen des Jobcenters

Das Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis ist eine Behörde im Gebiet des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuständig ist. Aufgabe des Jobcenters Schwarzwald-Baar-Kreis ist es, Leistungen nach dem SGB II zu gewähren und durch „Fördern und Fordern“ den betroffenen Menschen die Aussicht und Chance zu eröffnen, ihren Lebensunterhalt künftig aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Das Jobcenter wird als gemeinsame Einrichtung der Agentur für Arbeit Rottweil – Villingen-Schwenningen und dem Schwarzwald-Baar-Kreis geführt.

F.1 Wie finanziert sich das Jobcenter?

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen beträgt 84,8 %; die restlichen 15,2 % sind vom kommunalen Träger zu erbringen.

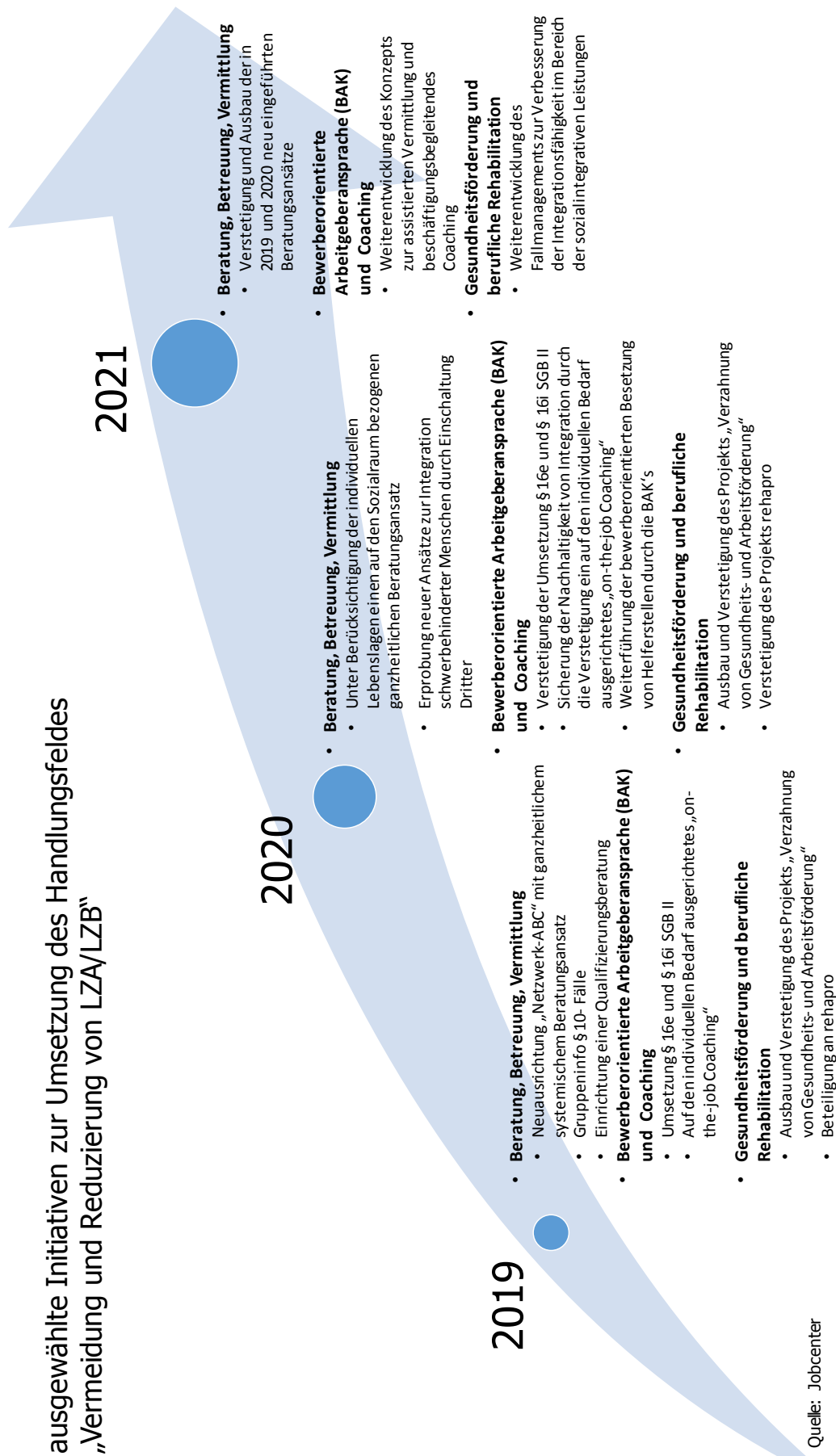
F.2 Aufgaben des Jobcenters

In den Jahren 2017 und 2018 hat das Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis mit seinen Angeboten und Maßnahmen eine Vielzahl von Kund*innen erfolgreich erreicht. Dadurch ist die Integration der Kund*innen in Erwerbstätigkeit und Ausbildung gelungen. Die Integrationsquoten liegen im Landkreis deutlich über dem Bundes- und Landesschnitt. Ein wichtiger Faktor für diesen Erfolg war die Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes, der in den vergangenen zwei Jahren auch für die Kund*innen des Jobcenters gute Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat. Zu beobachten ist einerseits ein zunehmender Konkurrenzdruck um Beschäftigung im ungelernten und niedrig qualifizierten Bereich, andererseits eine wachsende Zurückhaltung der Arbeitgeber bei der Einstellung Geringqualifizierter. Damit sinken die Chancen für den Einzelnen in Arbeit zu kommen. Hiervon sind die Kund*innen des Jobcenters im Besonderen betroffen, die mangels Qualifikation und oftmals weiteren, in der Person und deren Umfeld liegenden Hemmnissen, von der guten Konjunktur und dem hieraus resultierenden Bedarf an Arbeitskräften nur eingeschränkt profitieren können.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Handlungsfeld „Vermeidung und Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit (länger als 12 Monate) und Langzeitleistungsbezug (länger als 2 Jahre)“ eine immer größer werdende Bedeutung zu. Um diesen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können,

Abb. 78: Ausgewählte Initiativen zur Umsetzung des Handlungsfeldes „Vermeidung und Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug“

ausgewählte Initiativen zur Umsetzung des Handlungsfeldes „Vermeidung und Reduzierung von LZA/LZB“



Quelle: Jobcenter

setzt das Jobcenter im Rahmen einer 3-Jahres-Strategie verschiedene Initiativen um. Diese können der Abb. 78 (Seite 111) entnommen werden.

Das Jobcenter wird die Initiativen jährlich überprüfen und bei veränderten Rahmenbedingungen fortschreiben, anpassen, verändern oder ergänzen.

Eine weitere zentrale Aufgabe des Jobcenters ist die Betreuung und Integration von Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund. Diese Menschen zu betreuen und an den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen, ist weiterhin eine bestimmende Aufgabe der nächsten Jahre. Im Fokus steht die Kombination von Integrationskursen sowie berufsbezogenen Sprachkursen mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Ziel ist, diese Menschen zeitnah und auch nachhaltig beruflich und sozial zu integrieren.

F.3 Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktstruktur

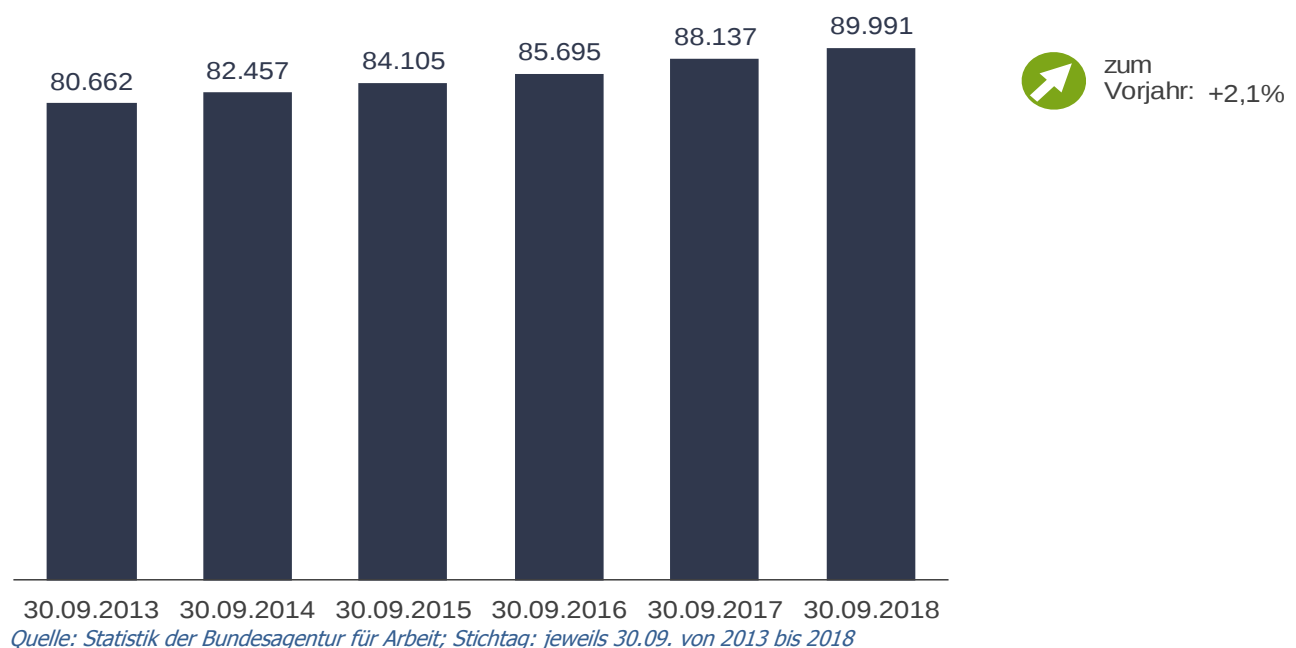
F.3.1 Arbeitsmarkt

F.3.1.1 Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der Beschäftigung

Die **Struktur** des Schwarzwald-Baar-Kreises ist **geprägt** von der Dominanz des **verarbeitenden Gewerbes**. Dabei dominiert im Schwarzwald-Baar-Kreis die Metall- und Kunststoffverarbeitung. Ein wichtiger Wirtschaftszweig ist die Automobilzulieferindustrie. Der **Schwarzwald-Baar-Kreis** ist geprägt von **klein- und mittelständischen Familienunternehmen** (Feinwerk- und Messtechnik, Maschinenbau, Informations- und Elektrotechnik sowie Kunststoff verarbeitende Betriebe) mit **starker Exportorientierung**. Großes Beschäftigungspotential haben die Firmen zwischen 20 und 249 Mitarbeitenden (Anteil von 13 % an allen Betrieben mit einem Anteil von 46 % an allen Beschäftigten; Stand 30.06.2017).

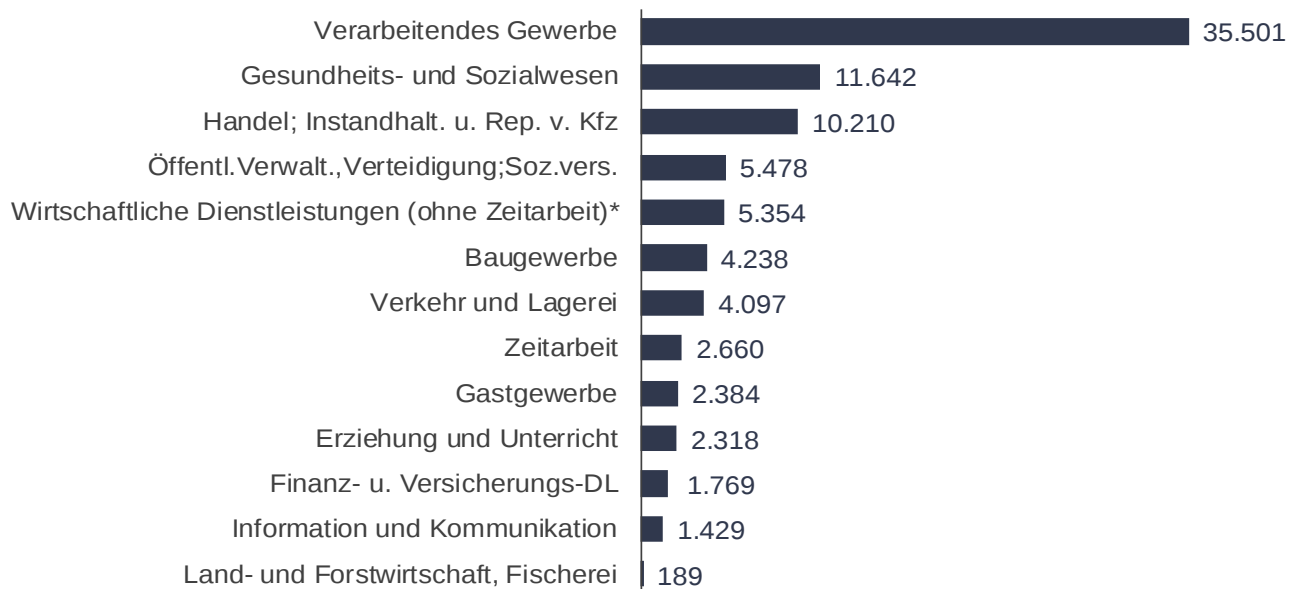
In den letzten fünf Jahren hat der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Schwarzwald-Baar-Kreis kontinuierlich zugenommen – allein um 2,1 % von 2017 auf 2018 (siehe Abb. 79).

Abb. 79: Zeitreihe zum Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Schwarzwald-Baar-Kreis



Die Abb. 80 zeigt den Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach ausgewählten Wirtschaftszweigen. Der Anteil der drei stärksten Wirtschaftszweige (verarbeitendes Gewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen sowie Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz) beträgt dabei knapp 64 %.

Abb. 80: Bestand der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Schwarzwald-Baar-Kreis in ausgewählten Wirtschaftszweigen

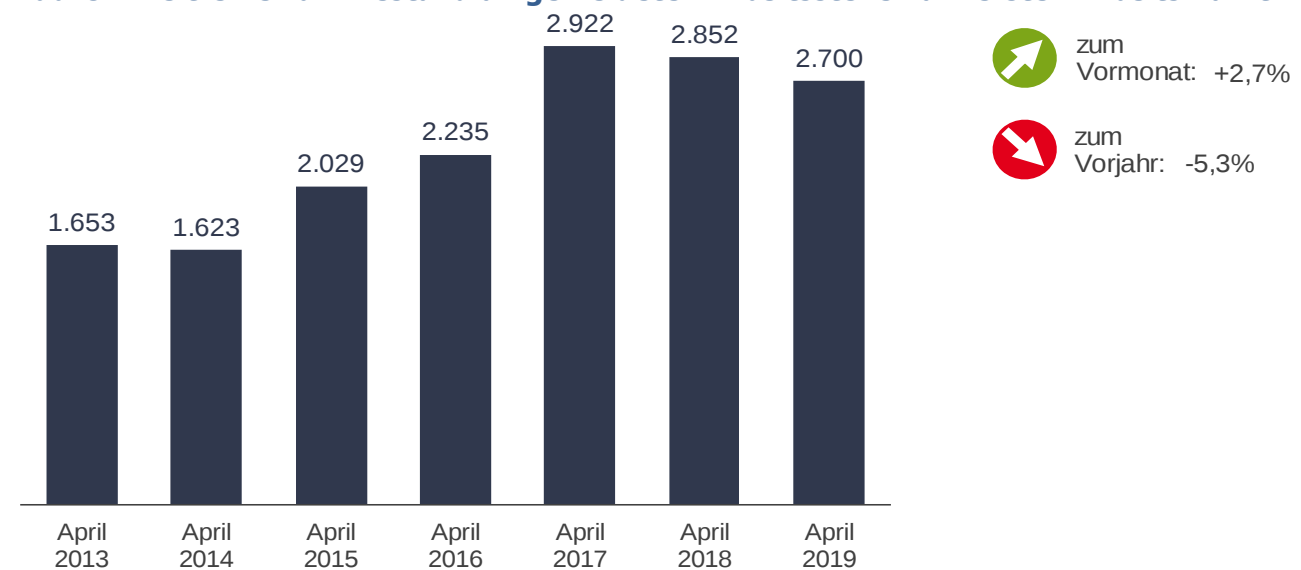


Legende: *) z. B. Rechts-, Unternehmens-, Steuerberatung; Werbeagenturen, Reisebüros; Wach-, Sicherheits- und Reinigungsdienste (Wirtschaftszweige L,M,N)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Stichtag: 30.09.2018

Darüber hinaus gehört der Wirtschaftsstandort Schwarzwald-Baar trotz überwiegend ländlicher Prägung zu den industriedichtesten Räumen in Baden-Württemberg. Die meisten **Stellenzugänge** kommen aus dem **verarbeitenden Gewerbe, Handel, Instandhaltung von Kfz und dem Gesundheits- und Sozialwesen**. Nach einem kontinuierlichen Anstieg in den Jahren von 2014 bis 2017 erfolgte im Jahr 2018 ein leichter Rückgang der gemeldeten Arbeitsstellen (siehe Abb. 81).

Abb. 81: Zeitreihe zum Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen am ersten Arbeitsmarkt



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Stichtag: jeweils 30.04. von 2013 bis 2019

Der größte Anteil gemeldeter Arbeitsstellen entfällt auf die Zeitarbeit, gefolgt vom verarbeitenden Gewerbe und dem Gesundheits- und Sozialwesen (siehe Abb. 82).

Abb. 82: Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen am ersten Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Stichtag: 30.04.2019

F.3.1.2 Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit

Mit einer Arbeitslosenquote von 2,8 % und 3.297 Arbeitslosen (Rechtskreis SGB III: 1.603; Rechtskreis SGB II: 1.694) lag der Schwarzwald-Baar-Kreis im Jahresdurchschnitt 2018 deutlich unter den Durchschnittsdaten Baden-Württembergs und des Bundes (siehe Abb. 83, Seite 115). Das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)** geht in seiner Prognose für den Bezirk der Agentur für Arbeit Rottweil – Villingen-Schwenningen, welcher die Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis, Rottweil und Tuttlingen umfasst, für das Jahr 2019 von 6.900 Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt aus und damit im Vergleich zum Vorjahr von einem leichten Rückgang um 1,4 %.

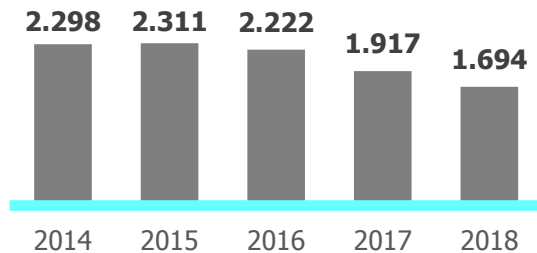
Die Anzahl der Arbeitslosen nach Gemeinden insgesamt und getrennt nach Rechtskreisen im Vergleich 2018 zu 2017 kann der Abb. 84 (Seite 115) entnommen werden.

Die **Arbeitslosenquote** insgesamt sank in den letzten drei Jahren von 3,3 % im Dezember 2016 auf 2,6 % im Dezember 2018. In der Betrachtung der einzelnen Rechtskreise sank die Arbeitslosenquote im gleichen Zeitraum im SGB III von 1,5 % auf 1,3 % und im SGB II von 1,8 % auf 1,3 %.

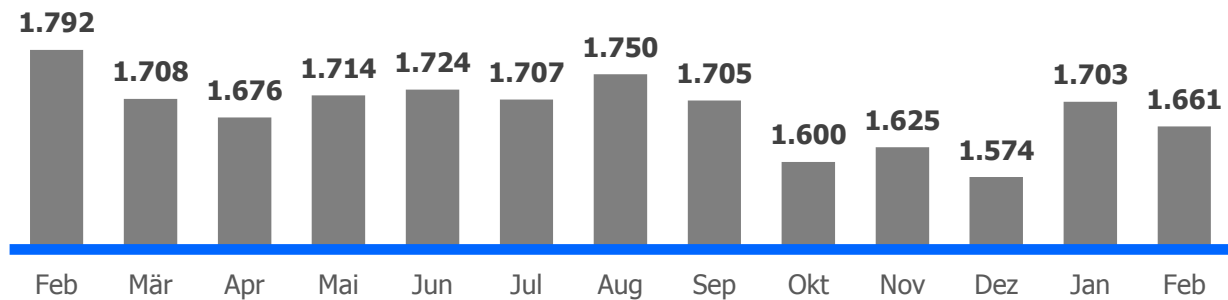
Die **Jugendarbeitslosigkeit** konnte im Rechtskreis SGB II von 2016 bis 2018 im Jahresdurchschnitt um rund ein Viertel gesenkt werden (siehe Abb. 85, Seite 116). Die Quote reduzierte sich von 1,3 % im Dezember 2016 auf 1,0 % im Dezember 2018.

Eine ebenso positive Entwicklung ist bei den **älteren arbeitslosen Menschen** im Rechtskreis SGB II zu verzeichnen. Betrug der Anteil der über 50-Jährigen an allen arbeitslos gemeldeten Menschen im Dezember 2016 noch 30,6 %, so sank er bis Dezember 2018 auf 29,5 %. Die Arbeitslosenquote sank im gleichen Zeitraum von 1,7 % auf 1,1 %.

Abb. 83: Bestand an Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II insgesamt



Im Vergleich zum Vorjahresmonat ist die Anzahl der Arbeitslosen im Februar 2019 um 131 (-7,3 %) gesunken.



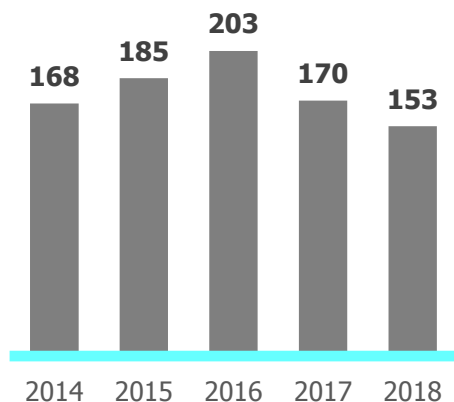
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis; Jahresdurchschnittswerte von 2014 bis 2018 und Monatswerte von Februar 2018 bis Februar 2019

Abb. 84: Bestand an Arbeitslosen in den Gemeinden insgesamt und nach Rechtskreisen

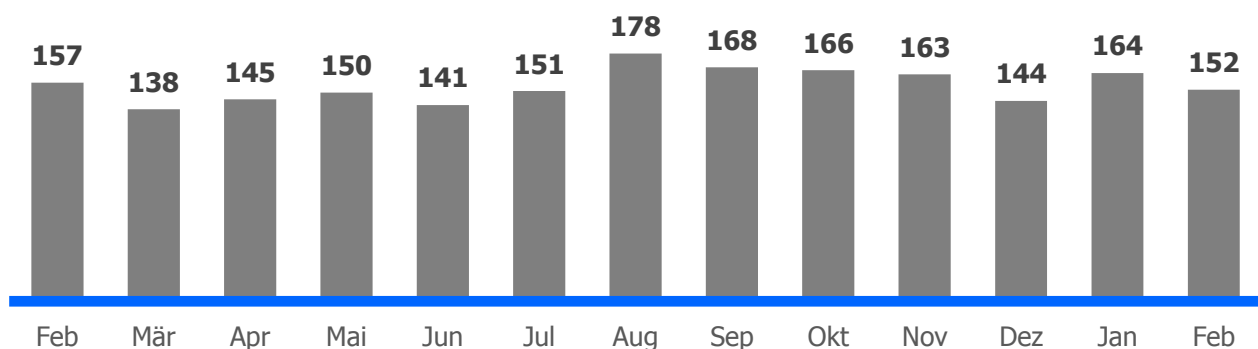
Gemeinde/Stadt	Gesamt			Rechtskreis SGB III			Rechtskreis SGB II		
	2017	2018	Differenz	2017	2018	Differenz	2017	2018	Differenz
Villingen-Schwenningen	1.882	1.696	-186	807	741	-66	1.075	955	-120
Donaueschingen	380	313	-67	204	160	-44	176	153	-23
St. Georgen	210	195	-15	100	101	1	110	94	-16
Bad Dürkheim	200	176	-24	105	93	-12	95	83	-12
Blumberg	149	125	-24	83	71	-12	66	54	-12
Hüfingen	108	105	-3	60	50	-10	48	55	7
Triberg	87	75	-12	31	30	-1	56	45	-11
Furtwangen	84	74	-10	46	43	-3	38	31	-7
Niedereschach	74	69	-5	38	39	1	36	30	-6
Brigachtal	69	69	0	32	36	4	37	33	-4
Königsfeld	59	55	-4	36	37	1	23	18	-5
Bräunlingen	61	52	-9	39	34	-5	22	18	-4
Unterkirnach	54	46	-8	29	29	0	25	17	-8
Vöhrenbach	50	44	-6	27	25	-2	23	19	-4
Dauchingen	39	42	3	25	21	-4	14	21	7
Mönchweiler	33	41	8	18	27	9	15	14	-1
Schonach	45	39	-6	20	24	4	25	15	-10
Tuningen	38	37	-1	23	21	-2	15	16	1
Schönwald	28	34	6	14	15	1	14	19	5
Gütenbach	10	10	0	6	6	0	4	4	0
SBK gesamt	3.660	3.297	-363	1.743	1.603	-140	1.917	1.694	-223

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Jahreszahlen für 2017 und 2018 für den Schwarzwald-Baar-Kreis und die Kreisgemeinden

Abb. 85: Bestand an Arbeitslosen U25 im Rechtskreis SGB II



Im Vergleich zum Vorjahr ist die durchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen U25 in 2019 um 5 bzw. 1,3 % gesunken.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis; Jahresdurchschnittswerte von 2014 bis 2018 und Monatswerte von Februar 2018 bis Februar 2019

Der Anteil arbeitslos gemeldeter **Frauen und Männer** im Rechtskreis SGB II blieb in den letzten zwei Jahren konstant bei rund 53 % Männern und 47 % Frauen.

Der Anteil der **Ausländer*innen** lag im Rechtskreis SGB II im Dezember 2016 bei 36,0 % und stieg zum Dezember 2018 auf 39,6 % an. Hintergründe sind die Zuwanderungen aus den EU-Staaten und die Familienzusammenführungen der Menschen mit Fluchthintergrund.

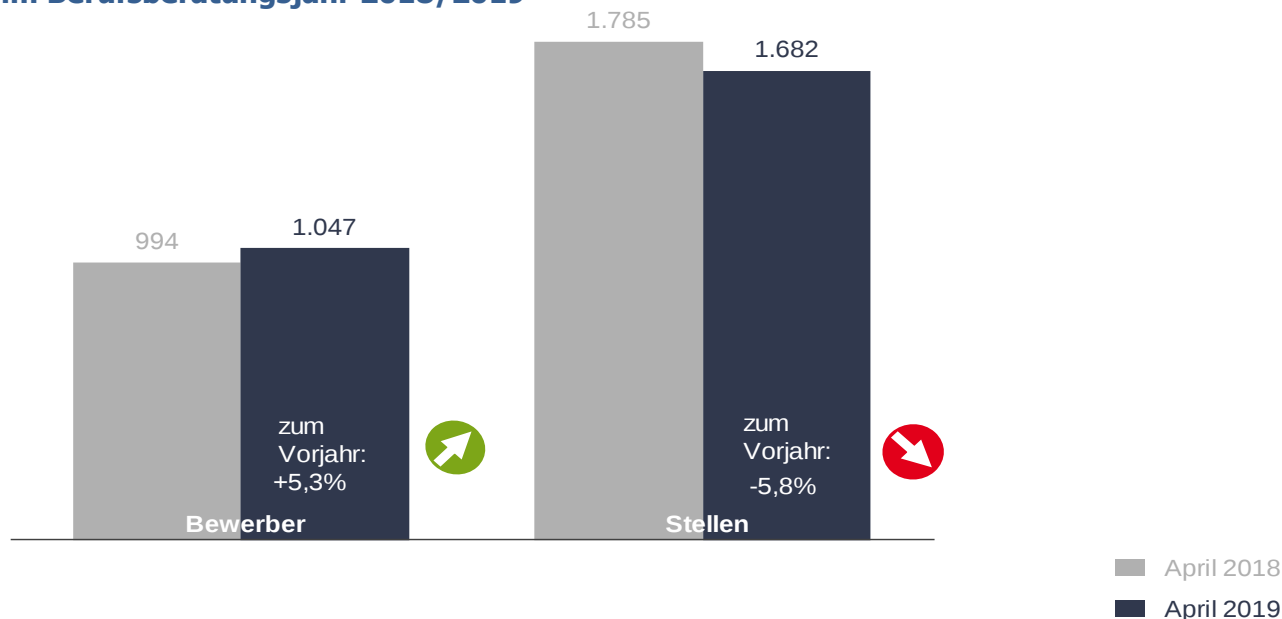
F.3.2 Ausbildungsmarkt

Die Firmen der Region des Agenturbezirks Rottweil – Villingen-Schwenningen begegnen dem Fachkräfteengpass seit Jahren durch ein Angebot an Ausbildungsstellen auf hohem Niveau (jeweils September – 2018: 4.385; 2017: 4.408; 2016: 4.375).

Die **Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge** ist nach einem jeweils leichten Rückgang von 2014 bis 2016 im Jahr **2017 wieder deutlich gestiegen** (BIBB-Statistik, jeweils Dezember – 2017: 3.969; 2016: 3.792; 2015: 3.828; 2014: 3.852).

In **2019** war im Schwarzwald-Baar-Kreis ein leichter **Rückgang** bei den **gemeldeten Ausbildungsstellen** zu verzeichnen; gleichzeitig **stieg** die **Anzahl der Ausbildungsbewerber*innen** leicht an (siehe Abb. 86, Seite 117).

Abb. 86: Bestand an gemeldeten Bewerber*innen und gemeldeten Ausbildungsstellen im Berufsberatungsjahr 2018/2019



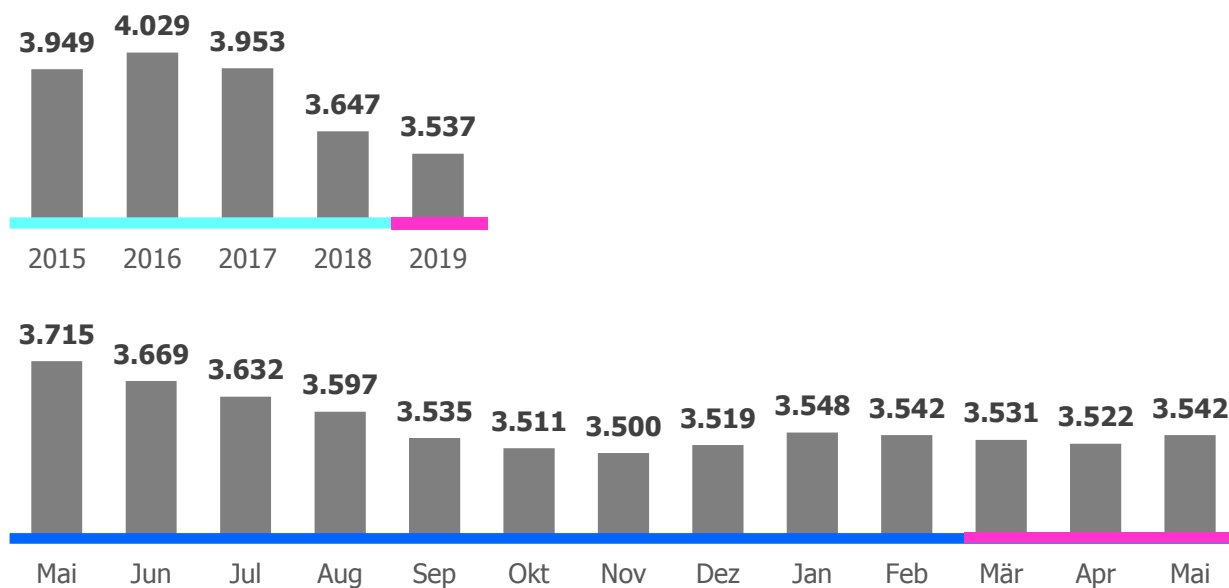
F.4 Fallzahlen

F.4.1 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

Seit 2016 sinkt der Bestand der vom Jobcenter betreuten Bedarfsgemeinschaften kontinuierlich (siehe Abb. 87). Lag der Rückgang im März 2019 im Vergleich zum Vorjahresmonat noch bei 6,2 %, schwächte er sich im Mai 2019 gegenüber dem Vorjahresmonat leicht ab und lag bei 4,7 % und damit erstmals seit drei Jahren unter den Werten von Baden-Württemberg und dem Bund.

Abb. 87: Bestand an Bedarfsgemeinschaften

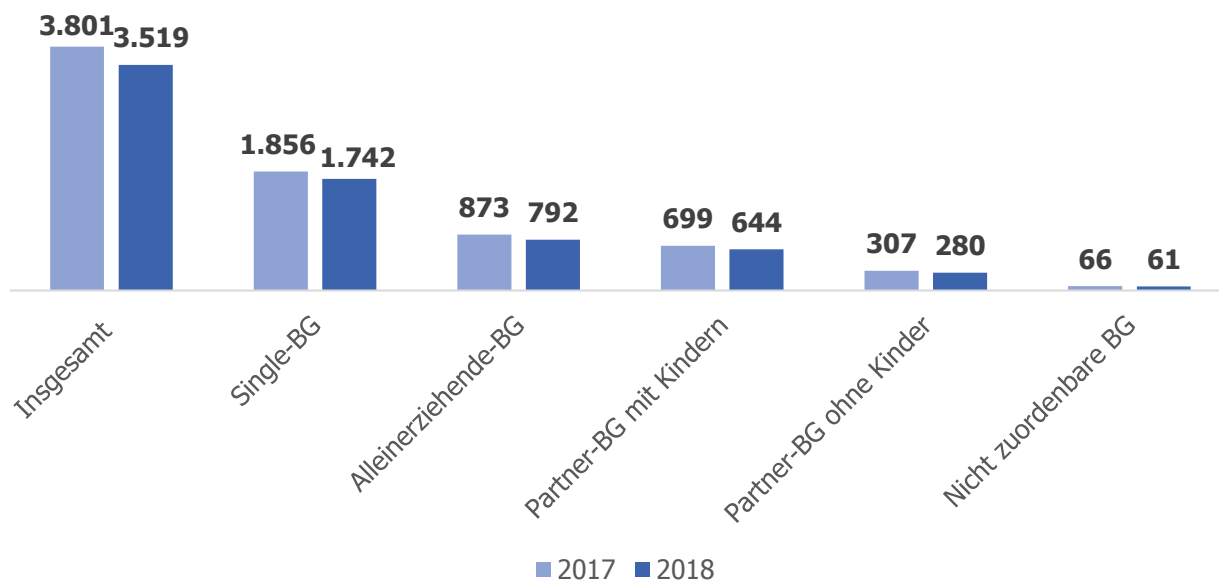
Im Vergleich zum Vorjahr konnte in 2018 die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um 306 (-7,7 %) reduziert werden.



F.4.2 Struktur der Bedarfsgemeinschaften

Die Anzahl der Alleinerziehenden-Haushalte, als auch die Anzahl der Kinder, die in solchen Haushalten leben, nahmen in den letzten drei Jahren kontinuierlich ab. Die 792 Alleinerziehenden-Haushalte in 2018 sind anteilig 22,5 % aller Bedarfsgemeinschaften (siehe Abb. 88 und Abb. 91, Seite 120). Dies bleibt weiterhin ein sehr hoher Wert, der aber in den letzten Jahren verbessert werden konnte.

Abb. 88: Vergleich der Struktur von Bedarfsgemeinschaften nach Typ



Quelle: Jobcenter, Dezember 2017 und 2018

Innerhalb eines Jahres sind in unserem Landkreis die Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften um 9,3 % zurückgegangen. Dies ist im Vergleich zu den anderen Landkreisen in Baden-Württemberg einer der besten Werte. Inzwischen belegt das Jobcenter in Baden-Württemberg „nur“ noch Platz 3. Der Landkreis Tuttlingen liegt hier nun seit mehreren Auswertungen und im Dezember 2018 mit einem Anteil von 24,2 % deutlich in „Führung“.

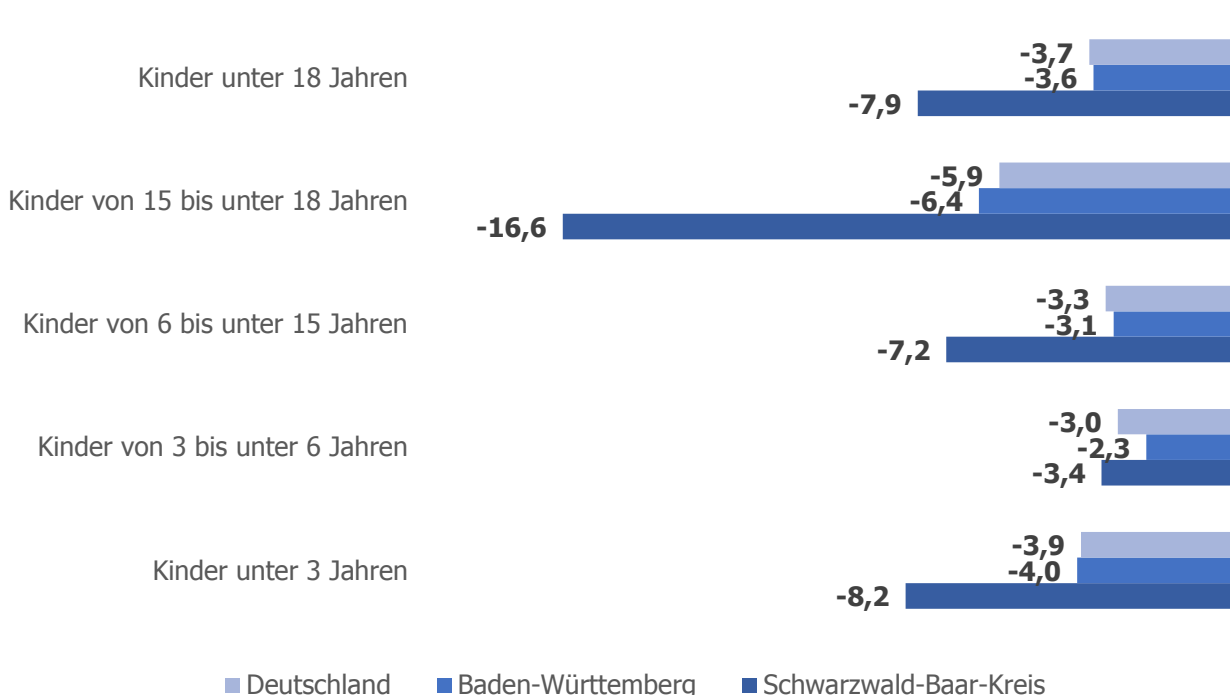
F.4.3 Entwicklung des Bestands an Kindern unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften

Im Jahr 2018 haben sich die Fallzahlen aufgrund der guten Arbeitsmarktlage gut entwickelt. Hiervon profitieren dann auch die Bedarfsgemeinschaften der Familien mit Kindern.

Im Dezember 2018 bezogen rund 2.710 Kinder vom Jobcenter SGB II-Leistungen. Im Jahr zuvor waren es noch über 2.940 und im Juni 2.800 Kinder. Der Rückgang um 7,9 % (siehe Abb. 89, Seite 119) liegt deutlich über dem Landesdurchschnitt von 3,6 % und ist in Baden-Württemberg der viertbeste Wert. Auffällig ist noch die Spannweite innerhalb Baden-Württembergs von einem Rückgang um 13,3 % bis zu einer Zunahme um 4,5 %.

Die Anzahl der ausländischen Kinder mit rund 1.070 blieb konstant, nachdem diese in den letzten 5 Jahren um 150 % gestiegen sind. Dies liegt natürlich auch daran, dass dem Schwarzwald-Baar-Kreis seit längerem keine Flüchtlinge mehr zugewiesen werden.

Abb. 89: Veränderung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften nach Altersstufen im Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat in %



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Dezember 2018

Die SGB II-Hilfequote der unter 18-Jährigen im Dezember 2018 war im Schwarzwald-Baar-Kreis, wie schon im Juni 2018, erstmals seit Jahren wieder gesunken und ist mit 7,1 % um acht Zehntel besser als der Landesdurchschnitt (7,9 %). Damit liegen wir weiterhin auf Platz 28 im Mittelfeld aller Landkreise in Baden-Württemberg (Rottweil 5,2 %/Platz 5 und Tuttlingen 6,4 %/Platz 19). Der Rückgang von 0,7 Prozentpunkten innerhalb eines Jahres war immerhin der sechst höchste Wert. Mit o.g. Quote liegen wir von den 401 Stadt- und Landkreisen in Deutschland auf Rang 111 und damit knapp hinter dem ersten Viertel.

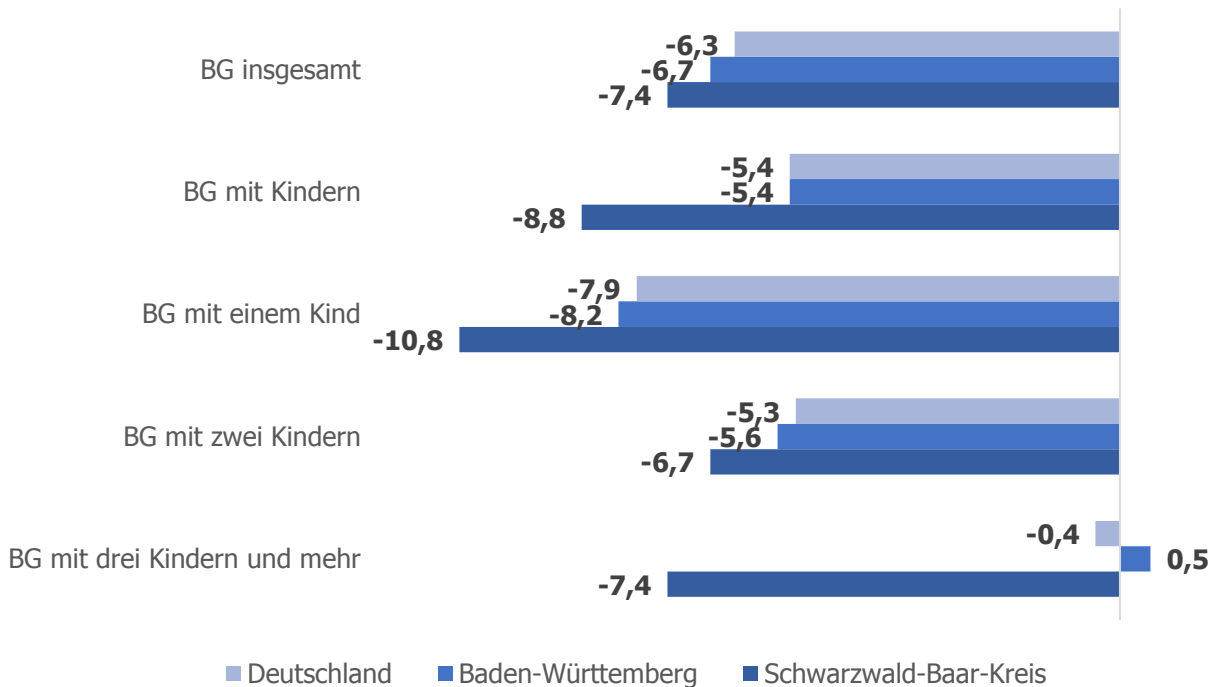
Die Spannweite in der SGB II-Hilfequote der unter 18-Jährigen innerhalb Baden-Württembergs liegt zwischen 3,2 % (Hohenlohekreis) und 19,4 % (Pforzheim und Mannheim). Außerhalb unseres Bundeslandes ist die Hilfequote weiterhin in Gelsenkirchen mit 40,3 % und bei den Bundesländern in Berlin mit 27,7 % und Bremen mit 30,5 % am höchsten. Die besten Werte erreichen Bayern mit 6,1 % bzw. der Landkreis Pfaffenhofen mit 1,8 %. Der Durchschnitt in Deutschland liegt bei 13,5 %.

Hier werden aber nur die Kinder berücksichtigt, die auch tatsächlich SGB-II-Leistungen erhalten. Die Quote ist entsprechend höher, wenn man auch die Kinder berücksichtigt, die sich im Umfeld von SGB II-Leistungsbeziehenden aufhalten (z. B. die Kinder können ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten und nur die Eltern bekommen SGB II-Leistungen): Deutschland 14,4 %, Baden-Württemberg 8,4 % und Schwarzwald-Baar-Kreis 7,7 %.

In Abb. 90 (Seite 120) ist die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach Anzahl der Kinder im Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat in Prozent dargestellt. Obwohl in 2018 die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern insgesamt um 8,8 % gesunken ist, lebt in 40,8 % aller Bedarfsgemeinschaften im Schwarzwald-Baar-Kreis mindestens ein Kind. Dies ist in Baden-

Württemberg nach dem Alb-Donau-Kreis, Tuttlingen und dem Ortenaukreis weiterhin der viert-höchste Wert.

Abb. 90: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach Anzahl der Kinder im Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat in %



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Dezember 2018

1.297 bzw. 47,9 % der Kinder im SGB II-Bezug lebten im Dezember 2018 in alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften (siehe Abb. 91). Vor drei Jahren im Dezember 2015 waren es noch 56,8 %.

Abb. 91: Entwicklung der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften

Monat	Alleinerziehenden-BG		Anzahl der Kinder in Alleinerziehenden-BG
	Anzahl	Anteil an allen BG	
Dezember 2015	976	24,7%	1.568
Juni 2016	962	23,8%	1.554
Dezember 2016	915	23,2%	1.485
Juni 2017	923	23,1%	1.534
Dezember 2017	873	23,0%	1.433
Juni 2018	821	22,4%	1.335
Dezember 2018	792	22,5%	1.297

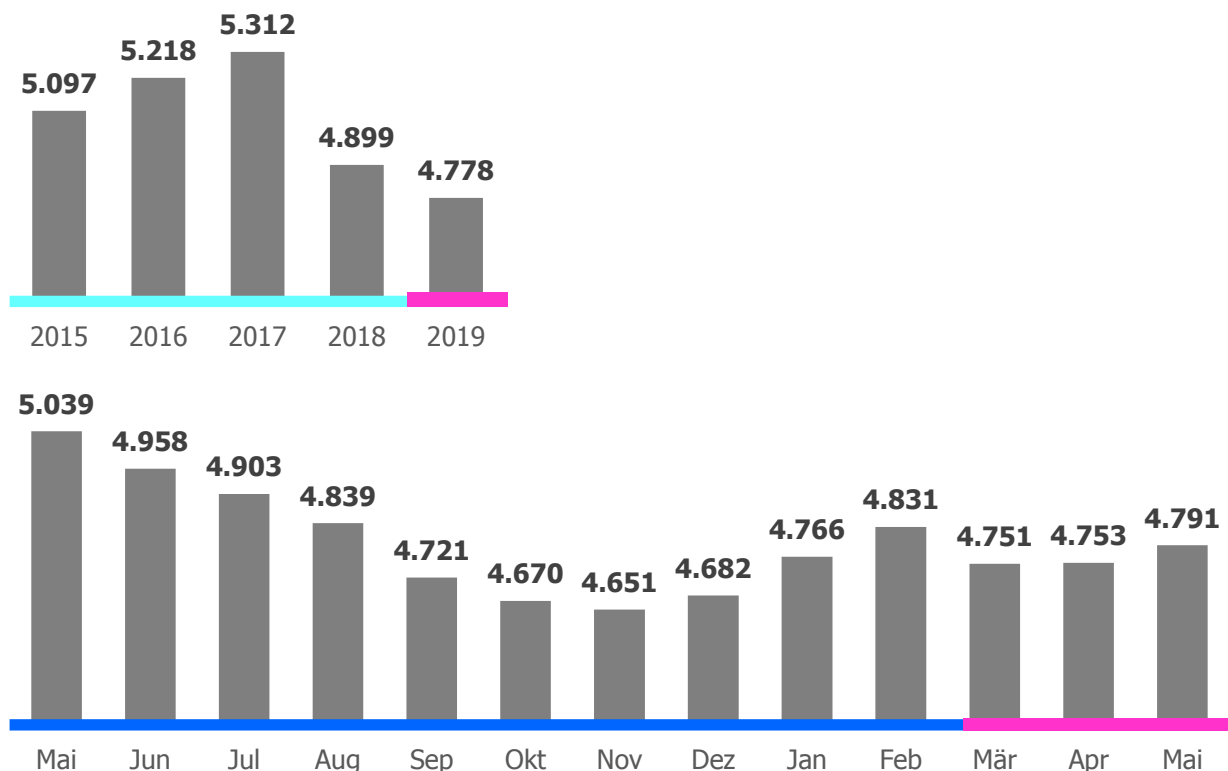
Quelle: Jobcenter, 2015 bis 2018

F.4.4 Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Bis 2017 ist der Bestand der vom Jobcenter betreuten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kontinuierlich angestiegen. Mit Beginn des Jahres 2018 reduzierte sich der Bestand kontinuierlich (siehe Abb. 92, Seite 121). Lag der Rückgang im März 2019 im Vergleich zum Vorjahresmonat noch bei 5,4 %, schwächte er sich im Mai 2019 gegenüber dem Vorjahresmonat leicht ab und lag bei 4,9 %.

Abb. 92: Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in 2018 um 413 (-7,8 %) reduziert werden.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis, Jahresdurchschnittswerte von 2015 bis 2019 und Monatswerte von Mai 2018 bis Mai 2019

Anmerkung: in Blau unterlegte Balken = revidierte Daten; in Magenta unterlegte Balken = Prognosewerte

F.5 Kommunale Eingliederungsleistungen

Die kommunalen (sozialen) Eingliederungsleistungen sind ein Kernbestandteil der kommunalen Aufgabenwahrnehmung im SGB II. Im Einzelnen geht es um die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung, soweit diese Leistungen für die Eingliederung in Arbeit erforderlich sind.

Für alle vier kommunalen Eingliederungsleistungen wurden zwischen dem Jobcenter und den verschiedenen Leistungserbringern Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Darin sind u. a. die Zugangsverfahren sowie die Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern und dem Jobcenter auf operativer Ebene geregelt.

F.6 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen die Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, den Schulbedarf, die Schülerbeförderung, die Lernförderung, die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Die Kosten - mit Ausnahme der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben - werden für Ju-

gendliche übernommen, wenn sie das 25. Lebensjahr (Teilhabe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Erbringung dieser Leistungen wurde vom Bundesgesetzgeber dem kommunalen Träger übertragen.

F.7 Entwicklungstendenzen und Schlussfolgerungen

Auf Seite des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes bleibt die weitere Entwicklung der Konjunktur und damit der Arbeitskräftenachfrage angesichts der schwelenden Handelskonflikte, des noch ungeklärten Brexit und dem Strukturwandel in der Automobilindustrie hin zur E-Mobilität herausfordernd.

Auf Kundenseite nehmen die komplexeren Problemlagen stetig zu, was zu einer Verlängerung des individuellen Integrationsprozesses führt. Das Jobcenter hat sich das Ziel gesetzt, den Integrationsprozess durch einen ganzheitlichen, familienbezogenen, systemischen Beratungsansatz voranzutreiben. Dabei gewinnt die Beratung im Sozialraum und die Vernetzung der beteiligten Akteure – auch vor dem Hintergrund des Flächenlandkreises – immer mehr an Bedeutung. Darüber hinaus ist ein weiteres zentrales Element eine intensive und gute Betreuung im Jobcenter.

Bei den Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen liegt der Fokus in den kommenden Jahren bei einem höheren Anteil an individuellem Coaching und Maßnahmen zur Gesundheitsprävention. Die Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen in den ersten 6 bis 12 Monaten durch jobcenter-eigene Coaches gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Die strategische Ausrichtung des Jobcenters leitet sich aus der Prognose der Marktentwicklung und des Kundenpotentials ab. Diese soll die Ziele „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“, „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ und „Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit und langfristigem Leistungsbezug“ unterstützen und sich an den geschäftspolitischen Schwerpunkten orientieren.

Für eine weiterhin erfolgreiche Arbeit bedarf es einer fortlaufenden Weiterentwicklung der Beratungsansätze und des Maßnahmenportfolios. U. a. werden dabei folgende Handlungsfelder verfolgt:

- Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug, Langzeitarbeitslosigkeit reduzieren und Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglichen
- den Übergang Schule – Beruf managen
- den Ausbau der Arbeits- und Fachkräftesicherung vorantreiben
- den Herausforderungen im Bereich der Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund wirkungsorientiert begegnen
- die Rechtmäßigkeit und Qualität der operativen Umsetzung sicherstellen

G Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Auswirkungen des demografischen und gesellschaftlichen Wandels sowie veränderter Lebens- und Rahmenbedingungen sind im Schwarzwald-Baar-Kreis längst sicht- und spürbar. Ein zentraler Aspekt des demografischen Wandels ist die zunehmende Alterung der Gesellschaft: Die Zahl älterer und damit auch die Zahl pflegebedürftiger Menschen wird im Schwarzwald-Baar-Kreis in den kommenden Jahren stark steigen. Bei den jüngeren Altersgruppen steigen die Zahlen demgegenüber

nur verhältnismäßig wenig oder sinken sogar. Dabei wird insbesondere die Zahl der Menschen im Erwerbsalter abnehmen, was zur Folge hat, dass immer weniger Erwerbsfähige immer mehr älteren und pflegebedürftigen Menschen gegenüberstehen, für die sie aufkommen müssen. Ein sinkendes Rentenniveau und damit einhergehend zunehmende Altersarmut, insbesondere von Frauen aufgrund häufig unterbrochener Erwerbsverläufe und geringem Arbeitseinkommen, sind u. a. die Folge. Hinzu kommt, dass der Schwarzwald-Baar-Kreis hinsichtlich seiner Altersstruktur mit zu den ältesten Landkreisen in Baden-Württemberg zählt, womit die Auswirkungen des demografischen Wandels hier mit als erstes spürbar sein werden.

Die sinkende Zahl erwerbsfähiger Menschen äußert sich zudem in einem zunehmenden Fachkräftemangel. Schon heute klagen viele Betriebe über fehlende Bewerber*innen. Dabei wird die Zahl der Erwerbsfähigen im Schwarzwald-Baar-Kreis in Zukunft noch weiter sinken. Durch die Nähe zur Schweiz mit ihren attraktiven Einkommenschancen wird der Fachkräftemangel im Schwarzwald-Baar-Kreis zudem noch deutlicher spürbar sein, als in anderen Landkreisen.

Die Entwicklung, dass zunehmend mehr Frauen einer Berufstätigkeit nachgehen, wird den Fachkräftemangel ebenfalls nicht aufhalten. Dafür wird dieser Wandel anderweitige Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen im Schwarzwald-Baar-Kreis haben. Denn bisher waren es v. a. die Frauen, die sich sowohl um die Betreuung der Kinder als auch um die Pflege der Angehörigen kümmern. Brechen diese weg, sind andere Versorgungsstrukturen zu finden. Eng damit hängt der zunehmende Ausbau der Ganztagsangebote in der Kindertagesbetreuung und im Schulsystem zusammen. Noch ist der Anteil der Ganztagsangebote im Schwarzwald-Baar-Kreis verhältnismäßig gering. Deren quantitativer und qualitativer Ausbau und ihre Auswirkungen werden daher eine große Herausforderung für Kommunen und Kreis sein.

Ferner wird die Entwicklung, dass erwachsene Kinder immer häufiger weit entfernt von ihren Eltern wohnen und sich daher bei evtl. späterem Pflegebedarf ihrer Eltern nicht um diese kümmern können, Auswirkungen auf die Gestaltung von sozialen Dienstleistungen und Hilfen haben. Denn bislang wird die Mehrheit der Pflegebedürftigen im Schwarzwald-Baar-Kreis zuhause von Angehörigen versorgt. Hinzu kommen wachsende Individualisierungstendenzen, die sich etwa in einer steigenden Zahl von Single-Haushalten, von Trennungen und Scheidungen sowie von Alleinerziehenden äußern. Darüber hinaus stellen der starke Anstieg psychischer Erkrankungen sowie die zunehmende Komplexität der Problemlagen das soziale System vor große Herausforderungen. Hinzu kommt die Schwierigkeit in einem Flächenlandkreis wie dem Schwarzwald-Baar-Kreis adäquate Angebote in die Fläche zu bringen. Der Mangel an geeignetem bezahlbarem Wohnraum, insbesondere für sozial benachteiligte Menschen, wirkt sich überdies hinderlich auf die Gestaltung optimaler Hilfen aus.

Über diese beschriebenen Entwicklungen hinaus, welche die Gestaltung der sozialen Dienstleistungen und Hilfen des gesamten Sozialdezernats und Jobcenters betreffen, gibt es zudem Themen, die speziell die einzelnen Fachämter beschäftigen. Zusammengefasst sind dies:

- Kreisjugendamt:
 - Fortführung der beschlossenen strategischen und politischen Ziele (sozialräumliche Ausrichtung, passgenaue Hilfen, Prävention)
 - Kinderschutz
 - Auswirkungen der Schulentwicklung
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (BEKJ):
 - Verschiedene Bedingungen erfordern den Ausbau von Kooperationen:

- Zunahme der Komplexität der Problemlagen und psychischer Erkrankungen
- Aufrechterhaltung und Optimierung niedrigschwelliger Zugangsmöglichkeiten der BEKJ
- Angebot von Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstelle (IFF) in der Fläche
- Kreissozialamt:
 - Sachgebiet Eingliederungshilfe:
 - Steigende Fallzahlen bei Menschen mit seelischer Behinderung
 - Weiterentwicklung der Angebote für ältere Menschen mit Behinderung
 - Umsetzung des BTHG
 - Sachgebiet Pflege:
 - Weiterentwicklung der ambulanten und stationären Versorgungsangebote
 - Sicherung und Ausbau von Beratungsangeboten
 - Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements
- Jobcenter:
 - Verringerung der Hilfebedürftigkeit
 - Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
 - Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit und langfristigem Leistungsbezug

Die oben beschriebenen Veränderungen führen seit Jahren zu stetig steigenden Fallzahlen im sozialen Bereich sowie entsprechenden Kostensteigerungen. Um diese Entwicklungen zumindest ein Stückweit bremsen oder zumindest abmildern zu können, braucht es neue Antworten auf die Frage, wie soziale Leistungen ausgestaltet sein müssen, damit sie den veränderten Bedarfen gerecht werden können. Einen wesentlichen Ansatz sehen das Sozialdezernat und das Jobcenter dabei in der Sozialraumorientierung. Demnach gilt es, den Fokus noch stärker auf die Menschen vor Ort und ihren Sozialraum (z. B. Gemeinde, Ortsteil, Quartier) zu legen, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt haben. Bei der Gestaltung sozialer Leistungen sind dabei die Ressourcen der Betroffenen und des Sozialraums noch stärker zu berücksichtigen und zu nutzen. Neben Ressourcen in der eigenen Familie, in der Nachbarschaft und professionellen Angeboten gewinnt zudem das Bürgerschaftliche Engagement immer mehr an Bedeutung. Um die Potentiale des Bürgerschaftlichen Engagements noch stärker nutzen zu können, bedarf es jedoch einer entsprechenden Förderung. Ein Hilfesetting wird damit immer mehr zu einem Mix aus persönlichen Ressourcen, denen des Sozialraums, des Bürgerschaftlichen Engagements und von Fachleistungen. Damit dieser Hilfemix erfolgreich realisiert werden kann, ist eine umfangreiche Netzwerkarbeit und die Intensivierung von Kooperationen unter sämtlichen Akteuren vor Ort von wesentlicher Bedeutung. Im Mittelpunkt sollten dabei die Entwicklung personenzentrierter und passgenauer Hilfen stehen. Zudem ist der Fokus auf den Ausbau präventiver und ambulanter Angebote zu legen, womit auch dem Vorhandensein von umfassenden Beratungsangeboten eine wichtige Rolle zukommt.

Die einzelnen Fachämter des Sozialdezernats und das Jobcenter verfolgen bereits seit einiger Zeit den Ansatz der Sozialraumorientierung, jeweils mit unterschiedlich weiten Umsetzungsständen. Die zunehmende Komplexität der Gestaltungsbereiche erfordert jedoch immer mehr ein abgestimmtes Vorgehen, sowohl innerhalb des Sozialdezernats und des Jobcenters, als auch über Dezernatsgrenzen hinweg sowie zusammen mit den Erbringern der sozialen Dienstleistungen sowie den Akteuren vor Ort. Dies umzusetzen haben sich das Sozialdezernat und das Jobcenter zum Ziel gesetzt.

Anlagen

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Einwohnerzahlen in den Gemeinden nach Altersgruppen und Durchschnittsalter.....	7
Abb. 2: Bevölkerungsbewegungen in den Gemeinden	8
Abb. 3: Prognosen zur Entwicklung der Bevölkerungszahl	10
Abb. 4: Private Wohnhaushalte nach Haushaltsgröße.....	11
Abb. 5: Bevölkerung mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft	12
Abb. 6: Der strategische Steuerungsprozess der Sozialplanung.....	13
Abb. 7: Einsatzbereiche und Sprachen im Einsatz des Sprach- und Kulturmittlerdienstes.....	19
Abb. 8: Zahl der Haushalte (Haushaltsvorstände, HHV), solcher mit Kindern sowie alleinerziehende Haushaltsvorstände mit Kindern	23
Abb. 9: Unter 15-Jährige in SGB II-Leistungsbezug.....	24
Abb. 10: Vorhandene Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.....	25
Abb. 11: Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder über 3 Jahre bis Schuleintritt.....	26
Abb. 12: Leistungen zur Förderung in Kindergärten	27
Abb. 13: Entwicklung der Tagespflegepersonen	27
Abb. 14: Betreute Kinder in der Tagespflege nach Alter	28
Abb. 15: Leistungen zur Förderung in Kindertagespflege.....	29
Abb. 16: Leistungen zur Förderung im Hort	29
Abb. 17: Vorgehaltene Stellen in der Jugendsozialarbeit an Schulen (ohne berufsbildende Schulen).....	30
Abb. 18: Hauptamtliche Kräfte in der kommunalen, offenen Kinder- und Jugendarbeit (JA) bzw. Jugendsozialarbeit (JSA) bei öffentlichen und freien Trägern.....	31
Abb. 19: Einsätze Familienhebammen/FGKiKP	36
Abb. 20: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern	40
Abb. 21: Ambulante Hilfen in der Jugendhilfe.....	43
Abb. 22: Erziehung in einer Tagesgruppe	44
Abb. 23: Vollstationäre Hilfen in der Jugendhilfe.....	45
Abb. 24: Ambulante Hilfen zur Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung.....	46
Abb. 25: Teilstationäre und vollstationäre Hilfen zur Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung.....	47
Abb. 26: Hilfen für junge Volljährige.....	48
Abb. 27: Finanzaufwand für die individuellen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	49
Abb. 28: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	52
Abb. 29: Inobhutnahmen	53
Abb. 30: Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche	55
Abb. 31: Beistandschaften und Vormundschaften	57
Abb. 32: Kennzahlen zum Unterhaltsvorschuss.....	58
Abb. 33: Verbleib der Schüler*innen im Anschluss an die beruflichen Klassen ohne VAB-O und VAB-A (473 Schüler*innen)	59
Abb. 34: Verbleib der Schüler*innen im Anschluss an die VAB-O-Klasse	60
Abb. 35: Verbleib der Schüler*innen im Anschluss an die VAB-A/-R-Klasse	60
Abb. 36: Arbeitsbilanz ArbeitsTraining 2018 der betreuten Teilnehmenden	62

Abb. 37: Ausgewählte Kennzahlen zu den Leistungen der BEKJ insgesamt.....	67
Abb. 38: Kennzahlen zu den Klient*innen der BEKJ insgesamt.....	68
Abb. 39: Wohnorte der Klient*innen der BEKJ insgesamt	69
Abb. 40: Beratungs- und Förderleistungen der IFF (ohne Komplexleistung)	70
Abb. 41: Wohnorte der Klient*innen der IFF	71
Abb. 42: Ausgewählte Kennzahlen zu den Komplexleistungen.....	72
Abb. 43: Menschen mit einem GdB von 20 oder mehr in den Kreismunicipien.....	74
Abb. 44: Eckdaten zum Versorgungsamt.....	75
Abb. 45: Entwicklung der Zugänge im Schwerbehindertenrecht	76
Abb. 46: Befundscheinanfragen und Fallgutachten im Versorgungsamt	77
Abb. 47: Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe	78
Abb. 48: Wohnleistungen der Eingliederungshilfe, nach Ort der Leistung	79
Abb. 49: Wohnleistungen für Erwachsene mit Behinderung	79
Abb. 50: Stationäre Wohnleistungen für Kinder und Jugendliche (bis Schulabschluss) mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	80
Abb. 51: Tagesstrukturleistungen der Eingliederungshilfe.....	81
Abb. 52: Wohnformen von erwachsenen WfbM-Beschäftigten	82
Abb. 53: Ambulante Hilfen für unter 18-Jährige mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	83
Abb. 54: Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe nach Altersgruppen	84
Abb. 55: Altersstruktur von WfbM- und FuB-Besuchenden.....	84
Abb. 56: Finanzaufwand der Eingliederungshilfe.....	85
Abb. 57: Kennzahlen zu den Betreuungen.....	88
Abb. 58: Fallzahlen der Betreuungsbehörde	90
Abb. 59: Entwicklung der prozentualen Anteile der Versorgungsformen von Pflegebedürftigen an allen Versorgungsformen.....	92
Abb. 60: Versorgungsformen von Pflegebedürftigen	93
Abb. 61: Beratungskontakte des Pflegestützpunkts von 2010 bis 2018	94
Abb. 62: Gesamtkontakte des Pflegestützpunkts durch Beratung und Veranstaltungen	95
Abb. 63: Erst- und Folgekontakte der Beratungsstelle Alter & Technik im SBK.....	96
Abb. 64: Vorträge der Beratungsstelle Alter & Technik im SBK pro Jahr	96
Abb. 65: Fallzahlen für Hilfe zur Pflege im Zeitverlauf	97
Abb. 66: Pflegegrade von über 65-Jährigen vollstationär versorgten Leistungsberechtigten.....	98
Abb. 67: Nettoaufwand für vollstationäre Hilfe zur Pflege (HzP) pro Einwohner*in und pro Leistungsempfänger*in.....	98
Abb. 68: Nettoaufwand für Hilfe zur Pflege für ambulante und vollstationäre Leistungen	99
Abb. 69: Hilfe zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	101
Abb. 70: Hilfe zum Lebensunterhalt.....	102
Abb. 71: Sonstige Hilfen in der Sozialhilfe	103
Abb. 72: Merkmale der Klient*innen der Schuldnerberatung.....	105
Abb. 73: Kennzahlen zu den Schulden.....	105
Abb. 74: Ausgaben für Bildung und Teilhabe im SBK, nach Rechtskreisen.....	107
Abb. 75: Ausgaben für Bildung und Teilhabe im SBK, nach Leistungen.....	107
Abb. 76: Leistungen des Landratsamts für Bildung und Teilhabe.....	108
Abb. 77: Leistungen nach dem AsylbLG	110
Abb. 78: Ausgewählte Initiativen zur Umsetzung des Handlungsfeldes „Vermeidung und Redu- zierung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug“	111

Abb. 79: Zeitreihe zum Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Schwarzwald-Baar-Kreis	112
Abb. 80: Bestand der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Schwarzwald-Baar-Kreis in ausgewählten Wirtschaftszweigen	113
Abb. 81: Zeitreihe zum Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen am ersten Arbeitsmarkt	113
Abb. 82: Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen am ersten Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)	114
Abb. 83: Bestand an Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II insgesamt.....	115
Abb. 84: Bestand an Arbeitslosen in den Gemeinden insgesamt und nach Rechtskreisen	115
Abb. 85: Bestand an Arbeitslosen U25 im Rechtskreis SGB II.....	116
Abb. 86: Bestand an gemeldeten Bewerber*innen und gemeldeten Ausbildungsstellen im Berufsberatungsjahr 2018/2019	117
Abb. 87: Bestand an Bedarfsgemeinschaften.....	117
Abb. 88: Vergleich der Struktur von Bedarfsgemeinschaften nach Typ	118
Abb. 89: Veränderung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften nach Altersstufen im Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat in %	119
Abb. 90: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach Anzahl der Kinder im Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat in %	120
Abb. 91: Entwicklung der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften	120
Abb. 92: Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	121

Abkürzungsverzeichnis

1BFS	
Einjährige Berufsfachschule.....	58
2BFS	
Zweijährige Berufsfachschule	58
Afa	
Arbeitsagentur für Arbeit.....	60
AG	
Arbeitsgemeinschaft	25
AGH	
Arbeitsgelegenheiten	61
ALG	
Arbeitslosengeld	57
ASD	
Allgemeiner Sozialer Dienst	51
AsylbLG	
Asylbewerberleistungsgesetz	106
BAMF	
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.....	19
BAV	
Abteilung Beistandschaften, Amtspflegschaften, Vormundschaften	56
BEJ	
Berufseinstiegsjahr	58
BEKJ	
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	65
BFPE	
Berufsfachschule Pädagogische Erprobung	58

BG	
Bedarfsgemeinschaft	120
BGB	
Bürgerliches Gesetzbuch	57
BIBB	
Bundesinstitut für Berufsbildung	116
BKGG	
Bundeskindergeldgesetz.....	106
BKiSchG	
Bundeskinderschutzgesetz	34
BMFSFJ	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	58
BTHG	
Bundesteilhabegesetz	86
DeuFöV	
Deutschsprachförderverordnung	19
dvv.	
Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg	12
ESF	
Europäischer Sozialfonds.....	21
FGKiKP	
Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekräfte.....	35
FlüAG	
Flüchtlingsaufnahmegesetz	109
FuB	
Förder- und Betreuungsgruppen.....	77
FuD	
Familienunterstützender Dienst	83
GdB	
Grad der Behinderung	73
GG	
Grundgesetz	56
GiF	
Gemeinsam ins Familienleben.....	35
GruSi	
Grundsicherung.....	101
GT-Plätze	
Ganztagesplätze.....	26
GVO	
Gerichtsvollziehverordnung	31
HH	
Haushalt.....	11
HHV	
Haushaltsvorstand.....	22
HzP	
Hilfe zur Pflege.....	98
IAB	
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	114
ICD	
International Classification of Diseases (Internationale Klassifikation von Krankheiten)	71
IeF	
Insoweit erfahrene Fachkraft.....	36

IFF	
Interdisziplinäre Frühförderstelle.....	65
JA	
Kinder- und Jugendarbeit.....	30
JSA	
Jugendsozialarbeit.....	30
KFS	
Koordinationsstelle für Familien und Sozialraumarbeit.....	38
KiFaZ	
Kinder- und Familienzentrum der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn in Villingen-Schwenningen	41
KiTa-Plätze	
Kindertagesplätze.....	26
KKG	
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz	34
KVJS	
Kommunalverband für Jugend und Soziales	33
LEA	
Landeserstaufnahmeeinrichtungen.....	108
LZA	
Langzeitarbeitslosigkeit.....	111
LZB	
Langzeitleistungsbezug	111
PsychKHG	
Psychisch-Kranken-Gesetz.....	14
SBBZ	
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	15
SBK	
Schwarzwald-Baar-Kreis.....	38
SER	
Soziales Entschädigungsrecht	76
SGB	
Sozialgesetzbuch	14
SkF	
Sozialdienst katholischer Frauen	88
SKM	
Katholischer Verein für soziale Dienste	88
SuKuMi	
Sprach- und Kulturmittlerdienst	18
TaPS	
Tageskinder-Pflege-Service	27
U3	
unter 3-Jährige	25
Ü3	
über 3-Jährige	26
UMA	
unbegleitete minderjährige Ausländer	53
UstA-VO	
Unterstützungsangebote-Verordnung	100
VAB	
Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf	58
VAB-A/R	
Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf - Abschlussklasse	58

VAB-O	
Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf ohne Deutschkenntnisse	58
VÖ-Plätze	
Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten	26
WfbM	
Werkstatt für behinderte Menschen	77